

S E L B S T
K O N T R O L L E
A U F D E M
P R Ü F
S T A N D

Politik und Wissenschaft
diskutieren über
Medienregulierung

9. November 2001

Neue Regelungen für Jugendschutz in Fernsehen und Internet

Komplizierte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

In die Debatte um Selbstkontrolle im Fernsehen ist Bewegung gekommen. Als im April 2000 der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft trat, sah es eher so aus, als hielte sich das Vertrauen des Staates in die FSF in Grenzen. Denn mit dem Verbot, indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen und nur durch die Landesmedienanstalten eine Ausnahme zuzulassen, wurde der FSF, die bis dahin allein für solche Ausnahmen zuständig war, eine wichtige Funktion genommen. Nicht, weil es so viele indizierte Filme im Fernsehen gibt, sondern weil dies der einzige Bereich war, in dem die Sender auf die FSF unbedingt angewiesen waren, stellte sich die Frage: Macht Selbstkontrolle überhaupt Sinn, wenn der Staat sie zwar in Sonntagsreden fordert, ihr aber bei der nächsten Gelegenheit ohne Grund eine wichtige Existenzgrundlage nimmt?

Nun jedenfalls sieht es so aus, als würde der Staat seine Einstellung in diesem Punkt ändern. Der Bund will den Ländern seine Zuständigkeit für das Internet übertragen. Bisher sind für Mediendienste die Länder zuständig, für Teledienste dagegen zeichnet der Bund verantwortlich. Doch da niemand genau sagen kann, was der Unterschied zwischen beiden ist, ist die geplante Zusammenführung in Telemedien, für die dann die Länder allein zuständig sein sollen, eine wirklich sinnvolle Neuerung. Im Gegenzug fordert der Bund von den Ländern, sich auf ein gemeinsames Eckpunktepapier zu einigen, das festlegt, wie sie in Zukunft den Jugendschutz im Fernsehen und im Internet regeln wollen. Einig sind sich Bund und Länder in der Stärkung der Selbstkontrolle, die mit weitgehenden Zuständigkeiten ausgestattet werden soll. Die Landesmedienanstalten organisieren eine Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), in der sie selbst mit sechs Direktoren vertreten sein sollen, zwei Vertreter werden vom Bund und vier weitere von den Ländern benannt. Aufgabe der KJM ist es u. a., in Streitfällen zu Prüfergebnissen der Selbstkontrolle eine Vertretbarkeitskontrolle durchzuführen. Sie kann also Entscheidungen nur dann aufheben, wenn die Prüfung der Selbstkontrolle fachlich nicht zu vertreten ist, also einen akzeptablen Beurteilungsspielraum überschreitet.

Für die FSF wäre diese Regelung ein großer Fortschritt: Ihre Bedeutung gegenüber den Sendern würde wachsen, gleichzeitig könnten sich die Sender auf die Prüfergebnisse verlassen. Da die Einstufungen von neutralen Sachverständigen vorgenommen werden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass ihre Entscheidungen als nicht vertretbar aufgehoben würden. Die Möglichkeit der Nachkontrolle durch die KJM könnte jedoch gleichzeitig das offenbar tief verwurzelte Misstrauen in Selbstkontrolle ausräumen helfen. Prüfungen, die von denen bezahlt werden, deren wirtschaftliches Interesse mit den Ergebnissen verbunden ist, können – so jedenfalls lassen einige Landesmedienanstalten verlauten – nicht neutral und allein an der Sache orientiert sein. Dabei wird vergessen, dass die Prüferinnen und Prüfer der FSF eben nicht von den Sendern abhängig sind. Würden sie in ihrer Gutachterfunktion bei der FSF senderorientiert entscheiden, liefen sie Gefahr, in ihrer eigentlichen Tätigkeit ihre Glaubwürdigkeit einzubüßen.

Das Eckpunktepapier sollte in der Sitzung der Ministerpräsidenten am 20. Dezember 2001 verabschiedet werden. Doch dazu kam es nicht, vielmehr entbrannte eine neuerliche Diskussion: Bayern will die alleinige Zuständigkeit der Länder für das Internet, Telemedien sollen also nicht mehr von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) indiziert werden können. Nun wird nach einem Kompromiss gesucht. Fachlich lässt sich über die sich gegenüberstehenden Positionen durchaus streiten, nur: Es fehlt die Zeit! Denn der Bund muss noch in dieser Legislaturperiode auf seine Zuständigkeit für Teledienste verzichten, sonst droht für das gesamte Vorhaben erst einmal das Aus. Deshalb ist auf die Einsicht der Politiker zu hoffen und darauf, dass sie ein ausgesprochen sinnvolles Vorhaben nicht an Detailfragen scheitern lassen.

Ihr Joachim von Gottberg

Editorial

Joachim von Gottberg 1

Thema *Europa*

**Grenzen überschreiten –
Nationalität bewahren!** 4

Die staatliche Filmprüfung Italiens hofft auf
ein gemeinsames Europa

Gespräch mit
Dr. Maria Teresa Fortunato

Jugendmedienschutz in Europa 10

Filmfreigaben im Vergleich

Thema *Serie*

Monster und Zombies im Blutrausch 12

Ästhetik der Gewaltdarstellung im Horrorfilm

Prof. Dr. Lothar Mikos

„Die ganze Richtung paßt uns nicht“ 18

Biographische Bruchstücke zu einer
Geschichte der Medienzensur in
Deutschland, Teil 3

Prof. Ernst Zeitter

Thema *Daily Soaps*

Jeden Abend treffen sie sich *Unter Uns* im 24

Marienhof zur *Verbotenen Liebe*, in Guten
Zeiten und in Schlechten Zeiten.

**Warum Kinder und Jugendliche sich für
Soaps begeistern**

Dr. Maya Götz

Thema *Jugendmedienschutz*

Faktischer Aufsichtsverzicht? 28

Politiker befürchten, das Internet könne
durch den Jugendmedienschutz-
Staatsvertrag zum rechtsfreien Raum werden

Tilmann P. Gangloff

Zeit für neue Spielregeln? 30

Der ehrenvolle, aber aussichtslose Kampf
der Landesmedienanstalten gegen Porno-
graphie im Fernsehen

Tilmann P. Gangloff

Tatort ARD 34

Der komplizierte Unterschied zwischen Recht
und Gerechtigkeit

Joachim von Gottberg

Titel *Selbstkontrolle*

**Medien, Gewalt und Demokratie
im Zeichen des Terrors** 38

Prof. Dr. Harald Müller

**„Demokratie und Selbstregulation –
Geschichte, Möglichkeit und Grenzen“** 42

Dr. Wolfgang Schulz

**Programmgestaltung,
Jugendmedienschutz und Verpflichtung
demokratischer Gesellschaften** 46

MD Dr. Knut Nevermann

**Kooperative Koregulierung statt
punktuellen Staatsinterventionismus** 50

Reformperspektiven des Jugendmedi-
schutzes in Deutschland

PD Dr. Jürgen Grimm

Klare Verhältnisse 56

Gutachten der FSF haben in Zukunft ein
starkes Gewicht

Joachim von Gottberg

Thema *Medienmarkt*

Filmische Gewalt – Fiktion 60

True Fiction: Arbeitsplatz Filmhandel und der
Jugendschutz

Ulrike Beckmann

Digitalisierung und Konvergenz: 66

Der deutsche Medienmarkt und seine
Entwicklung in den kommenden Jahren

Matthias Peipp

Thema *Medienpädagogik*

**„Wir möchten eine Nation von
Selbstdenkern werden“** 70

Klaus-Dieter Felsmann

„ ... ein Traum, das ist ein Traum!“ 74

Wie verarbeiten zehn- und elfjährige Kinder
die Fernsehbilder und die Tatsachen des
11. September?

Leopold Grün

**Filmpublika und filmbezogener
Nonkonformismus** 76

Ausgewählte Ergebnisse einer Befragung
von Kinobesuchern

Patrick Glogner

Thema *Aktuelles*

- Halb voll oder halb leer?** 80
 Der Entwurf für einen eigenen
 Staatsvertrag könnte den Jugendmedienschutzz revolutionieren
Tilman P. Gangloff

Service *Literatur*

- Claudia Cippitelli/
 Axel Schwanebeck (Hrsg.):
**Pickel, Küsse und Kulissen.
 Soap Operas im Fernsehen.** 83
Katja Herzog

- Gabriele Fischer:
Fernseh motive und Fernsehkonsum von Kindern. Eine qualitative Untersuchung zum Fernsehalltag von Kindern im Alter von 8 bis 11 Jahren. 85
 Thomas Eberle:
Motivation des Fernsehverhaltens Jugendlicher. Grundlagen, Verhaltensanalyse, Selbstauskünfte und Beurteilung des Reality-TV.
Dr. Norbert Neuß

- Ingrid Paus-Haase/
 Bernd Schorb (Hrsg.):
Qualitative Kinder- und Jugend-Medienforschung. Theorie und Methoden: ein Arbeitsbuch. 87
Prof. Dr. Lothar Mikos

- René Weber:
Prognosemodelle zur Vorhersage der Fernsehnutzung: neuronale Netze, Tree-Modelle und klassische Statistik im Vergleich. 88
Dr. Elizabeth Prommer

- Jessica Eisermann:
Mediengewalt. Die gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen. 90
Prof. Dr. Lothar Mikos

- Kurzbesprechungen** 92

Service *Rechtsreport*

- Entscheidung** 94
 Staatsanwaltschaft Leipzig, Verfügung vom
 5.10.2001 – 301 Js 54065/01

- Materialien** 95
 Entwurf für einen Staatsvertrag über
 den Schutz der Menschenwürde und
 den Jugendschutz in Rundfunk und
 Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) (Stand: 9. November 2001)

- Buchbesprechung** 101
 Marian Paschke:
Medienrecht.
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Service *Info*

- Ins Netz gegangen:** 104
„Im Internet lernst du das Fußballspielen nicht ...“
<http://www.internet-abc.de>
Dr. Olaf Selg

- Gewaltig schlau – der Klügere denkt nach** 106
Christian Kitter

- Materialien, Termine, Veranstaltungen** 108

- Chronik** 110

- Das letzte Wort** 112

- Vorschau, Impressum,
 Abbildungsnachweis**

Grenzen überschreiten Nationalität bewahren!

Die staatliche Filmprüfung Italiens hofft auf ein gemeinsames Europa

In Italien erfolgt die Filmfreigabe über eine staatliche Prüfungskommission. Die Inhalte der Prüfung, ehemals auch für das Theater, basieren noch heute auf einer gesetzlichen Regelung aus dem Jahre 1962. Es gibt nur zwei Stufen der Altersfreigabe. Das System gilt als revisionsbedürftig, eine europäische Angleichung ist sehr erwünscht. *tv diskurs* sprach über das italienische Prüfsystem mit Dr. Maria Teresa Fortunato, der Leiterin der Abteilung „Freigabegenehmigung und Filmzensur“ des Kultusministeriums in Rom.



Anmerkungen:

1
Kommission der kinematographischen Überprüfung.

Wie werden Kinofilme in Italien geprüft?

Die Filmkontrolle in Italien wird über eine Kommission organisiert. Es handelt sich hierbei um eine Kontrolle, die an die staatliche Verwaltung gekoppelt ist. Die Prüfung betrifft ausschließlich die Filme, die in Kinosälen, also öffentlich gezeigt werden sollen. Jeder dieser Kinofilme muss von uns genehmigt sein. Dies beinhaltet zwei Gesichtspunkte:

Da gibt es einmal die Umlaufgenehmigung, das heißt, dass kein Film in Italien verliehen werden darf, wenn er keine Genehmigung hat. Darüber hinaus entscheidet die Kommission, ob der Film von allen gesehen werden darf beziehungsweise von Minderjährigen ab 14 Jahren oder erst ab 18 Jahren. Dies sind unsere Altersfreigaben.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, den Film gänzlich zu verbieten beziehungsweise von vornherein zu verhindern, dass er in Umlauf gebracht wird. Das sind jedoch extreme Fälle, die Geschichte gemacht und viele Diskussionen ausgelöst haben.

Wirkliche Zensur gab es nur zwei-, dreimal. Grundsätzlich gilt: Da wir das Berufungssystem haben, ist es fast unmöglich, einen Film gänzlich zu verbieten.

Welche Filme hielten in letzter Zeit der Prüfung gar nicht stand?

Da könnte ich nur Beispiele bringen, die viele Jahre zurückliegen. Im Laufe der Zeit haben sich die Definitionen von „Anstand“ immer wieder verändert, das Konzept der Zensur ist liberaler geworden. Das heißt: Die normative Grundlage ist zwar noch dieselbe, aber die öffentliche Meinung hat sich entwickelt. Die Prüfer entscheiden natürlich gemäß des aktuellen Zeitgeistes und nicht entsprechend der veralteten Moralvorstellungen. Deshalb möchte ich betonen, dass tatsächlich nur die Altersfreigaben von 14 und 18 eine Rolle spielen, nicht aber die eigentliche Zensur, die zwar theoretisch durchführbar wäre, die ich allerdings nur der Präzision halber erwähnt habe. Wenn Sie mich nach einem konkreten Beispiel fragen, lässt sich Der letzte Tango in Paris anführen. Als dieser Film damals, 1972, in der ersten Phase verboten wurde, löste dies eine unglaubliche Polemik aus.

Wie setzt sich die Kommission zusammen?

Der jeweilige Film wird mit einem Antrag vom Verleih bei der Abteilung „Freigabegenehmigung und Filmzensur“ eingereicht. Danach wird er einer Prüfungskommission, der „commissione di revisione cinematografica“¹ vorgelegt. Da das zu prüfende Material quantitativ beachtlich ist – es handelt sich dabei eben um alle Kinofilme, auch Kurzfilme, Kinowerbung und die Trailer –, besteht diese Kommission aus acht Sektionen. Jede Sektion umfasst wiederum acht Personen: zwei Vertreter der Filmindustrie,

zwei Elternvertreter – Repräsentanten des Verbands der Rechte für Minderjährige –, zwei Experten der Filmwissenschaften, einen Psychologen und einen Vorsitzenden. Dieser, in der Regel ein Professor der Rechtswissenschaften, leitet die Prüfung. Grundlage für die hier vorgestellte Zusammensetzung der Prüfgruppen ist der Gedanke, die verschiedenen Gesellschaftsschichten zu repräsentieren.

Neu in der Gesetzgebung ist, dass in bestimmten Fällen zu den acht Prüfern noch ein Umweltvertreter, ein Tierschützer, hinzugezogen werden kann. Dieser wird selbstverständlich nur dann benötigt, wenn im vorgelegten Film Tierszenen gezeigt werden.

Die Kommission entscheidet durch die Mehrheit der Anwesenden. Diese Abfolge betrifft die erste Instanz, in der geprüft wird, ob ein Film ohne Altersbeschränkung, ab 14 oder ab 18 Jahren freigegeben wird.

Welche Rechte haben die Verleiher?

Neben dieser „Prüfungskommission der ersten Instanz“ existiert die „Prüfungskommission der Berufung“.

Wenn für einen vorgelegten Film ein Verbot, also eine Altersbeschränkung ab 14 oder ab 18 Jahren ausgesprochen wurde, kann der Verleih dort Berufung einlegen.

Die „Prüfungskommission der Berufung“ umfasst zwei Abteilungen, in denen der Film nochmals geprüft wird. Bleibt auch danach das Verbot bestehen, kann sich der Verleih an das regionale Verwaltungsgericht wenden. Die nächst höhere Instanz wäre dann der „consiglio di stato“, der Staatsrat. Dessen Inanspruchnahme kommt allerdings so gut wie nie vor, die meisten Verleihfirmen begnügen sich mit einer Berufung in unserer Abteilung.



Wird oft Berufung eingelegt?

Tatsächlich ist es so, dass der Verleih fast immer Berufung einlegt, wenn ein Verbot ausgesprochen wird.

Denn nur Filme, die ohne Altersbeschränkung frei sind, dürfen vor 22.30 Uhr im Fernsehen laufen. Abendfüllende Spielfilme, die bei der Kommission eine Freigabe ab 14 Jahren erhalten haben, dürfen erst nach 22.30 Uhr ausgestrahlt, die mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren dürfen via TV gar nicht gesendet werden. Da die mit Altersfreigaben belegten Filme allerdings irgendwann auch einmal im Fernsehen zu sehen sein sollen, ist das Berufungsverfahren für den Verleiher der einzige Weg, eine spätere TV-Ausstrahlung von vornherein zu gewährleisten.

Wie gestaltet sich ein erfolgreiches Berufungsverfahren?

In der Regel werden für Filme mit einer Freigabe ab 14 Jahren Schnittauflagen ausgesprochen. Eine in dieser Weise bearbeitete Fassung des Spielfilms ist dann ohne Altersbeschränkung frei und kann zur besten Sendezeit zur Ausstrahlung kommen.



Wäre es nicht sinnvoll, die Prüfinstanzen für Kino und Fernsehen zu trennen?

Die Verwaltung hat die „Prüfungskommission der ersten Instanz“ schon vor geraumer Zeit um eine „Prüfungskommission für das Fernsehen“ ergänzt. Dieser fehlt jedoch noch die rechtliche Arbeitsgrundlage, so dass sie noch nicht aktiv ins Geschehen eingreifen kann. Wenn die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, werden wir drei Abteilungen haben, die sich ausschließlich mit dem Fernsehen befassen.

Aber, wie schon gesagt: Bisher ist alles noch Theorie. Wie ich erfahren habe, soll es eine freiwillige Kontrolle geben, sollen also die Sender selbst die auszustrahlenden Filme einreichen. Aber ob die Zukunft wirklich so aussehen wird, das wage ich zum jetzigen Zeitpunkt wirklich nicht zu beurteilen. Noch einmal betonen möchte ich, dass zumindest für Kinofilme Vorlage und Überprüfung absolut obligatorisch sind. Hat ein Film keine Genehmigung, ist seine öffentliche Aufführung strafbar.

Gibt es spezielle Regelungen für Videokassetten?

Nein, für Videofilme gilt genau dasselbe. Ein Film, der nicht von der Kommission als Kinofilm geprüft wurde, darf nicht als Videokassette veröffentlicht werden. Bei Missbrauch gilt auch hier das Strafrecht.

Wie verhält es sich mit DVD und Internet?

Immer wieder gleich. Egal, welche Technologie genutzt wird: Die Kommission muss vorher die Filme gesichtet und geprüft haben.

Sind die Mitglieder der Kommission hauptamtlich tätig?

Nein. Die Mitglieder der Kommission sind keine Verwaltungsangestellten. Sie sind vielmehr Experten unterschiedlichster Fachrichtungen, meistens Universitätsprofessoren, zum Beispiel Juristen und Psychologen. Dazu kommen, wie schon gesagt, Vertreter der Elternverbände und Filmfachleute. Nur der protokollführende Sekretär ist ein Verwaltungsangestellter.



Wer bezahlt die Filmprüfung?

Das Ministerium zahlt den Mitgliedern der Prüfungskommissionen für ihren tageweisen Einsatz eine Aufwandsentschädigung.

Wie werden die Mitglieder der Kommission ausgewählt?

Die Mitglieder werden aufgrund ihrer Professionalität und Kompetenz ausgewählt. Sie sollten Berufserfahrung im entsprechenden Sektor nachweisen und diesbezüglich auch Rede und Antwort stehen können. Gemäß ihrer Charakteristika werden sie für einen Zeitraum von zwei Jahren nominiert. Danach werden in der Regel neue Mitglieder ernannt.

Wie sieht die gesetzliche Grundlage in Italien aus? Orientiert sie sich mehr an der Filmwirkung oder erfolgt die Bewertung eher nach moralischen Gesichtspunkten?

Natürlich ist alles sehr von der entsprechenden Kommissionsentscheidung abhängig, doch für diese gibt es sehr wohl objektive Anhaltspunkte. Nach der gesetzlichen Grundlage vom 21. April 1962 Artikel 9 ist Folgendes zu berücksichtigen: Es müssen auf jeden Fall diejenigen Werke Minderjährigen unzugänglich gemacht werden, die eine Beleidigung des Anstands und des Sinns von Art. 6 beinhalten. Damit sind diejenigen gemeint, welche vulgäre Bemerkungen oder Gesten aufweisen, nachgiebig bezüglich amoralischem Verhalten sind, erotische Szenen beinhalten oder Gewalt gegen Menschen oder Tiere. Es fallen auch darunter Darstellungen von chirurgischen Operationen oder Verwandtem, hypnotischen Phänomenen oder medizinischen, die starken Eindruck hinterlassen

oder Betäubungsmittelmissbrauch beinhalten, zu Hass oder Rache aufrufen, Kriminalität in einer Form nachzeichnen, die zur Nachahmung verleitet, oder Suizid suggestiv zeigen.

Bezüglich der Festlegung der jeweiligen Altersbeschränkungen prüft die Kommission insofern, als sie die Schwere und Nachwirkung dieser Elemente einschätzt.²

Diese Parameter stehen also fest. Natürlich ist es nun so, dass der Prüfer das Verbot an dem jeweiligen Ausdruck der Gewalt messen muss. Schließlich lässt sich jedes Thema so oder auch anders darstellen, soll heißen: Auch ein an sich furchtbares Thema lässt sich durchaus vertretbar darstellen.

Falls stark beeindruckende Szenen in einem Film gezeigt werden, ist klar, dass so ein Produkt nicht für alle zugänglich sein sollte, da es offensichtlich das Feingefühl der Minderjährigen verletzen würde.

Früher orientierte man sich bei der Beurteilung solcher Szenen mehr an der Wirkung auf Erwachsene, heutzutage steht die mögliche Beeinträchtigung der Minderjährigen im Zentrum der Entscheidung.

Auf welches Kriterium wird bei der Urteilsfindung mehr Wert gelegt: Gewalt oder Szenen mit sexueller Ausprägung?

Beides wird gleichermaßen ausgewertet. Natürlich muss man sehen, wie die Szene zusammengesetzt ist beziehungsweise wie sie präsentiert wird.

Auch die Dialoge werden betrachtet, weil ein Dialog nicht selten viel furchterregender sein kann als die gezeigten Bilder oder aber die Wirkung der Bilder negativ unterstützt.

Spielen wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Freigabe eine Rolle?

Direkt eher nicht. Doch die Prüfer repräsentieren ja nicht nur ein bestimmtes intellektuelles Niveau, sondern auch die wissenschaftliche Forschung. Sie bringen ihre Professionalität mit ein, orientieren sich jedoch bei der Urteilsfindung darüber hinaus an den geltenden gesellschaftlichen Normen.

Welche Rolle spielt die Kirche in der Prüfungsprozedur?

Die Trennung von Staat und Kirche greift. Das gilt auch insofern, als einer der beiden Vertreter der Elternverbände eine Organisation vertritt, die sich offensichtlich auf die katholische Kultur bezieht, während der andere eher weltlicher orientiert ist. Aber um Ihre Frage eindeutig zu beantworten: Nein, die katholische Kirche nimmt keinen großen Einfluss auf unsere Entscheidungen.

Gibt es in Italien eine gesellschaftliche Diskussion zum Thema Zensur?

Ja, das ist ein Thema, über das man sehr viel hört und liest. Es wird sowohl in den Medien als auch von den gesellschaftlichen Vertretern diskutiert. Da sich die Debatte schon über Jahre zieht, wird es immer schwieriger, das Thema in den Griff zu bekommen. Wie schon gesagt, unsere gesetzliche Grundlage stammt aus dem Jahre 1962! Die verschiedenen Regierungen haben immer wieder Anläufe gestartet, diese Gesetze zu aktualisieren, sie also den jeweils modernen Zeiten anzupassen, allerdings bisher immer ohne tatsächliches Ergebnis – und das, obwohl es doch ein Thema ist, das jeden Mitbürger im kollektiven Zusammenleben betrifft.

Die neue Regierung, die erst seit wenigen Monaten im Amt ist, hat angekündigt, das gesamte Filmrecht und damit auch das geltende Prüfsystem zu verändern. Die Zukunft wird zeigen, ob dieser neuerliche Anlauf erfolgreicher umgesetzt werden wird als die vorherigen politischen Bestrebungen... Ich gebe zu, in diesem Zusammenhang heißt unsere Hoffnung: Europa! Denn das Wechseln auf die europäische Ebene könnte helfen, den bei diesem Thema schnell ausufernden nationalen Diskurs zu überwinden.



Apropos Europa! Orientieren Sie sich bei der Prüfung auch an Klassifikationen aus anderen europäischen Staaten?

Nein, diesbezüglich ist die Kommission sehr autonom und hält sich an unsere landeseigenen Normen. So ist es auch schon vorgekommen, dass ein Film im Ausland eine Altersbeschränkung bekommen hat und in Italien nicht.

Basierend auf den italienischen Parametern ist die Entscheidung eine subjektive und abhängig von den Personen, die prüfen. Trotzdem werden innerhalb der italienischen Kommission natürlich extreme Abweichungen zu Entscheidungen in anderen europäischen Ländern diskutiert.

Wie bewerten Sie die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen den einzelnen europäischen Prüfinstanzen?

Bisher bestehen zwischen der italienischen Prüfungskommission und denen anderer europäischer Staaten keine Kontakte. Doch ich möchte betonen, dass wir eine solche Zusammenarbeit grundsätzlich als sehr wichtig erachten. Auf der Ebene der Gesetzgebung muss versucht werden, die Regelungen zu vereinheitlichen. Dies erscheint mir ein außerordentlich interessantes Unternehmen und stellt eine europäische Herausforderung dar. Es versteht sich von selbst, dass sich die einzelnen europäischen Kommissionen immer auf ihre nationalen Anordnungen beziehen müssen. Doch nur eine europäische Gesetzgebung kann zu starke Unterschiede und nachfolgende Diskussionen vermeiden helfen.

Wo sehen Sie einen aktuellen europäischen Handlungsbedarf?

Wenigstens bezüglich der Altersfreigaben sollte es eine Annäherung zwischen den EU-Staaten geben. Es scheint den Kommissionsmitgliedern und mir absurd, dass Italien bei der Klassifizierung von Filmen nur auf die Altersfreigaben von 14 und 18 Jahren zurückgreifen kann, in Deutschland zum Beispiel jedoch unterschieden werden kann zwischen 6, 12, 16 und 18 Jahren. Schließlich sind Filme doch Produkte, die grenzüberschreitend vertrieben werden. Und genauso sollte man auch mit ihrer Klassifizierung umgehen!

Das Interview führte Alina Bödeker.



Jugendmedienschutz in EUROPA



In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*, Heft 50/01; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

F i l m f r e i g a b e n i m V e r g l e i c h

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. Scary Movie 2 (OT: Scary Movie 2)	16	12	14	18	12	11	11
2. Natürlich blond (OT: Legally Blonde)	o. A.	o.A.	o.A.	12	o.A.	11	o.A.
3. Driven (OT: Driven)	12	o.A.	14	PG	o.A.	11	7
4. Banditen (OT: Bandits)	12	12	12	12	—	11	11
5. Harry Potter und der Stein der Weisen (OT: Harry Potter and the Philosopher's Stone)	6	o.A.	6	PG	12	11	11
6. Die letzte Festung (OT: Last Castle)	16	16	14	15	—	—	15
7. Passwort: Swordfish (OT: Swordfish)	16	16	—	15	12	—	15
8. Herr der Ringe (OT: Lord of the Rings)	12	12	12	PG	o.A.	11	11
9. American Pie 2 (OT: American Pie 2)	12	12	14	15	o.A.	o.A.	7
10. America's Sweethearts (OT: America's Sweethearts)	6	o.A.	o.A.	12	o.A.	7	7
11. Moulin Rouge (OT: Moulin Rouge)	12	12	10	12	o.A.	11	7
12. Corellis Mandoline (OT: Captain Corelli's Mandolin)	12	16	14	15	—	15	15

o.A. = ohne Altersbeschränkung

— = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor

PG = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern

BLUTRAUSCH

Monster und Zombies im Blutrausch

Ä s t h e t i k d e r G e w a l t d a r s t e l l u n g i m H o r r o r f i l m

Lothar Mikos

Horrorfilme und -videos haben in der Vergangenheit immer wieder zu heftigen Diskussionen in der Medienpädagogik und dem Jugendschutz geführt. Ein Teil der Aufregung war (und ist) sicher auf das Unverständnis von Erwachsenen für dieses Genre zurückzuführen, das sich gerade bei Jugendlichen einiger Beliebtheit erfreut. Dabei wurden weder die Geschichte des Genres, das auf eine lange Tradition auch in der Literatur verweisen kann, noch die möglichen Gründe für die Faszination, die es auf die zumeist jugendlichen Zuschauer ausübt, angemessen berücksichtigt.



Horror, Splatter, Slasher, Stalker, Teen Scream, Serienmörder und so weiter

Ähnlich wie Thriller definieren sich Horrorfilme über die kognitiven und emotionalen Aktivitäten, die sie bei den Zuschauern in Gang setzen. Es geht ihnen darum, beim Zuschauer Horror auszulösen. Der Filmwissenschaftler Noel Carroll geht davon aus, dass die affektiven Reaktionen im Mittelpunkt stehen, die er Kunst-Horror nennt (Carroll 1990, S. 12ff.). Die emotionalen Reaktionen auf Horrorfilme haben mit Ekel, Abscheu, Angst und Schrecken zu tun. Das mag einer der Gründe sein, warum die Bewertung dieser Filme schnell zu einer Geschmacksfrage wird. Denn für gar manche Zeitgenossen mag es ein Zeichen von Geschmacksverirrung sein, wenn Zuschauer Gefallen an Grausamkeiten finden, die das Vorstellungsvermögen nicht selten übersteigen.

Die emotionalen und kognitiven Reaktionen, die Horrorfilme bei den Zuschauern hervorrufen, können zunächst ähnlich wie beim Thriller als Form der kognitiven Bedrohung beschrieben werden (vgl. Albers 1996, S. 53ff.). Dadurch wird wie im Thriller Suspense aufgebaut. Diese Spannung zielt darauf ab, etwas Schreckliches, Angstauslösendes zu erwarten. Sie ist also mit den so genannten Erwartungsaffecten verbunden. Während bei der Spannung im Thriller jedoch die Hoffnung auf den guten Ausgang der Geschichte ganz wesentlich zum lustvollen Erleben von Angst beiträgt, fehlt diese Hoffnung im Horrorfilm, denn da wird das Böse zwar möglicherweise momentan besiegt, bleibt aber generell in der Welt. Weil diese Hoffnung auf den guten Ausgang fehlt, wird im Zusammenhang mit Horrorfilmen auch nicht nur wie bei Carroll von Kunst-Horror als emotionaler Reaktion gesprochen, sondern auch von Terror, und zwar dem Terror der Ungewissheit und Unsicherheit (vgl. Grixti 1989).

Während uns der Thriller gewissermaßen mit einer eher sanften Bedrohung konfrontiert, die uns „nur“ Angst haben lässt, haben wir es beim Horrorfilm mit einer gesteigerten Form der Bedrohung zu tun, die uns der Gewissheit beraubt, dass es keine übernatürlichen Kräfte und eine Unversehrtheit des Körpers gibt. Horrorfilme zielen damit auch auf den Körper der Zuschauer, indem sie Ekel und Abscheu erzeugen. Der Horror ist jedoch oft komödiantisch gebrochen. Der amerikanische Filmwissenschaftler William Paul (1994) hat in einer ein-

drucksvollen Studie gezeigt, wie Horrorerzählungen in den verschiedenen Medien mit Formen der Komik kombiniert wurden – von Shakespeares Dramen über das „Theater der Grausamkeiten“, den Grand Guignol im Paris der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bis hin zu den postmodernen Horrorfilmen der letzten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. So hat der Kommunikationswissenschaftler Christoph Konrad (1994) gezeigt, wie Ironie, Parodie und Slapstick von Beginn an wesentliche Elemente des so genannten Splatterfilms waren.

Über die Feststellung hinaus, dass Horrorfilme Gefühle wie Angst und Terror, Ekel und Abscheu auslösen und Elemente der Bedrohung und Überraschung – gepaart mit Komik – enthalten, tut sich die Film- und Fernsehwissenschaft schwer, dieses Genre und seine zahlreichen Subgenres zu definieren. Das mag daran liegen, dass es zwar einerseits einige gemeinsame Elemente gibt, die mit den Erwartungen der Zuschauer korrespondieren, dass sich die Filme aber andererseits permanent verändern, weil sie eng mit den Ängsten in einer Gesellschaft zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt verknüpft sind. Wie kein anderes Genre greift der Horrorfilm symbolisch die sozialen Ängste, die in einer Gesellschaft kursieren, auf (vgl. Jancovich 1992, S. 118; Mikos 1995, S. 184ff.). Das macht ihn für das Publikum attraktiv, denn auf diese Weise stellt er symbolisches Material bereit, das auch zur Bearbeitung dieser Ängste dient.

Horrorfilm ist jedoch nicht gleich Horrorfilm. Zwar hat es bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts solche Filme gegeben, doch sahen sie anders aus als diejenigen, die seit den siebziger Jahren in die Kinos kamen. In dieser Zeit wurden die ästhetischen und narrativen Grundlagen für die Horrorfilme gelegt, wie wir sie noch heute kennen. Mit der Zeit haben sich dann auch einige Subgenres etabliert.

In den Frühzeiten des Genres wurden Horrorfilme noch von Monstern bevölkert, die mit wissenschaftlichen Experimenten in Zusammenhang standen wie z. B. *Frankenstein* oder *Die Fliege*. Sie handelten auch von vermeintlich wilden Tieren, denen aber menschliche Züge verliehen wurden wie z. B. *King Kong* oder *Tarantula*. Sie zeigten Vampire, die sich nur vom Blut holder Jungfrauen ernähren konnten wie z. B. *Nosferatu*, und Menschen, die das Böse und die Schattenseiten der Existenz in sich trugen

Die Fliege (USA 1958) – ein Horrorklassiker.



wie z.B. *Das Kabinet des Dr. Caligari* oder *Dr. Jekyll & Mr. Hyde* – selbst Hitchcocks *Psycho* gilt als eine Art Mainstream-Horrorfilm, obwohl er eher zu den Thrillern zu zählen wäre. Dies alles hat sich allerdings seit den siebziger Jahren deutlich gewandelt. Seitdem bevölkert eine zunehmende Zahl von Untoten und Zombies die Horrorfilme. Daneben spielt Besessenheit von zunächst normalen Menschen, die dann aber von fremden, bösen Mächten heimgesucht werden, eine große Rolle. Schließlich ist daraus eine besondere Spezies von Protagonisten erwachsen: die der Serienmörder, die auf unerklärliche Weise (oft allerdings küchenpsychologisch erklärt) ihre grausamen Taten ausüben. Der Serienkiller gilt inzwischen als ein wesentliches Motiv des postmodernen Horrorfilms (vgl. Juhnke 2001; Seltzer 1998).

Diese neueren Horrorfilme werden auch Splatterfilme genannt, die zudem noch die Variante des Slasherfilms hervorgebracht haben, der manchmal auch als Stalkerfilm bezeichnet wird und aus dem inzwischen ein weiteres Subgenre hervorging, der Teen-Scream-Film. Als erster Splatterfilm gilt der Film *Blood Feast*, der 1963 in den USA gedreht wurde und zunächst allerdings als Gore-Film (Blut-Film) bezeichnet wurde. Der Begriff „Splatter“ setzte sich erst in den siebziger Jahren durch, als ähnliche Filme in größerer Zahl für ein vorwiegend junges Publikum hergestellt wurden. „Splatter“ ist eher lautmalerisch zu sehen und von „splat“ abgeleitet, einem Ausdruck für spritzendes Blut. Generell ist damit jedoch das Geräusch gemeint, welches entsteht, wenn ein an einer Wand aufschlagender Kopf platzt oder ein menschlicher Körper nach freiem Fall aus großer Höhe auf dem Boden aufschlägt (vgl. Konrad 1994, S. 13). Ende der siebziger Jahre eroberte dann ein neues Subgenre die Kinos, der so genannte Slasherfilm (Schlitzer-Film), der mit *Halloween* einen ersten Höhepunkt erlebte und sich dann in Serials wie *Freitag der 13.* und *Nightmare on Elm Street* mit den „Schlitzern“ Jason und Freddy Krueger fortsetzte. Konrad nennt die relativ einfache Formel, auf der diese Filme basieren: „Diese Filme erzählen fast ausschließlich die gleiche Geschichte. Ein, aus unterschiedlichen Gründen, geistig verwirrter Mensch [oder Zombie, Widergänger, Untoter, Anm. d. Verf.] stolpert mit diversen Waffen durch die Nacht. Dabei tötet er mit Vorliebe Teenager, die, durch Petting abgelenkt, das herannahende Unheil zu spät bemerken“

(Konrad 1994, S. 20). Werden einzelne Teenager von solchen Wesen regelrecht verfolgt, wird auch vom Stalkerfilm gesprochen. Inzwischen hat das Genre mit der *Scream*-Trilogie und den *Scary Movie*-Filmen einen parodistischen Höhepunkt erreicht, wobei das angstvolle Schreien der verfolgten Teenager diesem Subgenre seinen Namen gab: die Teen-Scream-Filme (vgl. Dirk/Sowa 2000; Westphal/Lukas 2000). Die Tatsache, dass junge Mädchen in diesen Filmen die Opfer sind, hat auch feministische Filmwissenschaftlerinnen auf den Plan gerufen, die sich aber eher mit dem Vergnügen auseinander gesetzt haben, das auch weibliche Teenager bei diesen Filmen empfinden (vgl. Clover 1992; Pinedo 1997).

Was all diese Filme eint, sind spezifische Konventionen der Erzählung und der Darstellung. Unabhängig davon, ob man wie Carroll (1990, S. 97ff.) von charakteristischen Horrorplots ausgeht oder wie Tudor (1989, S. 83ff.) fünf Erzählformen herausarbeitet und alle Horrorfilme als Variationen eines Musters sieht, dem „Suche-und-Zerstöre“-Muster (ebd., S. 81), ist ein narratives Element unabdingbar: Der Horror bricht in die Idylle des Alltagslebens ein, der friedliche Alltag entpuppt sich als Terror (vgl. Carroll 1990, S. 99ff.; Crane 1994, S. 1 ff.; Wulff 1985, S. 107ff.) – und dies geschieht mit gewalttätigen Mitteln. Die gewalttätige Störung der alltäglichen Lebenswelt ist entsprechend nach Pinedo (1997, S. 5) ein erstes Merkmal des fiktionalen Horrors in postmodernen Horrorfilmen. Daneben nennt sie vier weitere Merkmale:

- 1) das gewaltsame Durchbrechen und Übertreten von allen Grenzen,
- 2) das In-Frage-Stellen der Gültigkeit von Rationalität,
- 3) die Nichtanerkennung von narrativer Geschlossenheit,
- 4) die Konstruktion von „recreational terror“, also vergnüglichem Terror, indem Gefahr simuliert und dadurch ein kontrolliertes Erleben von Angst ermöglicht wird – ganz ähnlich dem Thriller.

Zu diesen Merkmalen muss man allerdings noch hinzufügen, dass es nicht nur um ein kontrolliertes Erleben von Angst geht, sondern auch um das Erleben von Ekel und Abscheu. Darüber hinaus spielt die Verletzlichkeit des menschlichen Körpers, der oft genug zerstückt wird, eine wichtige Rolle, wird über

Slasherfilme wie *Freitag der 13.* (USA 1979ff.) haben seit Ende der siebziger Jahre Hochkonjunktur.



diesen Aspekt doch auf die Ängste vor dem Verlust der personalen Identität in Zeiten schnellen sozialen Wandels und pluraler Lebensformen verwiesen (vgl. Mikos 1995, S. 186). Das Erleben von Angst und Schrecken, Ekel und Abscheu wird in den Horrorfilmen durch spezifische Formen der Erzählung und Inszenierung von Gewalt ermöglicht.

Die Ästhetik des spritzenden Blutes

Im Gegensatz zum Thriller, der besonders von der Bedrohung lebt, die aus dem, was nicht gezeigt wird, resultiert, setzt der Horrorfilm auf explizit blutige Bilder. Die Taten selbst sind oft nur ansatzweise zu sehen, indem auch hier das bereits aus den Actionfilmen bekannte Element der konstruktiven Montage eingesetzt wird. So sieht man beim ersten Mord in *Scream* lediglich, wie das Messer des Täters in den Bauch und dann in die Brust des jungen weiblichen Opfers eindringt. Dazwischen sind Nahaufnahmen des Messers und vom entsetzten Gesicht des Opfers zu sehen. Dann werden wir als Zuschauer ausführlich mit den Folgen konfrontiert. So wird in besagtem Beispiel das aus dem Bauch hervorquellende Blut deutlich gezeigt. Die gesamte aufgeschlitzte Leiche sehen wir anschließend kurz stroboskopartig eingeblendet, als die Mutter das am Baum hängende Mädchen entdeckt. Die explizite Darstellung spritzenden Blutes ist eines der wichtigsten Merkmale des Genres. Daneben spielen explodierende Körperteile, herausquellende Innereien sowie alle Formen von Körperflüssigkeiten eine Rolle, die ebenfalls ausdrücklich gezeigt werden.

Der Horror- und Splatterfilm stellt die explizite Gewalt in den Mittelpunkt, die Szenen der Gewalteinwirkung werden entweder in Halbtotalen ohne Zwischenschnitte gezeigt oder in Nah- und Großaufnahmen (vgl. McCarty 1984, S. 151).

Um die Verletzungen des Körpers und die Unmengen von Blut derart in Szene zu setzen, bedarf es einer ganzen Reihe von Spezialeffekten, ohne die solche Filme nicht denkbar wären. Denn es werden ja keine echten Beine zerstückt, sondern speziell für diese Szenen künstlich hergestellte – und das Blut spritzt oft in solchen Mengen, dass man sich als rationaler Zuschauer fragt, wo das alles nur herkommt und wie es bei Zombies nur so schwarz und zähflüssig werden kann. Zu den besonderen Effekten zählt auch die auditive Ebene. So werden

bedrohliche Situationen, in denen wir als Zuschauer wissen, dass das Böse bereits im aufgeräumten Teenagerzimmer lauert, die Protagonistin als potentielles Opfer aber davon noch nichts mitbekommen hat, von entsprechend bedrohlicher Musik untermalt, die gar manches Mal grausamer als die Bilder ist. Im Horror- und Splatterfilm bekommen zusätzlich die Geräusche eine besondere Bedeutung – darauf weist bereits der lautmalersche Begriff „Splatter“ hin. Wenn ein Schädel platzt, ist dieses Geräusch sehr laut zu hören und intensiviert dadurch den Eindruck, den das Bild auf uns macht. Herausquellendes Blut wird oft von lauten gurgelnden Geräuschen begleitet, Ketten sägen, mit denen Gliedmaßen abgetrennt werden, eignen sich besonders für infernalisches Lärm, der dann eine besondere Note erhält, wenn die Säge auf die Knochen trifft und von einem eher singenden zu einem eher kreischenden Ton übergeht.

Während der Thriller versucht, mit dem Mittel der Bedrohung Suspense aufzubauen, setzt der Horrorfilm durch die explizite Darstellung von Gewalt und Blut gewissermaßen noch eins drauf. Das Böse ist wie z. B. in *Tanz der Teufel* oder *The Fog – Nebel des Grauens* nicht sichtbar, aber als unsichtbare Bedrohung permanent präsent. Spätestens wenn das Grauen sichtbar wird, lässt für die Zuschauer ein wesentliches Moment der Spannung nach und wird durch Überraschung und Schockeffekte ersetzt, die direkt auf die emotional-physische Ebene zielen. Die Jagd auf die Opfer aus der subjektiven Perspektive des Bösen zu zeigen und dabei die subjektive Kamera einzusetzen, ist ein beliebtes Stilmittel. Diese Perspektive ermöglicht es auch, die angsterfüllten Gesichter der Opfer zu sehen und sie in Panik schreien zu hören. Dieser Blick auf die Opfer zielt darauf ab, mit ihnen mitfühlen zu können, ebenfalls Angst und Schrecken zu erleben. Carroll geht deshalb auch davon aus, dass beim Horrorfilm die emotionalen Reaktionen des Publikums an das Handeln der Charaktere in spezifischen bedrohlichen Situationen und an deren emotionale Reaktionen auf die Bedrohung gebunden sind (Carroll 1990, S. 92f.). Das wird durch das explizite Zeigen der Konsequenzen von Gewaltwirkungen noch verstärkt. Die Intensität des Eindrucks, den die blutigen Bilder beim Zuschauer hinterlassen, ergibt sich auch aus der Spannung von aufgebauter Bedrohung und ihrer meist überraschenden plötzlichen Entla-

Literatur:

Albers, M.:

Formen der kognitiven Bedrohung in postmodernen Horrorfilmen. Diplomarbeit an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Potsdam-Babelsberg 1996.

Bachmair, B.:

Abenteurer Fernsehen. Ein Begleitbuch für Eltern. München 2001.

Büttner, Chr.:

Gewaltensur und Lust an der Gewalt. In: *tv diskurs*, 14/2000, S. 60 – 67.

Carroll, N.:

The Philosophy of Horror or Paradoxes of the Heart. New York/London 1990.

Clover, C. J.:

Men, Women, and Chainsaws. Gender in the Modern Horror Film. London 1992.

Crane, J. L.:

Terror and Everyday Life. Singular Moments in the History of the Horror Film. Thousand Oaks u. a. 1991.

Dirk, R./Sowa, C.:

Teen Scream. Titten und Terror im neuen amerikanischen Kino. Hamburg/Wien 2000.

Eckert, R./Vogelgesang, W./Wetzstein, Th. A./Winter, R.:

Grauen und Lust – Die Inszenierung der Affekte. Eine Studie zum abweichenden Videokonsum. Pfaffenweiler 1991.

Gelder, K. (Hrsg.):

The Horror Reader. London/New York 2000.

Grixti, J.:

Terrors of Uncertainty. The Cultural Contexts of Horror Fiction. London/New York 1989.

Herlt, K.:

Die Faszination des Grauens. Einige Überlegungen zum Horrorfilm am Beispiel von „A Nightmare on Elm Street“. In: *GMK-Rundbrief*, 36/1994, S. 40 – 44.

Jancovich, M.:

Rational Fears. American Horror in the 1950s. Manchester/New York 1996.

Jancovich, M.:

Horror. London 1992.

Juhnke, K.:

Das Erzählmotiv des Serienmörders im Spielfilm. Eine filmwissenschaftliche Untersuchung. Wiesbaden 2001.

King, St.:

Danse Macabre. Die Welt des Horrors in Literatur und Film. München 1988.

Konrad, Chr.:

Widerliche Filme – liederliche Menschen. Eine rezeptionsorientierte Analyse von Splatter-Movies. Diplomarbeit an der Hochschule der Künste Berlin 1994.

McCarty, J.:

Splatter Movies. Breaking the Last Taboo of the Screen. Bromley 1984.

Mikos, L.:

Zur Faszination von Action- und Horrorfilmen. In: M. Friedrichsen/G. Vowe (Hrsg.): Gewaltdarstellungen in den Medien. Theorien, Fakten und Analysen. Opladen 1995, S. 166–193.

Mikos, L.:

Zwischen Angst, Spannung und Lust. Ästhetik der Gewaltdarstellung im Thriller. In: tv diskurs, 18/2001, S. 12–17.

Neale, St.:

Genre and Hollywood. London/New York 2000.

Paul, W.:

Laughing Screaming. Modern Hollywood Horror and Comedy. New York 1994.

Pinedo, I. Cr.:

Recreational Terror. Women and the Pleasures of Horror Film Viewing. Albany 1997.

Seeßlen, G.:

Kino des Phantastischen. Geschichte und Mythologie des Horror-Films. Reinbek 1980.

Seltzer, M.:

Serial Killers. Death and Life in America's Wound Culture. New York/London 1998.

Skal, D. J.:

The Monster Show. A Cultural History of Horror. London 1994.

Soren, D.:

The Rise and Fall of the Horror Film. Baltimore 1977.

Tudor, A.:

Monsters and Mad Scientists. A Cultural History of the Horror Movie. Oxford 1989.

Durch die Abbildung der zwar noch unberührten, aber doch bereits latent bedrohten Alltagswirklichkeit in totalen und halbtotale Einstellungen wird der Zuschauer in Sicherheit gewiegt, bevor dann (zunächst) in Nah- und Großaufnahmen der Schrecken und das Böse in diese Idylle brechen. Die Überraschung gelingt auch, weil die Zuschauer in der Rezeption „Mechanismen zur Wirklichkeitssicherung“ (Albers 1996, S. 44) entwickeln. Denn die permanente Bedrohung lässt sich nur ertragen, wenn man sie sich im wahrsten Sinne des Wortes erträglicher macht. Dazu dienen diese Mechanismen, indem das Vertrauen in die Sicherheit des Alltags eingeklagt wird. Die mysteriöse Bedrohung und das Monströse der Gewalt werden trotz des Schreckens, der Angst und des Ekels „schöngeredet“, auch indem sich die Zuschauer auf ihr Fiktionsbewusstsein berufen und sich damit auf ihr Wissen um einen realen, nicht monströsen Alltag zurückziehen können.

Kennzeichen mancher postmoderner Horrorfilme ist, dass sie nur noch rudimentär eine Geschichte erzählen und die Narration hinter das Aneinanderreihen von Szenen expliziter Gewalt zurücktritt. Diese Filme richten sich an ein Fanpublikum, das hauptsächlich an der Bewertung von Spezialeffekten interessiert ist. Darüber hinaus sind Filme wie *Scream* oder *Scary Movie* hochgradig intertextuell organisiert (vgl. Pinedo 1997, S. 134), sie zitieren und parodieren lustvoll andere Filme des Genres und gehen selbstreflexiv mit den Konventionen um. Für die Fans unter den Zuschauern ergibt sich dadurch die Möglichkeit, ihr Wissen über das Genre aktivieren und einsetzen zu können. Zudem liegt darin eine Komik, die den Schrecken erträglicher macht. Diese Komik ist strukturell in vielen Horror- und Splatterfilmen angelegt. So baut der Film *Braindead* explizit auf eine Komik, die die Erfahrungen der Zuschauer mit dem Genre einbezieht und so „durch groteske Eskalationen ein Spiel mit dem Pointenwissen des Publikums“ (Konrad 1994, S. 122) betreibt.

Die Kombination aus dem Aufbau einer bedrohlichen Atmosphäre, dem überraschenden Eintritt der Gewalt, dem expliziten Zeigen der Folgen der Gewalteinwirkung auf menschliche oder menschenähnliche Körper, der begleitenden expliziten Geräuschebene und der bedrohlichen Musik ist das wesentliche ästhetische Kennzeichen von Horror- und Splatterfilmen, das die Wahrnehmung und die kognitiven, emotionalen und physischen Reaktionen der Zuschauer vorstrukturiert.

Die Lust an Horror und Ekel

So wie der Thriller es erlaubt, sich im sicheren Kino- oder Fernsehsessel der Angst lustvoll hinzugeben, die durch den Aufbau bedrohlicher Situationen ausgelöst wird, erlauben es der Horror- und Splatterfilm, sich aus der Sicherheit der Rezeptionssituation lustvoll mit Angst, Horror und Ekel auseinander zu setzen. Der Romanautor Stephen King, der durch zahlreiche Horrorerzählungen bekannt geworden ist, hat zwischen drei Ebenen von Erlebnisformen unterschieden (1988): Entsetzen („terror“), Schrecken („horror“) und Ekel („gross out“). Allerdings stellt Albers (1996, S. 48) fest, dass diese „drei Ebenen nicht separat, sondern als Elemente eines Gefühls, nämlich des genretypischen Horrors, aufgefasst werden müssen“. In diesem Sinne können in der Rezeption von Horror- und Splatterfilmen Gefühle erlebt werden, die in der Realität der Zuschauer in der Regel unterdrückt werden.

Das allein erklärt aber noch nicht, warum gerade diese Filme mit ihren exzessartigen Gewaltszenarien bei Jugendlichen so beliebt sind – im Gegensatz zu der Einstellung von Erwachsenen, die nicht selten gerade Splatterfilme der Indizierung zuführen (z. B. *Tanz der Teufel, From Dusk Til Dawn*). Der Medienpädagoge Ben Bachmair hat darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche eine „spezielle Nähe zu grotesken Darstellungen“ entwickeln. „Sie suchen groteske Gewaltdarstellungen, weil sie damit Unverständliches, Bedrohliches und Ängstigendes dingfest machen und auseinander halten können“ (Bachmair 2001, S. 135). Die emotionalen Befindlichkeiten von Kindern und Jugendlichen werden in den Filmen symbolisch aufgegriffen, insbesondere auch die „schwarzen und bedrohlichen Abgründe“ (ebd., S. 136). Die Szenarien der Splatterfilme verweisen auf spezifische Aspekte der Lebenswelt vor allem von Jugendlichen, indem sie auf entwicklungspsychologisch und sozial bedingte handlungsleitende Themen eingehen und sie aufgreifen. So erzählen einige der Filme z. B. von zerrütteten Familienverhältnissen (vgl. Herlt 1994, S. 43). In *Nightmare on Elm Street* müssen die Kinder und Jugendlichen gar für die Sünden der Eltern büßen. So abwegig das auch vielen Erwachsenen erscheinen mag, aber die Jugendlichen können dem Splatter- und Horrorfilm „einen Sinn abgewinnen, da er Probleme aufgreift, mit denen sie sich in ihrer Alltagswelt konfrontiert

sehen“ (ebd., S. 44). Mathias Wierth-Heining stellt in seiner Untersuchung zur Filmgewalt in der Lebensphase Jugend fest, dass Splatterfilme „die diffusen Ängste von der Auflösung der körperlichen Identität der Heranwachsenden, die ja noch keine festgefügte Identität haben“, symbolisieren (Wierth-Heining 2000, S. 62). In diesem Zusammenhang erhalten die expliziten Darstellungen von verstümmelten und zerfetzten Körpern eine besondere Bedeutung.

Gerade durch den Einsatz von Spezialeffekten und dem selbstreflexiven Rekurs auf das eigene Genre ist der Horror der ausgestellten Gewalt mit Komik und Groteske verbunden. Die expliziten Gewaltdarstellungen in den Horror- und Splatterfilmen sind so mit einer grotesken Komik gepaart, die in der Rezeption den Horror erträglicher macht und nicht selten gerade bei den entsetzlichsten Bildern zu Gelächter führt (vgl. Paul 1994, S. 67f.). Dadurch gelingt es, „dem Schock ein Moment der Entspannung“ entgegenzusetzen und damit dem Zuschauer zu versichern, „dass auch die dargestellte Gewalt nur dem Vergnügen dient“ (Konrad 1994, S. 137). Die grotesken, expliziten Gewaltdarstellungen der Horrorfilme laden ferner dazu ein, über die eingesetzten Spezialeffekte zu diskutieren. Die Künstlichkeit der Filme schafft eine ästhetische Distanz, die die Zuschauer auf ihr Genrewissen und ihr Wissen um die filmischen Darstellungsmittel verweist. Waldemar Vogelgesang betont in seiner Studie über jugendliche Horrorfans aufgrund seiner empirischen Ergebnisse, „dass jugendliche Videofans im Schrecken, den das Alpträumhafte, Entsetzliche und Ekeleregende vieler Videos zu erzeugen vermag, die analytische Kompetenz für die Inszenierungstechniken der Action- und Horrorfilme nicht verlieren. Gerade die Dauerkonsumenten von so genannten ‚splatter movies‘ unterliegen keineswegs den Exaltationen dieses mit Abstand am übelsten beleumundeten Horrorgenres, sondern streben einen Blick hinter die Produktionskulissen an“ (Vogelgesang 1991, S. 203). Darüber hinaus kann durch die Filme „auch eine Bindung subjektiver Gewalt- und Aggressionsphantasien erfolgen“ (ebd., S. 254). Horrorfilme können so auch als Übergangsmedien verstanden werden, in denen Jugendliche bei der Rezeption in initiationsähnlichen Ritualen lernen, mit ihren Ängsten und Aggressionsphantasien umzugehen (vgl. Büttner 2000, S. 63f.). Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Einschätzung von Be-

drohung und Angst vom Alter der Kinder und Jugendlichen abhängt. Je nach Alter erleben sie unterschiedliche Dinge und Situationen als bedrohlich und ängstigend.

Schlussbemerkungen

Was bedeutet dies nun für die Prüfpraxis des Jugendschutzes? Zunächst einmal müssen Prüfer auch bei Horror- und Splatterfilmen, so fremd ihnen das Genre auch sein mag, eine gewisse Genrekompetenz erwerben. Nur so können sie die Inszenierungen der ebenso grotesken wie expliziten Gewaltdarstellungen angemessen beurteilen. Sicher ist aufgrund der dargelegten Ästhetik dieser Filme klar, dass sie für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind. Denn gerade der Terror der Unsicherheit und das Überwinden der Grenzen des Alltäglichen würden Kinder zu sehr ängstigen. Die meisten Splatter- und Horrorfilme könnten vermutlich in der Regel ab 16 Jahren freigegeben werden, denn in dem Alter haben die meisten Jugendlichen entsprechende Kompetenzen entwickelt, um mit den Filmen angemessen umzugehen. Darüber hinaus müsste bei den Filmen, in denen die Komik der Gewaltdarstellung im Vordergrund steht, geprüft werden, ob sie nicht ab 12 Jahren freigegeben werden können. Denn gerade über die entspannende Komik ist es möglich, dass auch Jugendliche, die nicht mit dem Genre vertraut sind, sich lustvoll ihrer Angst, ihrem Entsetzen und ihrem Ekel hingeben. Im Einzelfall – besonders wenn die Komik in den Filmen in den Hintergrund tritt – wäre zu prüfen, ob das Explizite der Gewaltdarstellung in gewissen narrativen Kontexten es nicht angemessen erscheinen lässt, den betreffenden Film erst ab 18 Jahren freizugeben, z. B. wenn ein expliziter Zusammenhang zwischen Sexualität und Gewalt hergestellt wird.

Prof. Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“, Potsdam-Babelsberg.

Vogelgesang, W.:
Jugendliche Video-Cliquen. Action- und Horrorvideos als Kristallisationspunkte einer neuen Fankultur. Opladen 1991.

Westphal, S./Lukas, Chr.:
Die Scream Trilogie ... und die Geschichte des Teen-Horrorfilms. München 2000.

Wierth-Heining, M.:
Filmgewalt und Lebensphase Jugend. Ein Beitrag zur Faszination Jugendlicher an medialer Gewalt. München 2000.

Wulff, H. J.:
Die Erzählung der Gewalt. Untersuchungen zu den Konventionen der Darstellung gewalttätiger Interaktion. Münster 1985.

Nightmare on Elm Street (USA 1984ff.)



„Die ganze Richtung

Biographische Bruchstücke zu einer Geschichte der Medienzensur

Ernst Zeitter

Verfall der geistlichen Autorität

Die Reformation in Deutschland spaltete die spätmittelalterliche Reichskirche. Für die Zensur von Büchern und kleineren Druckschriften gab es nun auf Reichsebene keine strukturbildenden kirchlichen Zentren mehr. Da die geistliche Autorität, in Konfessionen zerfallen, geschwächt war, versuchten weltliche Kräfte, Kaiser- und Reichsstände, ein Mindestmaß in innerer Ordnung aufrecht zu erhalten. Schritt für Schritt, gebremst durch die wachsende politische Zersplitterung, entstand die rechtliche Grundlage für ein das Reich umfassendes Zensursystem. Im Reichstagsabschied des Jahres 1576 war endgültig bestimmt: „[...] das hinfüro im gantzen Römischen Reich Buchdruckereyen an keine andere Örter, denn in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder da Universtitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonst alle Winkel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen [...] zum anderen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Obrigkeit, da er häußlich sitzt, dazu redlich, ehrbar und allerding tuglich erkennt, auch daselbst mit sonderm leiblichen Eyd beladen, und seinem Trucken jetzigen und anderen Reichsabschieden sich gemäß verhalten.“

„Dass die Maßnahmen zur Medienkontrolle im 16. Jahrhundert immer wieder erneuert, ja ausgedehnt und verschärft wurden, spricht dafür, dass die geschaffenen Instrumente nicht den gewünschten Erfolg hatten. Das wurde in den Reichstagsabschieden auch wiederholt eingeräumt. Der Dualismus zwischen Kaiser und Landesherrn verhinderte in Deutschland – anders als z. B. im Zentralstaat Frankreich – die (reichs-)einheitliche Durchsetzung der Zensur [...] Dieses Reich bestand im 17. und 18. Jahr-

Blagowestschenskij – Kathedrale im Kreml in Moskau.

4. 3!
 Quirin Kuhlmanns

Neubegeisterter Böhme/

Begreifend

Hundert fünfzig Weissagungen/

mit der Fünften Monarchi oder dem

JESUS REICHE

Dichtungen, die im kunstsinnigen Breslau Eindruck machen. Noch in Kuhlmanns Gymnasialzeit übernimmt der Patrizier Georg Schöbel eine großzügige Finanzierung der jungen Begabung. Das gilt auch für die Jahre an der Universität Jena, wo sich Kuhlmann für das Studium der Rechte einschreibt. Eine solide Grundlage für eine anschließende bürgerliche Karriere scheint gegeben.

Aber bald schon zeigt sich in Jena Kuhlmanns fast zwanghafter Drang zur dichterischen Produktion. Kuhlmann wird über Jena hinaus bekannt. Besonders eine Lyriksammlung *Himmliche Liebesküsse* beeindruckt. Kuhlmann arbeitet bei schwacher Gesundheit in manischem Schaffensdrang zu viel. Er will für seinen Förderer auch die Anforderungen des Rechtsstudiums erfüllen. Gesundheitsstörungen stellen sich ein. Als Autor aber gewinnt Kuhlmann zusehends Statur. Die Auflagen seiner Schriften müssen hoch gewesen sein, einzelne Drucker entschließen sich zu Neuauflagen. Im Jahre 1670 hat Kuhlmann das Studium in Jena begonnen, schon im Jahre 1672 erhebt man ihn zum Poeta laureatus. Am Hof des regierenden Grafen Albert Anton I. von Schwarzburg-Rudolstadt empfängt er die Ehrenurkunde. Freilich hat der Titel seit den Zeiten Kaisers Maximilian I. beträchtlich an Strahlkraft verloren. Aber in Breslau sieht man ihn gerne und am Hofe des Grafen könnte er das Amt eines Hausdichters begründen.

Doch in Breslau hat man im Grunde die alten Pläne. Kuhlmann soll nun an die Universität zu Leiden in den Niederlanden und dort sein Rechtsstudium ordentlich abschließen. Kuhlmann gehorcht und hat die ehrliche Absicht, seine Studientätigkeit zu intensivieren. Da verändert ein Erlebnis alles und wirft ihn völlig aus der Bahn. Zunächst erinnert sich Kuhlmann an

einen Traum, der aber für ihn bald zur Vision, zur göttlichen Berufung wird. Kuhlmann gibt sein Rechtsstudium auf und verzichtet auf die Gelder aus Breslau. Mit einem fiebrigen Eifer vertieft er sich in die Schriften des Mystikers und Theosophen Jakob Böhme.

Der knappe Raum dieser Studie erlaubt es nicht, Kuhlmanns unstabiles Leben im Einzelnen nachzuzeichnen. Die Niederländischen Provinzen, vom Kriege weitgehend verschont, sind reich geworden und in religiösen Fragen tolerant. Ein idealer Boden für Seher, Mystiker, Schwärmer und Konventikler. Der Exstudent und gekrönte Literat Kuhlmann, nun bis zum Ende seines Lebens ohne verlässliche materielle Grundlage, wird zum „Neubegeisterten Böhme“, der ruhelos, vom Geiste getrieben, studiert und publiziert. Sogar der große Leibniz wird für kurze Zeit auf ihn aufmerksam. Kuhlmann reist in der Pflicht seiner Sendung weit durch Europa, finanziert nun von wohlhabenden Jüngern, die er, im Blick auf seine Visionen, seine „Zeugen“ nennt. Er muss eine faszinierende, gleichzeitig aber auch irritierende Gestalt gewesen sein. Auf einem Schiff nach England sitzt Kuhlmann in der prächtigen Tracht der herrschenden Schicht, nur haben seine Gönner versäumt, ihn mit entsprechenden Geldmitteln auszustatten. Ein Paradiesvogel, der sich in die graue Wirklichkeit verirrt hat. Auch als Wunderheiler hat Kuhlmann sich versucht. Ein Zeitgenosse spricht ironisch von „geistlicher Galanterie“.

Kuhlmann kommt nach London und Schottland. Auf einer bizarren Missionsreise erreicht er sogar über Paris und Marseille mittellos und abgerissen Konstantinopel. Er will den Sultan bekehren. Zu seinem Glück weilt der Sultan bei seinen Truppen im Kriege gegen Russland. Sein Hof ignoriert den mittellosen Schwärmer, der die Landessprache nicht versteht. Jahre später

scheitert auch eine Reise nach Jerusalem, diesmal aus Geldmangel schon in Genf. Sie wird als „Geistreise“ fortgesetzt.

In Genf in einer Phase tiefer Depression entsteht aller Wahrscheinlichkeit nach eine Broschüre: „konzentriert, in skizzenhafter Aufrissform entwickelt Kuhlmann hier kühne und originelle Gedanken, deren ideologische und sozialkritische Impulse weit über vieles hinausweisen, was bisher nur an ganz versteckter Stelle in seinem Werk geschlummert hatte und zudem, wenn es überhaupt zur Sprache kam, nur höchst konfus ausgedrückt worden war. Dieses Neue, im Weiterdenken wie im Ausdrucksvermögen, zeigt sich [...] in der Abhandlung ‚De Monarchia Jesuelitica‘“ (Dietze 1963, S. 520f.). Ob Kuhlmann die islamische Tradition gekannt hat, in eroberten Gebieten Juden und Christen als Angehörige einer „Buchreligion“ bevorzugt zu behandeln, lässt sich aus den Quellen nicht klären. Im Reich der Jesueliter jedenfalls haben, weit entfernt von zeitgenössischen Denkbahnen, Christen, Juden und Muslime in einer Religion unter der Herrschaft Jesu Christi zusammengefunden. Diese Monarchie ist freilich bei genauem Zusehen eigentlich antiabsolutistisch demokratisch, die Staatsform wider jeden Zeitgeist republikanisch. Ein gewähltes Parlament, in dem die Fähigsten „aus allerley Stands-Ordnung“ zusammenarbeiten, bestimmt das politische Geschehen. Das Erziehungswesen ist vorbildlich. Es nimmt, ohne Berücksichtigung von Standesschranken Begabte, „Edle und Uedle“ auf. Eine eigene Kunstsprache verkürzt die Inhalte von Büchern und erlaubt es so, große Wissensbestände zu speichern. Eine schöne, heute weithin unbekannt Utopie.

Nach 15 Jahren ständiger Ortswechsel, nach überquellender publizistischer Produktion, nach Missionsreisen und Bekehrungsversuchen ist Quirinus Kuhlmann im Jahre 1687 in Amsterdam gestrandet. Die meisten seiner Anhänger, die wichtigsten Geldgeber haben ihn verlassen. Verleger sind von ihm abgerückt. Kuhlmann ist tief deprimiert, der Glaube an seine göttliche Beauftragung gefährdet. Da eröffnet sich ihm – wie er es sieht: aus gnädigem Himmel – der Horizont einer Missionsreise nach Moskau. Spontan, ohne Kenntnis der möglichen Gefahren, nimmt Kuhlmann an. Er weiß nicht, dass es in Russland so gut wie keine Sektentraditionen gibt, kein Bürgertum, das seinem Jesueliter-Staatsentwurf Boden schaffen könnte. Der russischen Sprache nicht mächtig,

nimmt Kuhlmann in Moskau in der deutschen Vorstadt bei Conraedt Nordermann, einem verarmten Kaufmann holländischer Herkunft Quartier. Ohne zu zögern, beginnen Kuhlmann und Nordermann mit der Agitation. Unter der Geistlichkeit der Vorstadt weist sehr bald der lutherische Pastor Joachim Meinecke Kuhlmanns Missionsversuche scharf zurück. Meinecke fürchtet um die labilen Religionsfreiheiten in der Vorstadt; das Verhältnis zur mächtigen russisch-orthodoxen Kirche ist gespannt. Meinecke warnt Kuhlmann. Nordermann antwortet mit einem leidenschaftlichen Sendschreiben: „Du nunmehr verfluchtes, nichtswürdiges Tier, du Unsinniger, Nichtsnutziger und Ungläubiger, du verhasster von Gott abgefallener, du schreckliches babylonisches Tier! Über dir erblickst du den Zorn Gottes, denn Gottes Gericht wird sich an dir offenbaren.“ Meinecke lässt nun seine Beziehungen zu den russischen Behörden spielen. Die greifen zu. Am 25. oder 26. Mai 1689 werden auf Befehl der Zarewna Sofia und des russisch-orthodoxen Patriarchen Joakim, eines erklärten Ausländerfeindes, Kuhlmann und Nordermann verhaftet.



Quirinus Kuhlmann:
Neubegeisterter Böhme;
erste Ausgabe mit dem zweiten
Titelblatt, 1674; Bibliotheca
Philosophica Hermetica,
Amsterdam.

Voruntersuchung und Prozess

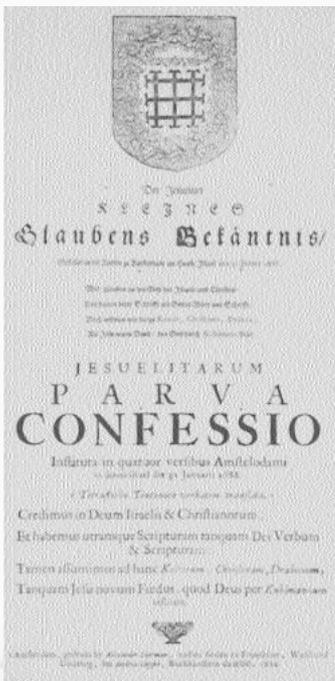
Voruntersuchung und Prozess sind politisch hoch angesiedelt. Die Zarewna bestimmt als Ermittler und Richter den Fürsten Aleksey Golizyn, den Sohn ihres Favoriten, der im Feld gegen die Türken steht. Ermittlungen und Prozess werden straff geführt. Sie beginnen am 23. Mai des Jahres 1689. Am 30. Juni ergeht das Todesurteil gegen die Angeklagten.

Golizyn lässt zunächst die theosophischen Schriften, die man bei Kuhlmann und Nordermann gefunden hat, übersetzen. Die Übersetzer kommen zu einem für die Angeklagten verheerenden Urteil: Kuhlmann und seine Jünger betrieben jene Ketzerei, die man Quäkertum nenne und die es in Holland und England in Massen gebe. Die Prophezeiungen von irgendwelchen „Jesueliten“ seien Aufreizung, man glaube, dass Schwarzkunst und Magie im Spiele seien. Besonders die Schriften Kuhlmanns hätten sich bei näherem Zusehen als ketzerische und abscheuliche, Gott wie der ganzen Christenheit feindliche Worte herausgestellt.

Am meisten jedoch belasten Kuhlmann und Nordermann sich durch ihre mündlichen Aussagen im Prozess. Die jesuelitische Demokratie steht im schroffen Gegensatz zum absolutistischen Herrschaftssystem der Zaren, das sich auf eine herrschaftsgewohnte patriarchalische Kirche stützt. Die dunkle Botschaft von einem bald, aber zu unbekannter Stunde hereinbrechenden Gottesreich verstehen die Richter nicht. Kuhlmann dagegen hat selbst in der lebensgefährlichen Verhörsituation keine Ahnung vom politischen System Russlands, genauer: Wie schon bei seiner Reise nach Konstantinopel ignoriert er das politische System. Im Gerichtssaal reden Parteien miteinander, ohne in Wirklichkeit miteinander zu sprechen. Sie hören zu – ohne zu verstehen.

Die Behörde hat eine weitere Schrift in der deutschen Vorstadt gefunden. Kuhlmann bezeichnet sich in ihr als Sohn des Sohnes Gottes Jesu Christi, als Königssohn, Prophet und Priester des ewigen Reiches der Jesueliter. Zu den Vorwürfen der Sektenbildung und der Ketzerei kommt nun auch das Verbrechen der Gotteslästerung. Zudem haben die russischen Behörden ermittelt, dass Kuhlmann unter falschem Namen nach Russland eingereist ist. Die Bilder des Sektengründers und seines Gehilfen beginnen sich für die Richter zu verdeutlichen.

Aber für die Russen ist das nicht nur ein religionspolizeilicher Prozess. Kuhlmann und Nordermann haben für die Richter auch ein Staatsverbrechen begangen. Sie werden grausam gefoltert. Man will das Geständnis des Hochverrats aus ihnen herauspressen: Sie sollen einen Staatsstreich geplant haben. Die Verhörten verweigern dieses Geständnis. Golizyn greift nun zu einem neuen, letzten Mittel, um ein politisches Urteil zu legitimieren: „Das Gericht fordert bei den Theologen der in Moskau ansässigen drei westeuropäischen Konfessionen Gutachten an. Der kalvinistische Geistliche, ein Niederländer, hält sich heraus; er beherrsche die deutsche Sprache nicht und könne deshalb Kuhlmanns Schriften nicht lesen. Die katholischen Geistlichen, zwei Jesuiten, geben exakte Inhaltsangaben und bewerten die Schriften als ketzerisch. Sie seien voll bösen Unkrauts und geeignet, kleingläubige Menschen gegen die wahre Christenlehre aufzuwiegeln. Die lutherischen Pastoren urteilen noch schärfer: ‚Die Bücher seien unsinnig, widersprüchen der Heiligen Schrift, schmähten den geistlichen Stand und seien darauf gerichtet, vor allem einfache Menschen in die Schule des Satans hineinzuführen.‘“ Beide Pastoren bitten „ihre Zarenmajestät“, eine derartige „Aufwiegelung“ nicht zu gestatten „und dafür zu sorgen, dass solche Bücher und Schriften jetzt und in Zukunft in Ihrem Reich nicht zu sehen wären“ und die Schuldigen bestraft würden. Das Gericht entspricht dieser Bitte.“ (Breuer 1982, S. 80f.)



Quirinus Kuhlmann:
Der Jesueliter kleines
Glaubens Bekänntnis, 1686;
Bibliotheca Philosophica
Hermetica, Amsterdam.

Urteil und Exekution

Schon die Zeitgenossen, soweit das Prozessgeschehen sie erreichte, hat die eigentümliche Disproportion des Ablaufs zwischen zügiger Vorbereitung und Verhandlung und dem großen Zeitabstand von Urteilsverkündung und der Exekution nachdenklich gemacht. Zunächst die simpelste, zugleich grausamste Vermutung: Man habe die Verurteilten von der Folter erst „in etwas wiedergenesen lassen und hernach verbrannt.“ Das Urteil hatte der Zar zu bestätigen, ehe es vollzogen werden konnte. Peter war eben Zar geworden. Dass er die auf die Exekution drängende russische Kirche warten ließ, kann angesichts der zeitgenössischen Dokumente über seinen Lebensstil niemanden verwundern. „Peter hatte einen ungehemmten und oft in peinlicher und verletzender Weise zur Schau getragenen Abscheu gegen altmoskauer Traditionen. Er verhöhnnte öffentlich die Religion und die Geistlichkeit, die fremde (katholische) und auch die eigene; er begründete und unterhielt bis zu seinem Tode seine ‚allerbesoffenste Synode‘, in der er mit seiner ‚Kumpaneï‘ in ungezügelter und oft obszöner Weise verhöhnnte und beleidigte, was anderen ehrfürchtig und heilig war“ (Rimscha 1970, S. 272).

Hat der Zar so lange gezögert, um die russische Kirche zu schikanieren? Eine glaubwürdige Quelle berichtet, Peter habe Kuhlmann im Gefängnis besucht, „mit ihm sehr freundlich [...] diskuriret auch endlich zugesagt, sie auf freyen Fuß zu stellen“. Im ersten Buch seines Romans *Peter der Erste* nennt Leo Tolstoi den Grund für den endgültigen Vollzug der Exekution: Peter, noch nicht gefestigt in seiner Macht, liefert den ihm im Grunde sympathischen Deutschen nach einigem Zögern dem Drängen des Patriarchen Joakim und damit der russischen Kirche aus. Eine nicht unplausible Annahme.

Am 4. Oktober 1689 findet die Exekution Kuhlmanns und Nordermanns vermutlich am Ufer der Moskwa statt. Man hat aus rohen Planen eine Art Hütte errichtet, die mit Stroh umlegt und von Pechfässern umstellt ist. Das Urteil wird verlesen. Man bringt die Verurteilten in die Feuerhütte. Ein Zeuge berichtet: „[...] da denn der Seel. Kuhlmann wehmüthig und hefftig auf Teutsch gebetet und zu Gott geschrieen: Mein Gott! an dir allein hab ich gesündigt und übel für dir gethan. Erbarme dich meiner und nimm dich meiner Seelen an. Dieses und dergleichen hat er ettlich Mal repetiret,

hernach er stille worden, weil vielleicht der Dampf sie ersticket.“

Der Prozess gegen Quirinus Kuhlmann provoziert Beobachtungen: Die justitielle Hoheit geht nun auf den entstehenden modernen Machtstaat über. Die Kirchen haben nur noch die Funktion des Anstoßes, des Gutachtens. Die Richter, die Gutachter, aber auch die Angeklagten schreiben den Schriften Kuhlmanns – als Medien – eine erhebliche Massenwirkung zu.

In den Jahrzehnten, in denen der große Leibniz immer wieder versucht, die großen Konfessionen nach einem verheerenden Krieg miteinander zu versöhnen, hat sich in einer russischen Vorstadt, die wie ein Modell die Konfessionslandschaft Europas abspiegelt, für Monate eine Ökumene der Kirchen gebildet; eine Ökumene nicht des brüderlichen, wenn auch hart kritischen Gesprächs, sondern eine Ökumene der Agitation, der Denunziation und der gegenseitigen Verurteilung, schließlich der Exekution. Mit dieser Allianz wollten Christen Christus, dem Herrn ihrer Kirche, dienen.

Prof. Ernst Zeitler war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Der Text entstand unter Mitarbeit von Burkhard Freitag.

Teil 4 zur Geschichte der Medienzensur in Deutschland folgt in *tv diskurs* 20.

Literatur:

Breuer, D.:

Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland. Heidelberg 1982.

Dietze, W.:

Quirinus Kuhlmann. Ketzer und Poet. Versuch einer monografischen Darstellung von Leben und Werk. Berlin 1963.

Rimscha, H. v.:

Geschichte Rußlands. Darmstadt 1970.

Wilke, J.:

Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Köln 2000.

Stadtansicht Moskau, Kupferstich 1646.

Jeden Abend treffen sie sich *Unter Uns im Marienhof zur Verbotenen Liebe, in Guten Zeiten und in Schlechten Zeiten.*

Warum Kinder und Jugendliche

Maya Götz

18.00 bis 20.15 Uhr in Deutschland: Soap-Zeit und Millionen sitzen täglich vor dem Fernseher. Dabei sind es Menschen aller Altersgruppen, vor allem Frauen, die sich an den Endlosserien um Liebe, Leid, Intrigen und Schicksalsschläge erfreuen. Die Marktanteile bei Mädchen sind hierbei besonders hoch. Der Erfolg der Daily Soaps ist nicht ganz einfach nachzuvollziehen. Für „Outsider“ scheint das Angebot in erster Linie durch leicht durchschaubare Melodramen und wenig produktionsästhetische Qualität gekennzeichnet. Dennoch hat das Genre insbesondere für Mädchen und Frauen seit langem eine hohe Bedeutung. Seit Jahren untersuchen internationale Frauenforscherinnen dies Phänomen und können viele Momente erhellen (zusammenfassend vgl. Götz 2002). Die Bedeutung, die das Medium für Kinder und Jugendliche hat, blieb jedoch bisher weitestgehend außen vor. In einigen deutschsprachigen Studien ist die Soap-Begeisterung von Kindern und Jugendlichen in Teilaspekten bearbeitet.¹ Dennoch bleiben Fragen offen: Was begeistert Kinder und Jugendliche an dem Genre? Wie nutzen sie die offensichtlich stereotypen Inhalte?

In der Studie des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) *Bedeutung von Daily Soaps im Alltag von Kindern und Jugendlichen* wurde 2000/2001 die Bedeutung der vier deutschen Daily Soaps für 6- bis 19-Jährige, die sich selber als Soap-Fans bezeichnen bzw. dies als ihre Lieblingsserie angeben, die sie regelmäßig sehen, untersucht.² Theoretisch eingebettet ist das Projekt in handlungsorientierten Ansätzen qualitativer Rezeptionsforschung. Medienaneignung wird dabei als ein aktiver und sub-

jektiv-sinnhafter Prozess verstanden, der als Bedeutungskonstitution beschrieben werden kann (vgl. Bachmair 1996).

Im Mittelpunkt der Studie steht eine Befragung von 401 Kindern und Jugendlichen (zu 80% Mädchen).³ Um auch die Position derjenigen einzuschätzen, die diese Serien nicht regelmäßig sehen, fanden ergänzend 23 nach Geschlecht getrennte Gruppendiskussionen und zehn Morgenkreisgespräche mit insgesamt 392 Grundschulkindern statt. Da im Gesamtprojekt die Mädchen im Vordergrund stehen, wurden, um sich speziell der Bedeutung von Soaps für Jungen zu nähern, neben der Stichprobe sechs weitere Lebensweltanalysen durchgeführt. Zur Unterstützung der Auswertung wurden Themenanalysen aller bisherigen Handlungsstränge sowie Figurenanalysen des Hauptcasts durchgeführt. Hinzu kommt eine Untersuchung zu den derzeit aktiven Soap-Fanclubs. Die Studie ermöglicht einen Eindruck in die Soap-Begeisterung von Kindern und Jugendlichen.

„Wir reden immer jeden Tag darüber“

Die Daily Soap ist auf dem Schulhof und auf dem Weg zur Schule eines der regelmäßigen Themen von Soap-Fans. Vier von fünf der Befragten geben an, sich über die Inhalte auszutauschen. Neben dem Face-to-Face-Gespräch sind Telefonate während oder kurz nach der Sendung, Brieffreundschaften, die z.T. erst über die Soap-Begeisterung gefunden wurden, häufig. Meistens sind Freundinnen und Freunde, Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Geschwister die häufigsten Ansprechpartner. Der Folgekommunikation können dabei unterschiedliche Funktionen zukommen: So

bietet das Soap-Gespräch beispielsweise Möglichkeiten, Kontakte zu Gleichaltrigen herzustellen bzw. sich in Gespräche zu integrieren. Im Verhältnis unterhalten sich die Soap-Fans weniger mit ihrer Familie über die Serie. Die Ausnahme ist das Mutter-Tochter-Gespräch, sofern beide Soap-Fans sind. Hier wird die Serie zum symbolischen Material, mit dem nicht nur soziale Beziehungen, sondern auch Werte und verdeckte eigene Probleme (symbolisch) bearbeitet werden (vgl. Vocke 2002).

„Wenn die Soap läuft, habe ich für niemanden Zeit. Da bin nur ich und die Soap“:
Soap strukturiert den Alltag und schafft eine spezifische Situation

Mit der Soap-Begeisterung entsteht für die Kinder und Jugendlichen eine Regelmäßigkeit und eine spezielle Situation, die ihnen sehr wichtig ist. Bei den Grundschul- und Orientierungsstufenkindern ist die Rezeption oftmals in die Gemeinsamkeit mit der Familie und ihren Alltagsrhythmus eingebaut und auch Teil des gemeinsamen Abendessens. Die gemeinsame Rezeption wird zum Raum für Nähe und Distanz in der Familie. Mit zunehmendem Alter steigt die Zahl derjenigen, die sich die Rezeption gezielt ohne Familie inszenieren. Oftmals vermeiden sie dabei bewusst den Kontakt zu anderen.

„Da gibt es jeden Tag immer wieder was Neues“:

Unterhaltung durch interessante und spektakuläre Handlungsstränge und die Frage, wie es wohl weitergehen wird

APPS sich für Soaps begeistern

Ein medienanalytisches Kennzeichen des Genres Soap sind ihre spektakulären Handlungsverläufe. Es ist nie „nur der Schnupfen, sondern mindestens Krebs“⁴, der in der Soap inszeniert wird. Auf die Figuren kommen die größtmöglichen Probleme zu und sie werden von den spektakulärsten Beziehungsentwicklungen überrascht. Die „hochgerissenen“ Spannungsbögen, von denen in den einzelnen Sendungen mehrere parallel laufen, sind mit überraschenden Wendungen gespickt und brechen mit einem Cliffhanger bis zur Fortführung in der nächsten Folge ab. Für alle Kinder und Jugendlichen, die sich auf dieses Genre einlassen, sind diese Momente wichtig. Sie sind Aufforderung, sich zu überlegen, wie es denn wohl weitergeht und dies mit den Freundinnen und Freunden zu besprechen.

*„Wenns vom Drehbuch her Ungereimtheiten gibt, wird herzhaft gelacht“:
Dekonstruktion als Chance, sich über den Trash lustig zu machen*

Einige Jugendliche, die regelmäßig die Serie sehen, distanzieren sich betont von der Soap, indem sie die Mängel in der Produktion und der schauspielerischen Leistung hervorheben und sich deutlich als kritische Rezipientinnen bzw. Rezipienten positionieren. Die Dekonstruktion wird zum Vergnügen.

*„Man kann sich viel Rat holen“:
Themen und Probleme werden als Lernprogramm genutzt*

Für einige Kinder und Jugendliche ist die Daily Soap deshalb so interessant, weil sie das Gefühl haben, hier etwas über wichtige The-

men zu lernen und Informationen – z. B. über Krankheiten, Probleme von Randgruppen und soziale Zusammenhänge – zu erhalten. Es ist wie ein Fenster in eine Welt, von der sie annehmen, dass sie potentiell auch ihre Zukunft betreffen könnte.

*„So ist es richtig“:
Ideale für den Umgang mit Problemen wiederfinden (und entwickeln)*

In den Soaps werden Vorstellungen vom Umgang von Menschen miteinander inszeniert. Auf der Basis fester Freundschafts- und Bekanntenkreise werden mögliche Umgangsweisen mit Problembereichen vorgeführt. Dabei zeigen sich die deutschen Soaps in einer potentiell liberalen Grundeinstellung zu Themen wie Homosexualität oder HIV-Infizierung und einer an politischer Korrektheit orientierten Haltung. Für einige Jugendliche liegt hier der zentrale subjektive Gewinn, denn sie erkennen sich mit ihren Idealen wieder.

*„Ich denke und fühle voll mit“:
Soap als emotionaler Resonanzboden*

Die Spannung in den spektakulären Handlungsentwicklungen, die großen Katastrophen und Dramen, die sich im Leben der Figuren abspielen, legen eine emotionale Einbindung nahe. Weinen und Lachen vor dem Fernseher gehören zur normalen Soap-Erfahrung. Fast drei von fünf der Kinder und Jugendlichen geben an, sie hätten schon einmal herzhaft gelacht, und über die Hälfte beschreiben, wie sie bei der Soap weinten. Für einige Fans wird die Soap zum Resonanzboden für Gefühle, die sie sich im Alltag nicht immer zugestehen.

Anmerkungen:

1 Für die vier deutschsprachigen Daily Soaps liegen eine Reihe medienanalytischer Studien vor. Z. B.: Wünsch/Decker/Krah 1996, Koukoulli 1998, Göttlich 2000, Arbeiten zum Kulturmarketing Göttlich/Nieland u. a. 1998a/b und Medienverbund, z. B.: Bischof/Heidtmann 2000. Hinzu kommen eine Reihe allgemeiner Einschätzungen, z. B.: Bleicher 1998, Hummel 1998, medienpädagogische Projektbeschreibungen und Unterrichtsvorschläge, z. B.: Krützen 1998. In Sekundäranalysen wurden die Soap-„Einschaltquoten“ untersucht, z. B.: Zubayr 1996, Göttlich/Krotz/Paus-Haase 2001 sowie Rezeptionsstudien zu Kindern und Jugendlichen durchgeführt, z. B.: Visscher/Vorderer 1998, Theunert/Gebel 1999, Göttlich/Krotz/Paus-Haase 2001 (Näheres vgl. Götz 2002).

2 Ergänzt wird dies durch einen Vergleich mit der Aneignung zweier Formate, die ästhetische Ähnlichkeiten aufweisen und ebenfalls zum Erhebungszeitraum täglich gesendet wurden: die Kinder-Weekly *Schloss Einstein* und die Real-Life-Soap *Big Brother*.

3 Bei 184 der Jüngeren (6–13 Jahre) wurde die Befragung in einem ca. 45-minütigen Einzelinterview durchgeführt. Die Älteren bekamen die gleichen Fragen (mit leichten sprachlichen Veränderungen) als Fragebogen zugeschickt und füllten diesen selbständig aus. Die Stichprobe wurde bundesweit erhoben und berücksichtigt unterschiedliche Schularten. In der Auswertung fanden Einzelfallrekonstruktionen, Rekonstruktion der Funktionen der Soap-Begeisterung im Alltag, Clusterung der Fälle zu typischen Aneignungsmustern und quantifizierende Codierungen statt.

4 Zitat einer ehemaligen Storylinerin des *Marienhofer* auf der Tagung „Pickel, Küsse und Kulissen – Soap Operas im TV“ der Tutzing-Medientage, 27. und 28. März 2000.



Unter Uns, RTL.



Gute Zeiten, Schlechte Zeiten, RTL.

„Sie ist wie ich“:

Wiederfinden und bestärken durch eine spezielle Figur

Eine ganze Reihe von Kindern und Jugendlichen hat das Gefühl, sich in einer spezifischen Figur wiederzufinden. Auf der Grundlage einer zumeist positiven Einstellung zum eigenen Sein erkennen sie sich wieder und fühlen sich bestärkt.

„Mit ihm auf Wolke sieben schweben“ und „Es sind alles meine Freunde“:

Parasoziale Beziehungen zu den Soap-Figuren

Eine weitere typische Medienaneignungsform ist die parasoziale Beziehung zu den Medienfiguren. Jugendliche gehen in ihrer Phantasie eine Beziehung ein, das heißt sie setzen sich als Person gedanklich in eine freundschaftliche oder erotische Beziehung zu Figuren der Soap. Eine Variante dieser Mensch-Medien-Beziehung ist die parasoziale Einbindung in eine Gruppe mit dem Gefühl, Teil dieser Gruppe zu sein und dazuzugehören. Für diese Gruppe vor allem älterer Kinder und Jugendlichen entsteht das Gefühl, alle Figuren persönlich zu kennen und mit ihnen befreundet zu sein. Häufiger wird eine einzelne Figur zur parasozialen Freundin, die jeden Abend zu einem nach Hause kommt und zu einem hält.

„Was genau zu mir passt“:

Sich in dem Lebensgefühl (ästhetisch) wiederfinden

Für eine ganze Reihe von älteren Kindern und Jugendlichen steht das Lebensgefühl und der

(Lebens-)Stil der Soap im Mittelpunkt. Hierbei sind es weniger bestimmte Figuren oder spezifische Handlungsstränge, sondern die Atmosphäre, die Thematisierung potentieller Jugendthemen und das Casting der Soap. Kinder und Jugendliche finden sich mit ihrem jeweiligen (Lebens-)Stil wieder und orientieren sich explizit an Trends, Mode und Styling der Soap.

Problematische Aspekte der Soap-Begeisterung

Soaps sind für Kinder und Jugendliche eine regelmäßige und bedeutsame Institution geworden. Sie verwechseln die Serien nicht mit der Realität und durchschauen schon früh viele der Inszenierungsstrategien; dennoch haben gerade Pre-Teens das Gefühl, hier viel über die Realität zu lernen. Damit weisen sie dem Genre eine Bedeutung zu, die den Produzierenden – zumindest nicht in diesem Ausmaß – meist nicht bewusst ist. Die Bedeutung der Soap im Alltag von Kindern und Jugendlichen, die sich für dieses Genre begeistern, zu verstehen, bedeutet nicht, dies unkritisch zu sehen. Vielmehr sind die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema und ein Verständnis die Grundlage für medienpädagogische Einschätzungen und kritische Hinweise (vgl. auch Tilemann 2002). So wird die Notwendigkeit deutlich, dass die Produzierenden ihre Verantwortung ernst nehmen, denn Kinder und Jugendliche sehen Soaps oftmals als Lehrprogramm und als ein „Fenster in die Welt“. Sorgfältige Recherchen und Überwindung von unangebrachten Stereotypen und Klischees sind dringend notwendig. Da insbesondere Mädchen sich in den Frauenfiguren

der Soap Orientierungsmomente suchen, ist eine Reflexion der Geschlechterrollen ausgesprochen wünschenswert. Eine Erweiterung der Körperlichkeit von Frauenfiguren, von der zur Zeit (fast) ausschließlich vorherrschenden Untergewichtigkeit hin zu einer Repräsentation der real existierenden Vielfältigkeit, ist dringend anzuraten. Nicht zuletzt bleibt anzumerken, dass einige Soaps, vor allem *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* auch bei Grundschulkindern hohe Marktanteile erreichen. Gewalttätige Szenen, vor allem von sexueller Gewalt gegen Identifikationsfiguren von Kindern, werden noch Jahre später als Anlass erinnert, heftig geweint zu haben. Wenn mehrere Kinder auf „Was hat sich in deinem Leben verändert, seit du GZSZ siehst?“ antworten: „Dass ich jetzt mehr Alpträume habe“ – dann ist das auch eine Rückmeldung an die Produzierenden. Es zeigt aber auch die Notwendigkeit von Elternbildung, denn nicht immer eignet sich die Soap als Gute-Nacht-Geschichte. Die massenhafte Soap-Begeisterung, die nun schon seit Jahren anhält, ist nicht immer unproblematisch. Dennoch bieten sich hier Chancen – gerade auch für Schule und Medienpädagogik. Nicht um den Mädchen ihre Begeisterung zu vermiesen, sondern um bei dem anzusetzen, was viele Kinder und Jugendliche wirklich interessiert: Daily Soaps und ihre Bedeutung für den Alltag.

Dr. Maya Götz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) in München. Schwerpunkt ihrer Arbeit sind Forschungen im Bereich Kinder – Jugend – Fernsehen mit besonderem Interesse an der geschlechterspezifischen Rezeptionsforschung.



Marienhof, ARD/R. M. Reiter" (S2).



Drei exemplarische Fallbeispiele:

Christel ist 15 Jahre und sieht seit fünf Jahren auch *Marienhof* und *Unter Uns*. Ihre absolute Lieblingssoap ist jedoch *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten*. Inhaltlich interessieren Christel Natürlichkeit und Authentizität, außerdem genießt sie die Möglichkeit mitzufühlen. Besonders die Romantik und Liebesbeziehungen interessieren sie, was gut zu ihren derzeit neuen Erfahrungen passt, denn sie hat gerade ihren „ersten, besten und guten Freund gefunden“. Ihre Eltern sind sich sicher, dass sie es mit ihrer Soap-Begeisterung übertreibt und haben für diese Begeisterung kein Verständnis. Davon lässt Christel sich jedoch nicht abbringen. Sie sagt von sich, „dass ich ohne sie nicht leben kann, und wenn ich sie nicht sehe, dann denke ich immer, was passieren kann.“ Jeden Abend erkämpft sie sich ihren Freiraum. „Ich setze mich in mein Zimmer auf das Bett und schalte den Fernseher an. Wenn die Soap läuft, habe ich für niemanden Zeit. Da bin nur ich und die Soap.“

Alida ist 14 Jahre, geht in die 8. Klasse eines Gymnasiums und sieht „seit über fünf Jahren“ *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten*. Es ist für sie „garantiert leicht verdauliche Unterhaltung“. Mit ironischem Unterton beschreibt sie *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* als „dilettantisch gemacht, aber gerade deshalb eine ungemein unterhaltende Serie über Teens und Twens, die ein Alltagsleben vorgaukelt, wie es unrealistischer nicht sein könnte. Wie gesagt, deshalb unterhaltend, und durch die kalkulierte Mischung verschiedener Charaktere ist für jeden Geschmack auch eine Modenschau enthalten.“ Inhaltlich passiert „alles, was im wahren

Leben nicht passieren würde. Als Basis ‚Alltag‘ einer Gruppe junger Leute mit Herz und Schmerz, gut gewürzt mit Abenteuern (Schatzsuche, Mörderjagd) aller Art. Schnelle Abfolge von Problemen, meist nach Schema F: Woche 1 – Problem wird auffällig, Woche 2 – Situation eskaliert, Woche 3 – Problemlösung, Woche 4 – keiner erinnert sich mehr an die Existenz dieses Problems.“ Alida präsentiert sich hier mit einer hohen Genrekompetenz und hat Spaß, sich *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* auch mit Distanz anzusehen. Sie hat Freude an der Entlarvung, ohne dabei die Begeisterung zu verlieren.

Silke ist 15 Jahre, geht in die 9. Klasse einer Realschule und interessiert sich sehr für Beziehungen. Seit vier Jahren sieht sie *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten*. Täglich unterhält sie sich mit ihrer besten Freundin über *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* und bespricht, wer mit wem zusammen sein könnte oder wer nicht zusammenpasst. Silke erzählt über sich: „Ich versetze mich auch in die Lage der Schauspieler und fühle mit ihnen mit. Ich denke auch manchmal das Gleiche wie sie.“ Besondere Bedeutung hat für Silke die Figur Chris: „Ich wäre gern die Freundin von Chris und würde mit ihm auf Wolke sieben schweben. Wir würden auch Höhen und Tiefen überwinden, aber wir bleiben fest zusammen.“ Für Silke wird die Figur Chris symbolisches Material für eine gelingende (parasoziale) Liebesbeziehung, die sie mit der Freundin besprechen kann.

Die Studie ist ab März 2002 im Buchhandel erhältlich: **Maya Götz (Hrsg.): Alles Seifenblasen? Bedeutung von Daily Soap im Alltag von Kindern und Jugendlichen.** München: KoPäd-Verlag 2002, 39,00 DM, 416 Seiten.

Literatur:

Bachmair, B.:

Fernsehkultur. Subjektivität in einer Welt bewegter Bilder. Opladen 1996.

Bleicher, J. K.:

GZSZ. Zeichensysteme der Jugendkultur in Daily Soaps. In: Medien und Erziehung, 42/1998/3, S. 165–167.

Brown, L. M./Gilligan, C.:

Die verlorene Stimme. Wendepunkte in der Entwicklung von Mädchen und Frauen. Frankfurt a. M. u. a. 1994.

Gillespie, M.:

Fernsehen im multiethnischen Kontext. In: K. H. Hörning/R. Winter (Hrsg.): Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung. Frankfurt a. M. 1999, S. 292–338.

Göttlich, U.:

Zur Entdeckung eines Genres. Die deutschen Daily Soaps im Fernsehen der 90er Jahre. In: Texte, Sonderheft der Zeitschrift Medien praktisch 3/2000, S. 32–44.

Göttlich, U./Nieland, J.-U.:

Daily Soaps als Umfeld von Marken, Moden und Trends: Von Seifenopern zu Lifestyle-Inszenierungen. In: M. Jäckel (Hrsg.): Die umworbene Gesellschaft. Analyse zur Entwicklung der Werbekommunikation. Opladen 1998a, S. 179–208.

Göttlich, U./Nieland, J.-U.:

Daily Soaps: Theatralik des Alltäglichen. In: H. Willens/M. Jurga (Hrsg.): Inszenierungsgesellschaft. Opladen 1998b, S. 417–434.

Göttlich, U./Krotz, F./

Paus-Haase, I. (Hrsg.): Daily Soaps und Daily Talk im Alltag von Jugendlichen. Opladen 2001.

Göttlich, U./Nieland, J.-U.:

Genrespezifische Untersuchungen zu Soaps und Talk. In: U. Göttlich/F. Krotz/I. Paus-Haase (Hrsg.): A. a. O.

Hummel, A.:

Emotionaler Realismus. Warum befriedigen uns die Daily Soaps? Merz, 42/1998/2, S. 114–116.

Koukoulli, A.:

Jugendkonzepte in Vorabendserien. Lebensweltliche Inszenierung in den Daily Soaps „Unter uns“ und „Verbotene Liebe“. Berlin 1998.

Krützen, M.:

Alles Seife? Ein Arbeitsheft zur Analyse von Soap Operas (RTL medienpädagogik). Köln 1998.

Theunert, H./Gebel, Chr. (Hrsg.):

Lehrstücke fürs Leben in Fortsetzung. Serienrezeption zwischen Kindheit und Jugend (BLM-Schriftenreihe Band 63). München 2000a.

Tilemann, F.:

Pädagogische Überlegungen zur Soap-Rezeption von 6- bis 10-Jährigen. In: M. Götz (Hrsg.): „Alles Seifenblasen? Bedeutung von Daily Soap im Alltag von Kindern und Jugendlichen“. München 2002.

Visscher, A./Vorderer, P.:

Freunde in guten und schlechten Zeiten. Parasziale Beziehung von Vielsehern zu Charakteren einer Daily Soap. In: H. Willens/M. Jurga (Hrsg.): Inszenierungsgesellschaft. Opladen 1998, S. 453–470.

Vocke, E.:

Folgekommunikation und interaktive Funktion von Soaps. In: M. Götz (Hrsg.): „Alles Seifenblasen? Bedeutung von Daily Soap im Alltag von Kindern und Jugendlichen“. München 2002, S. 79–89.

Wünsch, M./Decker, J.-O./

Krah, H.: Das Wertesystem der Familienserien im Fernsehen. Kiel 1996.

Zubary, C.:

Der treue Zuschauer? Zur Programmbindung im deutschen Fernsehen (Angewandte Medienforschung 3). München 1996.

Faktischer

Politiker befürchten, das Internet könne durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zum rechtsfreien Raum werden

Tilmann P. Gangloff

Von nahezu allen Seiten werden die Bemühungen um eine Reform des Jugendmedienschutzes begrüßt. Allein bei der Düsseldorfer Bezirksregierung regt sich Widerstand: Regierungspräsident Jürgen Büssow fürchtet, das Internet werde durch den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gewissermaßen zum rechtsfreien Raum.

In insgesamt sechs Bundesländern, darunter neben Nordrhein-Westfalen auch Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen, obliegt die Aufsicht über Mediendienste und Teledienste, die via Internet verbreitet werden, den Bezirksregierungen; in Nordrhein-Westfalen ist Jürgen Büssow zuständig. Weil die Länder derzeit dabei sind, den Jugendschutz in Rundfunk und Internet zu kombinieren, werden die Regierungspräsidenten diese Kompetenz abgeben müssen. Den meisten ist das egal; sie verlieren damit eine lästige Pflicht, der sie ohnehin nur halbherzig nachgekommen sind. Jürgen Büssow aber ist ziemlich sauer, denn er hat seine Aufsichtspflicht stärker wahrgenommen, als manchem Provider lieb war.

Dabei bedauert Büssow, wie er betont, keineswegs den Kompetenzverlust; ihm geht es vielmehr um die Sache. Dass der Jugendschutz an „Zentrale Kommissionen“ übergeben wird, findet Büssow völlig in Ordnung. Gerade für das Internet sei das durchaus sinnvoll, wie spätestens das Beispiel *Big Brother* gezeigt habe. Damals endete die Aufsicht der Landesmedienanstalten bei den Fernsehbildern, während RTL 2 im Internet mehr oder weniger freie Hand hatte. „Ein misslicher Zustand“, so Büssow, „den es zu beseitigen galt“; alle Bundesländer müssten zu einer einheitlichen Bewertung kommen können, und zwar unabhängig vom jeweiligen Verbreitungsmedium.

Doch die medienpädagogische Bewertung von *Big Brother* sei „auf die allgemeine Missbrauchsaufsicht nach dem Mediendienstestaatsvertrag nicht übertragbar“. Daher hat der Düsseldorfer Regierungspräsident überhaupt kein Verständnis dafür, dass die so genannten ZeKos gleich auch die gesamte Missbrauchsaufsicht im Internet übernehmen sollen: 90 % aller Beanstandungstatbestände hätten mit Jugendschutz gar nichts zu tun. In der Tat ist die „schwere sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ bloß einer von fünf Punkten, die in § 8 („Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz“) des derzeit noch gültigen Mediendienstestaatsvertrags aufgeführt werden. Die weiteren Punk-

A u f s i c h t s - v e r z i c h t ?

te beziehen sich auf Verstöße gegen Strafgesetze (Rechtsextremismus, Pornographie), Verletzungen der Menschenwürde sowie Kriegsverherrlichung. Der Jugendschutz, so Büssow, spiele bei der Aufsichtstätigkeit nur dann eine Rolle, wenn kein Tatbestand im Sinne der viel stärkeren Verstöße vorliege. Und diese „für jeden einigermaßen gut ausgebildeten Juristen“ auf Anhieb erkennbaren Verstöße will die Düsseldorfer Bezirksregierung nicht den Medienpädagogen überlassen. Würde die allgemeine Missbrauchsaufsicht komplett den „ZeKos“ überantwortet, „käme dies einem faktischen Verzicht auf diesen Teil der Internetaufsicht gleich“. Ein solches Ergebnis hielte Büssow „nicht nur für unvertretbar, sondern auch für politisch verfehlt“.

Derzeit spricht allerdings einiges dafür, dass es so kommen wird, zumal Büssow als Rufer in der Wüste auch ziemlich allein dasteht. Nachvollziehbar ist sein Unmut trotzdem, denn als eine der wenigen Behörden hat die Düsseldorfer Bezirksregierung ihre Internetaufsicht auch ernst genommen. Wurde sie z. B. auf rechtsextremistische Internetseiten aufmerksam gemacht, die von deutschen Service-Providern verbreitet wurden, genügte in der Regel ein entsprechender Hinweis. In Zukunft, fürchtet der „RP“, werde es das nicht mehr geben; mit der Ratifizierung des Staatsvertrags „wird sich das Ordnungsrecht aus dem Internet zurückziehen; die Folgen halte ich für fatal“. In einem vierseitigen Vermerk an Ministerpräsident Wolfgang Clement bringt Büssow seine Befürchtungen zum Ausdruck. Schon allein „die Menge eindeutig unzulässiger Inhalte“ könnte von einer Zentralen Kommission gar nicht bewältigt werden. Das Bewertungs- und Abstimmungsverfahren in solch einer „ZeKo“ hält Büssow überdies für „kontraproduktiv“: Weil Verwaltungsverfahren erfahrungsgemäß ihre Zeit brauchen, würden „ordnungsrechtliche Maßnahmen regelmäßig ihr Ziel verfehlen“ und wären somit „wirkungslos“; die verbotenen Inhalte hätten dann längst die Adresse gewechselt. Ohnehin hätten die Anbieter solcher Inhalte „keine ernsthaften staatlichen Sanktionen“ mehr zu erwarten.

Politisch, so Büssow in dem Vermerk weiter, würde mit dem „Verzicht ein Zeichen gesetzt, das allen derzeitigen Bemühungen um mehr Sicherheit entgegenliefe“. Er verweist insbesondere auf die sich abzeichnende Verbindung von Terrorismus und Rechtsextremismus und warnt konkret vor Gewaltaufrufen oder Anleitungen zum Bombenbau. Allein im Bereich des Rechtsextremis-

mus gehe es „um mehrere hundert Websites, die unzulässig sind, weil sie eindeutig Strafgesetze verletzen“. Büssow fordert daher, die Zentralisierung der Missbrauchsaufsicht nur auf solche Inhalte zu beziehen, bei denen eine spezifische Jugendgefährdung im Vordergrund stehe; „für strafbare, Gewalt und Krieg verherrlichende, die Menschenwürde verletzende Internetinhalte muss eine effektive ordnungsrechtliche Intervention der jeweiligen Länderbehörde erhalten bleiben“.

Die Frage ist nun natürlich, warum die Länder anscheinend ohne Not zumindest in diesem Teilbereich der Medienaufsicht einen Rückschritt in Kauf nehmen. Gerade angesichts der derzeitigen Diskussion um die innere Sicherheit mutet die Deregulierung fast schon absurd an: Während mit Hilfe der Telekommunikationsverordnung die Möglichkeit zur Überwachung von E-Mails geschaffen werden soll, um terroristische Verabredungen und Vereinigungen zu ermitteln, kann auf entsprechende Aufrufe im Internet nur mit großer zeitlicher Verzögerung reagiert werden. In Büssows Umfeld wird spekuliert, die Rundfunkreferenten hätten diesen Aspekt bei ihrem Entwurf schlichtweg übersehen. Doch dem ist offenbar nicht so, denn unter der Hand wird in den Staatskanzleien sogar zugegeben: „Wir zerschlagen hier ein funktionierendes System.“

Büssow aber gibt sich noch nicht geschlagen. Kämpferisch kündigt der Regierungspräsident an, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um die Verabschiedung des neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags im Düsseldorfer Landtag zu verhindern. Doch die Chancen stehen eher schlecht. Kühl konstatiert man in einer Staatskanzlei: „Nur weil ein Regierungspräsident in Nordrhein-Westfalen das Internet zur Chefsache erklärt hat“, werde der Prozess nicht rückgängig gemacht.

Tilman P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

Zeit

Der ehrenvolle, aber aussichtslose Kampf

Tilman P. Gangloff

Eigentlich ist der Fall klar: Die öffentliche, also für jedermann zugängliche Vorführung oder Ausstrahlung von Pornographie ist verboten. So steht es im Strafgesetzbuch, im Rundfunkstaatsvertrag und in der Europäischen Fernsehrichtlinie. Dummerweise haben es die unterschiedlichen Gesetzgeber unterlassen, den Begriff Pornographie zu definieren, wenn auch aus gutem Grund: Was heute als unmoralisch gilt, kann morgen von der Mehrheit durchaus akzeptiert sein. Man stelle sich nur vor, ein Jugendschützer aus den fünfziger Jahren würde mit dem heute gängigen Kioskangebot konfrontiert.

Definitionen dieser Art sind also stets eine Geschmacksfrage; Unterschiede gibt es aber nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch von Land zu Land. Deshalb sind Abgesandte der Sächsischen Anstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Anfang Dezember in Brüssel vorstellig geworden. Sie möchten gern verhindern, dass ein Sender mit dem bezeichnenden Namen Adult Channel in Sachsen auch weiterhin pornographische Programme ausstrahlen darf. An sich ist ein solches Ansinnen nicht nur ehrenhaft, sondern auch im Sinne des Gesetzes – immer vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um Pornographie. An just diesem Punkt aber scheiden sich die Geister. Die deutschen Landesmedienanstalten haben zwar einen ganzen Kriterienkatalog aufgestellt, der ihren Mitarbeitern die Identifizierung pornographischer Werke erleichtern soll; doch das heißt ja noch lange nicht, dass man das anderswo ähnlich sieht. In diversen EU-Staaten darf daher fröhlich ausgestrahlt werden, was hierzulande die Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen würde; dort empfindet man Darbietungen erst dann als Pornographie, wenn sie in Bereiche vordringen, die in

Deutschland längst verboten wären. So ist es etwa in Frankreich nur theoretisch nicht erlaubt, Pornofilme auszustrahlen; in der Praxis hingegen ist es (zumindest im PayTV von Canal plus einmal pro Woche) durchaus üblich.

Und dann ist da ja noch die Definitionsfrage. Für die Landesmedienanstalten ist z. B. das Zeigen primärer Geschlechtsorgane in Großaufnahme ein eindeutiges Pornographiekriterium. Das gilt anderswo auch; in Großbritannien aber, erläutert Martin Deitenbeck, beziehe sich die Definition offenbar bloß auf männliche Geschlechtsorgane, weshalb man in den Filmen des Adult Channel „so häufig zwei Frauen sieht, die alles Mögliche miteinander treiben“. Nun hat der Geschäftsführer der SLM ein Problem, denn der Adult Channel, ein Angebot des amerikanischen Playboy TV, ist im Besitz einer ordentlichen Lizenz der britischen Lizenzierungsbehörde ITC; und laut EU-Fernsehrichtlinie, die ja ausdrücklich „Fernsehen ohne Grenzen“ fordert, muss der Sender in jedem Mitgliedsstaat verbreitet werden – es sei denn, man überführt das Programm der sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

In solchen Fällen bekommt man einen Anhörungstermin bei der zuständigen EU-Kommission, die zunächst einmal feststellt, ob der Antragsteller den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt hat. Das trifft in diesem Fall zu; die SLM hat den Adult Channel nicht abgeschaltet und wird die Abschaltung auch erst im Wiederholungsfall androhen. Und dass hier kein ausländischer Sender diskriminiert wurde, konnte die Medienanstalt ebenfalls nachweisen, schließlich ist die Lage viel verzwickter: Verbreitet wird der Adult Channel in Sachsen von PrimaCom. Die Firma ist aber nicht bloß Kabelnetzbetreiber, sondern auch

Anmerkung:

¹ Siehe auch die vorliegende Ausgabe *tv diskurs*, Rechtsreport, Entscheidung, S. 94.

für neue Spielregeln?

der Landesmedienanstalten gegen Pornographie im Fernsehen



Veranstalter; eine Kombination, wie sie auch von den neuen Kabelmoguln Richard Callahan und John Malone im gesamten Bundesgebiet angestrebt werden dürfte. Im Programm von PrimaCom-Tochter PrimaTV Broadcasting gibt es u. a. eine digitale Filmbibliothek mit Namen „Movies & More“. Hier hat die SLM gleichfalls zwei Filme entdeckt, die sie (mit Rückenbedeckung der anderen Landesmedienanstalten) für pornographisch hält; im Fall einer Wiederholung drohe laut Deitenbeck ein Monat Sende-Verbot. Der doppelte Schauplatz ist im Hinblick auf die Gespräche in Brüssel also ein Glücksfall, denn so konnte die SLM gleich belegen: Auch Inländer werden scharf beobachtet.

Dafür bissen die Kontrolleure ausgerechnet beim vermeintlichen Heimspiel auf Granit. Die Leipziger Staatsanwaltschaft hielt sich mit der Frage, ob die Filme des Adult Channel pornographisch seien oder nicht, nur vorübergehend auf („zweifelsfrei ja“, ließ man verlauten), und kam stattdessen zu einem ganz anderen Urteil: Da es sich bei den potentiellen Abnehmern um einen geschlossenen Nutzerkreis handle, könne von öffentlicher Ausstrahlung keine Rede sein; daher sei die Verbreitung des Adult Channel strafrechtlich nicht relevant.¹

Diese Haltung hat einigermaßen für Verblüffung gesorgt. PrimaCom betreibt Kabelnetze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz, doch Zugriff auf digital verbreitete Angebote haben nur rund 7.000 Abonnenten; im Vergleich zu frei empfangbaren Fernsehsendern ist dies in der Tat eine kleine Anzahl von Nutzern. Demnach wäre auch der Begriff „Öffentlichkeit“ eine Definitionssache, denn die Tatsache des geschlossenen Nutzerkreises kann allein kein Kriterium sein. Vermutlich ori-

enterte sich die Staatsanwaltschaft auch eher an den umfangreichen Schutzvorkehrungen, die nach Ansicht von Stephan Königfeld eine ungewollte Konfrontation mit erotischem Material praktisch ausschließen. Der Geschäftsführer von PrimaTV Broadcasting zählt auf: Den notwendigen Decoder, ohne den das digitale Angebot von PrimaTV gar nicht zu entschlüsseln sei, erhalte man erst ab 18 Jahren. Ein Sender wie der Adult Channel, der ohnehin erst ab 1.00 Uhr nachts sende, sei trotz der späten Sendezeit zusätzlich vorgesperrt; für Filme auf Abruf müsse man einen eigenen Bestell-PIN-Code eingeben; und schließlich hätten Eltern die Möglichkeit, die integrierte Jugendschutzsperre zu aktivieren, so dass je nach Option alle Sendungen ab 12 oder 16 Jahren automatisch gesperrt seien. Außerdem gäbe es bei nicht jugendfreien Sendungen entsprechende Hinweise auf dem Bildschirm; auch nach 23.00 Uhr, wie Königfeld betont. Deshalb hat er kein Verständnis für den Vorstoß der SLM: „Wenn ich mir einen Film in der Videothek ausleihe und den dann rumliegen lasse, ist das viel gefährdender“. Deitenbeck aber lässt sich durch den Hinweis auf die digitale Vorspernung nicht beirren: „Die Rechtslage zu Pornographie unterscheidet nicht zwischen frei empfangbaren und verschlüsselten Programmen“.

Doch Königfeld demonstriert Gelassenheit: „Die Filme sind nicht pornographisch. Ich bekomme zum Teil Angebote, da fliegt man wirklich vom Hocker; im Vergleich dazu ist der Adult Channel völlig harmlos.“ Deshalb kann er sich auch nicht vorstellen, dass dem Sender aus Brüssel ernstlich Gefahr drohe, zumal PrimaCom in den Niederlanden mit einem weitgehend identischen Programm keinerlei Probleme habe: „Was in Holland er-

laubt ist, kann doch nicht ein paar Kilometer weiter östlich verboten sein, das ist doch lächerlich“. Der Adult Channel sei zudem kein obskurer Satellitensender, sondern habe schließlich eine ordentliche Lizenz; in Europa sei der Vatikan vermutlich das einzige Land, in dem das Programm nicht zu empfangen sei.

Trotzdem wird die Brüsseler Kommission das weitere Vorgehen der SLM laut Deitenbeck billigen: Das Programm werde beobachtet, wenn auch bislang nur in Form von Kassetten; am Dresdener Sitz der SLM ist das Angebot von PrimaCom nicht zu empfangen. Die Hoffnung der SLM, Brüssel werde das Herkunftsland des Adult Channel, in diesem Fall also Großbritannien, zwingen, ordnungsrechtlich gegen den Sender vorzugehen, dürfte sich allerdings vorerst nicht erfüllen; dafür müssten die Verstöße vermutlich derart eklatant sein, dass es sich ohne jeden Zweifel um Pornographie handelt. Für Deitenbeck ist der schwarze Peter nun aber nicht mehr länger bei der SLM, sondern bei der Kommission: „Die EU hat jetzt ein Problem, denn sie hat etwas gleichmachen wollen, was nicht gleich ist“.

Ein Problem haben aber auch die Landesmedienanstalten, zumindest dann, wenn das Beispiel der Leipziger Staatsanwaltschaft Schule machen sollte. Und dann gibt es ja noch eine Berliner Entscheidung, die die Arbeit ebenfalls nicht gerade erleichtert hat. Dort hatte sich im Frühjahr die für Beate-Uhse-TV (Premiere World) zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) mit vier Filmen zu befassen, die nach Ansicht der Mehrheit der 15 Landesmedienanstalten den Tatbestand der Pornographie erfüllen. Laut MABB-Sprecherin Susanne Grams bestätigte sich der „Anfangsverdacht“ vor allem hinsichtlich eines von den Landesmedienanstalten

gern verwendeten Kriteriums: Die Filme mit so einfallsreichen Titeln wie *Sex Island* oder *Babe Watch – Heißer Strand* verzichteten weitgehend auf so etwas Ähnliches wie eine Geschichte und bestehen überwiegend aus erotischen Handlungen. Anstelle einer abschließenden Prüfung zog sich die als vergleichsweise liberal geltende MABB elegant aus der Affäre: Man reichte das Filmpaket im Umweg über das Berliner Landeskriminalamt einfach an die Staatsanwaltschaft weiter. Damit habe man, so Grams, durchaus im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags gehandelt, denn „bei Verstößen gegen die Strafrechtsnorm“ sei nun einmal die Staatsanwaltschaft zuständig. Ein cleverer Schachzug der MABB, die auf diese Weise eine offene Konfrontation mit der gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) vermeiden konnte; die hatte das Pornographie-Votum durchaus recht einhellig ausgesprochen. Um eine Auseinandersetzung zu vermeiden, hätte die MABB diesen Tadel, den sie vielleicht gar nicht teilt, an den Sender weiterleiten müssen. Die Berliner Staatsanwaltschaft hingegen machte kurzen Prozess und stellte das Verfahren wegen erwiesener Unschuld ein: Die Schwelle „einer groben Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit“ sei nicht erreicht worden. Daran änderte auch eine erneute Vorlage nichts, auf der der Arbeitskreis der Landesmedienanstalten offenbar bestanden hatte.

Sicher wäre es verfrüht, die Entscheidungen aus Leipzig und Berlin schon als Signal für einen allgemeinen Umschwung zu werten, auch wenn der derzeit diskutierte Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gleichfalls Indiz für eine Liberalisierung ist. Aus dem Süden der Republik gibt es bereits die ersten

Kampfansagen. Selbst Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender der GSJP, lässt allerdings eine gewisse Kompromissbereitschaft durchblicken: Wenn sich bei der Mediennutzung ein individueller Vorgang eindeutig von massenkommunikativer Nutzung abgrenzen lasse, wenn ein Zugang für Dritte – sprich: für Kinder und Jugendliche – ausgeschlossen sei, wenn also z. B. das Abrufen zu vergleichen sei mit dem Gang in eine Videothek: Dann, aber nur dann könne man „über neue Spielregeln diskutieren“.

Ansonsten jedoch verspricht Ring, hart zu bleiben. Die Diskussion um den Adult Channel z. B. findet er völlig richtig: „Es kann nicht sein, dass wir bei unseren eigenen Veranstaltungen europäisches Recht durchsetzen und dass andererseits ein Programm verbreitet wird, das nach unserem Recht unzulässig ist.“ Und die Begründung der Leipziger Staatsanwaltschaft kann Ring auch nicht nachvollziehen: „Was ist denn ein geschlossener Nutzerkreis?“, verlangt er eine konkrete Definition; schließlich beziehe der Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag selbst Telemedien mit ein, „obwohl die doch als Individualkommunikation gelten“. Eine statistische Diskussion will Ring jedenfalls nicht führen: „Für mich ist das Gefährdungspotential entscheidend; deswegen gibt es ja schließlich Jugendschutzvorschriften“.

Deshalb dürfte auch ein Planspiel kaum Aussicht auf Erfolg haben, über das man bei Premiere World unter Garantie schon nachgedacht hat: Getreu des Leipziger Vorbilds könnte man z. B. Beate-Uhse-TV auch nach 23.00 Uhr vorsperren. Diese zusätzliche Verschlüsselung hieße dann eben nicht mehr Jugendschutzsperre, sondern würde die zufälli-



BEATE-UHSE
TELEVISION

mabb

ge Konfrontation verhindern – und schon hätte man Leipziger Verhältnisse. Dem auf diese Weise entstandenen „geschlossenen Nutzerkreis“ könnte man doch nun ganz offiziell veritable Pornographie anbieten; dann wäre endlich auch Schluss mit der wenig hilfreichen Schamhaarzählerei. Rund 2 Millionen Abonnenten sind zwar ein paar mehr als die 7.000 PrimaCom-Kunden; aber wer wird denn kleinlich sein ...

Natürlich die Landesmedienanstalten. Wolf-Dieter Ring verweist auf die derzeitige Rechtslage, die auch verschlüsselte Pornographie nicht zulasse. Selbst mit Vorsperre erreiche Beate-Uhse-TV immer noch eine Vielzahl von Menschen und bilde damit ein „Gefährdungspotential“. Entscheidendes Hindernis dürfte vor allem die Tatsache sein, dass Beate-Uhse-TV als Bonuskanal „auf Wunsch“ Teil des so genannten Movie-Pakets ist. Wäre das Programm ein „Stand alone“, also extra zu abonnieren, sähe die Sache vielleicht anders aus.

Auch für die MABB ist der Fall noch nicht ausgestanden. Insgeheim hatte man ja gehofft, die Staatsanwaltschaft würde prüfen, ob Beate-Uhse-TV überhaupt ein öffentliches Angebot darstelle. Darauf aber haben sich die Juristen gar nicht erst eingelassen; der Arbeitsaufwand wäre auch ungleich größer gewesen. Nicht nur nach Ansicht von Susanne Grams ist aber ein grundsätzliches Urteil überfällig: Was genau ist Pornographie überhaupt? Und was genau ist Öffentlichkeit? Selbst in den Landesmedienanstalten gibt es Mitarbeiter, die der Meinung sind: Wenn Pornographie erlaubt ist und es Mittel gibt, die Verbreitungswege vor Kindern und Jugendlichen zu schützen, muss Pornographie auch im Fernsehen erlaubt sein. Für Menschen, die

die Darstellung des Geschlechtsaktes aus moralischen, religiösen oder anderen Gründen ablehnen, dürfte die derzeit erlaubte Erotik ohnehin weit über das Maß des Erträglichen hinausgehen. Verhindert man, dass diese Menschen ungewollt auf entsprechende Bilder treffen – und hierfür ist die Vorsperre von PrimaCom und Premiere World ein taugliches Mittel –, würde die Diskussion entschieden an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

tatort

Der komplizierte Unterschied

Joachim von Gottberg

Der Tatort, unter Jugendschutzgesichtspunkten schon häufig in die Kritik geraten, behandelte unter dem Titel Die Bestien (WDR, ausgestrahlt am 25. November 2001) einmal mehr ein heikles Thema: Ausgerechnet die beiden ermittelnden Polizisten vernichten ein Beweismittel, so dass aus einer Mordanklage Totschlag wird. Aus Mitgefühl für die Mörderin, deren Tochter die Vergewaltigung und Tötung ihrer Freundin miterleben musste, verlassen die beiden den Tugendpfad des Polizistendaseins. Ein bisschen Dirty Harry, jetzt auch im Tatort um 20.15 Uhr?

Sarah und Ricky sollen eigentlich von Rickys Vater, dem Schlosser Hain abgeholt werden, aber der kommt zu spät, weil er noch das Ende eines Boxkampfes im Fernsehen anschauen will. So machen sich die beiden per Anhalter auf den Weg. Doch der zunächst harmlos wirkende Fahrer lenkt den Wagen in ein verlassenes Waldstück, vergewaltigt Ricky und tötet sie anschließend. Sarah kann fliehen.

Die beiden Polizisten Freddy Schenk, der eine Tochter in Rickys Alter hat, und Max Ballauf übernehmen den Fall. Hain, Anführer einer Rockergang, drängt die beiden auf eine schnelle Überführung des Täters. Doch wider Erwarten führen die Spuren nicht sofort zum Mörder. Die Klatschreporterin Mischke gibt Hain eine Liste mit ehemaligen Sexualverbrechern, die er mit seinen wenig sensiblen Kumplen aufsucht und so lange verprügeln lässt, bis er von deren Unschuld überzeugt ist. Die entsprechenden Fotos finden sich am nächsten Morgen in Mischkes Revolverblatt.

Auch der Mörder liest den Artikel und bekommt es mit der Angst zu tun, zumal Sarah ihn als Zeugin der Tat überführen kann. Er ruft

bei Frau Hain an und bekommt von ihr, weil er sich als Mitarbeiter der Opferhilfe Weißer Ring ausgibt, die Adresse Sarahs. Als Hain davon erfährt, ahnt er, dass Sarah in Gefahr ist und bewacht ihren Hauseingang. Tatsächlich erwischt er den Täter, als sich dieser an Sarah heranmacht.

Der Mann wird in einer alten Lagerhalle, dem Hauptquartier der Rocker, angekettet, verprügelt und nach Belieben misshandelt. Dabei sind auch Sarah, ihre Mutter und ihr Bruder, der ebenfalls kräftig zuschlägt.

Auch die Polizisten sind inzwischen auf die Spur des Täters gekommen. Als sie ihn nach zwei Tagen immer noch nicht auffinden können, ahnt Freddy, dass Hain schneller war. Als die Leiche des Mörders aus dem Rhein gefischt wird, kommt es zur Aussprache zwischen Hain und dem Polizisten. Hain gibt die Entführung zu, behauptet aber, für die Tötung durch Erdrosseln nicht verantwortlich zu sein. Mit Hilfe der Tatwaffe, einer Nasenbremse, die zum Domestizieren von Pferden benutzt wird, bringen die Polizisten die Wahrheit, wie Rickys Mörder getötet wurde, ans Licht: Sarahs Mutter hatte den Mann in der Absicht aufgesucht, ihn zu töten, die Nasenbremse hatte sie zu diesem Zweck mitgebracht. In der Schlusszene lassen Freddy und Max das Beweisstück verbrennen, um den geplanten Mord wie Totschlag im Affekt aussehen zu lassen.

Rache, Selbstjustiz und das Vernichten von Beweisstücken

Der Zuschauer erlebt mit, wie Ricky getötet wird – zwar nicht im Detail, aber dennoch so intensiv, dass sich seine Gefühle durch die Identifikation mit dem hilflosen Mädchen gegen den Täter richten. So verfolgt der Rezipi-

ARD

zwischen *R e c h t* und *G e r e c h t i g k e i t*

ent den Rachefeldzug Hains zunächst mit Sympathie und Genugtuung. Allerdings wird der Täter bald selbst zum Opfer. Ohne Gegenwehr lässt er sich von Hains Gang verprügeln, zeigt sich als schwache, ängstliche Persönlichkeit. Weil er immer wieder geschlagen wird, wandelt sich das Rachegefühl des Zuschauers in Mitleid mit dem derart geschundenen Täter, es wächst die Hoffnung, dass die beiden Polizisten ihn aus seinem Martyrium befreien.

Als Freddy, der sich angesichts des Falls Sorgen um seine eigene Tochter macht, Sympathien für Hains Selbstjustiz entwickelt, kommt es zum Streit mit Max. An einer Würstchenbude will Max seinen Kollegen auf das Recht einschwören, indem er an seine Pflichten als Polizist appelliert. Freddy zeigt jedoch wenig Einsicht, so dass Max die Ermittlungen mit einer Kollegin weiterführt. Allerdings ist er es, der zum Schluss das Beweismittel für den Mord verbrennt.

Verharmlosung oder Problematisierung

Auf den ersten Blick ist man unter Jugendschutzgesichtspunkten geneigt, den Film als ungeeignet für die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm zu bewerten. Hains Rachefeldzug ist ein deutlicher Akt der Selbstjustiz, die dazu noch von Freddy, eigentlich Vertreter des Rechtsstaates, zumindest teilweise gebilligt wird. Abgesehen von den recht brutalen Schilderungen sowohl der Tötung Rickys als auch der Folterung des Täters durch Hain kann man dem Film Verharmlosung von Selbstjustiz attestieren – ein Vorwurf, der im Bereich des Jugendschutzes in der Regel zu einer Altersfreigabe frühestens ab 16 Jahren führt. Die Gefühle der Zuschauer dürfen, so die gängige Spruchpraxis von FSK, BPjS oder FSF, nicht

so geleitet werden, dass der Rezipient die Sühne des Täters außerhalb der rechtsstaatlich dafür vorgesehenen Instanzen für vertretbar und sogar gerechtfertigt hält.

Dieser *Tatort* verdient jedoch eine differenziertere Betrachtung, denn er unterscheidet sich erheblich von seinen vermeintlichen Vorbildern. Bei Charles Bronson (*Ein Mann sieht rot*) und Clint Eastwood (*Dirty Harry*) wird der Staat als schwach, korrupt und als unfähig dargestellt, Verbrechen aufzuklären und die Bevölkerung zu schützen. Selbstjustiz ist der einzige Ausweg, will man Anarchie vermeiden. Ein solches Szenario ist wohl sozialetisch desorientierend, wie es die BPjS bezeichnen würde, weil der Rechtsstaat grundsätzlich in Frage gestellt und statt des Gewaltmonopols des Staates das Faustrecht nach Wildwestmanier angeboten wird.

In diesem *Tatort* ist der Staat dagegen nicht unfähig, die Polizisten finden den Täter, wenn auch etwas später als Hain, dem aber nur der Zufall zu Hilfe kommt. Die Selbstjustiz ist also keine unausweichliche Alternative zur Polizeiarbeit. Dass der Zuschauer sie anfangs für gerecht hält, ist angesichts der Tat eine emotionale Selbstverständlichkeit – und so etwas muss im Film auch während des Hauptabendprogramms behandelt werden dürfen. Wer Gefühle von Rache angesichts einer solchen Vergewaltigung und anschließender Tötung nicht empfindet, dem fehlt ein Stück Menschlichkeit.

Gleichzeitig wird das Recht in diesem *Tatort* keineswegs mit Füßen getreten. Die Ambivalenz zwischen dem Rachegefühl und der Einsicht in die Methoden des Rechtsstaates gelingt im Großen und Ganzen, zumal die Freundschaft der beiden Polizisten fast an der Auseinandersetzung darüber zerbricht. Auch

die Rachegefühle bekommen einen Dämpfer, als klar wird, dass Hain seiner unbändigen Wut durch die Misshandlung des Täters freien Lauf lässt und diesen dadurch selbst zum Opfer macht. Die Brutalität der Szene ist notwendig, weil nur so dem Zuschauer deutlich wird, dass Selbstjustiz genau zu der sinnlosen und nicht zu rechtfertigenden Brutalität führt, die man dem Täter zu Recht vorwirft.

Orientierung für den Zuschauer

Die Liebe zum Rechtsstaat ist dem Menschen nicht in die Wiege gelegt, sie entwickelt sich nur dann, wenn das Für und Wider nachvollziehbar dargestellt wird, so dass Zuschauer darüber nachdenken, wo die Grenze zwischen Recht und empfundener Gerechtigkeit liegt. Dies versucht der *Tatort* zu zeigen. Als Jugendschützer wünscht man sich das allerdings an einigen Stellen etwas anders: Warum muss z. B. ausgerechnet Max das Beweismittel verbrennen, der vorher so heftig für das Recht eingetreten war, durch sein Handeln am Schluss aber so wirkt, als habe er sich von Freddy überzeugen lassen? Dennoch: Der Film ist kein platter Aufruf zu Selbstjustiz, sondern gibt eher Anlass zum Nachdenken. Er ist problematisch, aber diskussionswürdig. Und er sollte Grund genug sein, das Thema Selbstjustiz im Bereich des Jugendschutzes differenzierter zu bewerten.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

S E L B S T -

KONTROLLE

A U F D E M

P R Ü F S T

P o l i t i k u n d W i s s e n s c h a f t

d i s k u t i e r e n ü b e r

**Anmerkung:**

1

Ein Tagungsband erscheint
Mitte des Jahres 2002.

Die Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) am 9. November 2001 im Hessischen Landtag in Wiesbaden ihren Jahreskongress zum Thema „Medien und Demokratie“.¹ Diskutiert wurde die Frage, welche Aufgabe die Selbstkontrolle bei der Medienregulierung übernehmen kann. Die Idee dazu gab das Kuratorium der FSF, als diese gerade in der Krise steckte. Denn im April 2000 wurde der FSF – aus ihrer Sicht ohne sachlichen Grund – die Zuständigkeit für Zulassung indizierter Filme im Fernsehen genommen und den Landesmedienanstalten übertragen. Eine von der FSF mit den Landesmedienanstalten angestrebte Koexistenz, also Absprachen über den Umgang mit FSF-Gutachten durch die staatlich bestellte Aufsicht, konnte nicht erreicht werden. Vielmehr sah es eine Weile so aus, als sei das Projekt der Selbstkontrolle im Fernsehen trotz positiver Resonanz aus Fachkreisen gescheitert. Doch das Kuratorium wollte nicht aufgeben. Auf einer Tagung sollte aus Sicht von Politik und Wissenschaft über das Für und Wider der Selbstkontrolle, über ihre Möglichkeiten und Grenzen gestritten werden. Um den bekannten Schlagabtausch zwischen den Streithähnen FSF und Landesmedienanstalten von vornherein zu vermeiden, suchte man nach einem unabhängigen Veranstalter. Angestrebt war der neutrale Blick von außen: Weder Vertreter der FSF, der Sender oder des VPRT auf der einen noch solche der Landesmedienanstalten auf der anderen Seite sollten durch Vorträge oder im Podium mit interessengeleiteten Statements die gewünschte Sachlichkeit stören.



Von links nach rechts:
Prof. Dr. Harald Müller,
Dr. Wolfgang Schulz,
MD Dr. Knut Nevermann,
PD Dr. Jürgen Grimm
und Joachim von Gottberg.

A N D

Medienregulierung

Dass die Politik dieses Mal schneller war, konnte keiner ahnen. Sie hat quasi das erhoffte Ziel der Tagung vorweggenommen, indem sie – zumindest im Entwurf – seit Juli 2001 eine neue gesetzliche Regelung diskutiert, die ziemlich genau den Vorstellungen des FSF-Kuratoriums entspricht. So wurde auf der Tagung nicht über Zukunftsmusik debattiert, sondern über bereits bestehende Vorschläge. Deshalb widmet sich das aktuelle Titelthema von *tv diskurs* ganz dem Kongress der HSKF und der FSF.

Prof. Harald Müller, Politikwissenschaftler und Vorsitzender der HSKF, untersucht die Funktion der Medien in der Demokratie und stellt die Frage, welche Form der Medienregulierung dieses Zusammenspiel am wenigsten gefährdet. Der Stellvertretende Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts, Dr. Wolfgang Schulz, betrachtet das Verhältnis von Demokratie und Selbstregulation, MD Dr. Knut Nevermann, Ministerialdirektor beim Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien, stellt die Position des Bundes vor. Dr. Jürgen Grimm, Kommunikationswissenschaftler und Kuratoriumsmitglied der FSF, beobachtete die Tagung und liefert eine Zusammenfassung aus seiner Sicht. Joachim v. Gottberg, Geschäftsführer der FSF, schließt das Titelthema mit einem Überblick über die bisherigen Stationen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen sowie einem Ausblick auf die Hoffnungen ab, die er mit den geplanten gesetzlichen Veränderungen verbindet.



MEDIEN, GEWALT UND DEMOKRATIE IM ZEICHEN DES TERRORS¹

Harald Müller



Anmerkung:

1

Der Text gibt die Rede wieder, die Prof. Dr. Harald Müller am 9. November 2001 auf der Jahrestagung der HSK und der FSF in Wiesbaden gehalten hat.

Einführung

Im Mittelpunkt des Forschungsprogramms der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung steht das Verhältnis zwischen demokratischen Prozessen und gesellschaftlichen Instanzen, zwischen Gewalt und Frieden. Hieraus ergibt sich ein Interesse an der besonderen Thematik, die im Zentrum unserer Jahreskonferenz steht. Die Unabhängigkeit der Medien ist ein Eckpfeiler der demokratischen Ordnung, die Fähigkeit der Menschen zum gewaltfreien Konfliktaustrag ein anderer. Das Risiko, dass das Agieren der Medien in ihrem grundgesetzlich geschützten Freiraum die Produktion von fiktiven Bildern erlaubt, deren Wirkung auf Jugendliche der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zur demokratischen Teilhabe im Wege stehen und ihre Gewaltbereitschaft steigern könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. Die daraus motivierten Kontrollversuche könnten ihrerseits den demokratischen Freiraum der Medien auf einen unbedeutenden Maßstab schrumpfen lassen. Im Versuch, diese Dilemmata zu bearbeiten und gangbare Wege für den Umgang mit ihnen zu finden, trifft sich das Interesse des Jugendmedienschutzes mit dem der Friedensforschung.

Nach dem 11. September wird man sich dem Verhältnis von Medien und Gesellschaft, wie es unsere Jahreskonferenz aus der besonderen Perspektive des Jugendmedienschutzes debattieren möchte, ohne die Reflexion der jüngsten Ereignisse nicht nähern können. Beim Jugendschutz geht es ja zu einem nicht unbeträchtlichen Teil um den medialen, fiktiven Umgang mit Gewalt vor einem Auditorium von Menschen im besten Lernalter, deren Weltsicht, Werte und Verhalten durch die Inhalte, die sie aus den Medien aufnehmen, in erheblichem Maße beeinflusst werden können. Der 11. September hat uns einen Gewalt-

akt ohne Beispiel bildwirksam präsentiert. Seither beherrschen in den Spekulationen über Nachfolgetaten ebenso wie bei den Beschreibungen der amerikanisch-britischen Gegenschläge Gewalthandlungen die Schlagzeilen und die „besten Sendezeiten“.

Nun sind diese Bilder ja nicht das, was im Zentrum des Jugendschutzes steht: die Fiktion; gleichwohl wird niemand die entscheidenden Augenblicke am Bildschirm miterlebt haben, ohne sich an entsprechende Bilder aus zahlreichen Horrorfilmen erinnern zu haben. Die Differenz zwischen Fiktion und Realität verschwimmt. Elemente gelungener Fiktion sind von Realität kaum mehr zu unterscheiden. Es sei mir als Politikwissenschaftler daher die Überlegung gestattet, ob nicht auch der Jugendmedienschutz, der sich mit großer Berechtigung auf die Wirkung von Fiktionen konzentriert, die Wechselwirkung zwischen medial transportierter oder konstruierter Tatsachenwelt, der Welt der Fiktionen und dem Bewusstsein und Unterbewusstsein von Kindern und Jugendlichen in seine Überlegungen mit einbeziehen sollte. Ich bitte Sie, mir diese allgemeineren Überlegungen zur Einführung zu gestatten, bevor die Konferenz in medias res ihres eigentlichen Zentralthemas einsteigt.

Ich werde mich daher zunächst dem Umgang der Medien mit dem 11. September widmen, weil hierbei Dilemmata sichtbar werden, die auch in unserer engeren Thematik eine bedeutende Rolle spielen; Terrorismus war seit jeher ein mediales Ereignis. Die Terroristen, gleich welcher Couleur, spekulieren auf den Transport ihrer Nachricht durch Wort und Bild. Noch nie war ein Ereignis medial so wirksam inszeniert wie der zweite Einschlag einer Passagiermaschine in den Südturm des World Trade Centers. 18 Minuten nach der ersten Attacke waren die Kameras bereits auf den Ort des Geschehens gerichtet.

Die religiös unterfütterte Ideologie, die diese Taten beseelt, kennt in ihren Mitteln keine moralisch oder anderweitig begründeten Grenzen. Was die Terroristen für Gottes Gebot halten, muss ohne Einschränkung, ohne Gnade und ohne jede Rücksicht auf Opfer durchgesetzt werden. Die Vereinigten Staaten, einzig wirksame Barriere auf dem Weg zum Ziel, die gesamte islamische Welt mit einem repressiven „Gottesstaat“ nach Art der Taliban zu überziehen und Israel von der Landkarte zu löschen, sollen zur Kapitulation gezwungen werden. Zu diesem Zweck muss die verwundbarste Stelle, die ungeschützte Zivilbevölkerung, zunehmend Ziel der Angriffe sein. Ein Abnutzungskrieg gegen die Zivilbevölkerung, um den politischen Willen der Supermacht zu zermürben, ist die Strategie der Terroristen.

Die rohe physische Gewalt der Terroristen ist nicht ausreichend, um den mächtigsten Staat der Welt militärisch zu besiegen. Sie bedürfen der Transmissionsriemen, um die Wirkung ihrer Aktionen zu multiplizieren. Wenn die Angst der Zivilbevölkerung in einer Demokratie groß genug ist, wird sie von ihrer Regie-

rung vielleicht den Rückzug verlangen, und der Sieg der Terroristen wäre erreicht. Die demokratischen Entscheidungsstrukturen sind daher ein Transmissionsriemen. Ein anderer sind die Medien.

Die fiktionale Angstproduktion und deren Verarbeitung durch Kinder und Jugendliche sind ein zentraler Punkt in der Jugendschutzdebatte. Ein Teil der Medien hat nach den Anschlägen die Angstproduktion in der Welt der Tatsachen zum Geschäft gemacht; für den Jugendschutz ist das in der Welt der Fiktionen natürlich Alltagsgeschäft. Ein Blick auf die Schlagzeilen der meistverbreiteten deutschen Tageszeitung in den ersten zwei Wochen machte das überdeutlich. Drei dieser Schlagzeilen – alle in riesigen Lettern – haben sich mir besonders ins Gedächtnis gebrannt: „Krieg – Kanzler, wie schlimm wird's für uns?“ „Horror“ und „Angst“. Diese Schlagzeilen spekulieren auf die Angstlust der Leserinnen und Leser, den inneren Zwang, gerade das zu kaufen, was einem Furcht bereitet. Die Schlagzeilen und die damit verbundenen Inhalte verstärken die Angst noch mehr, ein positiver Rückkoppelungskreis entsteht, letztlich motiviert und angetrieben von dem Wunsch der Verleger, die Verkaufsquote zu steigern. Als Nebenprodukt wird sich – setzt sich der Trend eine Weile fort – politischer Druck der Masse aufbauen, die Solidarität mit den USA aufzugeben. Ähnliche Mechanismen könnten auch in den USA greifen. Insofern ist es nahezu tröstlich, dass nach vier Wochen die Normalität der Dieter-Bohlen- und Verona-Feldbusch-Schlagzeilen wieder einzog.

Die Demokratie benötigt aber jetzt und auf absehbare Zeit gerade den massiven Mut der Menschen, im Alltagsleben weiterzumachen, die latente Drohung auszuhalten und ei-

ne verlässliche Unterstützung für den Kampf gegen den Terror zu geben. Dabei geht es zum einen darum, dem Willen der Terroristen nicht nachzugeben. Und es geht darum, mit den Gefühlen von Angst in einer nicht fiktionalen Weise umzugehen. Zum anderen besteht das hohe Risiko, dass eine in Panik geratene Bevölkerung sich jedem Abbau demokratischer Rechte unterwirft oder ihn sogar verlangt, wird er unter dem Versprechen erhöhter Sicherheit vorgeschlagen. Bezeichnend war eine elektronische Umfrage von T-Online kurz nach dem 11. September: 75% der Antwortenden stimmten dem Vorschlag zu, den Datenschutz zugunsten erhöhter innerer Sicherheit einzuschränken. Hier steckte in der Frage selbst massive Meinungsbildung. Es wurde nicht dargelegt, inwieweit der Datenschutz tatsächlich Hindernis für eine wirksame Terrorismusbekämpfung sei oder ob die Probleme eher in Vollzugsdefiziten und der Unterausstattung der zuständigen Behörden lägen. Die negative Rolle des Datenschutzes wurde von der Frage von vornherein unterstellt. Das fragende Medium betrieb Meinungsbildung zuungunsten des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Wer wäre hier nicht an viele Erfahrungen aus den Debatten zum Jugendmedienschutz erinnert, wo aus der durchaus berechtigten Sorge über seelische Verletzungen von Jugendlichen durch Gewaltbilder sofort der Ruf nach staatlicher Kontrollkompetenz entspringt, wobei die Frage nach der Zweckmäßigkeit ebenso außer Acht bleibt wie Bedenkllichkeiten hinsichtlich grundgesetzlich garantierter Freiheiten.



Halten wir zunächst fest: Die Angstproduktion spielt dem Terror in die Hände und befördert zugleich den Abbau von Demokratie, verspricht aber den Medienunternehmen Auflagensteigerungen und höhere Einschaltquoten. Die Vermarktungsinteressen der Medien und das Gemeinwohl sind nicht deckungsgleich.

Andererseits wird den Medien jedoch abverlangt, vorurteilsfrei und ohne Eingriffe von politischer Seite über die Weltläufe zu berichten. Die Verminderung der Distanz zur Politik, wie sie in der freiwilligen Einschränkung amerikanischer Medien zum Ausdruck kam, Äußerungen der al-Qaida nicht mehr zu senden, ist gleichfalls alles andere als unbedenklich. Die Medien sind bekanntlich schon zur „Vierten Gewalt“ im demokratischen Gemeinwesen erklärt worden, man hat ihnen gewissermaßen Verfassungsrang zugesprochen, weil kritische Öffentlichkeit und öffentliche Kontrolle der Politik ohne ihre ständige Beobachtung des Geschehens schlechterdings nicht mehr möglich wären. Stellt man sich ein Szenario vor, in dem die Medien – wenn auch auf freiwilliger Basis – nur noch der verlängerte Arm der Exekutive wären, so würde das feine Gewebe demokratischer Kontrolle zusammenbrechen.

Die anhand der Terrorismus-Problematik dargestellten Dilemmata ergeben sich daraus, dass die Medien in unserer Zeit drei sehr unterschiedliche Rollen spielen, die allesamt unausweichlich und notwendig sind, deren Handlungslogiken und Anforderungen aber in Widerspruch miteinander treten können.

Zum Ersten sind die Medien Marktteilnehmer. Sie sind Unternehmen, die einen Gewinn erwirtschaften sollen. Dieser Gewinn hängt letztlich von der Nachfrage ab, die sich in Auf-

lagenhöhe und Einschaltquote niederschlägt. Wie am Beispiel des Terrorismus gezeigt wurde, kann dies dazu veranlassen, auf dem psychologischen Klavier in einer wirtschaftlich nützlichen, das Gemeinwohl aber entscheidend schädigenden Weise zu spielen.

Zum Zweiten nehmen die Medien an einem öffentlichen Diskurs über Tatsachen anhand der Unterscheidung wahr und unwahr teil. Was als wahr gilt, ist zu einem nicht unbeachtlichen Anteil Ergebnis der Medienproduktion. Wie erwähnt, ist diese Rolle für die Demokratie völlig unverzichtbar. Sie ist nicht unproblematisch, weil auch die Tatsachenkonstruktion an die Erfordernisse des Marktes rückgekoppelt bleibt.

Schließlich sind die Medien Teilnehmer an einem öffentlichen moralischen Diskurs anhand der Unterscheidung richtig und falsch oder, pointierter gesagt, gut und böse. Man mache sich keine Illusion: Nicht nur Leitartikel und Kommentare, sondern auch die Berichterstattung enthält zahlreiche Werturteile. Dies ist nicht zwangsläufig negativ zu bewerten. Die Medien bewegen sich innerhalb des vom Grundgesetz gezogenen Rahmens und dienen insoweit der Reproduktion der in der Verfassung manifestierten Werteordnung. Freilich ist damit nicht gewährleistet, dass die medial propagierten Werte mit denen des Grundgesetzes auch tatsächlich deckungsgleich wären – Stichwort Angstproduktion. Dennoch ist auch der moralische Diskurs in der demokratischen Gesellschaft heute ohne die Medien nicht zu führen. Wir leben nun einmal nicht mehr in den Zeiten, in denen der bürgerliche Salon für diesen Zweck genügte. Welche Werte unsere Gesellschaft vertritt, ob insbesondere die Bürgerinnen und Bürger hinter denen der Verfassung stehen, entscheidet sich immer wieder in dem Dialog zwischen ihnen, der Politik und den Medien.

Genau in dieser Hinsicht erscheint das Jugendschutzthema problematisch. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Medien gegenüber Jugendlichen persönlichkeitsbildend wirken. Natürlich ist es eine Binsenweisheit, dass Elternhaus, Milieu, Peergroup und andere Umgebungseinflüsse gleichfalls und in noch höherem Maße prägend wirken. Entlastet werden die Medien von ihrer subkutan erzieherischen Funktion durch diese Feststellung jedoch nicht.

Im Vergleich zum Alltagsleben in den westlichen Demokratien weisen die Unterhaltungsangebote in Film und Fernsehen ein verhältnismäßiges Überangebot an Gewalthandeln auf. Es gibt eben nicht nur Feldbusch und Bohlen, sondern eben auch das, was im Zentrum des Jugendschutzes steht: Fiktionaler Horror und Gewalt, über dessen Wirkung im Hinblick auf Kunstfreiheit und Jugendschutz gestritten wird. Gewalt erscheint dabei ziemlich häufig positiv besetzt, etwa als Selbsthilfe oder als Ausdruck von gesellschaftlichem Status oder von kraftvoller Männlichkeit. Eine Gesellschaft, die von der Bereitschaft ihrer Bürgerinnen und Bürger zum gewaltfreien Konfliktaustrag ausgeht, leistet sich den Luxus einer davon deutlich abweichenden Projektion von Werten und Verhaltensnormen und lebt diese archaischen Bilder in Medienproduktionen aus.

Nun ist sicherlich richtig, dass Unterhaltungssendungen dieses Typus nicht eine relativ starke Position einnehmen würden, wenn die Nachfrage nicht vorhanden wäre. Es gilt hier jedoch das schon früher Gesagte: Nachfrage und Angebot formen einen positiven, sich ständig verstärkenden Rückkopplungskreis. Das Angebot reagiert nicht lediglich auf die Nachfrage, sondern verstärkt sie noch.

Es mag durchaus sein, dass die gewaltgeprägte Unterhaltungssendung – ähnlich wie der Sport – auch der Aggressionsabfuhr dient. Die eigenen Gewaltgelüste werden in die darstellenden Akteure projiziert, und dem Publikum wird so ein weitgehend gewaltfreies Alltagshandeln erleichtert. Freilich bleibt dabei immer noch bedenklich, was die Berieselung mit Handlungstypen, die mit den von der demokratischen Gesellschaft postulierten Werten in einem unübersehbaren Widerspruch stehen, bei sensibleren Jugendlichen in der Phase der Persönlichkeitsformung anrichten könnte.

Freilich erheben sich die größeren Bedenken durch das Zusammenwirken von „Wertevermittlung“ einerseits und der Konstruktion der Welt der Tatsachen andererseits durch die Medien. Beide Funktionen sind untrennbar miteinander verbunden und das ist nicht unproblematisch. Stets wird an der Nachrichtenvermittlung die – angeblich wiederum marktbedingte – Asymmetrie zugunsten der „schlechten News“ beklagt: Kriegsberichterstattung ist interessanter als Friedensberichterstattung; der korrupte Politiker eine bessere Nachricht als der ehrliche usw. In einem Weltbild, das sich aus solchen Mosaiksteinen zusammensetzt, sind Gewalttätigkeit und Regelbruch das Normale. Die Welt erscheint dann als Platz, in dem gewaltsame Verhaltensweisen, wie man sie aus der Unterhaltung kennt, auch realiter angebracht sind, wenn man sich in ihr behaupten will.

Meine Überlegungen entspringen der Perspektive von jemandem, der sich professionell mit dem Verhältnis von Demokratie und Gewalthandeln beschäftigt und den Medien als Nutzer und gelegentlich als Gesprächspartner, aber sicherlich nicht als Experte gegenübersteht. Aus dieser Perspektive ergeben sich massive Dilemmata für die, die für Medien verantwortlich sind als auch für die darin Wirkenden. Der Markt stellt Anforderungen, deren Erfüllung dem Gemeinwohl abträglich sein kann; der Versuch, wertebewusst auf das Publikum zu wirken, kann wirtschaftliche Verluste, aber auch Manipulierbarkeit durch die Politik nach sich ziehen. Beide Fehlleistungen sind der objektiven Funktion der Medien als Eckpfeiler und Stabilisatoren demokratischer Gemeinwesen abträglich.

Politische Kontrolle mag die potentiell abträglichen Wirkungen der Medien auf die nachwachsende Generation eindämmen helfen, sie ist aber mit der Wachhundfunktion der öffentlichen Meinung gegenüber politischer Macht grundsätzlich unvereinbar. Es bleibt unter diesen Umständen kaum etwas anderes als der Ruf nach einer verantwortungs- und wertebewussten Selbstkontrolle, der organisierten Reflexion der Medien auf die eigene Praxis und Wirkung. Ist diese Instanz ausreichend, um den Versuchungen, die aus den Marktanzwängen erwachsen, zu widerstehen? Auf diese Frage habe ich keine Antwort. Ich erhoffe sie mir von der Konferenz.

Prof. Dr. Harald Müller ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und Professor für Internationale Beziehungen an der Universität Frankfurt.

„DEMOKRATIE UND SELBSTREGULATION – GESCHICHTE, MÖGLICHKEIT UND GRENZEN“¹

Wolfgang Schulz



Anmerkung:

1

Gekürzte Fassung eines Vortrags, den Dr. Wolfgang Schulz am 9. November 2001 auf der Jahrestagung von HSFK und FSF in Wiesbaden gehalten hat.

I. Aktueller Bezugspunkt: Diskussion um zukünftige Jugendschutzregeln

Dass wir uns derzeit verstärkt mit Fragen der Selbstregulierung befassen, verdanken wir Gefahren für die Jugend. Die Suche nach geeigneten Konzepten für einen zukunftsweisenden Jugendschutz hat aber über die aktuelle medienpolitische Diskussion hinaus einen paradigmatischen Charakter für die Zukunft staatlichen Handelns, so dass vielleicht sogar der mir vorgegebene, gewichtige Vortragstitel *Demokratie und Selbstregulation* gerechtfertigt erscheinen mag.

Die Geschichte des Jugendschutzes im Rundfunkbereich zeigt ein Pendeln zwischen zaghafter Überantwortung von Kompetenzen in den Bereich der Selbstkontrolle und ihre ängstliche Rücknahme bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit. Für die nächste Rundfunkstaatsvertragsänderung liegen bereits neue Vorschläge auf dem Tisch, die stärker auf Selbstkontrolle bauen. Wir selbst haben Ideen in die Debatte eingebracht, die auf „regulierte Selbstregulierung“ setzen. Aber derartige Ansätze haben es schon begrifflich schwer. Kann etwas – so fragt sich wohl manch Senderchef – gut sein, das den Begriff „Regulierung“ enthält, und das gleich zweimal? Wahrscheinlich muss sich zukünftig auch die Wissenschaft verstärkt im PR-Business Rat holen und das Ganze eher „gesellschaftlich umhedge Unternehmerverantwortung“ nennen.

II. Der Begriff der Regulierung

Damit sind wir bei Begriffsbildungen. Wir Medienrechtler haben einen fast religiösen Eifer entwickelt, wenn es um den Streit um Begriffe geht, man denke nur an den Streit darum, was „Rundfunk“ ist. So verwenden die Veranstalter dieser Tagung den Begriff „Regulation“, während wir nur von Steuerung oder Regulie-

rung sprechen. Ich konnte mich damit arrangieren, muss dies aber durch einige Begriffsklärungen sublimieren.

In Deutschland ist Regelungswut reflexiv – selbst der Begriff der Regelung ist geregelt. Dies ist nämlich nach DIN 19226 „der Vorgang, bei dem eine Größe, die zu regelnde Größe, fortlaufend erfasst, mit einer anderen Größe, der Führungsgröße, verglichen, und abhängig vom Ergebnis dieses Vergleichs im Sinne einer Angleichung an die Führungsgröße beeinflusst wird. Der sich dabei ergebende Wirkungsablauf findet in einem geschlossenen Kreis, dem Regelkreis statt.“ Steuerung dagegen wird in der Kybernetik als Einflussnahme auf einen Prozess ohne Rückkopplung definiert. Leider sind diese begrifflichen Klarstellungen nicht einheitlich in die Gesellschaftswissenschaften überführt worden, so dass ein gewisses Begriffschaos zwischen Regelung, Regulierung und Steuerung zu beobachten ist, das dadurch nicht überschaubarer wird, dass besonders anglophile Kollegen in deutschen Texten die englischen Begriffe verwenden.

Diese Begriffsverwirrung setzt sich bei der Selbstregulierung fort. Für einige ist dies schlicht ein staatlicher Regulierungsverzicht. Andere sprechen nur von Selbstregulierung, wenn diese weiterhin auf ein gesamtgesellschaftliches Ziel ausgerichtet ist und der Staat einen Bereich zur Selbstregulierung „freigibt“, weil er davon ausgeht, dass die gesellschaftlichen Kräfte dieses Ziel eben im Prozess der Selbstregulierung selbst erreichen. Noch unübersichtlicher wird es dann, wenn Formen der Verbindung staatlicher Regulierung mit dieser Selbstregulierung beschrieben werden. Hier ist von Koregulierung, Co-regulation oder regulierter Selbstregulierung die Rede.

Ich werde im Folgenden von Regulierung sprechen und meine damit die Beeinflussung bestimmter Prozesse in der Richtung, dass ein gesellschaftliches Ziel – beispielsweise ein angemessener Schutz von Kindern und Jugendlichen – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Selbstregulierung liegt für mich vor, wenn dies ohne staatliche Einflussnahme durch gesellschaftliche Akteure – etwa die Unternehmen in dem betreffenden Markt – selbst geleistet wird und dies auch so intendiert ist. Von regulierter Selbstregulierung rede ich, wenn der Staat – in welcher

Form auch immer – Einfluss auf die Selbstregulierung nimmt, um die Zielerreichung zu unterstützen oder bei Versagen der Selbstregulierung das Ziel selbst zu erreichen.

III. Demokratie und Selbstregulierung: Historischer Überblick

Wird – wie in diesem hier vorgegebenen Vortragstitel – eine Verbindung mit dem Begriff „Demokratie“ hergestellt, so ist die Aufgabe des Redners eigentlich klar: Ein mögliches Spannungsverhältnis ist im Hinblick auf Demokratie aufzulösen, also nachzuweisen, dass Selbstregulierung im Grunde demokratisch, Demokratie eigentlich ihrem Wesen nach auf Selbstregulierung angelegt ist. So einfach ist es indes nicht.

Der Rekurs auf Demokratie sensibilisiert allerdings dafür, die Regulierungsdebatte nicht nur als eine technokratische zu führen, in der es darum geht, auf Regulierungsprobleme, die durch den Gesellschaftswandel entstehen, möglichst effektiv und effizient zu reagieren. Es stellt sich vielmehr auch die Frage nach der „Rechtmlichkeit“ neuer Steuerungskonstellationen.

Und ein kurzer Blick in die Geschichte zeigt, dass Regulierungskonzepte und ihre Legitimation einen Transformationsprozess durchlaufen haben.

Das vorliberale Regulierungsverständnis ist – modellhaft betrachtet – gekennzeichnet durch einen hierarchischen Aufbau der Gesellschaft, in der materiell keine Trennung von Recht und Moral vorgenommen wird. Was moralisch richtig ist, konnte auch von Rechts wegen erzwungen werden. Die Instrumente sind imperativ und materiell. Der Übergang zum liberalen Verfassungsstaat wird charakterisiert durch eine Befreiung der gesellschaftlichen Sphäre von feudalen und absolutistischen Bindungen. In der Gesellschaft wird damit eine Dynamik zur funktionalen Differenzierung freigesetzt. Mit heutiger Terminologie kann man von einer „Deregulierung“ sprechen, die etwa – durch Grundrechte geschützte – Sphären individueller und kollektiver Betätigung eröffnet. Idealtypisch ist die Rolle des Staates auf die Setzung und Durchsetzung von Koordinationsregeln beschränkt, die formell für alle gleich gelten.

Mit dem Übergang in den Sozialstaat schließlich, den modernen Wohlfahrtsstaat,

tritt nun die „Steuerung“ gesellschaftlicher Vorgänge in den Blick. Der planende, im Hinblick auf bestimmte gesellschaftliche Ziele agierende Staat betritt die Bühne. Seit mehreren Jahrzehnten beobachten wir allerdings zunehmend, dass der Staat mit dieser Rolle überfordert ist. Es mangelt dem Staat an Wissen, finanziellen Ressourcen und auch an adäquaten Konzepten und Instrumenten, auf die gesellschaftliche Dynamik zu reagieren. Die Konsequenz ist ein Trend zur Deregulierung und die Suche nach Formen „anderer“ Regulierung. Selbstregulierung erscheint zunehmend als Alternative – oder Ergänzung – des staatlichen Handlungsrepertoires.

Natürlich gilt dies nicht für alle Politikbereiche in gleicher Weise. Es ist allerdings ein Rückzug des Staates aus Bereichen zu beobachten, die er in der Phase exzessiver Sozialstaatlichkeit okkupiert hatte. Hier interessieren die Felder, in denen staatliche Regulierung Bedeutung behält, wo nur ein Teiltrückzug des Staates stattfindet. Es spricht viel dafür, dass in bestimmten Bereichen eine Verkopplung staatlicher Regulierung mit Selbstregulierung einen – wenn nicht den einzigen – Weg darstellt, bestimmte gesellschaftliche Ziele unter veränderten Bedingungen effektiv durchzusetzen. Die Frage bleibt, wie dies normativ zu beurteilen ist. Die Aussage eines Experten, den wir in Australien dazu befragt haben, worin die Vorteile der dort so genannten Co-regulation liegen, lässt aufhorchen: „It keeps the lawyers out of the game.“

IV. Normative Prämissen

Damit bin ich zurück bei den normativen Prämissen und damit beim Spannungsbogen Demokratie und Selbstregulierung. Wie sieht es mit der Legitimation selbstregulativer Regulation aus, ist Selbstregulierung demokratisch? Dazu scheint es zunächst sinnvoll zu sein, die Staatsform der Demokratie noch einmal im Hinblick auf ihre Legitimationsvermittlung zu hinterfragen.

Blickt man in die Begriffsgeschichte, so ist die Gleichsetzung von Demokratie als Staatsform mit *gerechter* Legitimationsvermittlung keineswegs zwingend. Für Platon ist die Demokratie eine ebenso entartete Staatsverfassung wie die Tyrannis, und auch Aristoteles ist die Herrschaft der vielen nur in einer Form akzeptabel, in der sichergestellt wird, dass nicht

der Pöbel die Freien, die Vollbürger dominiert. Diese Feststellung mag man als Element klassischer Bildung goutieren, ohne Auswirkungen auf staatstheoretische Überlegungen der Gegenwart. Anders sieht es aus, wenn man etwa in der kantischen Rechtsphilosophie demokratiekritische Argumente entdeckt. Denn es ist völlig unbestritten, dass die Staatsverfassungen westlicher Demokratien – vor allem die deutsche – den Gedanken freiheitsrechtlicher Subjektphilosophen ihre Grundstruktur verdanken. Es lohnt daher ein näherer Blick.

Kant diskreditiert den Begriff der Demokratie, um ihm den der Republik entgegenzustellen. Demokratie ist für ihn – und das ist im vorliegenden Kontext interessant – das Zusammenfallen von Gesetzgebung und Herrschaftsausübung im Volk, während der Republik die Trennung in gesetzgebendes Repräsentativorgan des Volkes und Herrschaftsausübung eigen ist. Modern gesprochen geht es Kant um eine funktionsgerechte Organisation des Prozesses der Selbstgesetzgebung.

Der Sinn dieser Konstruktion, die wir als modernen Staat beschreiben können, entfaltet sich in zwei zentralen Punkten. Ausübung von Herrschaft muss zum einen den Betroffenen als Subjekt behandeln, d. h., dass sie in der Weise als Ergebnis von Selbstgesetzgebung erscheinen muss, dass dem an der Gesetzgebung partizipierenden Subjekt sein eigener Wille geschieht. Zum anderen darf die Herrschaftsausübung niemals seinen Subjektstatus tangieren (Grundrechtskomponente). Die Anforderungen an den Legitimationsprozess, an die öffentliche Rechtsetzung und die rechtsstaatlichen Grundsätze der Anwendung, die wir für selbstverständlich nehmen und im Grundgesetz ausgeformt sehen, lassen sich daraus ableiten. So schlicht, so gut.

Ich habe bereits dargestellt, dass Staatlichkeit seit der Zeit Kants unterschiedliche Transformationsprozesse durchlaufen hat, die sowohl Willensbildung als auch Herrschaftsausübung verändert haben. Dennoch muss jede Herrschaftsausübung diese beiden normativen Ankerpunkte im Blick behalten, will sie sich als freiheitliche verstehen. Diese normative Komponente gerät rasch aus dem Blick, wenn die faktischen Probleme effektiver Regulierung erdrückende Ausmaße annehmen.

V. Selbstregulierung und demokratische

Selbstgesetzgebung

Für die Prozesse regulierter Selbstregulierung lassen sich nun zwei gegenläufige Thesen aufstellen, nämlich „regulierte Selbstregulierung ist ein Risiko für die demokratische Selbstgesetzgebung“ und „regulierte Selbstregulierung ist eine Chance für demokratische Selbstgesetzgebung“. Zuerst zum Positiven.

Selbstgesetzgebung im genannten, kantischen Sinne setzt voraus, dass Entscheidungen auf diejenigen, die von ihnen betroffen sind, legitimatorisch zurückgeführt werden können. Es ist keineswegs so, dass etwa der Begriff des Volkes als regelsetzender Souverän dem System vorgegeben wäre. Geht man nun davon aus, dass sich Gesellschaft etwa entlang global orientierter Funktionssysteme organisiert – bei der Wirtschaft wird dies handgreiflich –, sind Mechanismen der Selbstgesetzgebung jenseits des Nationalstaates möglicherweise die einzigen Alternativen, die obengenannten normativen Prämissen einzulösen.

Nicht nur über-nationale Formationen, auch Differenzierungen innerhalb eines Nationalstaates lassen die Frage nach einer eigenen Rechtsetzung aufkommen. Diese innerstaatliche, autonome Rechtsetzung hat das Bundesverfassungsgericht für die Staatsordnung der Bundesrepublik anerkannt, und zwar schon 1972, als es zur Satzungsgebung der Ärztekammern Stellung genommen hat. Dabei hat es ausgeführt (BVerfGE 33, 125, S. 156 ff.):

„Die Verleihung von Satzungsautonomie hat ihren guten Sinn darin, gesellschaftliche Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern.“

Auch dem Grundgesetz ist also der Gedanke nicht fremd, dass bestimmte Teilbereiche der Gesellschaft „sich ihr eigenes Recht geben“, wobei allerdings die verbleibende Rolle des Staates vom Bundesverfassungsgericht auch in dieser Entscheidung betont wird. „Der Gesetzgeber darf seine vornehmste Aufgabe

nicht anderen Stellen innerhalb oder *außerhalb* der Staatsorganisation zu freier Verfügung überlassen“ [kursive Hervorhebung durch d. Verf.].

Dass die Einbeziehung von Selbstregulierung nicht nur eine Möglichkeit, sondern sogar eine Notwendigkeit für die Fortentwicklung demokratischer Selbstgesetzgebung sein kann, kann man nicht nur an Globalisierungsphänomenen studieren, die nationalstaatliche Rechtsetzung partiell leer laufen lassen, oder an der Rechtsetzung gesellschaftlicher Teilbereiche. Man muss nur einmal die Erfahrung gemacht haben, als Sachverständiger von einem Landes- oder Bundespapament zu aktuellen Medienfragen angehört worden zu sein, um einen Eindruck von strukturellen Erkenntnisproblemen parlamentarischer Problemverarbeitung zu erlangen.

Diese Beobachtung des tendenziellen Funktionsverlustes parlamentarischer Problemverarbeitung wird von liberalen Staatsrechtlern zwar vehement bestritten. Ich bin dagegen überzeugt, dass das Parlament die zentrale, aber keineswegs die einzige Möglichkeit kollektiver Willensvermittlung ist, die den obengenannten normativen Anforderungen genügt und die aktuelle Entwicklung gerade im Mediensektor dazu zwingt, diese Ergänzungen und Alternativen zu durchdenken.

Dagegen stehen allerdings die Risiken selbstregulativer Mechanismen für demokratische Selbstgesetzgebung. Es greift deutlich zu kurz, den Trend zur Deregulierung als einen Moment der Zurückeroberung des Staates durch die Gesellschaft i. S. einer Demokratisierung zu beschreiben. Reine Selbstregulierung ist nur dort eine freiheitssichernde Alternative, wo es spezifischer staatlicher Mechanismen zur Freiheitsicherung nicht bedarf, wo also Asymmetrien gesellschaftlicher Macht nicht rechtlich kompensiert werden müssen. Den Telekommunikationsmarkt komplett zu liberalisieren – dies hat etwa Neuseeland schmerzlich erfahren müssen –, bedeutet nichts anderes, als den ehemaligen Monopolisten das Feld zu überlassen. Gleiches gilt auch in anderen Bereichen.

Genau an dieser Stelle setzt regulierte Selbstregulierung als Konzept an. Selbstregulierung kann nur dann nicht als schlichter Regulierungsverlust gedeutet werden, wenn Sicherungsmechanismen bestehen, die garantieren, dass die oben dargestellten norma-

tiven Eckpfeiler, nämlich wirkliche Selbstgesetzgebung und Schutz der Freiheitsrechte, auch in einem solchen System gewährleistet sind.

Ich komme damit zu Potential und Limitation von regulierter Selbstregulierung für den Jugendschutz.

VI. Lernpotential für die Reform des Jugendmedienschutzes

Selbstregulierung in dem von mir eben skizzierten Sinne bedeutet Selbstregulierung zur Erfüllung gesellschaftlich bedeutsamer Ziele, nicht lediglich die Form rein freiwilliger Selbstkontrolle, die aus rechtlicher und politischer Sicht ein „Nice-to-have“, aber keine zwingende Notwendigkeit darstellt. Wollte man diese reine Selbstregulierung nun regulieren, so könnte man dies als Schritt der Beschränkung von Unternehmerverantwortung begreifen. Darum geht es nicht.

Anders ist es, wenn vormals überwiegend staatlich regulierte Bereiche einer regulierten Selbstregulierung überantwortet werden. Dies kann als Schritt der Deregulierung begriffen werden. Diese Deregulierung findet allerdings dort harte Grenzen vor, wo bestimmte Ziele von Verfassungen wegen (oder auch europarechtlich) durch den Gesetzgeber zu sichern sind. Dies ist beim Jugendschutz der Fall. Der Gesetzgeber hat daher gar nicht die Wahl, ob er Kinder und Jugendliche beeinträchtigende Angebote einer Regulierung unterwirft oder nicht. Er hat vielmehr dafür zu sorgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, dass Kinder und Jugendliche Inhalte wahrnehmen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Die angesprochene Deregulierung, die Überantwortung bestimmter Entscheidungen im Jugendmedienschutz an Institutionen der Selbstkontrolle, bedarf struktureller Sicherungen. Die Regulierung von Selbstregulierung ist daher keine „Gängelung“ der Veranstalter, sondern notwendige Voraussetzung dafür, dass in diesen Feldern überhaupt Selbstregulierung in das Jugendschutzkonzept integriert werden kann.

Sowohl theoretische Überlegungen zur Effektivität der Selbstregulierung als auch Erfahrungen aus dem Ausland, die wir in Untersuchungen einbezogen haben, und schließlich auch die vorgenannten Überlegungen zur Legitimität von Selbstkontrolle verweisen auf

bestimmte Eckpunkte, die bei einer Neukonzeption beachtet werden sollten. Auf einige davon möchte ich abschließend verweisen.

Die Verantwortung wird in dem Bereich, in dem es nicht lediglich um die Regelung eigener Angelegenheiten in freiwilliger Selbstregulierung geht, vom Staat – vom Parlament – übertragen. Dieser Akt der Übertragung wird aber nicht in jedem Fall ausreichen, um den Entscheidungen die nötige Legitimation zu geben. Transparenz und Beteiligungsrechte können und müssen die Selbstkontrolle legitimatorisch abstützen. Die Verantwortung bleibt aber anders als bei reiner Selbstregulierung eine „geliehene“ Verantwortung. Und wer ihm anvertraute Dinge veruntreut, wird auch in einem System regulierter Selbstregulierung nicht erwarten können, dass ihm noch einmal etwas geliehen wird.

Zudem setzt eine funktionale Differenzierung im Bereich des Jugendmedienschutzes zwischen staatlicher und privater Kontrolle voraus, dass die Bereiche der Selbstregulierung eindeutig vorgegeben sind. Selbstregulierung kann sich – auch dies zeigen ausländische Erfahrungen – nur dann entwickeln, wenn ihr ein eigener Verantwortungsbereich verbleibt. Bei der Übertragung von Funktionen auf Selbstregulierung stellt sich zudem die Frage nach dem, was ich bereits als funktionsgerechte Organstruktur und Verfahren angesprochen habe. Wie auch der Prozess staatlicher Rechtsausübung bedarf die freiwillige Selbstkontrolle einer Ausdifferenzierung abstrakter Regeln – etwa Kodizes der Selbstkontrolle –, Regelungen zum Verfahren der Anwendung dieser Kodizes und Organisationsstrukturen, die eine unabhängige und sachkundige Anwendung der Regeln im Einzelfall gewährleisten. Der Prozess der Regelsetzung kann dabei so wenig im Verborgenen bleiben wie dies bei staatlicher Rechtsetzung möglich ist. Was das Rechtsstaatsprinzip für staatliche Rechtsetzung fordert – nämlich Rechtssicherheit, Verlässlichkeit, Vorhersehbarkeit –, muss auch sie ersetzende nicht staatliche Regelsetzung beachten.

Noch komplexer wird die Situation dadurch, dass auch das Verhältnis der Selbstregulierung zur staatlichen Regulierung in einem solchen System zu bestimmen ist. Wie verläuft der Informationsaustausch zwischen staatlichen Stellen und der Selbstkontrolle? Welche staatlichen oder staatlich benannten

Vertreter sitzen in welchem Entscheidungsgremium? Damit stellt sich die auch zukünftig zumindest im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu beantwortende Frage nach der Unterscheidbarkeit von Staat und Gesellschaft. Dies schon mit Blick auf den Rechtsschutz.

Dies verweist auf einen weiteren Punkt, die Durchsetzung der Entscheidung der Selbstkontrollinstanzen. Soll ein gewisses Jugendschutzniveau mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden, so bedarf es Sanktionsmechanismen, die sicherstellen, dass Verstöße gegen die Regeln sich nicht auszahlen. Wird diese Möglichkeit den Selbstkontrollinstitutionen übertragen, so stellt sich wiederum die Frage nach dem Rechtsschutz. Denn auch Selbstkontrolle darf nicht dazu führen, dass auf Einzelne – auch einzelne Unternehmen – Rechtszwang ausgeübt wird, der die eigene Freiheit einschränkt, gegen den aber Schutzinstrumente nicht zur Verfügung stehen. Ich hatte bei der Frage der normativen Rahmenbedingungen die Komponente dieses grundrechtlichen Freiheitsschutzes angesprochen. Der von Ex-RTL-Chef Thoma häufig geäußerte Verdacht, die Medienregulierung sei eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Juristen, bleibt unwiderlegt – die „lawyer“ bleiben im „game“.

Der Bereich des Jugendschutzes war schon immer ein – wenn nicht: der – neuralgische Punkt der Medienregulierung. Es handelt sich um einen der wenigen Bereiche, in denen der Staat nicht nur auf Programminhalte einwirken darf, sondern dies von Verfassungen wegen sogar muss. Nun hat dieser Bereich alle Chancen, in Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Instanzen, ein System regulierter Selbstregulierung zu werden, das als Testfall auch für andere Wirtschaftsbereiche dienen kann.

Dr. Wolfgang Schulz ist Stellvertretender Geschäftsführer und Mitglied im Direktorium des Hans-Bredow-Instituts, Hamburg. Dort leitet er zudem den Bereich Medien- und Telekommunikationsrecht.

PROGRAMMGESTALTUNG, JUGENDMEDIENSCHUTZ UND VERPFLICHTUNG DEMOKRATISCHER GESELLSCHAFTEN¹

Knut Nevermann



Anmerkung:

1

Der Text gibt die Rede wieder, die MD Dr. Knut Nevermann am 9. November 2001 auf der Jahrestagung von HSFK und FSF in Wiesbaden gehalten hat.

Wenn man sich dem Thema „Programmgestaltung, Jugendmedienschutz und Verpflichtung demokratischer Gesellschaften“ annähert, dann reizt es, jeweils wechselnd zwei dieser Begriffe in Beziehung zu setzen und sie dann auch mit dem Generalthema der heutigen Veranstaltung – Selbstregulierung versus staatliche Kontrolle – zu verbinden.

Lassen Sie mich daher zunächst mit einigen Überlegungen zu Jugendschutz und Pflichten im demokratischen Staat auf nationaler Ebene beginnen – auf die europäische Dimension werde ich später noch eingehen.

Dem Jugendschutz kommt zumindest in der Verfassung des Grundgesetzes eine herausragende Stellung zu.

Nicht nur wird er ausdrücklich im Rahmen der Schrankentrias des Artikels 5 Abs. 2 GG als eines der Rechtsgüter benannt, zu dessen Schutz Eingriffe in die Medienfreiheiten des Artikels 5 Abs. 1 GG zulässig sind.

Jugendschutz hat Verfassungsrang – darauf hat das Bundesverfassungsgericht etwa in seiner Entscheidung zur Indizierung des Romans *Josephine Mutzenbacher* unmissverständlich hingewiesen und dabei letztlich auch aus Artikel 1 und 2 unserer Verfassung ein besonderes Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit hergeleitet.

Wenn das Gericht dabei unter Rückgriff auf frühere Entscheidungen ausführt, sie bedürften „des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln“, dann klingt das an, was in der rechtswissenschaftlichen Literatur als „Verfassungsaufgabe“ oder „Verfassungsgebot“ benannt wird. Jugendschutz ist damit in der demokratischen Gesellschaft in ihrer Prägung durch unser Grundgesetz weit mehr als nur ei-



ne Schrankenbestimmung für die Freiheit der Medien – er ist zugleich Handlungsaufforderung an den Staat.

Nun kann der Staat diesem Handlungsauftrag durchaus in unterschiedlicher Weise gerecht werden. Die allgemeine Feststellung eines staatlichen Handlungsauftrags legt auch noch nicht fest, welche staatliche Ebene handeln muss – der Bund oder die Länder.

Beide Ebenen sind in der Vergangenheit dem Auftrag gerecht geworden – sei es durch bundesrechtliche Regelungen im StGB, GjSM oder JÖSchG, sei es in landesrechtlichen Regeln, etwa im Rundfunkrecht.

Der Staat kann seinem Auftrag nachkommen durch staatliche Verbote mit strafrechtlicher Sanktion oder durch Gebote wie Programmgrundsätze für Rundfunkveranstalter, die einer Konkretisierung in der tagtäglichen Sendepraxis der Veranstalter bedürfen.

Gleichzeitig muss er beim Jugendmedienschutz berücksichtigen, dass der Jugendchutz zwar eine zulässige Schranke der Medienfreiheiten ist, dass aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwischen Verfassungsrechtsgütern, die in einem Spannungsverhältnis stehen, praktische Konkordanz hergestellt werden muss: Einerseits muss sich also der Staat um einen möglichst effizienten Schutz der Jugend bemühen, andererseits hat er das Gebot eines möglichst schonenden Eingriffs in die Medienfreiheiten zu achten.

Dass der Rückgriff auf Selbstkontrollmechanismen, namentlich in der Form der staatlich begleiteten Selbstregulierung, der regulierten Selbstregulierung hier das Mittel der Wahl sein kann, liegt auf der Hand. Selbstkontrolle der Medien kann vieles, was der Staat nicht oder bald nicht mehr kann:

- Selbstkontrolle kann präventiv im Sinne des Jugendschutzes wirken, wo der Staat – etwa aufgrund des Verbots der Vorzensur – nur repressiv wirken könnte. Dann aber ist das sprichwörtliche Kind schon in den Brunnen gefallen!
- Selbstkontrolle kann eher die in Zeiten der Digitalisierung und der Diversifizierung der Übertragungswege anschwellende Flut von an die Öffentlichkeit übertragenen Inhalten in jugendgerechte Bahnen lenken, als dies mit der Überwachung beauftragte Aufsichtsbehörden könnten.
- Selbstkontrolle kann schneller und flexibler auf neue Entwicklungen reagieren als staatliche Stellen, die z. T. von zeitraubenden Verfahren zur Änderung von Gesetzen oder Staatsverträgen abhängen.
- Selbstkontrolle kann in Zeiten zunehmender Durchlässigkeit, wenn nicht sogar wachsender Bedeutungslosigkeit staatlicher Grenzen – sei es beim Internet, sei es beim europaweiten „Footprint“ von Fernsehsatelliten – schneller und flexibler reagieren als der staatliche Gesetzgeber oder Aufseher, weil sie nicht an Staatsgrenzen anhalten muss und weil sie nicht an die oft schleppenden Konsensfindungsprozeduren in Brüssel, Straßburg oder New York gebunden ist.

Diese Vorteile der Selbstkontrolle sind hinreichend bekannt –, aber wir sollten auch nicht vergessen, dass eine wirksame Selbstkontrolle im Jugendschutz auch wesentliche, vor allem wirtschaftliche Vorteile für die beteiligten Unternehmen bietet:

- Funktionsfähige Selbstkontrolle, die – etwa im Fernsehen – im Wege einer Vorab-Jugendschutz-Einstufung eine sichere Grundlage für Programmentscheidungen liefert, trägt zur Rechts- und Planungssicherheit der Medienunternehmen bei.
- Die Beteiligung an wirksamen Selbstkontrollmechanismen kann auf Dauer einen positiven Beitrag zur „Marke“ eines Medienunternehmens leisten.
- Die Mitwirkung an Selbstkontrollmechanismen kann zur Transparenz von Programmentscheidungen und damit zur größeren Akzeptanz durch breitere Zuschauerschichten führen. Durch entsprechende – man könnte auch sagen „rezipientenorientierte“ – Öffentlichkeitsarbeit gäbe es die Chance, Eltern, Kindern und Jugendlichen ins Bewusstsein zu rufen, dass es Sendungen gibt, die für bestimmte Altersgruppen geeignet, für andere aber ungeeignet sind.
- Eine wirksame Selbstkontrolle im Jugendchutz, an der sich alle marktrelevanten Unternehmen beteiligen, kann schließlich auch den Konkurrenzdruck jedes einzelnen Unternehmens mindern, mit immer reißerischeren Programmen um Quoten zu ringen, wenn man weiß, dass auch der Konkurrent gewisse Grenzen nicht überschreiten wird.

Funktionierende Selbstkontrolle im Jugendmedienschutz ist sicher eine Voraussetzung dafür, dass der Staat sich mit Eingriffen in die Medienfreiheit zurückhalten und sich auf das absolut Unverzichtbare beschränken kann.

Aber wenn Jugendmedienschutz eine staatliche Aufgabe, ein Verfassungsauftrag ist, dann darf sich der Staat nicht völlig verabschieden. Er muss zumindest eine Wächter-

und Auffangfunktion ausfüllen, jedenfalls dann zur Verfügung stehen, wenn Selbstkontrolle dauerhaft oder in gravierender Weise versagt.

Er muss weiterhin aufgrund seiner Garantenpflicht das Schutzniveau für den Jugendschutz definieren, das auf Dauer nicht unterschritten werden darf.

Der Staat hat also sowohl die Rahmenbedingungen für Selbstkontrolle zu definieren als sich auch die Option eines Selbsteintritts für den Fall des Versagens vorzubehalten. Gefordert ist ein System von staatlichen „Leitplanken“, die im Rahmen einer „regulierten Selbstregulierung“ Grenzen wie Spielräume definieren.

In der Überschrift sind auch die Begriffe „Programmgestaltung“ und „Jugendmedienschutz“ verknüpft.

Programmgestaltung aus der Sicht des Jugendschutzes – da denken wir natürlich zunächst an die „klassischen“ Themen wie die Frage, wie viel nacktes Fleisch man zu welcher Zeit auf dem Bildschirm sehen darf, oder die Diskussion, ob gewaltverherrlichende Kunstfiguren wie die „Power-Rangers“ geeignete Vorbilder für unsere Kinder sind.

Aber aus meiner Sicht bedeutet Jugendschutz bei der Programmgestaltung mehr – viel mehr! Vermehrte besondere Programmangebote für Kinder sind sicherlich ein Weg, den Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Programmgestaltung stärker als in der Vergangenheit Rechnung zu tragen.

Programmgestaltung heißt, in diesem Zusammenhang auch die Frage der Werbung anzusprechen.

Schon heute haben wir inhaltliche Grenzen für die Werbung, die sich an Kinder richten. Ein gänzlich Verbot der Werbung im Umfeld von Sendungen, die sich an Kinder

richten, wird sowohl bei uns als auch in Skandinavien diskutiert.

Programmgestaltung heißt auch aktive Wahrnehmung der Programmverantwortung. Und Programmverantwortung ist für mich mehr als nur die Verantwortlichkeit des redaktionell Verantwortlichen, die Pflicht, den Kopf hinzuhalten, wenn Fehler gemacht wurden.

Sie ist auch die gesellschaftliche Verantwortung der Medien, die sich aus ihrer besonders privilegierten Stellung ableitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in vielen Urteilen eingehend mit der herausragenden Stellung der Kommunikationsfreiheiten in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes befasst, es hat wiederholt die freiheitliche Medienordnung als schlechthin konstitutiv für demokratische Staatswesen herausgestellt – ebenso, das sei an dieser Stelle nur angemerkt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber zugleich auch – zumindest bezogen auf den Rundfunk – an den dienenden Charakter der in Artikel 5 verbürgten Freiheiten erinnert. Ausdrücklich hat es einen Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers postuliert und den Kommunikationsgrundrechten damit eine Stellung zugewiesen, die sie z.T. deutlich von den Grundrechten als reinen Abwehrrechten gegen staatliches Handeln abhebt.

Wir scheuen uns in Deutschland nicht, Programmgrundsätze für den Rundfunk zu definieren, und zwar nicht nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern zu Recht auch für Tätigkeit privater Rundfunkveranstalter.

Niemand käme in Deutschland auf die Idee, vergleichbare *einheitliche* Programmgrundsätze gesetzlich formuliert auch für die Printmedien zu fordern. Ich darf aber daran erinnern, dass es außerhalb Deutschlands durch-

aus Länder gibt, in denen – z. T. aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z. T. aufgrund von Selbstverpflichtung – nicht nur einmal jährlich die Eigentumsverhältnisse an Zeitungen und Zeitschriften von diesen selbst veröffentlicht werden, sondern auch die redaktionellen und verlegerischen Grundsätze, denen sie sich verpflichtet fühlen.

Noch haben die großen deutschen Inhalteanbieter im Internet nicht den gleichen massenmedialen Einfluss wie die großen Fernsehveranstalter. Für mich ist es aber nur eine Frage der Zeit, wann wir auch intensiver über die Gewährleistung der Programmverantwortung der großen Internetportale nachdenken müssen – sei es auf der Basis gesetzlicher Vorgaben an das Inhalteangebot, sei es auf der Basis funktionierender Selbstregulierung.

Denn auch hier sehe ich ein Feld für die Selbstregulierung. Jugendschutz und Programmgestaltung – da treffen wir wieder auf das Spannungsfeld zwischen dem Verfassungsauftrag zum Jugendschutz und der Medienfreiheit, die sich ja gerade in der Freiheit der Programmgestaltung ausdrückt. Detailliertere Selbstverpflichtungen in Form von *Codes of conduct* können detailliertere Programmvorgaben durch den Gesetzgeber entbehrlich machen.

Wenn sich die marktrelevanten Veranstalter daran halten, wirkt sich auch hier das oben schon angesprochene Phänomen aus – die Selbstkontrolle wird zur Moderation des Diskurses zwischen Konkurrenten!



Verantwortliche Programmgestaltung in den Massenmedien umfasst nach meinem Verständnis der Programmverantwortung in einer demokratischen Gesellschaft auch immer die (Mit-)Verantwortung der Anbieter von Medieninhalten für die Medienerziehung.

Im allgemeinen Verbraucherschutz sind Inhaltsangaben und Gebrauchsanweisungen heute selbstverständlich. Wir diskutieren allenfalls darüber, in wie vielen Sprachen die Produktinhalte in Europa angegeben werden müssen, ab welcher Wahrscheinlichkeit eine Nebenwirkung in den Beipackzettel eines Medikaments aufgenommen werden muss und wie groß Warnhinweise auf Zigarettenschachteln sein sollten.

Nun will ich hier heute nicht einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Medieninhalte das Wort reden, auch wenn ich weiß, dass über Rating-Systeme für Inhalte im Internet ja zumindest nachgedacht wird. Aber etwas mehr Investitionen in „mediale Gebrauchsanweisungen“ würde ich mir schon wünschen. Programmverantwortung der Massenmedien schließt auch einen Beitrag dazu ein, die Mündigkeit der Medienrezipienten zu fördern. Dies gilt in besonderem Maße – wenn auch nicht ausschließlich – für den Bereich des Jugendschutzes.

Dass Selbstkontrolleinrichtungen im Bereich der Medienpädagogik wesentliches leisten können, wird jeder gerne zugeben, der die Arbeiten der FSF auf diesem Feld kennt. Aber nicht nur im Fernsehen gilt dieser Grundsatz. Im Bereich des Internets, in dem viele Anbieter einer Einflussnahme durch staatliche Stellen in Europa ebenso entzogen sind wie einer Selbstkontrolle nach europäischem Muster, ist Medienpädagogik vielleicht noch viel wichtiger, zumal dann, wenn sie sich nicht nur an die Kinder und Jugendlichen

wendet, sondern vor allem auch an deren Eltern. Auch hier sehe ich Aufgaben für die entsprechenden Selbstkontrolleinrichtungen.

In der Überschrift meiner Themenstellung ist von der „Verpflichtung demokratischer Gesellschaften“ die Rede – also von einer Mehrzahl.

Dies macht Sinn, denn ein Teil unserer heutigen Debatte widmet sich ja auch der europäischen Dimension, der Programmgestaltung und dem Jugendmedienschutz im Kontext der europäischen Gesellschaften, die bei aller immer wieder betonten Vielfalt gekennzeichnet sind durch gemeinsame philosophische und kulturelle Traditionen und die eine gemeinsame Verpflichtung auf pluralistisch-demokratische Grundstrukturen auszeichnet.

Diese Verpflichtung – daran sei hier nur noch einmal erinnert – gehört seit den Beschlüssen des Europäischen Rates von Kopenhagen auch zu den fundamentalen Voraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Union.

Bei der Anwendung von Jugendschutzkriterien in Europa stoßen wir immer wieder auf unterschiedliche Bewertungen – die regelmäßigen Vergleiche der Altersfreigaben für Filme in den verschiedenen europäischen Staaten sprechen hier eine mehr als deutliche Sprache.

Gleichwohl gehört es zu den Aufgaben demokratischer Gesellschaften in Europa, das Problem zu bewältigen, dass der gesellschaftliche Grundkonsens ein immer breiteres Meinungsspektrum abdecken muss: Neonazistischen Äußerungen oder pornographischen Darstellungen gegenüber sind unsere dänischen Nachbarn etwa sehr viel toleranter als wir – ohne dass wir sie als schlechtere Demokraten bezeichnen könnten.

Auch hier werden wir uns der Vorteile der Selbstregulierungseinrichtungen schnell bewusst.

Sie tragen eine wesentliche Verantwortung für einen europäischen Diskurs über Mindeststandards im Jugendmedienschutz im gesamteuropäischen Kontext.

Sicherlich werden wir nicht binnen wenigen Jahren die in Jahrhunderten gewachsenen kulturellen Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten in Europa beseitigen können – und wir wollen es auch nicht! Wir können uns aber in hoffentlich immer stärkerem

Maße europaweit darauf verständigen, gewisse Dinge nicht zu akzeptieren – und damit meine ich mehr als einen Minimalkonsens auf das Verbot gewaltverherrlichender Pornographie oder Kinderpornographie.

Der Blick über die Grenze verhilft oft zu neuen Ideen. So haben sich unsere Kollegen in Schweden während ihrer Europäischen Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte dem Thema des Jugendmedienschutzes besonders gewidmet.

Zu den schwedischen Anliegen gehört natürlich auch das Verbot der Werbung im Umfeld von Kindersendungen.

Aber der Ansatz unserer skandinavischen Kollegen geht weit darüber hinaus. So hat mich die Fragestellung sehr nachdenklich gemacht, ob eigentlich Kinder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in hinreichendem Maße auf dem Bildschirm gezeigt werden.

Nach Auffassung unserer schwedischen Kollegen jedenfalls stellen Kinder einen weit höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung, als man nach ihrem Auftreten auf dem Bildschirm vermuten könnte. Nun kann man sicher den Sinn von Quotierungen hinterfragen, aber die Diskussion über Quoten schärft zumindest das Bewusstsein für notwendige Veränderungen bei der Sicht auf die Dinge.

Und beim Stichwort der angemessenen Beteiligung fällt mir auf, dass Kinder und Jugendliche sicher die einzige „gesellschaftlich relevante Gruppe“ sind, die nicht durch eigene Repräsentanten in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vertreten ist!

*MD Dr. Knut Nevermann ist Ministerialdirektor
beim Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und Medien.*

KOOPERATIVE KOREGULIERUNG statt PUNKTUELLEN STAATSINTERVENTIONISMUS

Reformperspektiven des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Jürgen Grimm



Anmerkungen:

1

Siehe den Entwurf eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in epd medien, Nr. 93 vom 24. November 2001 sowie Pressemitteilungen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vom 9. und 20. November 2001. Siehe auch die vorliegende Ausgabe tv diskurs, Rechtsreport, Materialien, S. 95ff.

2

BVerfG 83, S. 130–155.

Wir leben in spannenden Zeiten, was den Jugendmedienschutz angeht. Erstmals soll der Versuch gemacht werden, den Jugendschutz medienübergreifend einheitlich zu regeln und dabei der Selbstkontrolle Vorrang (oder zumindest ein stärkeres Gewicht) einzuräumen¹. Nachdem das Bundesverfassungsgericht wiederholt den Verfassungsrang des Jugendschutzes und die damit verbundenen Eingriffsgebote für staatliches Handeln betont hatte (z. B. Mutzenbacher-Urteil von 1990)² und insofern der Jugendmedienschutz ohnehin ein traditionelles Feld der zwingenden rechtlichen Regulierung darstellt (man denke nur an die vordemokratische Zensurtradition), mag es als kleine ordnungspolitische „Revolution“ erscheinen, wenn nunmehr die Regulierten selbst das Zepter übernehmen und dabei eine Einheitlichkeit erreichen sollen, die dem staatlichen Handeln seit Jahrzehnten nicht gelingt. Zwar fordert das Grundgesetz und in dessen Auslegung das Bundesverfassungsgericht auch eine nicht aufhebbare Staatsferne des Rundfunks, um den manipulatorischen staatstotalitären Medienmissbrauch (wie im nationalsozialistischen Deutschland geschehen) wirksam auszuschließen, doch betrifft das allenfalls die Form, nicht aber das Prinzip der staatlichen Regulierung. Gerade in Deutschland hat der bewahrpädagogisch motivierte, früher am obrigkeitsstaatlichen, heute am sozialstaatlichen Modell orientierte Jugendschutz eine lange Tradition. Nach diesem Verständnis soll der Staat eine Art jugendschützerische Vollversorgung erbringen, freiheitlich-emanzipatorische Elemente werden demgegenüber (z. B. aus Gründen des Bildungsvorbehalts und der soziostrukturellen Benachteiligung) misstrauisch betrachtet. Woher also, so ist zunächst zu fragen, kommt die derzeitige Begeisterung für das freiheitliche Moment?

Der Problemdruck wächst

Schon weniger überraschend wirken die Reformbestrebungen in Richtung Vereinheitlichung und Selbstkontrolle angesichts der Probleme staatlicher Steuerung selbst, die in Deutschland eine hoch komplexe Steuerungsarchitektur aufgebaut hat, ohne allerdings eine dementsprechende Effizienz der Zielerreichung zu gewährleisten (Hellstern u. a. 1989). Die markantesten Merkmale staatlicher Regulierung sind institutioneller Wirrwarr, föderalistische Parzellierung und mangelnde Transparenz (BAJ 2000). 15 Landesmedienanstalten konkurrieren einerseits um den besten

Jugendmedienschutz im privaten Rundfunk und andererseits um die attraktivste Medienstandortpolitik im Dienste ihrer jeweiligen Landesregierung³. Zu den föderalistisch induzierten und den bereichspolitisch konturierten Zielkonflikten zwischen Ökonomie und Jugendschutz kommen noch steuerungspolitische Reibungsverluste hinzu, die aus dem Nebeneinander von Bundesländer-Kompetenzen resultieren (Teledienstegesetz versus Mediendienste-Staatsvertrag)⁴. Und schließlich dämpfen die Komplexität des Politikfeldes, das bei jedem direkten Steuerungsversuch unerwünschte Nebenwirkungen mitproduziert (Jarren/Donges 2000) sowie die zunehmende Jugendschutzresistenz der Medien im Allgemeinen und des neuen Medienträgers Internet im Besonderen die Bereitschaft des Staates, systematische Steuerungsziele zu verfolgen (Grothe 2000). Im Ergebnis kommt es zu einer paradoxen Mischung aus punktuellm Interventionismus und Laissez-faire, die die Rationalität und Berechenbarkeit der staatlichen Jugendschutzpolitik belastet.⁵

Auch Bestrebungen auf der europäischen Ebene deuten darauf hin, dass die Defizite der staatlichen Mediensteuerung in der fortgeschrittenen Informationsgesellschaft sachnotwendig nach einer Vereinheitlichung des Rahmens bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Ausgestaltung verlangen, die im Rahmen direkter staatlicher Regulierung kaum lösbar erscheint und sich am ehesten über eine Stärkung des Prinzips der Selbstkontrolle realisieren lässt (Büttner u. a. 2000, EU-Richtlinie 97/36/EG). Ein Reformdruck Richtung Vereinheitlichung ergibt sich schon aus Gründen der Internationalisierung der Medienlandschaft, die die Notwendigkeit eines supranationalen Minimalkonsenses der Jugendschutzkriterien plausibilisiert (ohne die kulturelle Vielfalt der nationalstaatlichen Anwendungen zu leugnen). Zudem machen multimediale Verflechtungen das traditionelle, nach Einzelmedien (Presse, Rundfunk, Teledienste) gegliederte Vorgehen immer stärker obsolet.

Der Trend zur Vereinheitlichung wird allerdings durch wirkungsmächtige Gegenkräfte in Richtung Deregulierung konterkariert. So sorgen medientechnologische Innovationen und medienökonomische Diversifikationen für eine hoch dynamische Verzahnung wirtschaftlicher und publizistischer Prozesse, bei deren Nichtbeachtung der Jugendschutz entweder zur dirigistischen Konjunkturbremse konvertiert oder aber als Wegelagerer eines alles beherrschenden wirtschafts-

politischen Determinismus marginalisiert wird. Ohne ein Mindestmaß an Flexibilität erzeugt der Jugendschutz unerwünschte ökonomische Nebenfolgen oder aber verabschiedet sich gänzlich aus dem dann selbstgenügsamen Spiel des Medienmarktes.

In dieser Situation bietet sich die Selbstkontrolle in mehrfacher Hinsicht als Ausweg an:

- Selbstkontrolle bietet potentiell größere Eingriffschancen als eine durch Zensurverbote eingeschränkte staatliche Regulierung;
- Selbstkontrolle gilt zudem als hinreichend flexibel (flexibler jedenfalls als Behörden) und
- in Bezug auf die Synchronisation zwischen medienökonomischen und ethischen Zielen als wirtschaftspolitisch verträgliche Kontrollvariante.

Fragestellung einer Fachtagung

Hieraus ergeben sich weitere Klärungserfordernisse: 1) Inwiefern und unter welchen Bedingungen kann die Selbstkontrolle Defizite der staatlichen Medienaufsicht kompensieren? 2) Wäre eine Entstaatlichung des Jugendmedienschutzes als demokratischer Fortschritt oder aber als Exekutivverlust und damit als Minderung der Souveränitätsrechte eines demokratischen Staates zu werten?

Diese und andere Fragen waren Thema einer Fachtagung, die von der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) zum Thema *Medien, Jugendschutz und Demokratie – Selbstregulation versus staatliche Kontrolle* am 9. November 2001 im Hessischen Landtag in Wiesbaden veranstaltet wurde. Hier diskutierten nicht nur und nicht in erster Linie der innere Kreis der Jugendschutzexperten, der sich in den letzten Jahren allzu oft (z. B. in der Pornographie-Frage) nach institutioneller Zugehörigkeit (LMA versus FSF) statt nach sachlichen Kriterien sortierte und in rituellen Diskussionszirkeln und kleinräumigen Scharmützeln Gefahr lief, die eklatanten Struktur- und Methodenprobleme des Jugendschutzes aus den Augen zu verlieren. Eine Erweiterung des Blicks von der Mikro- in die Makroperspektive war zuvörderst den erschienenen Politikern, Verwaltungsbeamten und Wissenschaftlern aus den Disziplinen Recht, Politische Wissenschaft und Soziologie zu verdanken, die teils direkt, teils indirekt an den gegenwärtigen Reformversuchen des rechtlichen und institutionellen Jugendschutzrahmens beteiligt sind.

3 Erst in jüngerer Zeit ist es gelungen, die Koordinationsmängel zwischen den Landesmedienanstalten durch die Einrichtung gemeinsamer Stellen und die Stärkung der Direktorenkonferenz zu reduzieren.

4 Das Teledienstegesetz (TDK) und der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) von 1997 weisen überwiegend gleich lautende Formulierungen in Bezug auf Jugendschutz auf, ohne allerdings die Zuständigkeit bei der Umsetzung im Einzelnen zu klären. (vgl. Sieber 1999).

5 Auf die Probleme der staatlichen bzw. staatsnahen Medienkontrolle durch die Landesmedienanstalten hat Wolfgang Hoffmann-Riem (1996) nachdrücklich hingewiesen. So zeige sich im internationalen Vergleich, dass staatliche Stellen auch dann, wenn sie gesetzlich verbrieft Eingriffsoptionen haben, in hohem Maße informelle Formen der „weichen“ Steuerung bevorzugen („Politik der hochgezogenen Augenbraue“) und dabei – wie Hellstern u. a. (1989) bemerken – ihre Einflussmöglichkeiten stark überschätzen. Dieser Beobachtung ist freilich aus der Sicht der letzten Jahre zumindest für Deutschland hinzuzufügen, dass der Trend zur informellen Beratung und Verhandlung einen formellen Staatsinterventionismus nicht ausschließt. Vielmehr scheinen die aufbrechenden Effizienz- und Legitimationsprobleme der staatlichen Steuerung punktuelle Eingriffe geradezu herauszufordern. So spiegeln die eingeleiteten Bußgeldverfahren sowie die abgelehnten Ausnahmeanträge für eine Sendefreigabe um 20.00 Uhr das Bemühen der Aufsichtsbehörden, ihre „Effizienz“ statistisch am Output formeller hoheitlicher Akte zu belegen. Das Problem dieser Art staatlicher Effizienzdemonstration besteht nun aber darin, dass sie gleichsam auch deren Hilflosigkeit offenbart, da mit steigender Anzahl staatlicher Intervention auf der Mikroebene einzelner Programmsegmente die Steuerungsprobleme auf der Makroebene umso deutlicher zutage treten. Wer das Ganze nicht im Griff hat, muss eben im Detail (übermäßig) viel nachbessern.

Zwischen Selbstkontrolle und Eingriffsimperativ

Veronika Winterstein, die Vizepräsidentin des Hessischen Landtags, wies in ihrem Grußwort der Tagung darauf hin, dass in einer sich rapide verändernden Medienlandschaft, in der sich das Internet auf dem Weg zum Massenmedium befindet, die staatliche Kontrolle an Grenzen stößt. Ohne Selbstkontrolle sei diesem grundlegenden Defizit nicht abzuhelfen. Der Staat müsse sich daher auf „Missbrauchskontrolle“ beschränken. Dem hielt Harald Müller von der Deutschen Stiftung für Friedensforschung in seinem Einleitungsreferat entgegen, Medien könnten möglicherweise die Gewaltbereitschaft steigern. Schon aus diesem Grund dürfe man auf staatliche Kontrolle der Medien nicht verzichten. Allerdings entstehen hieraus Dilemmata für die Demokratie, da die Regulierung die Freiheit beschneidet, auf der Demokratie basiert.

Lehren des 11. September

Die Ausführungen zum 11. September gerieten dem „medientheoretischen Laien“, wie sich Müller selbst kennzeichnete, etwas feuilletonistisch. So behauptete er in Anlehnung an einen populären Topos, die „Grenze zwischen Fiktion und Realität“ sei durch die mediale Übermittlung des Terroraktes „verwischt“ worden. Sicherlich wurde durch die Demonstration der Verwundbarkeit der Zivilisation (ähnlich wie beim Untergang der Titanic) unser innerstes Sicherheitsgefühl berührt. Dies bedeutet jedoch keine Verwischung der Grenze, sondern vielmehr einen Einbruch der Realität in das selbstgenügsame Spiel medialer Simulation, wodurch die Grenze zwischen Fiktion und Wirklichkeit wieder deutlicher spürbar wird. Paradoxaerweise boomen derzeit wieder einmal die Daily Soaps, nachdem sie auf dem Höhepunkt des *Big Brother*-Hypes Einbußen erlitten hatten. Offenbar können wir uns in Anbetracht der übermächtigen Realität der Bedrohung wieder mehr Fiktion leisten, ohne massive Unwirklichkeitsgefühle zu erleiden.

Zu Recht wies Müller darauf hin, dass die islamistischen Terroristen auf Medienwirkungen spekulieren. Sie wollen „den universalen islamischen Gottesstaat“, dabei erscheinen ihnen die USA als mächtigstes Hindernis. Da ihr Gewaltpotential nicht ausreicht, bedürfen sie spezifischer Transmissionsriemen; dazu gehören die Technik, die Medien und die Angst. Müller fragt: „Betreiben

die Medien das Geschäft der Terroristen?“ Eine Antwort hierauf gibt er uns allerdings nicht (und noch weniger auf die Frage, wie ggf. ein diesbezüglicher Eingriff in die Medienfreiheit aussehen könnte). Richtig ist sicherlich, dass Medien Angstthemen aufgreifen. Ob sie damit Angst verstärken oder das Bedürfnis nach Angstbewältigung bedienen, ist abhängig von der journalistischen Rahmung und von den Verarbeitungsbedingungen der Rezipienten. Der Ruf nach verstärkter Sicherheit, der im Echo des Terrors zu hören ist, deutet darauf hin, dass Angstbewältigungsmotive in der (Medien-)Öffentlichkeit des 11. September dominierten, die freilich im Falle einer unverhältnismäßigen und nicht rechtsstaatlichen Bedienung selbst zum Problem für demokratische Freiheiten werden.

Ökonomie und Moral

Für bedenklich hält Müller, dass Medien Vermarktungsinteressen haben, da hieraus Motive zur Übertretung moralischer Standards resultieren. Ökonomisch motivierte Tabuverletzungen sind möglich, das ist unbestreitbar. Ist es deshalb aber bereits verwerflich, ökonomisch zu handeln (oder ökonomisches Handeln unter einen moralischen Generalvorbehalt zu stellen)? Möglicherweise wäre es noch viel bedenklicher, wenn die Zivilgesellschaft aufhören würde, ökonomisch zu handeln (wie dies im Gefolge des 11. September teilweise der Fall war). Die unaufhebbare Spannung zwischen Ökonomie und Moral lässt sich nicht dadurch lösen, dass man eine Seite eliminiert (oder mit generalisierten, aber wirkungslosen moralischen Appellen traktiert). Vielmehr bedarf es intelligenter Formen des Arrangements und der Verzahnung von Ökonomie und Moral.

Aus dem Vermarktungsinteresse als solchem folgt keineswegs, wodurch man dieses Interesse verwirklicht (durch moralisch fragwürdige oder moralisch akzeptable Inhalte). Auf dem TV-Markt, der im Unterschied zu reinen Konsumgütern mit Kulturgütern hantiert, ist es ökonomisch sogar bis zu einem gewissen Grade zwingend, diesem Umstand durch Beachtung moralischer Standards Genüge zu tun. Ich behaupte, dass moralische Verantwortung (potentiell) zu den ökonomischen Anreizen gehört, wenn nicht eine publizistisch munitionierte antiökonomische Moral und dysfunktionale staatliche Interventionen die Entfaltung einer solchen moralverträglichen ökonomischen Logik verhindern.

Sowohl Markt als auch Politik können negativ auf Medien wirken. Die Betonung liegt auf „können“, denn einen derartigen Zwangsmechanismus gibt es beileibe nicht. Resümierend stellte Müller daher fest, dass in dieser Situation eine „verantwortungsbewusste Selbstkontrolle“ gefordert sei.

Demokratie und Selbstregulation

Begriffliche Schwierigkeiten

Der Medienrechtler Wolfgang Schulz vom Hans-Bredow-Institut ging zunächst auf die begrifflichen Schwierigkeiten der Steuerungsdebatte ein: Was unterscheidet „Regelung“ von „Steuerung“, „Regelung“ von „Regulierung“? „Regelung“ ist laut DIN 19226 „der Vorgang, bei dem eine Größe, die zu regelnde Größe, fortlaufend erfasst, mit einer anderen Größe, der Führungsgröße, verglichen, und abhängig vom Ergebnis dieses Vergleichs im Sinne einer Angleichung an die Führungsgröße beeinflusst wird. Der sich ergebende Wirkungsablauf findet in einem geschlossenen Kreis, dem Regelkreis statt.“ Steuerung werde in der Kybernetik hingegen als „Einflussnahme auf einen Prozess ohne Rückkopplung“ definiert.

Leider werden aus dieser sinnvollen begrifflichen Differenzierung keine weiteren Schlüsse gezogen – z. B. bezüglich der Notwendigkeit von Selbstregulierung als Teil einer reflexiven staatlichen Regulierung oder in Form eines Anforderungsprofils reflexiver staatlicher Regulierung in Abgrenzung zu einer interventionistischen staatlichen Eingriffspraxis, die suboptimal die Lernfähigkeit des gesellschaftlichen Systems unterfordert und nicht den Minimalanforderungen an Transparenz und Rechtsstaatlichkeit entspricht.

Stattdessen unterläuft Schulz die getroffene Unterscheidung, indem er „Regulierung“ in die Nähe von (nicht reflexiver) Steuerung bringt: „Ich werde im Folgenden von Regulierung sprechen und meine damit die Beeinflussung bestimmter Prozesse in der Richtung, dass ein gesellschaftliches Ziel – beispielsweise ein angemessener Schutz von Kindern und Jugendlichen – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.“ Wenn die „Beeinflussung“ (bei ansonsten gleich bleibender gesellschaftlicher Zielstellung) durch die Beeinflussten selbst geschieht, sei dies als „Selbstregulierung“ zu bezeichnen. Das Problem dieser Definition ist neben der Nichtberücksichtigung von Rückkopplungsschleifen die Annahme, dass die Selbstregulierten ohne

weiteres gesellschaftliche Ziele akzeptieren. Warum sollten sie das tun? Anders formuliert: Schulz ignoriert auf der begrifflichen Ebene (und wie wir unten sehen werden auch bei der Feinanalyse) die Folgen, die die Selbstregulierung schon für die Zieldefinition hat. Folgenreich ist hierbei vor allem die Vernachlässigung von Anreizsystemen, die das ökonomische Handeln mit den gesellschaftlichen Regulierungszielen verbindet.

Republikanische versus demokratische Form

Berechtigt ist Schulz' Frage nach dem demokratischen Gehalt. Ist Selbstregulierung per se demokratisch oder wird nicht vielmehr durch staatlichen Regulierungsverzicht die Durchsetzung des demokratischen Willens erschwert? Es geht um die alte, schon von Kant (1724–1804) gestellte Frage nach den Vor- und Nachteilen von Demokratie bzw. Republik. Die demokratische Herrschaftsform ist – so Kant – keineswegs identisch mit der Republik, da erstere auf dem Zusammenfallen von Gesetzgebung und Herrschaft und letztere auf deren Differenz basiere. In dieser Denkspur wäre Selbstregulierung ein Verlust an Demokratie und ein Gewinn für das republikanische Prinzip, für das Kant im Übrigen klar votiert. Andere und neuere demokratietheoretische Ansätze lassen allerdings noch eine andere Bewertung zu. Die in der Politischen Wissenschaft geläufige Unterscheidung zwischen direkter und repräsentativer Demokratie, zwischen partizipatorischer Teilnahme des Volkes an politischen Entscheidungen und dem Gewaltteilungsprinzip lassen die Selbstregulierung als dritte Kraft erscheinen, die zwischen den Extremen einer plebiszitären Diktatur und einem in Formalismen (und Wahlritualen) erstarrenden repräsentativen Modell die Rolle eines Korrektivs übernimmt.

John Stuart Mill (1806–1873) zeigte in seiner einflussreichen Schrift *Über die Freiheit* (1988, zuerst 1859) überzeugend auf, dass auch dort, wo sich Regierungen durch Wahlen demokratisch legitimieren, das Individuum vor Übergriffen der Mehrheit in seine Privatsphäre bewahrt werden muss. Mill denkt hier an unverbrüchliche Menschenrechte des Einzelnen und an Minderheitenschutz. Auf Selbstregulierung angewendet bedeutet das, die demokratische Herrschaftsform (z. B. zwingende Mehrheitsentscheidungen) nur dort anzuwenden, wo die freie Entfaltung der Persönlichkeit die freie Entfaltung der Persönlichkeit anderer Individuen einschränken würde und ein selbstregulativer Ausgleich zwischen den

Literatur:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, BAJ (Hrsg.): *Medienkontrollinstitutionen in Deutschland. Eine Übersicht.* Neuwied 2000.

Bundesverfassungsgericht: *BVerfG 7, 198, (Lüth-Urteil), 1958.* In: D. Grimm/ P. Kirchhof (Hrsg.): *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl.* Tübingen², S. 41ff.

Bundesverfassungsgericht: *BVerfG 83, 130 (Mutzenbacher-Urteil), 1990.* In: D. Grimm/ P. Kirchhof (Hrsg.): *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl.* Tübingen², S. 269ff.

Büttner, Chr./Crans, C./Gottberg, J. v./Metz-Mangold, V. (Hrsg.): *Jugendmedienschutz in Europa.* Gießen 2000.

Entwurf eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (Stand: 9.11.2001). In: *epd medien*, Nr. 93, 24.11.2001.

DLM: *Reform der Medienaufsicht, Pressemitteilung vom 9. November 2001.*

DLM: *Neuordnung der Medienaufsicht, Pressemitteilung vom 20. November 2001.*

Grothe, T.: *Restriktionen politischer Steuerung des Rundfunks. Systemtheoretische und handlungstheoretische Analysen.* Wiesbaden 2000.

Hellstern, G.-M./Hoffmann-Riem, W./Reese, J./Ziethen, M. P.: *Rundfunkaufsicht Band III: Rundfunkaufsicht in vergleichender Analyse.* Düsseldorf 1989.

Hoffmann-Riem, W.: *Regulating Media: The Licensing and Supervision of Broadcasting in Six Countries.* New York/ London 1996.

Jarren, O./Donges, P.: *Medienregulierung durch die Gesellschaft? Eine steuerungstheoretische und komparative Studie mit Schwerpunkt Schweiz.* Wiesbaden 2000.

betroffenen Individuen versagt. Dieser demokratische Grundsatz ist nicht unrealistisch, da die Motivation zur Einschränkung der Freiheit aus der Motivation zur Bewahrung der Freiheit resultiert und (in der Perspektive einer utilitaristischen Moral) keine gesonderte moralische Ressource erforderlich ist, um moralische Ziele zu erreichen.

Gesellschaftlich umhegte Unternehmerverantwortung

Im Hinblick auf Selbstregulierung stellte Schulz zunächst klar, dass Selbstregulierung nicht als „Rückeroberung des Staates durch die Gesellschaft“ verstanden werden könne, da „reine Selbstregulierung“ nur dort freiheitssichernd wirke, wo der Staat selbst keine Freiheit sichernde Funktion erfüllt. Im Übrigen zeige das neuseeländische Beispiel, dass vollständiger Verzicht auf staatliche Kontrolle zur Monopolherrschaft auf dem Medienmarkt führe. Selbstregulierung verkäme nur dann nicht zum schlichten Regulierungsverlust, wenn Sicherungsmechanismen bestehen, die eine effiziente Selbstgesetzgebung sowie den Schutz der Freiheitsrechte gewährleisten. Schulz geht noch einen Schritt weiter: Ohne staatliche Verfahren bleibe die gesellschaftliche Selbstgesetzgebung nahe am Hobbeschen Naturzustand des Kampfes jeder gegen jeden (mit dem unvermeidlichen Sieg der Herzlosen über die Geistlosen). Im Übrigen hat der Staat beim Kinder- und Jugendschutz keine Wahl, da dieser mit Verfassungsrang verbindlich vorgeschrieben ist.

Funktionale Differenzierungen zwischen staatlicher und privater Kontrolle setzen im Bereich des Jugendmedienschutzes voraus, dass die Bereiche der Selbstregulierung eindeutig vorgegeben sind. Es handle sich also um eine „geliehene“, „gesellschaftlich umhegte“ Verantwortung, um gesellschaftlich umhegte Unternehmerverantwortung, die jederzeit rückgängig gemacht werden kann.

Als Bedingungen für wirksame Selbstkontrolle nennt Schulz die Durchsetzung der Entscheidungen der Selbstkontrollinstanz mittels „Sanktionsmechanismen“. Dies wiederum bedürfe umgekehrt eines „Rechtsschutzes“ der Veranstalter. Hier wird ein Verständnis von Selbstkontrolle entwickelt, das bei gleich bleibenden Steuerungszielen die Ausführung den zu Steuernden überlässt. Unklar bleibt, warum private Veranstalter sich genau diese Ziele zu Eigen machen sollten. Der neuralgische Punkt der Schulzschen Steue-

rungs-/Regulierungstheorie (und nicht nur dieser) ist das Fehlen eines effizienten Anreizsystems. Schlussendlich verlässt man sich doch wieder auf die Zwingmacht des Staates, deren mangelndes Steuerungspotential gerade den Ausgangspunkt für Reformbestrebungen in Richtung Selbstregulierung bildet.

Vorteile der Selbstkontrolle

Wechselwirkung von Medienfreiheit und Jugendschutz

Aus der verfassungsrechtlichen Gegenüberstellung von Meinungs-/Medienfreiheit auf der einen und Jugendmedienschutz auf der anderen Seite leitete Knut Nevermann (Ministerialdirektor beim Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien), der das Hauptreferat am Nachmittag hielt, ab, dass alle Eingriffe in das Mediensystem „möglichst schonend“ zu erfolgen haben. Das bedeutet: Es gibt Schranken der Medienfreiheit, aber auch Schranken der Schranken, die Verfassungsrechtler unter dem Stichwort „Wechselwirkungstheorie“ seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts diskutieren.⁶ Demzufolge darf weder die Medienfreiheit noch der Jugendmedienschutz exzessiv interpretiert werden, vielmehr begrenzen sie sich gegenseitig. Vor dem Hintergrund einer praktischen Konkordanz zwischen Jugendmedienschutz und möglichst schonendem Eingriff erscheint die Selbstkontrolle, so Nevermann, als angemessenes Instrument.

Effizienz und Flexibilität

Vorteile der Selbstkontrolle sieht Nevermann in einer höheren Effektivität und einer flexibleren Reaktionsweise als dies staatlichen Überwachungsbehörden möglich ist. So könne die Selbstkontrolle auch präventiv tätig werden und die „anschwellenden Informationsfluten“ besser bewältigen als staatsbürokratische Apparate. Selbstkontrolle sei auch ökonomisch vorteilhafter, da sie den Kontrollierten und Selbstkontrollierenden eine höhere Planungssicherheit verschafft und den Konkurrenzdruck mindert. Hinzu kommen die durch Selbstkontrolle wachsenden Möglichkeiten zu einer aktiven Marken- und Unternehmens-PR.

6

Vgl. das Lüth-Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1958.

Von der Konfrontation zur Kooperation

Dem Staat weist Nevermann eine „Wächter- und Auffangfunktion“ zu, die dann in Kraft trete, wenn die Selbstkontrolle eklatant versagt. Hierzu zählt er, Spielräume und Grenzen für Selbstkontrolle genau zu definieren und durch ein „System staatlicher Leitplanken“ abzusichern. Das hierin implizierte Kontroll-Paradigma weicht deutlich von einer interventionistischen Eingriffs-Philosophie ab. Es setzt nicht auf Konfrontation und Durchbrechen der ökonomischen Logik, sondern auf Kooperation, die sich partiell auch ökonomische Denkweisen zunutze macht.

Man kann Nevermann auch so lesen: Das bisherige Kontrollsystem ist zu staatslastig, ökonomisch schädlich und überdies steuerungspolitisch suboptimal. Zu hoffen bleibt, dass diese klaren jugendschutzpolitischen Einsichten alsbald in eine konkrete nationale Gesetzesinitiative münden, die die allfällige Reform des Jugendmedienschutzes realisiert.

Fazit

Über die Notwendigkeit einer Reform des Jugendmedienschutzes und einer Stärkung der Selbstkontrolle herrschte auf der Tagung Einigkeit. Die praktische Umsetzung setzt minimal dreierlei voraus:

1. Die Entscheidungen der Selbstkontrolle werden verbindlich von den Kontrollierten und den staatlichen Behörden anerkannt (eine flächendeckende und detaillierte, staatliche Zweitüberwachung findet nicht statt).
2. Die gesellschaftlichen Kontrollziele müssen mit ökonomischen Prinzipien vereinbar sein, besser: durch ökonomisches Denken befördert werden (Jugendschutz muss sich lohnen).
3. Die Kontrolle soll die Lernfähigkeit des Mediensystems optimal bedienen (Kontrollerfolg zeigt sich nicht nur und nicht in erster Linie an der Zahl der Beanstandungen, sondern an der Richtung der Gesamtentwicklung des Mediensystems).

Vor allem das letzte Postulat ist in der gegenwärtigen Jugendschutzpraxis nicht genügend berücksichtigt. Die Lernfähigkeit des Mediensystems wird durch punktuellen Staatsinterventionismus in eine gesellschaftlich unerwünschte Richtung gedrängt, da der staatliche Eingriff eine

abwehrende Haltung provoziert und Nichtstun eher honoriert als aktives Bemühen um Jugendschutz. Zur Optimierung dieser Schwachstelle wäre in Zukunft darauf zu achten, dass bei Produktprüfungen die Transparenz der Kriterien, die Verbindlichkeit der Anwendung und die Berechenbarkeit des Verfahrens in höchstem Maße gewährleistet sind und es den Kontrollierten erleichtert wird, sich auf den Jugendschutz einzustellen. Dazu tragen neben der nachträglichen Prüftätigkeit vor allem auch beratende Maßnahmen im Vorfeld der Produktion bei, die den Erfolg von Jugendschutz flankieren, wenn nicht überhaupt erst strukturell ermöglichen.

*PD Dr. Jürgen Grimm ist Dozent für
Medien- und Kommunikationswissenschaften
an der Universität Mannheim.*

Mill, J. St.:

Über die Freiheit. (Hrsg. von M. Schlenke). [zuerst engl. 1859: „On Liberty“]. Stuttgart 1988.

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. In: Institut für Europäisches Medienrecht, EMR (Hrsg.): *Europäisches Medien- und Telekommunikationsrecht.* Textsammlung. Baden-Baden 1998, S. 41 – 62.

Sieber, U.:

Verantwortlichkeit im Internet. Technische Kontrollmöglichkeiten und multimedienrechtliche Regelungen. Zugleich eine Kommentierung von § 5 TDG und § 5 MDStV. München 1999.



KLARE VERHÄLTNISSE

GUTACHTEN DER FSF HABEN IN ZUKUNFT EIN STARKES GEWICHT

Joachim von Gottberg

Die Prüfgutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) dienen bisher lediglich als Beschlussvorlage für die Landesmedienanstalten, die den FSF-Entscheidungen folgen können, aber nicht müssen. Weder für die privaten Fernsehsender noch für den Jugendschutz im Fernsehen macht diese Beliebigkeit Sinn. Wenn die Landesmedienanstalten letztlich ohnehin entscheiden müssen und zwischen ihnen und der FSF nicht zumindest eine informelle kooperative Vereinbarung erreicht werden kann, ist es ökonomischer und schneller, direkt Anträge bei den Medienanstalten zu stellen. Die Chancen stehen nun nicht schlecht, dass durch eine Gesetzesänderung die Gutachten der Selbstkontrolle in Zukunft mehr Bedeutung haben werden.

Die Selbstkontrolle war gewollt, sowohl von den Ländern als auch von Sendern. Anfang der neunziger Jahre, als das private Fernsehen noch in den Kinderschuhen steckte und mit wenig Geld den Zuschauer vom etablierten öffentlich-rechtlichen Fernsehen weglocken wollte, wurden vor allem gekaufte amerikanische Filme und Serien ausgestrahlt, die weniger durch ihre Qualität als durch Gewalthandlungen und entsprechende Darstellungen auf sich aufmerksam machten. Erotikfilme, bis dahin im Fernsehen ein Tabu, waren nun ebenso zu sehen wie indizierte Filme, mit denen ARD und ZDF eher zurückhaltend umgegangen waren.

In einer Studie über Gewaltprofile der Sender von Jo Groebel, damals noch Psychologieprofessor in Utrecht, trat zutage, was vorher nur vorwissenschaftlich geahnt worden war: Die meisten Toten und Verletzten wurden in den Programmen der Privaten gezeigt. Unabhängig davon, ob das an sich schon ein Problem im Sinne des Jugendschutzes ist, haben die Zahlen dieser Studie eine breite Diskussion über den Jugendschutz im Fernsehen nach sich gezogen. Die Politik und Teile der Öffentlichkeit forderten vor allem Verbote, die aber aufgrund des im Grundgesetz verankerten Tabus der Vorzensur verfassungsmäßig zumindest umstritten waren.

Selbstkontrolle durch unabhängige Fachleute

Im Bereich des Films funktionierte die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) trotz einiger öffentlich stark kritisierter Freigaben seit Jahren sehr gut, ohne dass der Vorwurf der Vorzensur hätte problematisiert werden müssen. Denn diese ist nur als Zwangsmaßnahme des Staates verboten, lässt die Wirtschaft dagegen freiwillig Filme oder Fernsehprogramme vor der Ausstrahlung von unabhängigen Sachverständigen überprüfen und kommt damit ihrer Verantwortung für den Jugendschutz nach, steht ihr das natürlich frei.

Es lag nahe, die positiven Erfahrungen mit der FSK im Filmbereich auf das Fernsehen zu übertragen. Der Wunsch ging nicht zuletzt von den Staatskanzleien aus – und die Sender waren bereit, ihn umzusetzen. Die Idee: Die Sender gründen einen Verein, dessen Finan-



Joachim von Gottberg.



Seriöse und kritische Prüfung

zierung sie garantieren. Dieser Verein führt vor der Ausstrahlung Prüfungen von jugendschutzrelevanten Programmen durch, die dann für spätere Sendezeiten oder mit Schnittauflagen freigegeben oder bei Verstößen gegen Jugendschutz- oder Strafrechtsvorschriften gestoppt werden. Um die wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller aus dem Prüfverfahren herauszuhalten, sollte die Aufsicht über die Prüfung in der Hand eines Kuratoriums liegen, das zu zwei Dritteln mit unabhängigen Sachverständigen und mit einem Drittel aus Sendervertretern besetzt ist. Dieses Kuratorium ist für die Verfassung von Prüfgrundsätzen verantwortlich, in denen sowohl Verfahren als auch die Kriterien für die Prüfung festgelegt werden. Außerdem benennt es die Prüferinnen und Prüfer, die über fachgerechte Sachkunde und Erfahrung verfügen müssen und nicht bei einem Sender oder in dessen Umfeld arbeiten dürfen.

Die Landesmedienanstalten, so damals die Grundidee, sollten in die Selbstkontrolle einbezogen werden. Fünf Mitglieder des Kuratoriums sollten sie direkt stellen können, an der Benennung fünf weiterer sollten sie im Einvernehmen mit den Sendervertretern teilhaben. Diese Verteilung sollte sich auch in den Prüfausschüssen widerspiegeln. Im Gegenzug sollten sich die Medienanstalten durch eine Vereinbarung bereit erklären, die Prüfergebnisse, an deren Zustandekommen sie dann ja mitgewirkt hätten, zu akzeptieren.

Kontrolle durch unabhängige Dritte

Am 1. April 1994 nahm die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen ihre Arbeit auf. Als gemeinnütziger Verein verfolgt sie, so ihre Satzung, das Ziel, für eine Verbesserung des Ju-

gendschutzes im Fernsehen zu sorgen und gleichzeitig zum gesellschaftlichen Diskurs über die Themen des Jugendschutzes beizutragen. Die Landesmedienanstalten hatten die angebotene Mitarbeit im Kuratorium und in den Prüfungen abgesagt, weil sie keine Vermischung von Selbstkontrolle und staatlicher Kontrolle wollten. Das 15-köpfige Kuratorium, dem neben Wissenschaftlern und Medienkritikern auch die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) und der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK angehören, wurde daher vom Vorstand benannt. Dabei wurde auf umfassende Kompetenz und Erfahrung geachtet – schon deshalb, um nicht den Vorwurf der Parteilichkeit des Gremiums aufkommen zu lassen.

Das Kuratorium legte pünktlich zum Start eine umfangreiche Prüfordnung vor, die neben den Regularien für den Prüfablauf differenzierte Kriterien für die Einschätzung nach Jugendschutzgesichtspunkten enthielt. Etwa 70 Prüfer wurden benannt, die in Ausschüssen von drei Personen nun die Filme vor der Ausstrahlung für die Platzierung im Fernsehen begutachteten. Um an die Erfahrungen der klassischen Jugendschutzinstitutionen anzuknüpfen, wurden vor allem Prüfer ausgewählt, die bereits in den Ausschüssen der Bundesprüfstelle oder der FSK tätig waren. Bei der Begutachtung der Fernsehtauglichkeit von indizierten Filmen richtete man einen besonderen Ausschuss ein, in dem ein Prüfer beteiligt wurde, den die Vorsitzende der BPjS direkt benannte. So konnte die Stelle, die quasi der Urheber der Indizierung ist, mit beurteilen, ob die Indizierungsgründe noch aktuell bzw. so gravierend sind, dass eine Fernsehausstrahlung nicht in Frage kommt.

Die Öffentlichkeit verfolgte die Entstehung der FSF mit kritischer Sympathie. Allerdings herrschten große Zweifel, ob die Prüfer tatsächlich Ernst machen würden und nach Jugendschutzgesichtspunkten untaugliche Filme auch wirklich ablehnten. Bald zeigten die Statistiken, dass die Prüfer in etwa einem Drittel der Fälle nicht im Sinne der Antragsteller entschieden. Selbst Kritiker mussten bald zugeben, dass es sich bei dieser Form der Selbstkontrolle keineswegs um eine Selbstbedienung der Sender handelte.

Die Landesmedienanstalten allerdings, die bis zur Gründung der FSF alleine für den Jugendschutz im Fernsehen verantwortlich gewesen waren, verglichen das System der Selbstkontrolle damals mit dem Wilddieb, den man gleichzeitig als Oberförster beschäftigte, so jedenfalls Norbert Schneider, Nachvorsitzender der DLM. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Gutachten oder den Prüfkriterien der FSF stand weniger im Mittelpunkt der Kritik, vielmehr wurde die FSF ohne weitere Differenzierung in die Nähe der Sender gerückt und ihre Entscheidungen damit pauschal als fachlich unzureichend deklariert.

Jugendschutzentscheidungen lassen sich jedoch nie nach objektiven Maßstäben überprüfen. Es sind Wertentscheidungen, vor allem bei Grenzfällen kann man mit guten Gründen einen Antrag gleichermaßen ablehnen oder ihm zustimmen. Wenn also derselbe Film erst von der FSF und dann von den Landesmedienanstalten geprüft wird, ist es kein Wunder, dass vor allem bei Grenzfällen die Entscheidungen nicht identisch sind. Einen Beweis für die Richtigkeit der jeweiligen Entscheidung gibt es weder für das eine noch für das andere Ergebnis.



Prof. Dr. Heribert Schumann, Hans Ernst Hanten und Henrik Werthmann.

Dr. Verena Metzke-Mangold und Dr. Herbert Schwanda.

Thomas Kleist.

Dr. Marcel Machill.

Zu solchen Doppelprüfungen kommt es dann, wenn die Sender Ausnahmeanträge stellen. Kino- oder Videofilme sind im Fernsehen an die Altersfreigaben der FSK gebunden („ab 16 Jahren“ = 22.00 bis 6.00 Uhr, „nicht freigegeben unter 18“ = 23.00 bis 6.00 Uhr). Will ein Sender davon abweichen, weil die Freigabe-Entscheidung lange her ist und sich die Beurteilungskriterien geändert haben, weil er nach den Gründen für die Ablehnung einer günstigeren Freigabe den Film in einer geschnittenen Fassung ausstrahlen will oder schlicht, weil sich die Begründung auf die spezifische Situation des Kinos bezieht und für das Fernsehen nicht gilt, benötigt er eine Ausnahmegenehmigung, die gegenwärtig vor der Ausstrahlung von den Landesmedienanstalten eingeholt werden muss. Das Gleiche gilt für Filme, die in der Videofassung indiziert sind: Sie sind grundsätzlich für das Fernsehen verboten, nur wenn die Landesmedienanstalten der Meinung sind, dass sie nicht als „schwer jugendgefährdend“ bezeichnet werden können, wird die Ausstrahlung genehmigt.

Die Sender sind nun aufgrund der FSF-Satzung verpflichtet, erst ein Gutachten der FSF einzuholen und damit die Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Ihr Pech: Lehnt die FSF ab, müssen sie sich daran halten, selbst wenn die Landesmedienanstalten anders entscheiden würden. Stimmt die FSF zu, kann es durchaus sein, dass die Landesmedienanstalten den Antrag ablehnen. Unter diesen Umständen ist es sehr schwierig, den Sendern den Sinn einer Vorlage bei der FSF klarzumachen.

Gerade im Bereich der Ausnahmeanträge werden etwa 30 % der positiven FSF-Gutachten von den Landesmedienanstalten abge-

lehnt. Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob es sich hier um eine Art Ablehnungsquote handelt, oder ob diese Differenz vielleicht auch an den unterschiedlichen Prüfverfahren liegt. So ist es bei der FSF (wie auch bei der BPjS und der FSK) üblich, Filme im Ausschuss zusammen zu sehen, über den Antrag zu diskutieren und dann zu entscheiden. Die zuständige Stelle der Landesmedienanstalten hingegen behandelt Filme im Umlaufverfahren, die Kassetten werden also kopiert und vor der Sitzung verschickt, es ist daher Sache des einzelnen Referenten, ob und wie er sich den Film ansieht.

Es kann auch sein, dass es sich bei den Ablehnungen durch die Landesmedienanstalten tatsächlich um Grenzfälle handelt und bei den unterschiedlichen Ergebnissen verschiedene Sichtweisen zugrunde liegen, die möglicherweise beide ihre Berechtigung haben. Daraus jedoch einen Beweis für die Sendernähe der FSF-Prüfgremien zu konstruieren, ist wohl nicht gerechtfertigt.

So kam es einige Male vor, dass die Sender bei einer Ablehnung positiv lautender FSF-Gutachten den Film noch einmal der FSK oder der BPjS vorlegten, die nicht selten der FSF Recht gaben. Dies spricht dafür, dass die Gutachten der FSF zumindest nicht sachlich falsch sein müssen, wenn die Landesmedienanstalten sie ablehnen – es sei denn, man würde auch der BPjS oder der FSK Sendernähe attestieren.

Stärkung der Selbstkontrolle

Für die FSF war es wichtig, eine Akzeptanz der FSF-Gutachten bis zur Ausstrahlung durch die Landesmedienanstalten zu erreichen. Beabsichtigt war zunächst eine Vereinbarung zwi-

schen den Landesmedienanstalten und der FSF darüber, dass bei der Vorlage eines positiven FSF-Gutachtens die Landesmedienanstalten grundsätzlich auf eine eigene Prüfung bis zur Ausstrahlung verzichten. Eine Prüfung nach der Ausstrahlung in dem Falle, in dem FSF-Gutachten akzeptable Beurteilungsspielräume verlassen hätten, hätte dazu beitragen können, die Einhaltung fachlicher Kriterien durch die Selbstkontrolle zu gewährleisten. Dies wäre ein für beide Seiten befriedigendes System gewesen, ohne das Gesetz ändern zu müssen.

Die FSF und die sie tragenden Sender wären im Gegenzug bereit gewesen, die Kritik der Landesmedienanstalten am Verfahren der FSF aufzugreifen, die insbesondere darin bestand, dass die Sender vor allem im Bereich der Eigenproduktionen eine angemessene Vorlage von jugendschutzrelevanten Filmen nicht konsequent verfolgten. Die Formel lautete: Die Sender waren bereit, nach einem mit den Landesmedienanstalten vereinbarten Verfahren alle jugendschutzrelevanten fiktionalen Programme der FSF vorzulegen, im Gegenzug sollten sich die Landesmedienanstalten auf eine Prüfung nach der Ausstrahlung in den Fällen beschränken, in denen es Anlass zur Kritik an den FSF-Entscheidungen gegeben hätte.

Dieser Vorschlag wurde von den Landesmedienanstalten offenbar kontrovers diskutiert. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, im Rahmen der DLM für den Jugendschutz zuständig, zeigte jedoch wenig Verhandlungsspielraum. Wiederholt räumte er zwar ein, dass man auch bei den Landesmedienanstalten über eine Stärkung der Selbstkontrolle nachdenken könne, für eine Beschränkung der Landesmedienanstalten auf die oben skizzierte Nachkontrolle zeigte er jedoch keine Bereitschaft.



Johannes Laitenberger.

Prof. Dr. Rainer Schmalz-Bruns, Dr. Lena Inowlocki.

Prof. Dr. Bruno W. Nikles.

Prof. Dr. Christian Büttner.

Prof. Dr. Harald Müller und Veronika Winterstein.

Beabsichtigt: neue gesetzliche Stellung der Selbstkontrolle

Im Juli legte eine Arbeitsgruppe der Rundfunkreferenten einen ersten Entwurf zu einem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vor, in dem es u. a. um eine Stärkung der Selbstkontrolle geht. Geplant ist zum einen, eine gemeinsame gesetzliche Regelung für den Jugendschutz im Fernsehen und im Internet zu erreichen. Gegenwärtig werden Mediendienste über den Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) geregelt, während für Tele Dienste das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IUKDG) gilt. Die zunehmende Konvergenz der Medien soll nun in einem einheitlichen Gesetz über Jugendschutz im Fernsehen und im Internet berücksichtigt werden. Um einen solchen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu ermöglichen, muss nun der Bund auf seine Regelungskompetenz im Bereich des IUKDG verzichten. Er ist offenbar unter der Voraussetzung dazu bereit, dass sich die Länder über Eckpunkte verständigen, die für den Bund akzeptabel sind. Daher stehen die Diskussionen der Länder über diesen Entwurf unter einem gewissen Zeitdruck.

Zwar herrscht noch über viele Einzelheiten einer zukünftigen Regelung zur Selbstkontrolle keine Klarheit, so dass eine abschließende Bewertung derzeit noch nicht möglich ist. Dennoch ist erkennbar, dass man die Forderung der FSF, ihre Prüfergebnisse zumindest bis zur Ausstrahlung zu akzeptieren und keine weitere Genehmigung durch die Landesmedienanstalten zu benötigen, berücksichtigt hat. Es zeichnet sich ab, dass die Entscheidungen der Selbstkontrolle auf jeden Fall bis zur Ausstrahlung gültig sein sollen. Nach der Ausstrahlung kann eine Kommission, die bei den Landesmedienanstalten untergebracht ist, die aber auch aus unabhängigen Sachverständigen bestehen soll, FSF-Entscheidungen einer

so genannten Vertretbarkeitskontrolle unterziehen. Dies kommt der Forderung der FSF entgegen, im Wege der Nachprüfung ihre Entscheidungen nur dann aufzuheben, sollten sie den im Jugendschutz fachlich begründbaren Auffassungen nicht mehr entsprechen.

Allerdings wird das Gesetz Anforderungen an eine Selbstkontrollereinrichtung stellen. Eine der wesentlichen Forderungen wird wohl sein, dass diejenigen, die innerhalb der Selbstkontrolle an Entscheidungen zum Jugendschutz mitwirken, sachkompetent und von den Anbietern unabhängig sind. Darüber hinaus wird die Vorlage einer Prüfordnung verlangt, die transparent und nachvollziehbar formale und inhaltliche Fragen des Prüfablaufs festlegt. Sind die im Gesetz genannten Kriterien seitens der Selbstkontrolle erfüllt, wird sie, so jedenfalls ist es jetzt vorgesehen, von der Zentralen Kommission der Landesmedienanstalten als Selbstkontrollereinrichtung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sein.

Weitere Diskussionen notwendig

Es sind noch eine Reihe von Fragen zu klären, eine Anhörung aller Beteiligten wird wohl zu Beginn dieses Jahres stattfinden, eine abschließende Beurteilung scheint daher verfrüht. Auf jeden Fall ist es aus Sicht der FSF zu begrüßen, wenn sie in Zukunft in einem vernünftigen gesetzlich gesteckten Rahmen nachweisen kann, dass ihre Entscheidungen zu Jugendschutzfragen mit hoher Sachkompetenz und in Einklang mit der Spruchpraxis anderer, bewährter Institutionen wie FSK und BPjS gefällt werden. Wenn das gelingt, wird dies nicht zuletzt auch das Vertrauen der Gesellschaft in die Funktionsfähigkeit der Selbstkontrolle stärken.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Filmische Gewalt

True Fiction: Arbeitsplatz und

...und Action! Filmhandel und Jugendschutz gelten als unversöhnliche Welten. Zu gegensätzlich scheinen die Profitinteressen des Filmgeschäfts und der Auftrag der Jugendschützer. Dass es sogar bedingte Interessenkoalitionen geben könnte, kommt vor allem Jugendschützern kaum in den Sinn.

Ulrike Beckmann

Tatsächlich sind Filmeinkäufer keine Medienpädagogen. Was auf den Messen zählt, ist ein scharfer Blick für lukrative Projekte. Lizenzhandel ist in erster Linie ein Zahlenspiel: Bei welchem Kapitaleinsatz spuckt die Verwertungskette wie viel Dollar aus? Welche Zutaten sind für welches Medium kommerziell erfolgversprechend? Im Verkaufsgespräch ist bei der Eröffnung „It's an action movie ...“ noch alles drin. *Gepitchte* Gewaltkonzepte werden generell als Pluspunkt verbucht, sind letztlich aber in einem gewissen Rahmen verhandelbar. Denn am Anfang steht erst einmal nur eine Idee, die Drehbuchidee, und der erste Filter für Gewaltinhalte ist eine rein monetäre Fragestellung. Wie lässt sich die Idee für welches Medium aufbereiten, wie viel spektakuläre *Action* und welcher *Star* sind notwendig, um aus dem Film ein kommerzielles *Event* zu machen? Reale Jugendgefährdungen werden dabei nicht thematisiert. Da aber zu viel Gewalt die Verwertungskette¹ spätestens nach der Videoauswertung unterbrechen könnte, wird vor dem Abschluss eines *Deals* durchaus die wahrscheinliche FSK-Einschätzung diskutiert.

Das jugendschützerische Dilemma, erst nach dem Spiel aufs Feld gelassen zu werden, also erst dem fertigen Produkt zu begegnen, es gegebenenfalls zurechtstutzen zu müssen und sich dann auch noch dem Vorwurf der Zensur oder kommerziellen Grabschaufelei auszusetzen, erscheint unausweichlich. Doch Jugendschutz und Filmeinkauf müssen nicht zwingend zwei verschiedene Pole bleiben. Es gibt auch im Filmhandel Raum für den Jugendschutz. Nämlich immer dann, wenn er selbst zum kommerziellen Faktor wird. Zu fragen wäre also, wie mögliche Schnittpunkte zwischen Jugendschutz und Filmhandel aussehen könnten? Oder konkreter: Inwieweit ist eine Einfluss-

nahme auf Gewaltkonzepte² möglich, bevor beim Dreh die letzte Klappe fällt? Ob nun das Inferno vom 11. September die fiktionale Actionwelt wesentlich verändern wird, die filmische Gewalt verändern wird, ist in diesem Zusammenhang durchaus eine berechtigte Frage.

Zwänge und Spielräume

Da der deutsche Markt mit einem Anteil von 10–20% am Produktionsvolumen in den letzten Jahren der wichtigste in Europa gewesen ist, sind die Filmeinkäufer aus Deutschland Lieblingsopfer internationaler *Sales-Agents*. Selbst 10% wären schon bei einem vergleichsweise niedrigen Produktionsvolumen von 10 Millionen Dollar eine Summe, die maßgeblichen Einfluss auf die Produktion haben kann. Eine Summe, die im Zweifelsfall bestimmt, ob die Produktion überhaupt stattfindet.

In der Praxis des *Dealmakings* – und das ist immer noch ultimatives Ziel jedes Messebesuchs, auch wenn deutsche Filmhändler seit Beginn 2000 kaum mehr *Deals* verkünden können und stattdessen die „Aufhebung von Kooperationspartnerschaften“, die in der ersten Euphorie auf Jahre hinaus beschlossen worden waren, als Errungenschaft annoncierern – unterscheidet man zunächst zwischen reinen Lizenzdeals und verschiedenen Arten von Koproduktionsdeals.

Die kleineren Titel, die direkt an Sender und Videoverleiher verkauft werden und für eine Kino-Auswertung nicht in Frage kommen, werden selten separat eingekauft. Sie sind meistens Bestandteile größerer Lizenzabschlüsse. So werden Videofilme minderer Güte zu Trittbrettfahrern von Starvehikeln. „Wenn wir euch Cate Blanchett für die Leinwand liefern, dann nehmt bitte auch Chris Penn für *Direct-to-Video* dazu.“

Anmerkungen:

1

Die einzelnen Auswertungsstufen sind Kino, Video/DVD, Pay TV, Free TV.

2

Aus Platzgründen wird hier auf eine Diskussion des Begriffs „Gewalt“ verzichtet. Wenn ich im Folgenden von „Gewaltszenen“ spreche, beziehe ich mich der Einfachheit halber auf Darstellungen körperlicher Gewalt im Allgemeinen.

Walt — Fiktion

Filmhandel der Jugendschutz

So oder ähnlich lautet der Kuhhandel, auch wenn ich Miss Blanchett keineswegs zu nahe treten möchte. Wenn sich der erwähnte Chris Penn bei einem für eine Fernsehauswertung völlig ungeeigneten Film wie *Cement* 90 Minuten damit beschäftigt, seine Feinde in Zement zu hüllen – so *what?* Der Lizenzgeber wird seinen Ladenhüter los und der deutsche Videomarkt hat einen Film mehr, den niemand gesehen haben muss. Selbst wenn ein Film noch in der Vorproduktion ist, also noch keine Klappe gefallen ist, können die Distributoren aus Deutschland bei derartigen Verkäufen keinen Einfluss auf das Buch nehmen. Sie erwerben lediglich die Verwertungsrechte für eine bestimmte Zeit, in der Regel sind das 15–20 Jahre.

Etwas anders verhält es sich bei Koproduktionen. Eine Einstufung als Koproduktion setzt einen maßgeblichen kreativen Anteil aus Deutschland voraus. In den meisten Fällen ist dieser jedoch im Bereich der Postproduktion angesiedelt. Buch, Konzept und Umsetzung liegen in den Händen des größten Produktionspartners.³ Und der kommt in der Regel aus den USA – dem Land mit dem größten Filmmarkt.

Für alle Vertragsarten gilt: Zwar kann, wenn das Drehbuch noch nicht geschrieben ist, das sogenannte *script approval* durch deutsche Lizenznehmer als Vertragsgegenstand zur Bedingung erster Zahlungen gemacht werden. Will man der juristischen Theorie jedoch produktive Praxis folgen lassen, stoßen tatsächliche Änderungsansprüche auf großes Erstaunen und sogar Empörung, denn während das Buch noch geschrieben wird, sind Casting und Drehplan bereits in Arbeit. Auch dies ist ein Gesetz des Geldes: Gerade simple Actionkonzepte werden erst dann zu Ende gestrickt, wenn die Produktionskosten per *Pre-Buy* gesichert sind.

Diese Schwierigkeiten verdeutlichen, dass es bei allen internationalen Lizenzvereinbarungen nicht einfach ist, Einfluss auf den Stoff zu nehmen. Da auf Einsicht – vor allem bei den US-amerikanischen Verkäufern – nicht zu hoffen ist, kann der Hinweis auf die nötige Refinanzierung für den entsprechenden Nachdruck sorgen: Viele Filme machen erst bei einer Fernsehauswertung Gewinn, alle anderen Verwertungsstufen spielen nur die verauslagten Gelder wieder ein. Erst wenn der Einkäufer seine Kosten gedeckt hat und positive Zahlen verbuchen kann, erhält der Verkäufer den letzten Teil der Verkaufssumme. Stark vereinfacht kann so die notwendige Kommerzialität zum entscheidenden Konsensfaktor werden.

Das gilt insbesondere für das Fernsehen. Da bestimmte Gehaltinhalte eine Fernsehausstrahlung im Hauptabendprogramm verhindern, entfällt ein wesentlicher Teil des Gewinns.

Mit dem Hinweis auf die notwendige Primetime-Programmierung lässt sich zwischen jugendschützerischem und kommerziellem Interesse somit recht gut vermitteln. Dass teure Filme nach Kino und Video/DVD unbedingt auch im Fernsehen ausgewertet⁴ und vor allem auch beworben werden müssen, kann ein Faustpfand sein, um auch in einem späten Stadium noch Einfluss auf die dramaturgische Einbettung und Gestaltung von Gewaltkonzepten zu nehmen.

Ganz anders verhält es sich mit den Direct-to-Video- und DVD-Titeln. Hier sind Bedenken aus Jugendschutzsicht eher verkaufsfördernd. Bei reinen Gewaltkonzepten gilt die Gleichung: Brutalität plus Humor gleich Verkaufserfolg. Der diesbezüglich erfolgreichste Helkon-Film auf Video und DVD ist *Boondock Saints – der blutige Pfad Gottes*, in dem Willem Dafoe als zy-



Stirb Langsam, USA 1988.

3 Die Ausnahme sind hier so genannte „echte“ Koproduktionen, die zumeist mit den TV-Sendern direkt vereinbart werden und in denen ein maßgeblicher gestalterischer Anteil aus Deutschland kommen muss.

4 Diese Auswertung soll nach Möglichkeit im Pay- und Free TV erfolgen – Letzteres mehrfach!



Zoolander, USA 2001.

nischer Cop mit den Tätern um die Wette metzelt. Der Film ist indiziert, der Videovertrieb mehr als glücklich mit den Zahlen. Solche Filme kauft man nicht als Jugendschützerin, sondern als Lizenzhändlerin. Hier ist der Spagat zwischen Anspruch und Erfolg am größten. Ethische Argumente haben keine Lobby, wenn auf der anderen Seite ein wirtschaftlicher Erfolg für alle Vertragspartner nahe liegt.

Gewalt im Film und in der Realität – zur Sensibilität auf dem internationalen Markt vor und nach dem 11. September

Mit den Anschlägen vom 11. September hat die Realität die filmische Gewaltfiktion scheinbar überholt. Die verstörenden Fernsehbilder haben auch die fiktionale Welt verändert. Schon in den ersten Tagen nach der amerikanischen Erschütterung stoppte Hollywood alle projektierten Actionfilme. So hat Warner den Start des Desastermovies *Collateral Damage*, in dem Arnold Schwarzenegger ein Terrorattentat „im Herzen der USA, mitten in Washington“ (Presetext) verhindert, trotz bereits aufgelaufener 20 Millionen Dollar Werbekosten auf unbestimmte Zeit verschoben. Der Ort, der nun „Ground Zero“ heißt und die Skyline von Manhattan sind zur filmischen No-go-area geworden: Aus der Ben Stiller-Komödie *Zoolander* hat ein Special-effects-Team die Türme des World Trade Centers nachträglich entfernt, und auch der Vorspann der TV-Serie *Sex and the City* wurde geändert. Konzepte wie *Armageddon*, *Stirb Langsam* oder *Independence Day* wären gegenwärtig unverkäuflich. Hollywood ist erst einmal auf Schmusekurs, und auf dem Markt wird gerätselt, ob es vergleichbare Terrorszenarien jemals wieder geben wird.

Ein Blick zurück in die Zeit vor dem 11. September – ein Blick zurück in die Zukunft? Jugendschützerische Überlegungen waren in den letzten Jahren im internationalen Filmhandel von marginaler Bedeutung. Solange es um Gewalt ging, galt, dass das fokussiert wird, was den Teens zuzumuten ist. Ein Produzent äußerte sich zum Thema Sehgewohnheiten bei Jugendlichen folgendermaßen: „Tweens⁵ today are more independent and can deal with harder, more challenging issues like sex and violence.“ Herausforderung hieß das Motto, nicht Schutz. Auch in den USA gibt es, sicherlich auch angeheizt durch das Drama in der Columbine High School, seit einiger Zeit eine zunehmende Auf-

merksamkeit für jugendschützerische Belange. Politisch äußerte sich dies in Bestrebungen einzelner Politiker, mehr Möglichkeiten für staatliche Einflussnahme auf Gewaltdarstellungen zu schaffen. So versucht sich insbesondere der konservative Senator Joseph Liebermann durch Druck auf Hollywood zu profilieren, doch, wie der amerikanische Filmagent Richard Glasser es beschreibt, „however, Hollywood is not responding.“

Richard Glasser kennt die Szene und ist Vermittler zwischen Produzenten und internationalen Produktionspartnern. Da er drei Kinder hat, ist er mit seinem Geschäft oft auf Seiten der „Feinde“, was seine eigenen Bedürfnisse an den Jugendschutz angeht. Filme wie *Scream* hätten bei seinen Kindern zu einer zunehmenden Abstumpfung geführt, berichtet er. Für ihn ist es eine Erleichterung, dass er mit Gewaltfilmen zur Zeit nicht sein Geld verdienen muss; er ist sich aber sicher, dass es ein Revival geben wird. „Action“, sagt er, „is still alive and well and kicking.“ Er sieht als nächsten Trend die Hinwendung zu übertriebenen Gewaltdarstellungen. „Audiences have seen it all and need to go beyond the bounds of realism to the point of absurdity.“

Die Filmjournalistin Ann Thompson von der US-amerikanischen Zeitschrift *Premiere* bestätigt dies indirekt, indem sie konstatiert, dass vernünftige Maßstäbe in den Actionfilmen zunehmend verloren gegangen seien. Unter dem Eindruck des Terroranschlags auf das WTC glaubt sie dagegen, dass wir möglicherweise dem Ende des Genres entgegensehen, da die Realität mit dem 11. September die Filme eingeholt habe.⁶ Doch muss das notwendigerweise so sein? Nach den Anschlägen wurden namhafte Drehbuchschreiber, Regisseure und Produzenten, allesamt Spezialisten für fiktiven Terror, nach Washington geladen, um sie nach ihren Visionen für mögliche zukünftige Anschläge zu befragen. Indem der *worst case* nur noch im Kontext apokalyptischer Phantasien ein denk- und gestaltbares Szenario zu sein scheint, könnte man annehmen, dass das Verhältnis von Fiktion und Realität einen tief greifenden Bedeutungswandel in der amerikanischen Filmindustrie erfahren hätte.

Doch weit gefehlt: Für die Zukunft des Actionfilms bedeutet der Verlust der „Unschuld“ nicht das Ende, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit einen neuen Anfang. Die Erfolgs-Actionproduzenten wie Joel Silver oder Jerry Bruckheimer werden sich wohl nicht zu

⁵ Mit diesem Begriff sind die 9- bis 13-Jährigen gemeint.

⁶ Blickpunkt Film 39/01, S. 21.

Passagier 57, USA 1992.



Remakes von *Unsere kleine Farm* hinreißen lassen. Zu verlockend sind die kommerziellen Möglichkeiten rund um das neue kollektive Feindbild. Die Zeitschrift *Cinema* berichtet von einer um 50% gestiegenen Nachfrage nach Videofilmen wie *Stirb Langsam* oder *Passagier 57* und zitiert einen US-amerikanischen Videoverkäufer mit den Worten: „Die Leute wollen sehen, wie den Terroristen in den Arsch getreten wird.“⁷ Früher oder später ist sowieso jeder Schrecken filmreif – ob ein Film über das WTC-Attentat tatsächlich so lange braucht wie *Pearl Harbour*, um in die Kinos zu kommen, darf man durchaus bezweifeln.

Die kommerzielle Bedeutung von Gewaltkonzepten für die wichtigsten Verwertungsebenen

Diejenigen, die jetzt das Ende des Actionfilms ausrufen, haben nicht genau hingeschaut. Auf dem Markt für große internationale Kinoproduktionen galten reine Actionkonzepte schon vor dem 11. September als nicht mehr sonderlich kommerziell. Unter Umständen wird sich mit dem militärischen Erfolg in Afghanistan genau dies jetzt, wie oben bereits angedeutet, wieder ändern – wie lang auch immer die Schamfrist sein mag. Der Kinomarkt tendiert weitestgehend unabhängig solcher äußeren Tragödien zu großen *Big-budget-movies*, die international auf allen Ebenen ausgewertet werden müssen. Diese müssen konzeptionell den international gängigen Trends⁸ entsprechen. Zur Zeit ist man deshalb mit *Romantic Comedies* und *Teen Movies* auf der sicheren Seite. Verbunden mit einer gelungenen Umsetzung ist das, was sich in den USA als *Date movie* (ein Film, in den junge Leute bei einem Rendezvous gehen) wie von selbst verkaufte, auch in Europa

und Asien ein Kassenschlager – *American Pie 2* etwa hatte hierzulande nahezu 5 Millionen Zuschauer, er führte Ende Oktober auch in Großbritannien und Frankreich die Kinocharts an.

Unverändert erfolgversprechend sind originelle Konzepte (*Was Frauen wollen*, *Scary Movie*), aufwendige Settings (*Gladiator*), Starvehikel (*Verschollen*) oder die unvermeidlichen Sequels (*Hannibal*), Folgeprojekte von Filmen, die bereits erfolgreich auf dem internationalen Markt waren. Gute Chancen haben weiterhin *Teen Movies*, insbesondere dann, wenn sie in den achtziger Jahren angesiedelt sind. Die deutsche Produktion *Harte Jungs*, ein unter der Regie von Granz Henman entstandener Jugendfilm, der das Konzept von Doris Dörries *Ich und Er* spielerisch aufnimmt und das „beste Stück“ eines 14-Jährigen zu Wort kommen lässt, war 1999 eine der wenigen international verkauften deutschen Kinoproduktionen.⁹

Der Action-Hero jedenfalls war in den letzten Jahren im Früruhestand. Während Schwarzeneggers *Sixth Day* nur 1,3 Millionen Zuschauer in Deutschland hatte und Seagull und Van Damme im Kino floppen, feierten Bruce Willis und Mel Gibson als Softies Triumphe. Doch auch hier gilt: Totgeglaubte leben länger.

Ausgehend von diesen Entwicklungen stellt sich weniger die Frage, wie kommerziell Filmkonzepte, die auf Gewalt und Action setzen, sind, sondern vielmehr, wo sie derzeit eine Chance haben.

Der Video- und DVD-Markt ist hier weiterhin offen. Die Vorlieben des jungen männlichen *core-audience*, des Genrepublikums zwischen 15 und 25 für gewaltorientierte Filme ist unverändert eine sichere Kalkulationsbasis für Lizenzkäufe. Hier findet man auch Kinofilme, die auf der Leinwand keine Chance hatten. Der deutsche Berlinale-Eröffnungsfilm aus dem

7
Cinema 11/01, S. 38.

8
Zu beachten ist hier auch die zunehmende Bedeutung des asiatischen Marktes, insbesondere Japan und im TV-Bereich China, das mit etwa 350 Millionen Fernsehhaushalten über fast 20% der Fernsehzuschauer weltweit verfügt.

9
Zur Zeit wird mit *Knallharte Jungs* die Fortsetzung produziert.

Shaft, USA 2000.



Filmische Gewalt – auf die Umstände kommt es an

Jahr 2000, *Duell – Enemy at the Gates*, von Kritikern und Publikum wenig geschätzt und mit Szenen durchsetzt, die anonymisierte und desensibilisierende Gewaltdarstellungen enthalten, ist im Kino praktisch bedeutungslos gewesen, stand aber in den Videoverleihcharts in der ersten Oktoberwoche auf Platz eins und ist auch danach nur unwesentlich abgerutscht.

Für Fernsehverkäufe stellt sich die Lage etwas anders dar: Gewalt und Action werden als spannungssteigernde Momente von den Redakteuren gern akzeptiert, insbesondere dann, wenn Schwächen im Buch auszugleichen sind oder „Tempo zu machen“ ist. Da aber die Prime-time-Programmierung angepeilt wird, ist es wichtig, bereits im Drehbuchstadium auf Jugendschutzkriterien zu achten. Keiner schneidet gern, und die Fernseheinkäufer wissen oft genau, was um 20.00 Uhr gezeigt werden „darf“. Es ist immer wieder erstaunlich, wie in Fällen, in denen die ehemalige Jugendschützerin innerlich noch die möglichen Vorbehalte und Argumentationen von FSF und Landesmedienanstalten durchdekliniert, die Kollegen von den Sendern sich ganz sicher sind zu wissen, was sendefähig ist und was nicht. Tatsächlich urteilen sie bei dieser Selbstbeschränkung oft härter als diejenigen, deren Waffen sie fürchten.

Hier finden die von FSF und FSK entwickelten Argumentationen einen echten Widerhall. Eine solcherart praxisorientierte Konsolidierung von wirkungstheoretischen Argumentationssträngen lässt hoffen – und macht zugleich Angst, da bestimmte Konzepte so von vornherein keine Chance haben. Das insbesondere dann, wenn der Zwang zum vorauseilenden Gehorsam durch die kommerzielle Tragweite jeder Entscheidung noch verstärkt wird. Insbesondere ambitionierte Arthouse-Projekte geraten dadurch in Gefahr.

Traditionell ist Gewalt initialer Bestandteil einer lebendigen – und das bedeutet auch kommerziellen – Kinokultur. Gewalt hilft Spannung auf- und abzubauen, sie ist ein Mittel, Konflikte zu dramatisieren und leider oft auch eins, um Konflikte zu lösen. Damit ist Gewalt aus der Filmgeschichte genauso wenig wegzudenken wie aus der Geschichte allgemein. Die filmische Inszenierung von Gewalt ist im stetigen Wandel. Gewaltästhetik unterliegt Moden. Auch Hitchcocks Erben setzen Trends – in jeder neuen Generation.

Hinsichtlich der Kommerzialität von Scripts können Action und Gewalt gleichermaßen kommerzielle Erfolgsgaranten wie auch Erfolgsverhinderer sein – je nachdem, inwieweit jüngere Publikumsgruppen durch entsprechende Freigaben ausgeschlossen bzw. Primetime-Programmierungen verhindert werden. Mit der notwendigen Kommerzialität gibt es einen triftigen Grund zur Versöhnung zwischen Jugendschutz und Filmhandel. Bei der Auswahl von Actionscripts sind die zu bevorzugen, in denen Gewaltszenen dramaturgisch legitimiert sind. Ihr Rückhalt in einer guten und packenden Story ist ihre Existenzberechtigung. Auch zur Spannungserzeugung sollte Gewalt nur unterstützend, nicht aber allein verantwortlich stehen. Auch hier gilt wie oben: Gewalt und Action können nicht als Ersatz für eine schwache Geschichte fungieren.

Doch auch hier gibt es Ausnahmen. Kaum eine Chance für jugendschützerische Vorbehalte bleibt, wenn ein großes *Action-Event* den Warenkorb des Filmverkäufers füllt. Filme wie *Rollerball* sind konfliktträchtig und gleichzeitig hochkommerziell. Das Remake des Actionklassikers aus den siebziger Jahren unter der Regie von John McTiernan schickt Chris Klein und LL Cool J als moderne Gladiatoren auf Rollerskates

3 Engel für Charlie, USA 2000.



und Motorrädern in die Arena und lässt Jean Reno dahinter die Fäden ziehen. *Rollerball* wurde von dem amerikanischen Arm der Helkon Media AG auf dem Cannes-Filmfestival 2000 in die ganze Welt verkauft. Das ist besonders bemerkenswert, wenn man in Betracht zieht, dass es zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal ein Drehbuch gab. Den Weltverkauf garantierte ausschließlich die Prognose eines spektakulären Actionkino-Ereignisses in Verbindung mit einer immensen weltweiten Marketingkampagne. Auch hoch budgetierte Kriegsfilm für vergleichbare Konflikte zwischen Schutzinteressen und kommerzieller Orientierung sorgen.

Lukrativ in jedem Glied der Verwertungskette sind Action-Comedies. Filme wie *Shaft – noch Fragen?* oder *3 Engel für Charlie*, beide in den filmhistorischen Fußstapfen von Quentin Tarantino, setzen auf Action als *Goodie*, als unterhaltsame Beigabe zum komödiantischen Grundkonzept. Ob als *Trash-* oder *Fun-Faktor*, Gewalt wird hier zum Zeichen, nicht zum Selbstzweck. Sie ist Persiflage oder Stilisierung. Indem sie sich in ihrer Bedeutung zurücknimmt, kann sie jedoch umso bedeutsamer werden. Unterhaltung mit Gewalt – auch dies ist eine Verbindung, die kommerziell vielversprechend, jugendschützerisch aber fragwürdig sein kann.

Für den modernen Actionhelden jedenfalls gilt: Er kann, aber er muss „es“ nicht tun. Er ist selbstverständlich schlagkräftig, stellt dies aber nicht muskelprotzend, sondern mit cooler Beiläufigkeit unter Beweis. Sein Sex-Appeal liegt mehr in seinem „Know-how“ und weniger im „Do-it-yourself“. Brad Pitt in *The Mexican* ist so einer. Er setzt zwar des Öfteren Fäuste und Knarre ein, hat aber eigentlich keinen Bock auf seinen Job als Auftragskiller. Sein eigentliches

Thema ist, die an seinem Job zerbrechende Beziehung mit Julia Roberts zu retten – und dabei irgendwie seinen Auftraggebern zu entkommen.

Wenn auch *The Mexican* mit blutigen Szenen nicht gerade geizt – was kommerziell zählt, sind humorvolle Dialoge, Story und vor allem die Hauptdarsteller. Am Ende finden sich die Stars, es siegen das Gute, die Liebe – und der Dollar. Diese Kombination ist es, nach der im Filmhandel gesucht wird. Immer! Gern auch dann, wenn Gewalt im Spiel ist.

Ulrike Beckmann hat bis August 2001 den Filmeinkauf der Helkon Media AG geleitet und ist jetzt freiberuflich tätig.

DIGITALISIERUNG UND KONVERGENZ:

Der deutsche Medienmarkt und seine Entwicklung in den kommenden Jahren¹

Matthias Peipp

Anmerkung:

1
Der Text gibt einen Vortrag wieder, den Matthias Peipp am 31. Mai 2001 auf der Tagung „Gewalt im Kino! – Gewalt in der Realität?“ in Erfurt gehalten hat.

Kaum eine andere Branche hat in den letzten 20 Jahren in Deutschland eine ähnlich rasante Entwicklung genommen wie das Geschäft mit den audiovisuellen Medien. Während andere industrielle Wirtschaftszweige mit gewaltigen Strukturproblemen, anhaltender Stagnation und Personalabbau zu kämpfen hatten, erlebte die Medienbranche über einen langen Zeitraum einen scheinbar nicht abebbenden Boom. Einer der Auslöser dieses Entwicklungsschubs war die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Anfang der achtziger Jahre, was zur Einführung des dualen Rundfunksystems führte. Das alte öffentlich-rechtliche Monopol wurde abgeschafft, der Markt öffnete sich für private Rundfunk- und Fernsehbetreiber und ihre angrenzenden Industrie- und Dienstleistungsbereiche wie Film- und Fernsehproduktionsfirmen, Agenturen, Werbevermarkter, Studioausrüster, Hard- und Softwarehersteller. Mit dem Entstehen neuer kommerzieller Sender wurde ein ungeheurer Bedarf nach neuen fiktionalen und nonfiktionalen Programmen angefacht. Die Zahl der gesendeten Spielfilme, Fernsehfilme, Shows oder Infotainment-Sendungen vervielfachte sich dabei in den letzten zwei Jahrzehnten, wobei die Auswirkungen dieser Reform sich nicht nur im deutschen Fernsehmarkt, sondern auf allen Wertschöpfungsebenen niedergeschlagen haben und auch den Kino- und Videomarkt betrafen.

Der Fernsehmarkt gehört heute mit seinen 33,68 Millionen Haushalten zu den Kernbereichen der deutschen Medienindustrie. Insgesamt gibt es etwa 40 frei empfangbare und werbefinanzierte Fernsehsender, von denen ungefähr zehn Stationen, darunter öffentlich-rechtliche Anbieter wie ARD oder ZDF und kommerzielle Sender wie RTL, Sat. 1 oder

ProSieben, eine den Markt dominierende Stellung einnehmen. Allein das Privatfernsehen konnte in den letzten 15 Jahren zweistellige Zuwachsraten verzeichnen und stellt einen Drei-Milliarden-Euro-Wirtschaftsfaktor dar, der schätzungsweise direkt und indirekt 60.000 Arbeitsplätze sichert und für knapp 2 Milliarden Euro Produktionsaufträge vergibt. Betrachtet man die Programminvestitionen aller deutschen Sender, so kommt man auf eine stattliche Summe von etwa 7 Milliarden Euro.

An diesem Erfolg hat auch die Entwicklung des deutschen Werbemarktes Anteil, der der größte und bedeutendste auf dem europäischen Kontinent ist. Im Jahr 2000 erreichte der Werbeumsatz seinen bisher höchsten Stand mit 33,21 Milliarden Euro, was einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr von 5,6% entsprach. Doch nicht nur das gesamte Werbeaufkommen wurde größer, sondern es hat auch in der Vergangenheit eine Verschiebung im Media-Mix, eine Umverteilung zu Lasten der Printwerbung und zugunsten der Fernsehwerbung gegeben. Insgesamt entfielen auf TV immerhin 42,8% des gesamten Werbekuchens von 31,7 Milliarden Euro im Jahre 1999. Die kommerziellen Sender konnten jährlich hohe Zuwachsraten bei den Werbeumsätzen bei steigenden Spotpreisen verzeichnen. Auch diese Leistungsfähigkeit steuerte den Programmbedarf der Sender und ließ die Investitionen ansteigen.

Durch die hohe Zahl frei empfangbarer Sender, durch ein dicht geknüpftes Kabelnetz, mit dem etwa 19 Millionen Haushalte erreicht werden können und durch eine vergleichsweise liberale Gesetzgebung, die die Quotierung von Programmen ablehnt, findet man in Deutschland den attraktivsten Fernsehmarkt Europas. In keinem anderen Land gibt es ein

so großes Senderangebot und einen so hohen Grad der Programmvierfalt.

Im Zuge dieser Entwicklung kam es am Ende der neunziger Jahre zu ersten Anzeichen einer Überhitzung des deutschen Marktes. Viele Firmen, die unabhängig von den großen Medienkonzernen Kirch und Bertelsmann auf dem deutschen Programm-Markt agierten, beschafften sich durch ihren Gang an die Börse, besonders am „Neuen Markt“, frisches Kapital. Firmen wie EM TV, Kinowelt, Senator oder Advanced Medien verfügten plötzlich über das Geld, auf dem internationalen Parkett mit den Großen der Branche in den Wettbewerb um attraktives Programm zu treten. In vielen Fällen überboten die über Nacht reich gewordenen Newcomer in krasser Selbstüberschätzung ganz einfach ihre Konkurrenten beim Erwerb von Programmrechten, die das Geschäft mit Spielfilmen und Fernsehproduktionen seit Jahrzehnten beherrschten. Getrieben vom Zwang, mit immer neuen positiven Geschäftsnachrichten den Börsenkurs nach oben zu treiben, wurden astronomisch hohe Preise bezahlt. Man war überzeugt, dass der Nachfrageboom für Programm im deutschen Markt auch gegen Ende der neunziger Jahre anhalten würde. Dabei wurde aber übersehen, dass längst eine Konsolidierungsphase begonnen hatte.

Seit Mitte der neunziger Jahre hat sich auf dem deutschen Film- und Fernsehmarkt eine oligopolistische Struktur entwickelt, nach der letztendlich drei große Mediengruppierungen das Geschehen kontrollieren. Die Kirch-Gruppe, der Bertelsmann-Konzern und die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF teilten sich den Fernsehmarkt auf und schufen unter jeweils ihrem Dach Fernsehfamilien mit den dazugehörigen Programmzulieferunter-



nehmen. So entstand auf der kommerziellen Seite die dem Kirch-Konzern zugehörige ProSiebenSat.1 Media AG oder die RTL-Gruppe, die von Bertelsmann kontrolliert wurde, auf der öffentlich-rechtlichen Seite teilten sich die ARD und das ZDF den Markt. Bei der Programmbeschaffung wurde sich innerhalb dieser Familien abgesprochen, was zu Synergieeffekten und Kosteneinsparungen führte. Viele Firmen des „Neuen Marktes“ mussten plötzlich feststellen, dass ihre Geschäftspolitik verfehlt gewesen war und dass sie die überteuert eingekauften oder produzierten Programme nicht mehr an die Sender verkaufen konnten, da die Abspielkanäle von denselben Leuten kontrolliert wurden, die sie beim Erwerb der Programmrechte auf dem internationalen Markt noch überboten hatten.

Als zusätzlich destabilisierender Faktor für den gesamten Film- und Fernsehmarkt erweist sich die wirtschaftliche Lage des Kirch-Konzerns, der im Pay TV-Bereich mit Premiere World seit Jahren einen ganzen Geschäftsbereich alimentieren muss. Die gute Abdeckung des deutschen Marktes durch frei empfangbare Sender hat die Entwicklung von Bezahlfernsehen stärker behindert, als es die ehrgeizigen Business-Pläne mit einer Marktpenetranz von 20% (= etwa 6 Millionen Abonnenten) vorgesehen hatten. Zur Zeit liegt der Abonnentenstamm bei ungefähr 2,4 Millionen, obwohl schon längst mehr als 3 Millionen hätten erreicht sein müssen. Nach jüngsten Studien liegt das Marktpotential bei ungefähr 3,7 Millionen Haushalten, so dass bereits mehr als 60% des Potentials ausgeschöpft gelten. Auch mit noch attraktiveren Inhalten ist zu bezweifeln, dass ein rascherer Nachfrageanstieg erzeugt werden kann. Die Last der Verbindlichkeiten, die auch aus einer Zeit expansiver

Programmeinkäufe stammt und nach wie vor auch bei geringeren Abonnentenzahlen bedient werden muss, schränkt demnach auch den Handlungsspielraum eines großen Konzerns ein und macht Sparmaßnahmen notwendig. Die Verschmelzung der Kirch-Media mit ihrem Senderverbund ProSiebenSat.1 Media AG ist nur eine Antwort auf die Herausforderungen im Pay TV-Bereich. Eine andere Antwort ist die betonte Zurückhaltung des Konzerns bei neuen Programminvestitionen, die Konzentration auf die Auswertung des bestehenden Programmrechte-Reservoirs und der Abbau eines kostenintensiven Overheads. Es ist daher im Interesse des gesamten Marktes, dass die Sanierung dieses Geschäftsfeldes gelingt und der Konzern seine alte Rolle als Partner in der Programmvermarktung wieder ausfüllt.

Schließlich stellt das Jahr 2001 auch eine Zäsur in der vorher beschriebenen Entwicklung dar, denn das erste Mal seit 20 Jahren wird der Umsatz im Werbemarkt zurückgehen. Experten schätzen diesen Rückgang auf 1 bis 4% ein, so dass nur ein geringfügiges Plus gegenüber dem Jahr 1999 übrig bleiben wird. Alle Senderfamilien und die dazugehörigen Medienkonzerne, auch der Bertelsmann-Konzern, haben ihren Sparwillen verstärkt und suchen nicht nur nach weiteren kostendämpfenden Synergien, sondern fahren auch die Programminvestitionen zurück, so dass die gesamte Branche der von den Sendern abhängigen Dienstleister und Programmzulieferer unter dem neuen Diktum in Mitleidenschaft gezogen wird.

Ist damit ein fast zwanzigjähriger Wachstumsprozess zu Ende gegangen? Ist der Medienboom ein für alle Mal vorüber, kündigt sich nun eine Zeit der Regression an?

Wer dazu neigt, diese Fragen positiv zu beantworten, macht es sich zu einfach, da der Medienmarkt nicht einheitlich ist, sondern aus verschiedenen Teilmärkten besteht, die sich sehr unterschiedlich entwickeln werden. Das allgemein vorherrschende Stimmungsbild wird sehr stark von den bereits erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten geprägt, in denen sich die börsennotierten Medienunternehmen des „Neuen Marktes“ befinden. Ein Teil dieser „Independents“, dieser konzernunabhängigen Unternehmen, dürfte einer Marktberreinigung zum Opfer fallen, da deren Geschäftsmodell nicht mehr den veränderten Anforderungen entspricht. Einige Experten glauben, dass sogar der eine oder andere unrentable Fernsehsender sich darunter befinden wird. Diese Marktberreinigung darf aber nicht den Blick für die zukünftigen Wachstumspotentiale verstellen, die in anderen Teilbereichen vorhanden sind.

In den kommenden Jahren wird die Digitalisierung in den Medien weitere Bereiche durchdringen und Wachstumsschübe auslösen. Nachdem Ende 2000 etwa 27% aller deutschen Privathaushalte einen Internetanschluss aufwiesen, wird sich diese Quote bis Ende 2010 auf eine Haushaltsabdeckung von 70 bis 80% ausweiten. Kein Bereich der Medienindustrie, der nicht von der digitalen Technik betroffen wäre. Insbesondere die Film- und Fernsehbranche wird aber angesichts der augenblicklichen wirtschaftlichen Flaute zum Hoffnungsträger für das Mediengeschäft.

Bei der Produktion und Vermarktung von Spielfilmen erlaubt die Digitalisierung eine Fülle von phantastischen Möglichkeiten, die noch zehn Jahre vorher Unsummen an Geld gekostet hätten. Von komplett computergenerierten Filmen bis zur Wiedererweckung längst verstorbener Filmstars wie Marlene Dietrich ist in unserer Zeit alles technisch machbar und nur noch eine Kostenfrage. Komplizierte Spezialeffekte oder künstlich generierte Phantasielandschaften gehören seit Jahren dabei zu den industriellen Standards und lassen sich bereits in TV-Filmen anstatt auf der Kinoleinwand wiederfinden. Die ökonomische Schere zwischen den Kosten einer aufwendigen Technik und der Rentabilität schließt sich immer mehr. Ob Filme wie *Final Fantasy*, die ausnahmslos im Computer hergestellt wurden, aber tatsächlich eine künstle-

rische Weichenstellung für die Zukunft darstellen, muss letztendlich der Kinobesucher an der Kinokasse entscheiden.

Darüber hinaus werden bei der Projektion von Filmen zukünftig keine fotochemischen Entwicklungsprozesse mehr die Voraussetzung sein, denn die traditionelle 35-mm-Kopie wird durch eine völlig neue Abspieltechnik ersetzt. Filme werden nun per Kabel oder Satellit ins Kino geliefert und per digitalem Projektor auf die Leinwand projiziert. Die Vorteile leuchten ein:

- Gab es früher durch die Kopien Verluste bei der Bildqualität, so darf man nun Bilder bewundern, die dem Original in nichts nachstehen,
- die Vertriebskosten können dadurch um 90% gesenkt werden,
- das Produktionstempo wird sich erhöhen,
- eine Verbesserung der Tarifgestaltung an der Kinokasse wird erfolgen, da mit elektronischen Ticketingsystemen eine unmittelbare Erfolgskontrolle von Werbekampagnen und eine genaue Zielgruppenplanung für Werbespots möglich sein wird.

All diese Vorzüge sind natürlich mit gewaltigen technischen Umrüstungen verbunden, die eine Investitionswave in Gang setzen werden. Studien zufolge wird in den nächsten Jahren allein die Umrüstung der 4.800 Leinwände in Deutschland auf die digitale Projektionstechnik wohl knapp 500 Millionen Euro kosten.

Die Digitalisierung im Fernsehen kommt auf dem deutschen Markt nur schleppend voran, obwohl auf politischer Ebene die Willensbildung dahin geht, dass im Jahr 2010 die Umstellung von der analogen zur digitalen Übertragungstechnik abgeschlossen ist. Die Interessen der im Markt auftretenden Parteien waren bisher zu unterschiedlich und ließen sich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen. So war ein Kernproblem die fehlende Einigung auf einen einheitlichen Decoderstandard. Aber auch die fehlende Rückkanalfähigkeit des deutschen Kabelnetzes war mitverantwortlich, dass Teilmärkte wie das Bezahlfernsehen hinter den Erwartungen zurückblieben. Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, was theoretisch möglich wäre, wenn diese technische Rückständigkeit beseitigt wäre. In Großbritannien sind die Set-Top-Boxen des Pay

TV-Channels BSKyB längst interaktiv nutzbar. Einerseits kann der Zuschauer über seinen Channel Produkte bestellen oder sich an Gewinnspielen beteiligen, umgekehrt werden dem Programmveranstalter wertvolle Informationen über das Zuschauerprofil geliefert. Auf diese Weise konnte BSKyB im Jahr 2000 allein 4,2 Millionen digitaler Abonnenten erreichen, während Premiere World lediglich bei knapp 2 Millionen digitaler Abonnenten verharrte.

Die Verbreitungstechnik spielt daher eine entscheidende Rolle und macht die Nachrüstung der kupferkoaxialen Kabelnetze erforderlich. Eine gewaltige Investition, die aber nicht von der verschuldeten Deutschen Telekom geleistet werden kann. US-amerikanische Investoren wie der Kabelbaron John Malone aus Denver haben daher in Verhandlungen mit der Telekom einen Großteil der deutschen Kabelnetze erworben. Liberty Media hat für insgesamt 5,5 Millionen Euro sechs regionale Kabelnetze von der Telekom übernommen und möchte ein milliardenschweres Investitionsprogramm auflegen, um die Kabelstränge zu digitalisieren. Der Business-Plan sieht bis Ende 2005 ungefähr 2 Millionen TV-Kunden vor, bis Ende 2010 sollen es sogar 8 Millionen werden. Die Furcht ist nicht nur bei kleineren Kabelfirmen, die nur 1.000 Haushalte versorgen, sondern auch bei den hiesigen Programmveranstaltern groß, dass Liberty sich eine Marktmacht aufbaut, die die deutsche Fernseh- und Programmlandschaft komplett zu ihren Gunsten verändern könnte. Kleine Kabelnetzanbieter könnten schnell in einen nicht zu gewinnenden Wettbewerb mit Malone geraten und verdrängt werden. Die Fernsehsender haben aber das Problem, dass Liberty für die Einspeisung ins Netz künftig Gebühren verlangen oder manchen Sendern möglicherweise ganz die rote Karte zeigen könnte und ihnen eine Verbreitung über das Kabel verweigert.

Neu und geradezu revolutionär für deutsche Verhältnisse ist, dass Malone als Kabelnetzbetreiber den direkten gewinnträchtigen Kontakt zum Kunden anstrebt, der bisher von den Programminhabern gehalten wurde. Schließlich möchte Malone auch eigener Programmveranstalter werden. Er besitzt bereits Spartenkanäle wie Discovery, und ein Einstieg in das defizitäre deutsche PayTV wäre für ihn ebenfalls nicht undenkbar. Aber Malone wie

auch seinen anderen angelsächsischen Konkurrenten Callahan und Klesch sitzt die Faust im Nacken: Sollte das digitale Satellitenfernsehen schneller als bisher vorangebracht werden, dürfte der Erwerb der deutschen Kabelnetze zur Investitionsruine werden.

Zusammen mit der fortschreitenden Digitalisierung wird es zwischen dem Medien- und dem Telekommunikationsmarkt verstärkt zu Konvergenzen kommen. Die Mobilität des Individuums spielt hier eine große Rolle. Mit dem neuen Telefonstandard UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) werden per Handy Datenübertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 2 Mb/s möglich. Erstmals können damit Bilder in TV-Qualität übertragen werden, das mobile Bildtelefon ist keine Illusion mehr. Dieser technische Fortschritt wird sich schnell in der Praxis niederschlagen, denn nun kann ein Immobilienmakler beispielsweise seinen Kunden vor Ort eine Wohnung über das Handy zeigen. Ob allerdings diese Technik auch genutzt wird, um Spielfilme anzusehen, ist schwer vorhersehbar. Es gibt Entwicklungen im Bereich der Nahbereichsdatentechnologie, die das UMTS-Handy als Empfänger für „Movie-on-Demand“-Systeme nutzbar machen. Hier könnte man das Handy einsetzen, um die komprimierten Daten eines Spielfilms zu ordern und dann direkt auf einen Bildschirm weiterzuleiten.

Wie immer der unmittelbare Nutzen für den Verbraucher auch aussehen mag, ein Erfolg oder Misserfolg ist schwer vorhersehbar. Nachdem letztes Jahr für die Lizenzen in diesem Bereich fast 50 Milliarden Euro bezahlt wurden, lastet auf den Telefonunternehmen ein ungeheurer Kostendruck. Man rechnet heute mit weiteren Investitionen in einer Größenordnung von 25 Milliarden Euro, die notwendig wären, um die Technik weiterzuentwickeln. Generell kann eine Refinanzierung dieser ungeheuren Investitionen nur erfolgen, wenn eine hohe Auslastung der Netze gewährleistet ist. Die Telefongesellschaften spekulieren daher auf eine tägliche Nutzungsdauer von mehr als 100 Minuten. Nur dann kann ein attraktiver Minutenpreis von 3 Cent kalkuliert werden. Aus diesen logischen Zwängen heraus ist demnach ein Erfolg nur denkbar, wenn der Kunde sein Handy auch als Internetzugang und als Radio- bzw. TV-Ersatz nutzt.

Schneller und risikofreier scheinen hingegen stationäre Techniken die Kosten einzuspielen. Video-on-Demand ermöglicht den Download von Filmen aus dem Internet, die dann auf einem Fernsehbildschirm zu sehen sind oder auf eine CD-ROM gebrannt werden. Voraussetzung sind höhere Download-Geschwindigkeiten, die bis vor kurzem noch bei einem normalen Spielfilm fast zwei Tage betragen. In letzter Zeit ist mit DivX eine neue Software auf dem Markt erschienen, die Abhilfe verspricht. Sie staucht die Datenmenge eines Spielfilms so zusammen, dass sie auf einen CD-Rohling passt. Bild- und Tonqualität entsprechen einer VHS-Kassette. Neuerungen dieser Art bleiben nicht ohne Auswirkungen auf dem Markt. Die großen amerikanischen Filmstudios beginnen bereits, sich diese Technik zunutze zu machen. Sony bietet bereits seit dem Sommer etwa 100 Filme zum Download an, und auch Fox und Disney werden nicht nachstehen.

Probleme ergeben sich hier vor allem im Bereich des Urheberrechts. Ähnlich wie in der Musikbranche gibt es bereits einen grauen Markt, auf dem Filme aus dem Internet getauscht werden. Experten sprechen von einem Volumen von etwa 400.000 Titeln täglich. Die Piraterie könnte sogar zunehmen, da mit der Versendung von Filmen über Datenleitungen die Angriffsflächen für Hacker größer werden. Offenbar ist auch der Kopierschutz für DVDs bereits geknackt, so dass jeder Film online aufzutreiben ist. Die US-Studios haben bereits mit großer Sensibilität diese Schwäche registriert. Fox hat in einem Fall bei der Satellitenübermittlung eines Films sogar auf Kommunikationssatelliten und Verschlüsselungssoftware der US-Armee zurückgegriffen.

Auch ein anderes Segment der Industrie ist von diesen Techniken betroffen: die Videotheken. Die individuelle Abrufbarkeit und Zuspelbarkeit von Spielfilmen über Datenleitungen oder über das Internet wird zu Lasten der Videotheken gehen. Pornographie beispielsweise, deren Ausstrahlung im herkömmlichen TV verboten ist, ist hier erlaubt und lässt sich nun für jedermann bequem und anonym über das Internet beziehen. Das lästige Abholen und Zurückgeben der Kassetten erübrigt sich damit. Auch der Jugendschutz wird durch diese Techniken nicht einfacher.

Arm in Arm mit dem Prozess der Digitalisierung und der Konvergenz im Telekommunikations- und Medienbereich schreitet der Pro-

zess der Globalisierung voran. Gemeint ist der Zusammenschluss riesiger nationaler Konzerne zu international operierenden Konglomeraten. Die Digitalisierung leistet diesen supranationalen Großfusionen Vorschub, wie der Einsatz von EDV in anderen Wirtschaftszweigen zeigt. Die Autoindustrie beispielsweise hat die digitale Technik genutzt, um sich ein logistisches Netzwerk von Zulieferbetrieben aufzubauen und zu kontrollieren. Dieses „Outsourcing“ führte zu einer Verschlanung bei den Produktionsbedingungen. Was in „lean production“ gipfelte, hat schließlich die Kosten gesenkt. Und die wichtigste Orientierung in diesem Prozess liefern die Wünsche des Kunden.

Auch im Medienbereich ist es in den letzten Jahren zu einem Strukturwandel gekommen. AOL Time Warner oder Universal Vivendi sind Beispiele dafür, wie die Digitalisierung, das Zusammenwachsen der Technologien und die Globalisierung der Wirtschaft den Takt für das Entstehen von multimedialen Riesen als „Global Player“ vorgeben. Vorbei sind die Zeiten, in denen der Produktion und der Vertrieb von Inhalten allein der Vorrang gegeben wurde.

In unserer Zeit steht der „User“ von Medien im Mittelpunkt des Interesses. An seinen Bedürfnissen wird die Produktion, der Vertrieb und der Datentransport von Filmen, Sport oder Nachrichten ausgerichtet. Kommt es zu Megafusionen, werden zuerst einmal Abonnenstämme zusammengezählt. So ist es nicht überraschend, dass ein Wasserversorger wie der französische Konzern Vivendi zu einem der größten Medienkonzerne Europas heranwuchs. „Von den Rohren und Leistungen zu den Inhalten“ war die Devise der Franzosen. Und diese Devise findet sich auch in Deutschland bei Telefongesellschaften oder Kabelnetzbetreibern wieder, die sich aufgrund ihrer logistischen Kompetenz und ihrer Kundenbeziehungen auch Produktions- und Vertriebsfirmen von Programmen nähern.

Es spielt heutzutage keine Rolle mehr, ob dieser Wandel vom Vertrieb oder dem Datentransport her gesteuert wird oder von der Produktion und dem Vertrieb von Inhalten. So wie die Grenzen zwischen klassischem Rundfunk, Telekommunikations- und Mediendiensten durchlässiger werden und konvergieren, so intensiver beeinflussen sie sich gegenseitig. Neue Absatzmöglichkeiten, neue Dienst-

leistungen, neue Produkte zum Nutzen des Endabnehmers sind das Ziel.

Die digitale Technik, die zunehmende Konvergenz von bisher getrennten Industriebereichen und die Globalisierung generieren eine Dynamik von supranationalen Konzernen, deren nationale Kontrolle immer schwieriger wird. Teil dieser Dynamik könnte dann auch die globale Privatisierung der Sendefrequenzen sein, die als öffentliches Gut von den nationalen Regierungen kontrolliert werden. Dies ist keine Utopie mehr! Anfang dieses Jahres wurde in einem Brief von Wirtschaftswissenschaftlern an die amerikanische „Federal Communications Commission“ gefordert, den US-Sendern die Weitervermarktung von Frequenzen zu gestatten. Die nationalen Regierungen müssten dann die Verfügungsgewalt über einen Teil des elektromagnetischen Spektrums aufgeben. Dies bedeutet, dass ein staatlich garantierter Schutz über das Empfangen und Versenden von Nachrichten, Bildern, Sprache, Musik und anderen Daten nicht mehr existieren würde. Sollte dies geschehen, könnten die neuen multimedialen und supranationalen Riesen Informationsströme dann unterdrücken, wenn sie ihren Geschäftsinteressen zuwiderlaufen. George Orwell hätte uns dann mit seiner Vision in seinem Roman *1984* einige Jahrzehnte später doch noch fast eingeholt.

Matthias Peipp ist geschäftsführender Gesellschafter der CINEATLANTICA Entertainment GmbH.

„Wir möchten e Selbst den

Klaus-Dieter Felsmann



Anmerkungen:

1

B. Otto in: *Adolf Reichwein. Film in der Landschule*. Film in der Landschule. Nach: W. Klafki u. a. (Hrsg.): *Adolf Reichwein. Schaffendes Schulvolk – Film in der Schule, Tiefenseer Schulschriften*. Kommentierte Neuauflage. Weinheim/Basel 1993.

2

Degenhart, A.: „Bedenken, die zu überwinden sind...“ – *Das neue Medium Film im Spannungsfeld reformpädagogischer Erziehungsziele – Von der Kinoreformbewegung bis zur handlungsorientierten Filmarbeit Adolf Reichweins*. München 2001.

3

Hüther, J. (Hrsg.): *Vom Schauen zum Gestalten – Adolf Reichweins Medienpädagogik*. München 2001.

4

Ebenda, S. 73.

5

Ebenda, S. 164.

6

Schorb, B.: *Adolf Reichwein, der unbekannte Vorgänger einer handlungsorientierten Medienpädagogik*. In: S. Hiegemann/W. Swoboda (Hrsg.): *Handbuch der Medienpädagogik*. Opladen 1994, S. 163.

Dieses Postulat, formuliert von Berthold Otto¹, setzte Adolf Reichwein seinem 1938 erschienenen medienpädagogischen Hauptwerk *Film in der Landschule* innerhalb der Einleitung voran. Reichwein hat damit das Credo seines gesamten pädagogischen Schaffens auf den Punkt gebracht. So erstaunlich es ist, dass dies unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland, bei maßgeblicher Förderung durch eine Dienstbehörde des Erziehungsministeriums, der „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“ (RfU), überhaupt öffentlich gesagt werden konnte, desto weniger verwundert es, dass Reichwein mit solchem Denken in den dreißiger und vierziger Jahren ein Außenseiter bleiben musste. Kernaussagen der nationalsozialistischen Ideologie wie „Führerprinzip“ und die Lehre von der „Volksgemeinschaft“ standen dem diametral entgegen.

Warum aber das Werk Adolf Reichweins auch nach 1945 mit seinen schulreformato- rischen Überlegungen und vor allem mit seinen medienpädagogischen Denkansätzen in jener Außenseiterposition verblieb, ist angesichts aktueller Entwicklungen im medienpädagogischen Bereich längst kritisch zu hinterfragen.

Zwei Publikationen haben sich jüngst der Problematik gestellt. Armin Degenhart ordnet in einer Monographie Reichweins Filmarbeit in die reformpädagogische Bewegung der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein.² Jürgen Hüther hat einen Band herausgegeben, in dem verschiedene Autoren sowohl das Leben als auch das schulpraktische und wissenschaftliche

Werk Reichweins reflektieren.³ In beiden Werken wird mehrfach ausdrücklich auf den Bezug zwischen aktuellen medienpädagogischen Diskussionen und den theoretischen Ansätzen Reichweins hingewiesen. So schreibt Karl Christoph Lingelbach mit Blick auf Reichweins zweites Hauptwerk: „Als Modell einer modernen, die Strukturprobleme einer global vernetzten Industriegesellschaft reflektierenden Reformpädagogik ist die geradezu verblüffende Aktualität von Reichweins ‚Schaffendes Schulvolk‘ unbestritten.“⁴ Und Joachim Bodag spricht von der „faszinierenden Aktualität“, die Reichweins medienpädagogische Auffassungen trotz grundlegender soziokultureller Veränderungen hätten.⁵ Dennoch bleibt der Widerspruch, dass viele heutige Medienpädagogen zwar an Reichwein anknüpfen, aber „ohne sich auf ihn zu beziehen“, wie Bernd Schorb bereits 1994 feststellte. Schorb verweist auf einen wesentlichen Denkansatz medialer Erziehung, der erstmals von Reichwein explizit herausgearbeitet wurde: „Sein Ziel war es, seinen Schülern eine kompetente Mediennutzung zu ermöglichen, sie zu befähigen, mediale Kommunikate nicht nur zu rezipieren, sondern ihre gesellschaftliche Gebundenheit zu erkennen, sie als gestaltete zu bewerten und zu erkennen [...]“.⁶ Genau hier knüpft in unseren Tagen jener Zweig der Medienpädagogik an, der auf Handlungsorientierung und Kommunikationsfähigkeit abzielt. Dieter Wiedemann meint: „Medienkompetenz als Zielvorstellung der Medienpädagogik kann nur als Teil sozialer und kultu-

Von links nach rechts:
Medienpädagoge Reichwein als
Soldat im Ersten Weltkrieg;
Rosemarie und Adolf Reichwein.



ine Nation von kern werden“

reller Handlungskompetenz gesehen werden, mit denen die Individuen in ihrem Alltag die verschiedensten Lebenssituationen bewältigen.“⁷

Diesen Ansatz verfolgte auch Reichwein, als er als Landschullehrer zwischen 1933 und 1939 in dem kleinen Ort Tiefensee bei Berlin den Film als ein zentrales Medium seiner pädagogischen Arbeit aufgriff. Er wollte die Kinder zu mündigen und geistig freien Bürgern erziehen. Sie sollten selbstbewusst urteilen und entscheidungsfreudig sein. In diesem Sinne ging es ihm nicht um angelerntes, sondern um angeeignetes Können. Ausgangspunkt war für ihn dabei immer eine praktische und lebensbezogene Arbeitsweise. Daher bevorzugte er projektorientiertes Arbeiten und fächerübergreifende Vermittlung seiner Anliegen. Dies Handeln war geprägt durch die reformpädagogischen Erfahrungen, die er in den zwanziger Jahren gesammelt hatte, durch Einflüsse innerhalb der Jugendbewegung, des Elternhauses und nicht zuletzt jener, die er als Soldat im Ersten Weltkrieg gemacht hatte.

Adolf Reichwein war kein ausgebildeter Pädagoge. Er hatte in Frankfurt und Marburg Sprache, Geschichte und Kunst sowie Volkswirtschaft und Soziologie studiert und schließlich mit dem Thema *China und Europa im 18. Jahrhundert* promoviert. Die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs hatten ihn zum Pazifisten und religiösen Sozialisten werden lassen. Sein politisches Anliegen war es, unter Völkern, aber auch unter Klassen und Schichten Toleranz und Aussöhnung zu vermitteln. Dafür brauchte er

keine fest gefügten Parteiprogramme, sondern die Vermittlung von Bildung war für ihn politisches Programm genug. Maßstäbe für entsprechendes Handeln hatte er bei seinem Vater gewonnen. Gottfried Reichwein war Lehrer, Organist und Sozialdemokrat gleichermaßen – und er war Anhänger von Pestalozzis Konzept der Einheit von Kopf, Herz und Hand beim Lernen und Lehren. Angesichts dieser Prägung kam es für Adolf Reichwein nie in Frage, die Schule losgelöst von der Gesellschaft zu sehen. Darüber hinaus stellten für ihn Bildung und Politik von jeher eine Einheit dar. Emanzipiert hatte er sich außerdem in der „Wandervogelbewegung“. Auch wenn er später die rückwärts gewandte Weltvorstellung der Jugendbewegung kritisierte, nahm er aus diesen Kreisen doch wesentliche Impulse für ein freiheitliches Miteinander auf. Seine theoretischen Konzepte einer an der Persönlichkeit des Schülers orientierten Bildung leitete Reichwein gleichermaßen sowohl aus seinen wissenschaftlichen Studien als auch aus seinen realen Lebenserfahrungen ab.

Diese Verbindung zwischen Bildung und Leben führte Reichwein in den Bereich der Volkshochschulbildung Thüringens, wo er 1923 die Leitung der Jenaer Einrichtung übernimmt. Hier beschränkt er sich wiederum nicht auf reine Wissensvermittlung, sondern strebt aus der Schule heraus und versucht insbesondere unter jungen Arbeitern die Erziehung zu demokratischem Bewusstsein voranzutreiben. In einer Zeit der politischen Polarisierung setzt Reichwein auf Ausgleich durch Bildung.

7

D. Wiedemann in:
K.-D. Felsmann (Hrsg.):
4. Buckower Mediengespräche; Neue Medien –
Neues Lernen. München
2001, S. 39.



Reichwein mit seinen Kindern
Renate, Kathrin und Roland.

Angesichts des Todes seines zweijährigen Sohnes Gert – der Junge ertrank beim Spielen in einer Regentonnen – verließ Reichwein 1926 für ein Jahr Deutschland. Er durchquerte Amerika und schrieb im Anschluss daran Reiseberichte sowie ein wirtschaftswissenschaftliches Buch, *Die Rohstoffwirtschaft der Erde*. Sowohl die kulturgeschichtlichen Erfahrungen dieser Reise als auch seine Einsichten in ein sich entwickelndes globales Weltwirtschaftssystem flossen später in die pädagogischen Schriften des Reformers ein. Zunächst sammelte er aber 1929 Verwaltungserfahrungen als persönlicher Referent des Preußischen Kultusministers Carl Heinrich Becker. Nach Rücktritt des Ministers wechselte Reichwein als Professor an die Pädagogische Akademie nach Halle an der Saale. Hier erlebte er die Auflösung der Weimarer Republik. Reichwein versuchte durch aktives politisches Wirken auf der Straße und in Versammlungslokalen, die Orientierung der Arbeiterschaft zu extremen politischen Positionen zu verhindern. Gleichzeitig verteidigte er die Pädagogische Akademie gegenüber Versuchen, die Lehrerbildung von dort wieder ausschließlich an die Universität zu verlagern. An der Akademie war eine für Reichwein wichtige ganzheitliche Ausbildung, die u. a. Exkursionen und Praktika vorsah, gegeben. Dies entsprach seinen Vorstellungen davon, dass der Lehrer neben Bildungs- und Erziehungsaufgaben auch eine politische Verantwortung habe, wofür er vorbereitet werden müsse. Diese Haltung hatte Reichwein für sich persönlich tief verinnerlicht. So folgte er nach der Machtübernahme durch die Nazis und seiner Entlassung in Halle auch nicht dem Ruf auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl nach Istanbul, sondern ging als Lehrer an die einklassige Dorfschule nach Tiefensee. Die Stelle hatte ihm sein Freund Kurt Zierold, der nachmalige Leiter der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, vermittelt, obwohl der Professor dafür gar nicht ausreichend qualifiziert war. Reichwein nahm die dörfliche Abgeschlossenheit als Gelegenheit, seine pädagogischen Konzepte nicht nur praktisch umzusetzen, sondern auch wissenschaftlich zusammenzufassen. Kristallisationspunkt wurde ihm

hierfür das auch im Bildungs- und Erziehungsbereich immer stärker hervortretende Massenmedium Film. 1937 erschien *Schaffendes Schulvolk* und 1938 *Film in der Landschule*. Mit Blick auf mediale Bildung ergänzte er seine bisherigen pädagogischen Ansichten um eine Lehre vom Sehen. Konsequenterweise forderte er dabei, die Arbeit mit dem Film als Teil des ganzheitlichen Lernens zu sehen. Es soll also keine gesonderte „Bildstunde“ geben, und der Film kann auch nur das ergänzen, was unmittelbar nicht erlebt werden kann. Den Umgang mit dem Medium selbst wollte Reichwein vermitteln. Die Kinder sollten vom registrierenden Sehen hin zum Schauen geführt werden. Bei allem ist aber nicht zuerst die kognitive Durchdringung wichtig, sondern das emotionale Erleben immer bezogen auf die individuelle kindliche Persönlichkeit. Reichwein hatte in seiner Theorie sowohl die „Kinoreformbewegung“, die restriktiv Kinder und Jugendliche vor „schädlichen“ Filmerlebnissen schützen wollte, als auch die „Schulfilmbewegung“, die den Film ausschließlich in didaktischem Sinne zur Verdeutlichung von Lehrinhalten gesehen hat, progressiv überwunden. Hier findet sich der entscheidende Anknüpfungspunkt für moderne medienpädagogische Überlegungen, da beide von Reichwein bereits überwundenen Denkmuster nach wie vor vielfach pädagogisches Denken prägen. Reichwein erlebte die Distanz zu seinen Überlegungen bereits bei seinen Kollegen vom damaligen Rf d U. Dank einiger guter Freunde und reichlicher Kompromissbereitschaft seinerseits konnte er zwar arbeiten, fand aber weder im Institut eine angemessene Anstellung, noch hatte er wirklich Einfluss auf Konzepte für den Film in der Schule. 1939 verabschiedete sich Reichwein von seiner Landschule und übernahm die Leitung der Abteilung „Schule und Museum“ am Museum für deutsche Volkskunde. Auch hier ging er ganz in seiner Aufgabe auf. Gleichzeitig wandelte sich sein passiver Widerstand gegen das NS-Regime zu aktivem Widerstand. Reichwein wurde einer der Vordenker des „Kreisauer Kreises“ um Helmuth James Graf von Moltke und Peter Graf Yorck von Wartenburg. Er entwickelte ein Schulsystem, das in der Zeit nach dem NS-Regime gelten sollte. Es nimmt kaum Wunder, dass auch hier wieder seine ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsmodelle zum Tragen kamen. Nach dem Krieg wurde davon wenig verwirklicht – erst jetzt gibt es in einem Bundesland wie Nordrhein-Westfa-



Schulunterricht im Sinne Adolf Reichweins: Praxisnah im Umgang mit dem Medium Film und in freier Natur.



len Überlegungen zu einer gewissen Autonomie der Schule, wie sie Reichwein für ein demokratisches Nachkriegsdeutschland insgesamt entwickelt hatte. Für die Umsetzung seiner Pläne konnte Adolf Reichwein selbst nicht mehr streiten. Ausgerechnet sein Bemühen um Ausgleich zwischen verschiedenen sozialen Gruppierungen wurde zum verhängnisvollen Anlass für seine Verhaftung im Juli 1944. Obwohl Reichwein die Kommunisten wegen ihres gleichmacherischen Kollektivanspruchs ablehnte, wollte er sie in die Arbeit des „Kreisauer Kreises“ einbeziehen. Ein Treffen mit Anton Saefkow wurde aber durch einen Spitzel in den Reihen der Kommunisten an die Gestapo verraten. Adolf Reichwein wurde verhaftet und im Oktober 1944 nach einem Urteil des „Volksgerichtshofs“ 46-jährig hingerichtet.

Hans Bohnenkamp schrieb 1951 im Zusammenhang mit der Neuausgabe von Reichweins Schulschriften bezogen auf dessen vielfältige Betätigungsfelder, dass er seine Kraft aus dem Umstand zog, auch als Lehrer ein Fragender geliebt zu sein.⁸ Welch großes Kompliment hat Bohnenkamp da gemacht. Und dennoch verbirgt sich dahinter einer der ersten Gründe, warum Reichwein als Medienpädagoge und Schulreformer für lange Zeit vergessen war. Das Werk eines Fragenden taugt als Anregung nur für jemanden, der selbst Fragender ist. Doch in der polaren Welt nach 1945 war vieles scheinbar unumstößliche Gewissheit. Weitere Gründe, warum Reichwein in den Hintergrund trat, nennt Rudolf Geisler im Zusammenhang mit der Würdigung des FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht), dem Nachfolgeinstitut der RfdU, anlässlich dessen 50. Jubiläums: Auch nach 1945 habe in den Schulen die Fachdidaktik dominiert, die wenig Raum für erziehenden Unterricht und ganzheitliches Lernen gelassen habe. Darüber hinaus stelle Medienarbeit im Sinne Reichweins hohe Anforderungen an die Lehrkräfte, denen sie oftmals nicht gewachsen und wofür sie an den Hochschulen auch nicht ausgebildet worden seien.⁹ Bodag hebt hervor, dass Reichwein bemüht war, das Medium Film für die Kinder durchschaubar und damit auch beherrschbar zu machen.¹⁰ So war bereits damals ein wichtiger Aspekt des Jugendschutzes angesprochen, der über fremdbestimmtes Reglementieren hinausgeht und über den heute zunehmend nachgedacht wird. Joachim Bodag verweist auf ein weiteres entscheidendes Moment, warum

Reichwein zeitweilig aus dem Blick der medienpädagogischen Diskussion herausgefallen war: „Heutige medienpädagogische Entwürfe orientieren sich mitunter zu leichtfertig auf bloße Tätigkeiten [...], ohne jedoch den Aspekt der Befähigung zum sachgerechten Umgang mit den Medien zu berücksichtigen.“¹¹ Bodag verdammt nicht die von ihm angesprochenen Entwürfe, er wendet sich nur gegen ungerechtfertigte Einseitigkeit. Hier befindet er sich völlig im Einklang mit Reichwein.

Angesichts neuester medialer Entwicklungen sowohl im technischen als auch im Programmbereich könnten Reichweins Gedanken auch als Anregung verstanden werden, über die weit verbreitete politische Zurückhaltung bei der Realisierung von Bildungsprozessen nachzudenken. Dabei darf allerdings Politik nicht mit einseitiger Indoktrination gleichgesetzt werden. Politische Intention steht auch hinter dem Anspruch, Prozesse im Sinne einer demokratischen Kultur durchschaubar zu machen.

Schließlich erlangen Adolf Reichweins medienpädagogische Konzepte, die auf der Grundlage von 16-mm-Filmen entwickelt wurden, mit dem Internet eine völlig neue Bedeutung. Der Computerwissenschaftler Joseph Weizenbaum hebt hervor, dass gerade hier die Interpretation der Signale das Entscheidende ist. Wer keine Fragen stellen kann, wird aus dem Netz nichts Brauchbares herausholen können.¹² Adolf Reichweins Theorie vom Filmsehen ist, auf den kleinsten Nenner gebracht, nichts anderes als die Entwicklung der von Weizenbaum geforderten Fähigkeit zur Interpretation von Medieninhalten.

In diesem Sinne wäre zu wünschen und eigentlich auch zu erwarten, dass die Neubewertung Adolf Reichweins bald über Dispute in akademischen Zirkeln hinausgeht und bei der Konzipierung praktischer Lehrinhalte künftig eine Rolle spielt.

Klaus-Dieter Felsmann lebt als freier Publizist und Medienberater bei Berlin.

8
H. Bohnenkamp in: W. Klafki u. a. (Hrsg.): A. a. O., S. 23.

9
R. Geisler in: *Medien, Bildung und Visionen – 75 Jahre Bildstellen / Medienzentren, 50 Jahre FWU*. Lahnstein 2000, S. 156.

10
J. Bodag in: J. Hüther (Hrsg.): A. a. O., S. 165.

11
Ebenda, S. 165.

12
J. Weizenbaum in: K.-D. Felsmann (Hrsg.): A. a. O., S. 12.



Unter dem Vorsitz Roland Freislers wird Reichwein 1944 zum Tode durch den Strang verurteilt.



Gedenktafel in Tiefensee.

„... ein Traum,

Wie verarbeiten zehn- und elfjährige Kinder die Fernsehbilder und die Tatsachen des 11. September?

Ein Einblick in die Gedankenwelt einer 4. Klasse vom Prenzlauer Berg, Berlin.

Leopold Grün



Seit einigen Jahren bearbeite ich mit Kindern und Jugendlichen das Thema Film- und Fernsehrealität. Immer wieder taucht das Kriterium der Wirklichkeit auf. Ziel der medienpädagogischen Arbeit ist es u. a., immer wieder zu verdeutlichen, dass es sich bei allen Medienprodukten um eine gemachte Wirklichkeit handelt. Auch Nachrichtensendungen werden dabei untersucht und bearbeitet. So werden die Bilder beispielsweise ohne Ton gezeigt und von den Kindern mit eigenen Kommentaren versehen. Sie erkennen und erleben, dass es möglich ist, Bilder mit unterschiedlichen Textinformationen zu versehen und dabei völlig unterschiedliche Aussagen entstehen zu lassen, obwohl jede der entstandenen Nachrichten authentisch wirkt. Wir haben diese Übung u. a. deshalb durchgeführt, um Kindern ein (kritisches) Interesse an Nachrichten- und Informationssendungen zu vermitteln, denn wir stellten in der Vergangenheit immer wieder fest, dass sie diesem Bereich der Fernsehwelt sehr desinteressiert gegenüberstehen.

Was hat sich seit dem 11. September daran geändert? Mich interessierte, wie Kinder im Alter von zehn und elf Jahren mit dieser neuen Dimension von Bild- und Informationsaufnahme fertig werden. Bedenken machten sich breit, dieses Thema sechs Wochen nach den Anschlägen wieder aufzufrischen, ohne zu wissen, inwieweit diese Bilder eine traumatische Wirkung gezeigt haben. Mir fiel ein Satz ein, dass wir alle, Erwachsene, Jugendliche und Kinder, diese Bilder lange noch nicht verarbeitet hätten. Die Bilder gingen um die Welt, und zwar nicht – wie vielleicht gewünscht – erst nach 22.00 Uhr, sondern zu bester Hausaufgabenzeit.

Es handelt sich mit Sicherheit nicht um einen Zufall, dass neun der zwölf Kinder, mit denen ich gesprochen habe, zu besagter Zeit vor dem TV-Gerät saßen. Die meisten haben die zweite Maschine in das World Trade Center fliegen sehen. CNN versetzte sie in eine neue Zeit, in der sie und Millionen von Menschen eine Katastrophe live miterleben konnten. Allerdings haben einige der Mädchen das Fernsehgerät sofort ausgeschaltet. „Ich wollte die Bilder eigentlich in diesem Moment nicht sehen. Ich konnte so was einfach nicht mit angucken, wie schreiende Menschen aus den Häusern rennen oder die im Flugzeug sitzen und das bemerken.“ Ihre Mitschülerin hält dagegen, indem sie sagt: „Ich bin auf einer Seite froh, dass es die Bilder gibt, denn sonst würde man nicht sehen, wie schlimm das dort ist, aber irgendwie bin ich auch nicht froh, denn man weiß jetzt auch, dass es wahr ist.“ Auf die Frage, ob sie sich sicher sei, dass das, was sie gesehen hat, Wirklichkeit war, antwortet eine Schülerin: „Ja, weil man viele schreiende Menschen gesehen hat, und für einen Film würden die ja auch nicht einfach eine Sendung unterbrechen.“ „Zu einer Hälfte hab ich das ernst genommen, zur anderen nicht“, meint eine weitere Schülerin und versucht dabei zu erklären, dass sie nicht so recht glauben mochte, was sie sah.

Auffällig ist die kritische Einstellung gegenüber der medialen Informationspolitik. Meine Frage, ob sie sich ausreichend über die Hintergründe dieses Anschlags informiert fühlen, beantworteten viele Kinder ähnlich wie dieses: „Ich hab das Gefühl, ich kann das nicht alles wissen, weil durch die Nachrichten erfährt man eben nicht alles. Manche sind dieser Meinung, manche jener Meinung. Man kann seine eigene Meinung haben, aber nie-

mand denkt das Gleiche über den Krieg.“ Es erscheint nicht verwunderlich, dass Kinder Probleme haben, sich zwischen den starken Meinungsmachern – Staat, Medien und Familie – zu positionieren. Besonders wenn man bedenkt, dass sie gerade im Anfangsstadium dessen sind, was man als politischen Meinungsbildungsprozess bezeichnet. Dennoch gibt es Schüler, die Hintergrundinformationen aufnehmen und ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass ihnen bestimmtes Wissen über die Medien nicht vermittelt wird. „Nein, ich weiß vieles gar nicht. Ich hab da z. B. mal gehört, dass die Amerikaner den Afghanen mit Waffen geholfen haben, weil Russland ja die Afghanen angegriffen hatte. Aber jetzt ist es genau umgekehrt, die Afghanen machen Krieg gegen Amerika. Komisch.“ Dieser Junge wagt auch schon mal ein eigenes Urteil, als er sagt: „Das finde ich halt blöd, jetzt machen die Amerikaner Krieg gegen Afghanistan, dann machen die wieder was gegen die Amerikaner. Das ist immer so ein Hin und Her. Da sterben in Afghanistan unschuldige Menschen und in Amerika.“ Zwei andere Mädchen streiten sich während des Interviews über die Beurteilung bezüglich der Reaktionen der Amerikaner. „Ich finde das nicht gut, dadurch entsteht jetzt ein richtiger Krieg und Afghanistan kann wieder New York angreifen. Dann entsteht ein Hoch und Runter wie so eine Wippe.“ – „Ja, aber die Afghanen sind doch selber schuld...“ – „Ja.“ – „... denn sie haben als Erstes angegriffen und dann können sie sich ja denken, dass es einen Rückschlag gibt.“ Bei den Kindern spiegeln sich die unterschiedlichen Meinungen des Elternhauses wider, aber sie beurteilen bereits mit ihrem eigenen, meist stark ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und den eigenen Erfahrungen, die sie über den Verlauf von Konflikten schon gesammelt haben.

Ein Gedanke drängte sich mir immer wieder auf, auch wenn er auf einer fatalen Kausalität beruht: Die Terroranschläge des 11. September und der Krieg der Amerikaner gegen Afghanistan politisieren die Gedanken- und Erfahrungswelt der Kinder. Die meisten sprachen davon, dass sie nun aufmerksamer und öfter Nachrichten sehen und auch hin und wieder Radio und Zeitung für die eigene Informationsgewinnung nutzen.

das ist ein Traum!“

Der unauslöschliche Anblick der Bilder und die Politisierung der eigenen Gedankenwelt gehen einher mit einer verstärkten Zukunftsangst. „Ich dachte immer wieder, es könnte ja auch einen Anschlag auf Berlin geben, weil die sind ja Freunde von Amerika.“ Ein Mitschüler formuliert die Bedenken vieler Kinder noch deutlicher: „Ich habe Angst, dass hier von den Afghanen die amerikanische Botschaft bombardiert wird. Und dann guckt ja Deutschland auch nicht zu, dann machen sie eine Gegenattacke. Dann mischen sich z. B. Russland und Italien mit ein, da entsteht ein Weltkrieg, davor habe ich große Angst.“ Viele Kinder befinden sich in einem Zwiespalt. Sie interessieren sich, aber möchten nicht zu oft mit dem Thema konfrontiert werden. „Eigentlich kann ich es keinen Tag aushalten, ohne darüber zu reden, aber manchmal will ich darüber nicht mehr diskutieren, denn je mehr man daran denkt, je mehr Angst bekommt man auch.“

Das Meinungsbild der Kinder dieser Schulklasse ist weit gestreut und darf nicht nur als Spiegel der unterschiedlichen Einschätzungen ihres jeweiligen Elternhauses betrachtet werden. Die Befürchtungen und Ängste der Kinder dürften sich mit denen der Erwachsenenwelt decken. Es hilft meiner Meinung nach nicht, wenn Eltern oder Lehrerinnen versuchen, Schulkinder vor dieser Auseinandersetzung zu bewahren. Die Ereignisse und damit die sofort zur Verfügung stehenden Bilder werden auch in Zukunft keine Möglichkeit zulassen, die Aufnahmen auszuwählen oder zu filtern. Es bedarf eben Zeit, um im Einzelfall herauszufinden, ob es angebracht ist, über die Dinge zu sprechen, Hinweise zu geben, wo man sich zusätzlich über Hintergründe informieren kann, Zusammenhänge aufzuzeigen, aber auch eigenes Nichtwissen einzugehen. Möglicherweise mit Hilfe von spielerischen Übungen die Eindrücke gemeinsam zu verarbeiten, aber auch zum gegebenen Zeitpunkt das Thema ruhen zu lassen. Man kann sich sicher sein, dass Kinder deutlich machen, wie sie empfinden, denn sie bringen die Dramatik und das Überwältigtsein dessen, was sie da am 11. September und anschließend mit Fernsehbildern präsentiert bekamen, präzise zum Ausdruck: „Also, ich war geschockt, das war wie ein überschlummer Alptraum, aber so einen Traum kann ich mir gar nicht vorstellen.“ Und eine Freundin fügt hinzu: „Ich konnte mir nicht vorstellen, dass so etwas passieren kann. Ich war sehr erschrocken als ich die Bilder live gesehen habe und hab immer wieder gesagt: Das ist ein Traum, das ist ein Traum...“

*Leopold Grün arbeitet bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
als freier Medienpädagoge.*

Filmpublika und filmbezo

A u s g e w ä h l t e E r g e b n i s s e e i n e r

Patrick Glogner

Zum 5. Mal haben die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) in diesem Jahr den Medien-WAL, den Medienpädagogischen Preis für Wissenschaftlich Außergewöhnliche Leistungen, vergeben. Im Rahmen des diesjährigen Forums Kommunikationskultur der GMK wurden zwei Arbeiten mit dem Preis ausgezeichnet: *Die Rezeption von Soap Operas bei Kindern und Jugendlichen* von Eva Vocke (Universität Gesamthochschule Kassel) und die Arbeit von Patrick Glogner mit dem Titel: *Filmpublika und ihre Umgangsweisen mit Filmen* (PH Ludwigsburg). Patrick Glogner stellt auf den folgenden Seiten die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchung vor.



Verschiedene Theorien und Untersuchungen der Kultursoziologie legen es nahe, dass die Rezeption von Kultur und Medien neben dem „reinen“ ästhetischen Genuss vor allem soziale Funktionen erfüllt.¹ Menschen drücken über ihre Umgangsweisen mit Kultur Nähe und Distanz bzw. Gemeinsamkeit und Distinktion gegenüber sozialen Gruppen mit anderen ästhetischen Vorlieben aus. Es ist zu vermuten, dass auch Film als Mittel solcher sozialen Abgrenzungsversuche dienen kann. Die Signalisierung sozialer Abgrenzung über ästhetische Objekte kann auf viele Arten erfolgen. Hier soll von Interesse sein, inwiefern Filmpublika – d. h. Menschen mit bestimmten Filmgeschmacksmustern – sich als nonkonform gegenüber der von ihnen vermuteten Filmbewertung durch die Bevölkerungsmehrheit stilisieren und damit Distinktion praktizieren. Es wird die Frage untersucht, ob Publikumsgruppen mit einem allgemein als „anspruchsvoll“ angesehenen Filmgeschmack stärker darum bemüht sind, sich von der (vermuteten) Filmbewertung der so genannten „breiten Masse“ – als Publika mit einem eher „trivialen“ Geschmack – zu distanzieren.

Im Folgenden wird, ausgehend von einer kurzen Vorbemerkung zu Art und Umfang der Gesamtuntersuchung², die Ermittlung der verschiedenen Filmpublika erläutert, um daraufhin diese hinsichtlich ihres Nonkonformismus-Bestrebens bezogen auf Filmbewertungen miteinander zu vergleichen.

Die Erhebung

Im April 2000 wurden insgesamt 364 Besucher der Filme *Die Asche meiner Mutter* (Drama), *Rent-A-Man* (Comedy), *Anatomie* (Horrorthriller) und *Magnolia* (vielfach ausgezeichnetes Drama) in verschiedenen Kinos – sowohl so genannten Boulevard- als auch Programmkinos – einer süddeutschen Mittelstadt befragt. Erhoben wurden soziodemographische Daten, Filmgeschmack (insgesamt 19 Filmgenres von Komödie bis Filmkunst), kulturelle Interessen, die Fernseh-, Kino- und Videonutzung, allgemeine Entscheidungsfaktoren für den Filmbesuch sowie die soziale Situation des Kinobesuchs. Darüber hinaus wurden Fragen gestellt, die Rückschlüsse darauf zulassen, welche Funktionen Filme im Allgemeinen für die Publika übernehmen – beispielsweise als Kommunikationsanlass, zur Unterhaltung, als Bildungsobjekt – und inwieweit Nähe und Distanz sowohl gegenüber Filmen als ästhetischen Objekten als auch gegenüber Menschen mit bestimmten Filmvorlieben signalisiert werden.



Unterschiedliche Publika – unterschiedlicher Filmgeschmack?
Grundlage der Studie: *Die Asche meiner Mutter* (Irland/USA 1999),
Rent-A-Man (USA 1999), *Anatomie* (Deutschland 2000)
und *Magnolia* (USA 1999).

gener Nonkonformismus

B e f r a g u n g v o n K i n o b e s u c h e r n

Der Unterschied zwischen Filmbesuchspublika und Filmgeschmackspublika

Tabelle 1:
Dimensionen des Filmgeschmacks

(n = 320 ³)	Mittelwert (m)	Faktorenloadungen ⁴
Sex & Violence	3,34	
Erotikfilme		,660
Science-Fiction-Filme		,651
Kriegsfilme		,640
Horrorfilme		,623
Trickfilme		,588
Actionfilme		,530
Anspruch	2,70	
Dokumentarfilme		,722
Filmklassiker		,677
Satiren		,539
Filmkunst		,468
Problem	2,81	
Problemfilme		,762
Melodramen		,714
Zeitkritische Filme		,518
Suspense	2,55	
Thriller		,783
Kriminal-/Agentenfilme		,608
Kinderfilme		,461
Good Vibration	2,58	
Liebesfilme		,741
Komödien		,627
Musikfilme		,577

Vor einem Vergleich verschiedener Filmpublika ist die Frage zu stellen, welche Kategorien als Grundlage zur Ermittlung von Filmpublika herangezogen werden können. Zum einen besteht die Möglichkeit, Filmpublika über den konkreten Filmbesuch – so genannte *Filmbesuchspublika* – zu ermitteln. Hier sind dies die jeweiligen Publika der Filme *Die Asche meiner Mutter*, *Rent-A-Man*, *Anatomie* und *Magnolia*. Darüber hin-

aus besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Kinobesucher über Äußerungen zu ihrem Filmgeschmack zu *Filmgeschmackspublika* zu gruppieren. In der vorliegenden Untersuchung wurden den Kinobesuchern deshalb 19 Filmgenres genannt, die auf einer Skala von 1 = *gefällt mir sehr* bis 5 = *gefällt mir nicht* bewertet werden konnten. Aufgrund der großen Anzahl an abgefragten Filmgenres erfolgt für die Beschreibung des Filmgeschmacks sowie für weitere Zusammenhangsuntersuchungen eine Zusammenfassung der entsprechenden Variablen.

Diese Zusammenfassung geschieht in zwei Schritten. Zuerst werden die entsprechenden Variablen über eine Faktorenanalyse⁵ gebündelt, die fünf Faktor-Variablen ergibt (vgl. Tab. 1). Diese werden aufgrund der sie konstituierenden Variablen als *Sex & Violence*, *Anspruch*, *Problem*, *Suspense* und *Good Vibration* bezeichnet. In einem zweiten Schritt werden nun für alle gültigen Fälle die Mittelwerte aus den faktorbildenden Variablen berechnet. Niedrige Mittelwerte bedeuten eine starke Zuneigung, hohe Mittelwerte eine starke Ablehnung. Bei der Gesamtstichprobe am beliebtesten ist der Faktor *Suspense* (m = 2,55), gefolgt von *Good Vibration* (m = 2,58), *Anspruch* (m = 2,70) und *Problem* (m = 2,81). Den letzten Platz nimmt *Sex & Violence* mit einer insgesamt leichten Ablehnung (m = 3,34) ein.

Anmerkungen:

1
Bourdieu, P.:
Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main 1998¹⁰;
Dollase, R./Rüsenberg, M./Stollenwerk, H. J.:
Demoskopie im Konzertsaal. Mainz 1986;
Schulze, G.:
Die Erlebnisgesellschaft. Kultursociologie der Gegenwart. Frankfurt am Main/ New York 1997.

2
Glogner, P.:
Filmpublika und ihre Umgangsweisen mit Filmen. Eine empirische Untersuchung zur kultursoziologischen Differenzierung von Kinobesuchern. Magisterarbeit am Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 2000.

3
Zur Faktorenberechnung wurden Fälle mit Missing Values listenweise ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich n = 320.

4
„Die absolute Größe der jeweiligen Faktorladung gibt die Bedeutung des Faktors für die jeweilige Variable an.“ (**Brosius, G./Brosius, F.:** *SPSS. Base System und Professional Statistics.* Bonn 1995, S. 828).

5
Die Faktorenanalyse wurde mit Varimax-Rotation durchgeführt.

6
Als Methode wurde die hierarchische Clusteranalyse gewählt.

7
Formuliert in Anlehnung an den Fragebogen der Konzertpublika-Studien von Dollase, Rüsenberg und Stollenwerk: A. a. O.

8
Signifikanzniveaus von p < 0,05 werden als signifikant, Signifikanzniveaus von p < 0,01 als hochsignifikant bezeichnet.

Zusammenfassung der Kinobesucher zu Filmgeschmackspublika

Die Ermittlung von Filmgeschmackspublika erfolgt über eine Clusteranalyse.⁶ In einem Cluster werden jeweils die Befragten zusammengefasst, die auf die Frage nach den Filmgenre-Präferenzen ähnlich geantwortet haben. Die Clusteranalyse bildet aus der Gesamtstichprobe – d.h. aus allen vier Publika der genannten Filme – fünf neue Publika mit unterschiedlichen Filmgeschmacksmustern. Diese werden aufgrund der ihnen typischen Filmvorlieben und -abneigungen – wie aus Abb. 1 ersichtlich – im Folgenden als anspruchorientiertes Publikum (C1), Mainstream-Publikum (C2), Anti-Sex&Violence-Publikum (C3), spannungsorientiertes Publikum (C4) und Spannung&Anti-Anspruch-Publikum (C5) bezeichnet.

Inwieweit es tatsächlich notwendig ist, in der Publikaforschung zwischen Filmbesuch und Filmgeschmack zu differenzieren, zeigt sich, wenn man untersucht, aus welchen Filmgeschmackspublika die Filmbesuchspublika zusammengesetzt sind.

Die Besucher von *Die Asche meiner Mutter* sowie von *Magnolia* setzen sich – wie in Abb. 2 zu sehen ist – verstärkt (zu 51% bzw. 37%) aus dem anspruchorientierten Publikum und kaum aus dem Spannung&Anti-Anspruch-Publikum zusammen. Das *Anatomie*-Publikum hat dagegen einen leicht erhöhten Anteil am Mainstream-Publikum, ebenso wie das *Rent-A-Man*-Publikum, das darüber hinaus auch einen vergleichsweise größeren Anteil (36%) am Spannung&Anti-Anspruch-Publikum aufweist. Auffällig beim *Anatomie*- ebenso wie beim *Rent-A-Man*-Publikum ist außerdem der geringe Anteil am anspruchorientierten Publikum (8% bzw. 12%). Gleichwohl lassen sich die Filmbesuchs- und Filmgeschmackspublika nicht eindeutig eins zu eins einander zuordnen. Auch wenn die Filmbesuchspublika tendenziell einen etwas größeren Anteil bestimmter Filmgeschmackspublika aufweisen, zeigt sich die Heterogenität des Filmgeschmacks von Besuchern konkreter Filme. Dies macht es forschungsmethodisch nötig, sowohl Filmbesuchs- als auch Filmgeschmackspublika in der Untersuchung zu berücksichtigen.

Abbildung 1:
Filmpräferenzstruktur der Filmgeschmackspublika (Cluster C1 bis C5)

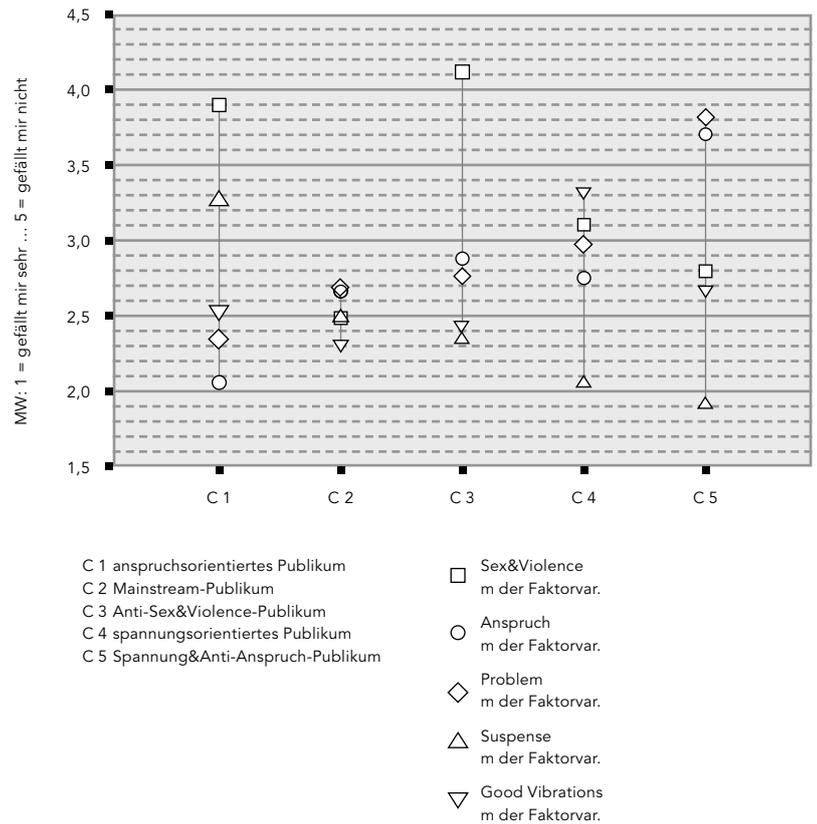
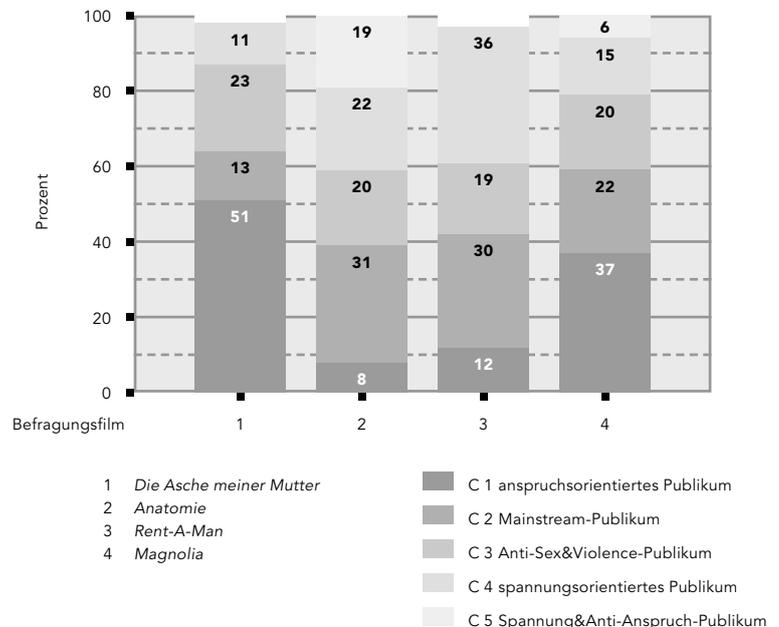


Abbildung 2:
Anteile der statistischen an den realen Publika



Filmbezogener Nonkonformismus

Das Nonkonformismus-Bestreben der Filmpublika wurde mit folgender Frage untersucht:⁷

Jede Art von Spielfilmen hat ein bestimmtes ANSEHEN in der Bevölkerung.

Bitte entscheiden Sie:

- Wie bewerten SIE PERSÖNLICH das Ansehen der folgenden Filmarten?
- Wie bewertet nach Ihrer Meinung DIE MEHRHEIT DER BEVÖLKERUNG DAS ANSEHEN jeder einzelnen Filmart?

Über eine Skala von 1 = sehr hohes Ansehen bis 5 = sehr niedriges Ansehen konnten insgesamt acht ausgewählte Filmgenres bewertet werden: *Horrorfilme, Filmkunst, Zeitkritische Filme, Liebesfilme, Filmklassiker, Komödien, Problemfilme, Actionfilme*. Aus der Gegenüberstellung des persönlichen Ansehens mit dem vermuteten Ansehen der Bevölkerungsmehrheit und der sich dabei ergebenden Differenzprägungen lassen sich Indikatoren für das Nonkonformismus-Bestreben jedes einzelnen Befragten gewinnen. Betont sei, dass mit der Frage nach dem vermuteten Ansehen bei der Bevölkerungsmehrheit nicht bezweckt wird, dies als reale statistische Größe zu erheben. Da Nonkonformismus-Bestreben wie jedes menschliche Handeln immer unter Berücksichtigung der subjektiven Interpretation der Umwelt erfolgt, wird gerade hier die subjektive Weltsicht der Filmbesucher erhoben.

Die allgemeine Ausprägung des Nonkonformismus-Bestrebens wird errechnet, indem die Differenz zwischen dem persönlichen Ansehen aller vorgegebenen Filmarten und dem vermuteten Ansehen bei der Bevölkerungsmehrheit gebildet wird. Die insgesamt acht Differenzprägungen werden in positive Werte umgewandelt und für jeden Fall summiert, um daraus einen Mittelwert – den so genannten Nonkonformismus-Wert – je Publikum zu ermitteln. Je höher der durch dies Verfahren errechnete Wert ist, desto stärker ist das Nonkonformismus-Bestreben der verschiedenen Publika.

Tabelle 2:
Nonkonformismus-Werte (NK)
der Filmbesuchspublika

Filmbesuchspublika	NK	n
1. Die Asche meiner Mutter	10,73	84
2. Magnolia	10,58	96
3. Anatomie	9,52	92
4. Rent-A-Man	8,40	76

Das stärkste Nonkonformismus-Bestreben unter den Filmbesuchspublika haben die Besucher der allgemein eher als anspruchsvoll angesehenen Filme *Die Asche meiner Mutter* und *Magnolia* mit Werten von 10,73 und 10,58. In ihren Nonkonformismus-Werten unterscheiden sich diese beiden Publika signifikant⁸ vom Publikum der Komödie *Rent-A-Man*, das das geringste Nonkonformismus-Bestreben (NK = 8,40) aufweist. Dieser geringere Nonkonformismus-Wert ist ein Indikator dafür, dass das *Rent-A-Man*-Publikum eher Anpassung an die Bevölkerungsmehrheit als Abgrenzung signalisiert. Die beiden Publika mit den höheren Nonkonformismus-Werten dürften gleichzeitig stärker um Individualität und Abgrenzung von „Masse“ bemüht sein. Zwischen diesen beiden Polen bewegt sich das *Anatomie*-Publikum mit einem vergleichsweise mittleren Nonkonformismus-Wert von 9,52.

Tabelle 3:
Nonkonformismus-Werte (NK)
der Filmgeschmackspublika

Filmgeschmackspublika	NK	n
1. Anspruchsorientierte	11,75	84
2. Spannungsorientierte	10,56	41
3. Anti-Sex&Violence	9,59	63
4. Mainstream	9,10	73
5. Spannung&Anti-Anspruch	7,72	47

Auch bei den Filmgeschmackspublika lässt sich eine Rangfolge im Nonkonformismus-Bestreben ermitteln. Die höchsten Nonkonformismus-Werte weisen das anspruchsbewusste sowie das spannungsorientierte Publikum mit 11,75 bzw. 10,56 auf. Das Spannung&Anti-Anspruch- und das Mainstream-Publikum haben die geringsten Nonkonformismus-Werte (7,72 bzw. 9,10) und unterscheiden sich in diesem Aspekt hochsignifikant vom anspruchsbewussten Publikum. Zwischen diesen beiden Polen bewegt sich das Anti-Sex&Violence-Publikum mit einem Wert von 9,59.

Das Mainstream- und das Spannung&Anti-Anspruch-Publikum verstehen sich am ehesten konform mit dem angenommenen Ansehen der Bevölkerungsmehrheit. Dies Selbstverständnis kann als Annäherungsversuch an die Bevölkerungsmehrheit interpretiert werden, während die Nonkonformismus-Werte des spannungsorientierten und insbesondere des anspruchsbewussten Publikums es nahe legen, von einem Streben nach Individualität auszugehen. Gleichzeitig drücken die hohen Nonkonformismus-Werte Distinktion gegenüber dem angenommenen Massenurteil aus.

Zusammenfassung

Es konnten Indikatoren dafür gefunden werden, dass anspruchsbewusste Filmpublika tendenziell ein größeres Nonkonformismus-Bestreben aufweisen als Filmpublika mit einer geringeren Anspruchsorientierung bzw. einer Anti-Anspruchshaltung. Anspruchsorientierung in Bezug auf Film steht damit in Zusammenhang mit einem Streben nach Abgrenzung von der Meinung der „breiten Masse“ sowie einer Stilisierung von Individualität. Dies gilt sowohl für die untersuchten Filmbesuchspublika als auch für die clusteranalytisch ermittelten Filmgeschmackspublika. Obgleich sich in Bezug auf die Nonkonformismus-Werte bei beiden Publikumsgruppen starke Parallelen zeigen, wird es in Anbetracht der Heterogenität des Filmgeschmacks der Filmbesuchspublika weiterhin als notwendig erachtet, bei publika-differenzierenden Studien sowohl den Filmbesuch als auch den Filmgeschmack als Variablen zu berücksichtigen.

Patrick Glogner M.A. hat an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Lehramt für Grund- und Hauptschule und Kulturmanagement studiert. Er arbeitet zurzeit am dortigen Institut für Kulturmanagement als Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Halb voll oder halb leer?

Der Entwurf für einen eigenen Staatsvertrag könnte den Jugendmedienschutz revolutionieren

Tilman P. Gangloff

Für Jugendschutz in den Medien sind Politiker immer gern zu haben. Das Thema geht alle an, die Forderung nach strengeren Maßnahmen wird in der Regel beifällig beschieden, und für die Konsequenzen müssen ohnehin andere geradestehen. Um differenzierte Darstellungen bemühen sich die Redner dabei bloß selten. Kinder gut, Medien schlecht: Fertig ist das schlichte Weltbild. Jugendliche werden straffällig? Klarer Fall: Schuld ist das Fernsehen. Oder der Hip-Hop. Oder Computerspiele. Kein Wunder, dass Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber überzeugt ist, das Thema werde „eine ähnliche Dramatik bekommen wie die innere Sicherheit“.

In den letzten Monaten aber hat sich der Wind gedreht. Plötzlich sprechen die Politiker von Liberalisierung und Stärkung der Selbstkontrolle. Was ist passiert?

Offenbar hat sich endlich herumgesprochen, was Jugendschützer schon seit Jahren beklagen: Die hiesige Regulationswut ist einmalig. Für jedes neue Medium wurde ein eigenes Gesetz erdacht, und eine Behörde, die die Einhaltung dieses Gesetzes überwacht, gleich dazu. Da ständig neue Medien aufkamen, gibt es mittlerweile derart viele Gesetze und Behörden, dass selbst Experten den Überblick verloren haben.

Bald aber könnte der Paragraphenschwung gelichtet werden. Schon seit Jahren fordern Jugendschützer, die Jugendschutzbestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen. Bislang scheiterten die diversen Eckpunkte-Papiere, Reformvorschläge und sogar ein Entwurf der Bundesregierung an der zersplitterten Zuständigkeit: Einmal fällt ein Medium in die Kompetenz der Länder, ein anderes Mal ist der Bund zuständig. Dabei ist eine Reform in der Tat überfällig, wie auch Stoiber zu Recht feststellt. Inhalte würden nicht mehr exklusiv für ein Medium produziert; „identische Inhalte müssen daher gleich streng geprüft werden“. Es sei nicht plausibel, dass Kriegsbilder im Fernsehen streng kontrolliert würden, während man sich ganz ähnliche Bilder jederzeit aus dem Internet herunterladen könne.

Nun haben sich die Länder zusammengerauft. Die Arbeitsgruppe Jugendschutz der Rundfunkreferenten hat den Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag¹ erstellt. Dies Arbeitspapier könnte den Jugendmedienschutz in Deutschland regelrecht revolutionieren – falls es sich durchsetzen wird. Als das Papier den betroffenen Parteien – ARD, ZDF, Privatsender, Landesmedienanstalten, Jugendschützern – vorgestellt wurde, hagelte es Proteste. Da

Anmerkung:

¹ Der aktuelle Entwurf ist in der vorliegenden Ausgabe von *tv diskurs* abgedruckt: Siehe Rechtsreport, Materialien, S. 95ff.

ahnte Henrik Werthmann (Düsseldorf), Vorsitzender der Arbeitsgruppe: „Wenn es Prügel von allen Seiten gibt, kann der Kurs nicht völlig falsch sein.“

Das Papier sieht vor, alle Onlinemedien, also Fernsehen, Hörfunk, Teledienste und Mediendienste, gemeinsam zu erfassen. Das ist vor allem deshalb sinnvoll, weil zurzeit noch zwischen Telediensten (hier ist der Bund zuständig) und Mediendiensten (die Länder) differenziert wird, obwohl kaum jemand den Unterschied kennt. Zweite große Neuerung: Die Selbstkontrolle soll gestärkt werden. „Wir können und wollen ja gar nicht alles flächendeckend kontrollieren“, erläutert Werthmann – und schon endet die Allianz für den Jugendmedienschutz. Sachsen z. B. möchte, dass ARD und ZDF der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beitreten. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten verweisen aber auf ihre internen Instanzen und weigern sich, den Jugendschutz auszulagern. Kein Wunder, dass die Intendanten keinerlei Handlungsbedarf sehen. Albert Scharf (Bayerischer Rundfunk) spricht von einer „Haltet den Dieb!“-Diskussion, obwohl es gar keinen Dieb gebe. Und sein WDR-Kollege, der amtierende ARD-Vorsitzende Fritz Pleitgen, fragt: „Wo sind denn die Entgleisungen?“

Landesmedienanstalten und kommerzielle Sender beharren dennoch auf einer Gleichbehandlung aller Sender. Jugendschutz, so Jürgen Doetz, Präsident des Verbands Privater Rundfunk und Telekommunikation, sei „gerade bei den elektronischen Medien nicht teilbar“. Doetz nennt drei Voraussetzungen für eine funktionierende Selbstkontrolle: Sie müsse vom Gesetzgeber anerkannt und mit ausreichendem Handlungsspielraum versehen werden, sie brauche Zeit, sich zu entwickeln, und die öffentlich-rechtlichen Sender müssten beteiligt sein. Es sei ungerecht, wenn man kommerzielle Sender auffordere, jugendschutzrelevante Sendungen zur Vorkontrolle vorzulegen, während über Sendungen von ARD und ZDF stets erst nach der Ausstrahlung diskutiert werde.

Auch bei den Landesmedienanstalten betrachtet man das Reformmodell mit „prinzipieller Sorge“. Wolf-Dieter Ring, Präsident der bayerischen BLM, hält es für „völlig indiskutabel“, zwar Fernsehen und Internet miteinander zu vernetzen, nicht aber die beiden Säulen des dualen Rundfunksystems. Wenn man ARD und ZDF nicht mit einbeziehe, würde die Reform ihr Ziel „total verfehlen“. Da in den zuständigen Rundfunk- und Fernsehräten von ARD und ZDF neben anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen aber auch jene

Landespolitiker sitzen, die letztlich über die Reform zu befinden haben und sich demnach quasi selbst entmachten müssten, wird sich an der Autonomie von ARD und ZDF wohl auch nichts ändern.

Deutlich größeren Handlungsbedarf sieht man ohnehin beim weitgehend unregulierten Internet. Laut Friedemann Schindler von jugendschutz.net verdoppelt sich die Kapazität der Webangebote jedes halbe Jahr. Das Internet sei extrem schnell, aber auch extrem flüchtig und daher nur schwer greifbar. Den Forderungen nach einer Stärkung der Selbstkontrolle schließt sich Schindler zwar grundsätzlich an, doch gerade im Internetbereich hält er sie bloß für ein Alibi. Es gebe mittlerweile 5.000-mal mehr Websites als 1998, zu dem Zeitpunkt also, als die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia gegründet worden ist; doch sie bestehe nach wie vor bloß aus 1,5 Mitarbeitern. Schindler macht klar: „Ein ähnliches Schutzniveau wie in den traditionellen Medien wird im Internet nicht erreicht werden können.“ Das habe nicht zuletzt mit der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Anbieter zu tun. Filtersysteme setzten voraus, dass man seine Website entsprechend klassifiziere. Der Internetauftritt von RTL beispielsweise sei aber als „Kunst und Unterhaltung“ eingetragen, obwohl erotische Angebote „nur einen Klick entfernt“ seien.

Doch auch die Position der FSF ist nicht unumstritten. Die Länder setzen beim neuen Jugendschutzmodell vor allem auf eine Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrolle, denn dies, so Stoiber, „entspricht unserem Ansatz von Subsidiarität“. Voraussetzung dafür sei aber die garantierte Unabhängigkeit der Selbstkontrolle: Die entsprechenden Einrichtungen müssten ihre Entscheidungen ohne Angst vor den Veranstaltern treffen können. Die FSF jedoch, ein eingetragener Verein, wird von den eigenen Mitgliedern regelmäßig umgangen: indem die Sender kritische Produktionen wie etwa selbst produzierte Fernsehfilme (*Die heilige Hure*) gar nicht erst zur Begutachtung vorlegen. Deshalb wehren sich vor allem die Landesmedienanstalten gegen eine Aufwertung der FSF. Wolle man die Selbstkontrolle in diesem Bereich stärken, fordert ein führender Mitarbeiter einer Landesmedienanstalt, müsse erst einmal der Einfluss der Sender drastisch sinken.

Die Landesmedienanstalten (LMA) sind die Aufsichtsorgane der privatrechtlich organisierten Hörfunk- und Fernsehsender. Eines ihrer wichtigsten Standbeine, die Zulassung neuer Sender, spielt kaum noch eine Rolle, also wird der Jugendschutz als Existenzberechti-

gung immer wichtiger. Vorsitzender der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) ist Wolf-Dieter Ring, und der hält die Idee einer „integrierten und vernetzten Medienaufsicht“ „für grundsätzlich richtig“. Er fürchtet allerdings, eine „totale Vereinheitlichung der Entscheidungsprozesse“ werde eine Schwächung des Jugendschutzes mit sich bringen, wenn keine Rücksicht „auf die unterschiedlichen Inhalte und Wirkungen der einzelnen elektronischen Medien“ genommen werde. Irritiert ist man bei den Landesmedienanstalten auch über die Tatsache, dass man trotz reichhaltiger Erfahrungen mit der Materie beim Entwurf des Papiers überhaupt nicht zu Rate gezogen wurde. Es gibt daher LMA-Mitarbeiter, die das Arbeitspapier für „ein Machwerk“ halten, ersonnen von Menschen, „die offenbar keine Ahnung von der Materie haben“; den Jugendschutz werde man „auf gar keinen Fall aus der Hand geben“.

Darauf aber könnte der Entwurf hinauslaufen. Die Selbstkontrollgremien sollen an die von ihr geprüften medialen Erzeugnisse „eine Art staatlich geprüftes Gütesiegel“ (Werthmann) vergeben. Die Aufsicht über diese Gremien soll einer zentralen Kommission obliegen. Gerade über die Zusammensetzung dieser „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) ist zwischen Staatskanzleien und Landesmedienanstalten ein heftiger Streit entbrannt. Die LMA sollen, wie es im Entwurf heißt, „sachverständige Direktoren“ in die KJM entsenden. Einer von ihnen soll den Vorsitz übernehmen. Eine Mehrheit ist jedoch nicht vorgesehen. In § 13, Abs. 3 des Entwurfs heißt es zwar: „Die Besetzung mit Direktoren soll mindestens paritätisch mit anderen Sachverständigen erfolgen“; in den Staatskanzleien gibt es aber auch Stimmen, die dies „mindestens“ als „höchstens“ interpretiert wissen wollen.

Entsprechend groß ist die Verstimmung bei den LMA. Sie sollen die Kommission nicht nur finanzieren, sondern müssen auf jeden Fall Kompetenzen abgeben. Sie können auch nicht darauf hoffen, dass die KJM bloß eine Alibi-Einrichtung mit Feigenblattfunktion wird. Im Entwurf wird unmissverständlich formuliert, dass die Kommission das letzte Wort hat. Auch wenn die praktische Arbeit vermutlich Prüfausschüssen obliegt: Die KJM legt nicht nur die allgemeinen Leitlinien fest. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich außerdem u.a. auf

- „1. die Feststellung der Unzulässigkeit eines Angebots wegen Verletzung dieses Staatsvertrags,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowie deren Widerruf,
3. die Erteilung einer Sendezeitfreigabe für private Veranstalter,
4. die Zustimmung zur Verbreitung einer Rundfunksendung privater Veranstalter abweichend von der Zeitbeschränkung,
5. die Gestattung der Ausstrahlung von Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommenen Schriften inhaltsgleich sind,
6. die Abweichung von der Vermutung nach § 5 Abs. 3 und die Gestattung von Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 5,
7. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- undersperrungstechnik,
8. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

Vor allem zwischen den Zeilen wird die Entmachtung der Landesmedienanstalten deutlich, denn zumindest beim Rundfunk legen zurzeit noch deren Jugendschutzreferenten die Grenze zwischen Jugendlichen und Erwachsenen fest. Sie kritisieren aber vor allem die Aufwertung der Selbstkontrolle und fürchten, die KJM könne zu staatsnah besetzt sein (obwohl der Entwurf ausdrücklich vorsieht, dass die weiteren Sachverständigen weder den Verfassungsorganen des Bundes und der Länder oder gar den Rundfunkveranstaltern angehören dürfen). Ein Jugendschutzgutachten des Medienrechtlers Dieter Dörr (Universität Mainz) gipfelt daher in der Forderung: „Die Zusammensetzung der zentralen Kommission ist so vorzunehmen, dass sie mehrheitlich aus Vertretern der Landesmedienanstalten besteht“.

Dabei soll auch die Kommission für Jugendmedienschutz nur noch eine „Vertretbarkeitskontrolle“ durchführen. Bislang haben sich Landesmedienanstalten und FSF immer wieder darüber gestritten, ob ein Glas halb voll oder halb leer sei. Sollte der Entwurf Gesetz werden, wird in Zukunft nur noch der Missbrauch kontrolliert. Eingeschritten wird allein dann, wenn gegen Verbote (z. B. NS-Propaganda) und Verbreitungsbeschränkungen (Pornographie) verstoßen wird. Oder, um im Bilde zu bleiben: wenn ein Glas ganz offensichtlich leer ist. Sollten sich solche Fälle wiederholen, gäbe es ein wirkungsvolles Druckmittel: Wenn einem Selbstkontrollgremium wie der FSF das Gütesiegel entzogen werde, vermutet Werthmann, würde es wohl auch rasch seine Mitglieder verlieren.

Die TV-Sender wiederum hätten endlich Planungssicherheit. Ein Gutachten der FSF, so das Senderargument, sei beim derzeitigen Stand bedeutungslos, wenn man damit rechnen müsse, dass die Landesmedienanstalten eine Sendung nach der Ausstrahlung nochmals prüfen und zu einem anderen Ergebnis kämen. Davon abgesehen aber hat sich die FSF als Einrichtung bewährt, zumal ihre Unabhängigkeit außer Zweifel steht: Die Prüfgrundsätze sehen vor, dass ein Prüfer nicht im Umfeld eines der Mitgliedssender beschäftigt sein darf. Keck glaubt man bei der FSF daher, dass ihre Arbeit jede Missbrauchskontrolle überflüssig machen werde.

Das allerdings geht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dann doch zu flott. Wenn man auf staatliche Kontrolle verzichten würde, widerspricht Susanne Schuster, Referatsleiterin für Kinder und Jugendschutz, „sehe ich für einen effektiven Jugendschutz schwarz.“ Gesetzlich sei dies ohnehin nicht möglich. Schuster räumt zwar ein, dass die Selbstkontrolle viel rascher auf einen gesellschaftlichen Wandel reagieren könne als der Staat, doch Jugendschutz stehe stets im Spannungsfeld der Wirtschaft. Wenn Selbstkontrolle gleichzeitig Anbieterinteressen wahrnehme, gehe das auf Dauer nicht gut. Die Abteilungsleiterin forderte daher „so viel Selbstkontrolle wie möglich, so viel Staat wie nötig“.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.

Soap Operas im Fernsehen

Täglich ausgestrahlte Serien sind seit dem Start der noch immer erfolgreichsten deutschen Soap-Produktion *Gute Zeiten, Schlechte Zeiten* (GZSZ, RTL) im Jahr 1992 zu einem festen und populären Bestandteil des Vorabendprogramms geworden. Der Sammelband *Pickel, Küsse und Kulissen*, eine Dokumentation der Tutzingener Medientage 2000, vereint Beiträge von Medienwissenschaftlern, Serienproduzenten und Journalisten. Die vielfältigen Perspektiven auf Soap Operas reichen von inhaltlich-ästhetischen Fragestellungen über medienethische Bemerkungen bis hin zu den Funktionen von „Seifenopern“ als Orientierungshilfe und Vermarktungsplattform für jugendliche Zielgruppen. Der Band gliedert sich in fünf Teile: An einen einleitenden „Überblicksteil“ schließen Beiträge zum Thema „Medienrezeption“ an. Die größte Anzahl von Aufsätzen widmet sich dem „Neuen Trend: Doku-Soap“, der fast ausschließlich im Hinblick auf das Format *Big Brother* beleuchtet wird. Schließlich finden sich Beiträge zu „Kultmarketing“ und ein „Internationaler Vergleich“ von Serientypen und Forschungsstudien. Gegen die häufig geäußerte Anschauung, Soap-Zuschauer verwechselten die mediale Alltagswelt mit der Realität, setzt die Fernsehjournalistin Sybille Simon-Zülch eine aus der Dramaturgie und der Produktionspraxis von Soap Operas abgeleitete Beobachtung. Danach fördert das Zusammentreffen von melodramatisch überhöhten Schicksalsschlägen, „unentwegtem Erklären und Bereden von Gefühlen und Beziehungen,

verbunden mit der Laienhaftigkeit der Daily Soap-Darsteller“ weniger identifikatorische Prozesse als Effekte „unfreiwilliger Komik“ (S. 27). Diese erfrischende Sicht auf das gemeinhin vernachlässigte Nutzungsmotiv ironischer Aneignung verbindet Simon-Zülch mit einem Überblick erfolgreicher und abgesetzter deutscher Soap Operas und einer Einführung in den dramaturgischen Aufbau täglicher Serien.

Eine praxisorientierte Einführung in den für Serienproduktion bedeutenden Arbeitsbereich der Adaption gibt Enrique Sánchez Lansch (Producer, Grundy UFA). Anhand von GZSZ beschreibt er die Entwicklung der deutschen Soap-Version, der ursprünglich das australische *The Restless Years* zugrunde lag. Wurden in den Anfangsjahren deutscher Soap-Produktion noch ganze Drehbücher übersetzt, so ginge man mittlerweile dazu über, lediglich Grundidee und -konflikt der internationalen Serienvorbilder zu übernehmen.

Welche Haltung zu Soap Operas eingenommen wird, ist häufig davon bestimmt, welche Funktionen Unterhaltungsprogrammen zugeschrieben werden. Der Soziologe Michael Jäckel untersucht deswegen im Zusammenhang mit der Frage nach der Akzeptanz von Serien individuelle Motivationslagen, die von ihm als „Resultate sozialer Einbindung, Beeinflussung und Unterstützung“ beschrieben werden (S. 41). Im „Als ob“ der Fiktion, die als Reales genommen werden will, sieht Jäckel die entspannende Funktion von Unterhaltung. Einen kritischen Blick wirft Jäckel auf die Wirklichkeitsbilder, die Soaps bereitstellen und deren Rolle als Konsumartikel. Gerade hier bildeten



Claudia Cippitelli/
Axel Schwanebeck (Hrsg.):
Pickel, Küsse und Kulissen.
Soap Operas im Fernsehen.
München 2001: Verlag
Reinhard Fischer.
15,00 Euro, 212 Seiten.

sich relevante Orientierungsmuster für Jugendliche heraus, die jedoch hinterfragt werden müssen, denn „jede Glorifizierung von Konsumentensouveränität und Individualismus verkennt die sozialen Motivationen, die das persönliche Interesse überlagern“ (S. 45). Auch der zweite Beitrag zum Thema Medienrezeption des Pädagogen Fred Schell attestiert Jugendlichen einen eher „selbstverständlich-akzeptierenden“ Umgang mit Medien (S. 50). Mit Hilfe von Nutzungsanalysen arbeitet er jedoch heraus, dass „das häufig geäußerte Vorurteil, Jugendliche verfielen mehr und mehr der Attraktion der Medien [...] der empirischen Basis entbehrt“ (S. 70).

Big Brother ist der Ausgangspunkt der Überlegungen im dritten Teil des Bandes. Ganz neu ist der Trend zur Doku-Soap allerdings nicht, wie der Medienjournalist Fritz Wolf zeigt. In seinem Beitrag findet sich eine gute Zusammenfassung der wichtigsten Struktur- und Narrationsmerkmale des Genres, das von ihm als „die bewusst gesuchte Verbindung von dokumentarischem Erzählen und serieller Dramaturgie, wie sie in der fiktiven Fernsehserie entwickelt wurde“, beschrieben ist (S. 115). Im Hinblick auf moralische Grenzziehungen im Unterhaltungsfernsehen favorisiert Axel Beyer, der Produzent des umstrittenen Formats *Big Brother*, die Rolle des Zuschauers als „Entscheider an der Fernbedienung“ gegenüber gesetzlichen Bestimmungen. Tilmann P. Gangloff, Medienjournalist, sieht dagegen Gesellschaft im Gesamten beim Umgang mit neuen medialen Formen in die Verantwortung genommen. Seine amüsante Reflexion der

Versuche von Produzenten und Medienkritikern, *Big Brother* für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, kulminiert schließlich in der Forderung nach beständiger kritischer Beobachtung von Medien durch Medien. Die kirchliche Rundfunkbeauftragte Johanna Haberer fordert in ihrem Beitrag zwar nicht explizit gesetzliche Regelungen, betont jedoch, dass angesichts der Totalität der Beobachtung und der Verantwortungslosigkeit der Sender gegenüber möglichen psychischen Folgeschäden bei den Kandidaten „eine Grenze überschritten ist“ (S. 107). Die Rolle der Kirchen in der öffentlichen Moraldebatte liegt nach Haberer darin, ein Gegengewicht zur „Diktatur der Ökonomie“ zu schaffen (S. 109). Ob dies wichtige und richtige Unterfangen eingelöst werden kann, darüber mag man angesichts der salomonischen Abschlussfrage, warum Menschen für Lebensbeichten ins Fernsehen gehen und eben nicht zum Seelsorger, dann doch ins Zweifeln geraten.

Schon längst sind es nicht mehr nur die Sendungen selbst, die das Soap-Universum ausmachen: Begleitzeitschriften, Möbelkollektionen, Musik und Mode aus der Lieblingssoap kann jeder Fan käuflich erwerben. Birgit Hönsch und Frank Graf (beide Merchandising, Grundy UFA) schildern aus marketingstrategischer Sicht die Analysemethoden und Ziele solcherlei Produktvermarktung. Die Kreation von Umgebungsprodukten beschreiben sie als Förderung von Kommunikationsprozessen mit dem Ziel, eine höhere Bindung an Serie und Sender vor allem bei der Zielgruppe der 6- bis 29-Jährigen herzustellen. Die Medienwissenschaftler Udo Göttlich und Jörg-

Uwe Nieland beleuchten das Phänomen des „Kultmarketings“ aus wissenschaftlicher Perspektive. Aufgrund zunehmender multimedialer Vernetzung prognostizieren sie „eine stärkere Verzahnung von Erlebnis-, Konsum- und Orientierungsangeboten“ (S. 140). Die Werbung arbeitet vermehrt mit szenebasierten Symbolen und Zeichen. Das Dramatisierungskonzept deutscher Soap Operas komme dem Marketing dabei entgegen, so Göttlich und Nieland, denn es ist von vornherein auf die Präsentation und Verarbeitung aktueller Trends und Moden abgestellt.

Interessantes für jeden, der sich näher mit Soap Operas und der Rezeption von Serien beschäftigen möchte, bietet die zusammenfassende Aufbereitung von Ergebnissen qualitativer Forschung zum Thema Soap-Rezeption durch die Medienpädagogin Maya Götz. Die wahrscheinlich schönste Nachricht für alle Soap-Fans kommt dabei von der Universität Oxford. Dort fanden Wissenschaftler bei dem Versuch, „Happiness“ experimentell zu fassen, heraus: „Während Personen, die allgemein viel Fernsehen sehen, weniger glücklich sind, sind die, die viel Soap Operas sehen, glücklicher als der Durchschnitt“ (S. 196). Generell ist das Bemühen des Sammelbandes, verschiedene Ansätze, praktische und theoretische Perspektiven zusammenzuführen, positiv zu bewerten. Doch gerade an der Vielzahl der Beiträge und Sichtweisen leidet das Lesevergnügen dann, wenn nur einige wenige Seiten zur Plausibilisierung der Gedanken zur Verfügung stehen. Eventuell hätten weniger, aber ausführlichere Beiträge ihren Zweck besser erfüllt. Als Nebenschauplatz

löst die Umschlaggestaltung in ihrer derben Buntheit Verwunderung aus. Ob es sich dabei um eine Vorabverurteilung des Genres oder um einen wenig geglückten Verweis auf das jugendliche Alter der Zielgruppe handelt, bleibt allerdings im Dunkeln.

Katja Herzog

Fernsehmotive von Kindern und Jugendlichen

*Fernsehmotive und Fernsehkonsum von Kindern. Eine qualitative Untersuchung zum Fernseh-
alltag von Kindern im Alter von 8 bis 11 Jahren* – so heißt die Studie von Gabriele Fischer. Im 16. Band der Schriftenreihe „Angewandte Medienforschung“ des Medien-Instituts Ludwigshafen möchte Fischer „eine umfassende und zugleich tiefgehende Beleuchtung der Fernsehmotive und des Fernsehkonsums von Kindern“ (Vorwort) vornehmen. Das Forschungsinteresse der Autorin konzentriert sich also auf die Frage, warum Kinder fernsehen und wie die Fernsehmotive mit dem familiären Umfeld in Beziehung und Wechselwirkung stehen. Das dafür gewählte qualitative Methodensetting setzt sich zusammen aus Einzelinterviews mit den ausgewählten zehn Kindern sowie ihren Eltern, aus Tagebüchern, die von den Kindern und den Eltern getrennt geführt wurden, aus teilnehmender Beobachtung beim gemeinsamen Fernsehen und zuletzt einem Videonachmittag, an dem „nochmals systematisch Genrevorlieben bzw. Meinungen des Kindes zu bestimmten Sendungen“ (S. 84) abgefragt wurden. In neun Einzelfalldarstellungen wird unter Verwendung exemplarischer Interviewpassagen untersucht, wie die Fernsehmotive der Kinder mit ihren sozialen Rahmenbedingungen und ihrer sonstigen Mediennutzung korrespondieren. Leider schafft es die Autorin nicht, die Falldarstellungen theoriegeleitet zu interpretieren bzw. einzelne auffällige Faktoren vertieft zu untersuchen. So nimmt Fischer eine Differenzierung von expliziten und implizierten

Motiven bei der Fernsehnutzung vor. Als Ergebnis stellt sie dann einen Zusammenhang „zwischen den extrinsischen Motiven und dem quantitativen Fernsehkonsum und den intrinsischen Motiven und dem qualitativen Fernsehkonsum der Kinder“ (S. 226) fest. So seien extrinsische Motive wie z. B. ‚Fernsehen, um mit der Familie beisammen zu sein‘ für eine quantitativ längere Fernsehnutzung verantwortlich. Zur Selektion bestimmter Fernsehinhalte (qualitative Fernsehnutzung) würden laut Fischer eher intrinsische Motive führen. Zwar stellt Fischer selbst fest, dass die der Untersuchung vorausgehende Vermutung, „dass die sozialen Rahmenbedingungen, insbesondere das familiäre Umfeld, einen erheblichen Einfluss auf den Fernsehkonsum und die Fernsehmotive des Kindes haben“ (S. 227), allerdings klärt sie die Interdependenz von intrinsischen und den extrinsischen Motiven nicht theoretisch und/oder gar fallbezogen. Positiv ist an dieser Studie, dass die Autorin anhand ihrer Ergebnisse die Notwendigkeit von qualitativen Methoden betont und begründet. Am Ende ihrer Studie fragt Fischer auch, „ob sich ältere Kinder/Teenager in ihren Fernsehmotiven von jüngeren unterscheiden“ (S. 232). Dieser Frage geht Thomas Eberle in seiner Dissertation *Motivation des Fernsehverhaltens Jugendlicher. Grundlagen, Verhaltensanalyse, Selbstauskünfte und Beurteilung des Reality-TV* nach. In acht Kapiteln dieser durch Fleiß geprägten Arbeit wird versucht zu klären, welche Motivationen des Fernsehverhaltens von Jugendlichen (mit Blick auf bestimmte Fernsehgenres) festzustellen sind. Zur Beantwortung dieser Frage



Gabriele Fischer:

*Fernsehmotive und Fernsehkonsum von Kindern. Eine qualitative Untersuchung zum Fernseh-
alltag von Kindern im Alter von 8 bis 11 Jahren* [Angewandte Medienforschung Band 16]. München 2000: Verlag Reinhard Fischer. 20,00 Euro (39,00 DM), 244 Seiten.

Thomas Eberle:

Motivation des Fernsehverhaltens Jugendlicher. Grundlagen, Verhaltensanalyse, Selbstauskünfte und Beurteilung des Reality-TV. Bad Heilbrunn 2000: Julius Klinkhardt. 25,50 Euro (49,80 DM), 343 Seiten.



wird nach der Darstellung von bestehenden Befunden zur Fernsehnutzung und grundlegenden Ansätzen der Fernsehrezeption auf motivationspsychologische Hintergründe eingegangen, aus denen spezifische Forschungsfragen entwickelt werden. Kernbestandteile des Buches bilden zwei empirische Untersuchungen (Kapitel 5 und 7). In der ersten Studie wurde die Fernsehnutzung von 28 Jugendlichen aus einer ländlichen Hauptschule über 33 Tage mit Hilfe einer „modifizierten Tagebuchmethode“ (in Anlehnung an Winterhoff-Spurk) und einem Fragebogen erhoben. „Die von den Jugendlichen ausgefüllten Programmübersichten wurden hinsichtlich Tageszeit, Genre, Dauer der Sendungen in Minuten ausgewertet“ (S. 166). Mit Blick auf die Fragestellung muss angemerkt werden, ob Fragestellung und Verfahren wirklich ‚passgenau‘ sind. Und obwohl die Anzahl der Schülerinnen und Schüler vermuten lässt, dass nun eine qualitative Auswertung oder Interpretation erfolgen müsste, werden dann die 28 erhobenen Datensätze unter einer Vielzahl von quantitativen Auswertungsperspektiven zergliedert. Wie hilfreich wäre hier eine Typisierung gewesen. Betrachtet man trotz alledem „die Genreanteile an der Gesamtsehzeit aller Jugendlichen“ (S. 174), so ergibt sich, dass sich 38,6% Serien anschauen, gefolgt von 21,3%, die Spielfilme bevorzugen, während 18,6% Sport, 6,5% Musiksendungen, 5,5% Infosendungen und 3,3% Reality-TV sehen. Mit Blick auf diese Zahlen wird jedoch nicht deutlich, warum Eberle nun gerade den niedrigsten Nutzungswert (nämlich Reality-TV) zum Anlass für eine

folgende zweite empirische Studie nimmt und hier „motivationale Aspekte“ genauer untersuchen möchte (Kapitel 7). Während die erste Studie also allgemeine Nutzungsdaten erhebt, geht die zweite Studie auf das Genre „Reality-TV“ ein. Vorbereitend dazu wird dies Genre hinsichtlich inhaltsanalytischer und motivationaler Aspekte beschrieben. Die Frage der zweiten Studie lautet, „wie Jugendliche Reality-TV beurteilen und welche Motivationsaspekte eine Rezeption veranlassen oder verhindern können“ (S. 273). Dazu wurde 45 Jugendlichen ein exemplarischer Reality-TV-Beitrag im Klassenzimmer ihrer Schule gezeigt. Anschließend füllten die Schülerinnen und Schüler einen Fragebogen mit offenen und geschlossenen Fragen aus. Eine etwaige Vorstellung über diesen Fragebogen kann der Leser dieser Studie oder der interessierte Wissenschaftler leider nicht entwickeln, da er weder inhaltlich beschrieben noch im Anhang beigefügt ist. Als ein Ergebnis formuliert Eberle, dass „eine deutlich unterschiedliche Rezeption eines einzelnen Beitrags bei verschiedenen Jugendlichen“ (S. 307) festzustellen war. Insgesamt überwiegen in beiden empirischen Teilstudien von Eberle die methodischen Mängel. Insofern entsteht auch eine gewisse Skepsis hinsichtlich der gewonnenen Ergebnisse und der schlussfolgernden pädagogischen Konsequenzen. Diese sind leider überwiegend allgemein medienpädagogischer Natur („Förderung der Medienkompetenz“ oder „aktive Medienarbeit“, S. 317) und bieten kaum einen Bezug zu den gewonnenen Ergebnissen. Wenn z. B. ein Ergebnis dieser Studie ist, dass nur etwas mehr

als die Hälfte der erfahrenen Nutzer der Dokudrama-Serie *Notruf* die nachgestellten Szenen von den sonstigen Filmelementen unterscheiden kann (vgl. S. 303), dann wäre doch genauer zu fragen gewesen, welche medienpädagogischen Maßnahmen oder Aktionen hier mit Jugendlichen konkret in der Hauptschule oder der offenen Jugendarbeit zu unternehmen sind, um diese Kompetenzen zu fördern.

Fischer und Eberle sind mit ihren Studien erste Schritte hinsichtlich der Untersuchung der Fernsehmotivation von Kindern und Jugendlichen gegangen. Deutlich wird in beiden Studien aber, dass sowohl methodologisch, medientheoretisch und medienpädagogisch noch einiges an differenzierter Forschungsarbeit zu leisten ist.

Norbert Neuß

Qualitative Medienforschung mit Kindern und Jugendlichen

„Medienpädagogische Forschung sieht sich heute mit einer Fülle aufeinander bezogener komplexer Prozesse in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die sie forschungslogisch und methodisch angemessen erfassen muss, um die Bedeutung von Medien im Kinder- und Jugendalltag verstehen zu können“ (S. 7). Mit diesen Worten beginnt das vorliegende Buch. Die beiden Herausgeber umschreiben damit recht gut das Problemfeld, dem die insgesamt zwölf Beiträge gewidmet sind. Neben theoretischen Beiträgen zur Methodologie der sogenannten qualitativen Kinder- und Jugend-Medienforschung werden einzelne Methoden wie Kinderzeichnungen, Handpuppen-Interviews, das laute Denken u. a. vorgestellt. Es bleibt aber nicht bei einer Darstellung der Methoden, sondern anhand ihrer Anwendung werden die Möglichkeiten und Grenzen diskutiert.

Unter den Autoren besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass sich die komplexen Prozesse, in die die kindliche und jugendliche Mediennutzung und -aneignung eingebettet sind, nur interdisziplinär angemessen erforschen lassen. Das kann u. a. mit dem Verfahren der Triangulation angestrebt werden. Damit ist gemeint, dass verschiedene Perspektiven auf den Gegenstand der Forschung und verschiedene Methoden miteinander verbunden werden. Damit wird es möglich, „unterschiedliche Aspekte eines Problems zu berücksichtigen“ (S. 21), wie Ingrid Paus-Haase feststellt. Am Beispiel einer Untersuchung zu Medienhelden der Kinder führt

sie vor, wie so ein Vorhaben praktisch realisiert wird. Bernd Schorb und Helga Theunert plädieren in ihrem Beitrag für ein „kontextuelles Verstehen der Medienaneignung“ von Kindern. Unter Medienaneignung verstehen sie „den komplexen Prozess der Nutzung, Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Medien aus der Sicht der Subjekte unter Einbezug ihrer – auch medialen – Lebenskontexte“ (S. 35). Kontextuelles Verstehen meint nun, dass die Medienaneignung von Kindern nur verstanden werden kann, wenn „prinzipiell der gesamte Lebenskontext der Individuen in die Untersuchung“ einbezogen wird (S. 37).

Wie schwierig dieses Unterfangen ist, wird in den Beiträgen deutlich, die sich mit einzelnen Methoden und einzelnen Untersuchungen befassen. Da Kinder Medieninhalte anders wahrnehmen als Erwachsene, muss man vorsichtig und reflexiv mit den Äußerungen von Kindern umgehen, egal mit welcher Methode sie erhoben wurden. Besonders deutlich wird dies in den Beiträgen von Norbert Neuß zu Kinderzeichnungen als Erhebungsinstrument und von Claudia Lampert zu Interviews mit Vorschulkindern zur Fernsehwerbung. Während Neuß zeigen kann, dass Kinderzeichnungen erst dann angemessen interpretiert werden können, wenn dabei die Kinder selbst kommunikativ einbezogen werden, wird bei Lampert deutlich, wie differenziert selbst Vorschulkinder mit Fernsehwerbung umgehen und wie sehr sie sich darin auch untereinander unterscheiden. Vorschnelle Verallgemeinerungen seitens der Forscher sind daher nicht angebracht. Am Beispiel der 5-jährigen Tanja kann Lampert zeigen, dass das

Mädchen „die Intention von Werbung nicht verstanden hat, aber bemüht ist, sich die kritische Haltung der Eltern gegenüber Werbung anzueignen und umzusetzen“ (S. 125). Wie sehr Erwachsene dazu neigen, nicht nur die kindlichen Einstellungen zu dominieren, sondern auch im Forschungsprozess selbst ihre eigenen Kenntnisse den Kindern aufzudrücken, zeigt sich in einem zitierten Interviewausschnitt mit Tanja. Das Mädchen geht davon aus, dass ein Trailer für die *Sendung mit der Maus* noch als Werbung zum Werbeblock gehört. Erst durch die Nachfrage des Interviewers: „Ist das immer noch 'ne Werbung?“ lässt sich Tanja verunsichern und klassifiziert den Trailer dann als „kleinen Film“.

Wie sehr Kinder in ihren Selbstäußerungen über Medien von Erwachsenen dominiert werden, zeigt sich auch im Beitrag von Daniel Süß über ein Projekt mit Vorschulkindern in Zürich. Er stellt fest: „In Beobachtungen von Erzählsituationen mit Bilderbüchern im Kindergarten und aus den Befragungen der Kindergartenrätinnen wurde deutlich, dass Assoziationen der Kinder mit Figuren und Themen aus Massenmedien von den Kindergartenrätinnen meist ignoriert oder abgelehnt werden. Die Vorschulkinder reagieren insbesondere auf klassische und unkonventionelle Bilderbücher oft nicht in der von den Autorinnen und Autoren oder den Erzählerinnen und Erzählern intendierten Weise, sondern interpretieren Figuren und Handlungen in einer oppositionellen Leseweise im Kontext ihrer alltäglichen Medienerfahrungen“ (S. 109). Vor diesem Hintergrund gewinnt der Beitrag von Hans-Dieter Kübler, der sich mit „Grenzen



Ingrid Paus-Haase/ Bernd Schorb (Hrsg.): *Qualitative Kinder- und Jugend-Medienforschung. Theorie und Methoden: ein Arbeitsbuch.* München 2000: KoPäd Verlag. 19,80 Euro (39,00 DM), 239 Seiten m. Tab.

und Aporien der Medienrezeptionsforschung bei und mit Kindern“ befasst, besondere Bedeutung. Er weist nicht nur hin auf Instrumentalisierung der erhobenen Daten im Sinne der Auftraggeber, seien es nun öffentlich-rechtliche oder private Fernsehanbieter, Landesmedienanstalten, Werbezeiten-Vermarkter, sondern er setzt sich dezidiert mit der sozialen Dominanz der Erwachsenen in der Forschung auseinander. So stellt er beispielsweise das „Konstrukt Alter“ (S. 69) in Frage, das ja gerade auch im Jugendschutz von Bedeutung ist. Kübler hebt hervor, dass sich Entwicklungsstufen nicht allein anhand von Altersgruppen einordnen lassen, sondern dass „Entwicklung, Sozialisation und Lernen sich gegenseitig bedingen, die einen ohne die anderen Prozesse nicht gelingen“ (ebd.). Das trifft nicht nur im allgemeinen Lebenskontext auf die Kinder zu, sondern auch auf den Medienumgang. „Kinder lernen täglich durch und mit den Medien – unabhängig von der jeweiligen Bewertung dieser Prozesse –, sie machen täglich selbst Erfahrungen und Empfindungen mit Medien, entwickeln sich dadurch, und entsprechend lassen sich Medieninflüsse nicht mehr ausschließlich nach abstrakten Alterskategorien konstruieren, vielmehr müssen diese Erfahrungen und Lernprozesse analytisch berücksichtigt werden“ (S. 70). Denn das Alter sagt bei Kindern über die Entwicklung immer weniger aus. Die Dominanz der Erwachsenen zeigt sich auch in den theoretischen Kategorien, mit denen die kindliche Medienaneignung erforscht wird. So hinterfragt Kübler auch das Schlagwort von der Medienkindheit und bemängelt, dass es dafür keinerlei empirische Belege gibt.

Eigentlich sollten die geeigneten (erwachsenen) Leser zunächst den Beitrag von Kübler lesen, weil sie dann alle anderen Aufsätze in diesem Buch durch dessen reflektierte Brille sehen und überdenken können. Dann wird u. a. deutlich, wie sehr der Ansatz des kontextuellen Verstehens der Medienaneignung von Kindern, wie Schorb und Theunert ihn darstellen, von der Definitionsmacht Erwachsener geleitet wird – trotz aller gut gemeinten Intention, auf die Subjektivität der Kinder eingehen zu wollen. In vielen Beiträgen fällt auf, dass die Autorinnen und Autoren von einer subjektiven, inneren Welt der Kinder ausgehen, die sie als authentisch ansehen. Der Forschungsprozess zielt dann nur noch darauf ab, dies vermeintlich authentische Selbst der Kinder offen zu legen. Ist aber damit nicht eine romantische Vorstellung von Kindheit verbunden, weil die Vorstellung des authentischen Selbst, das die Erwachsenen in Post- oder Spätmoderne schon selbst nicht mehr haben, auf die Kinder projiziert wird? Insgesamt bietet der Band eine anregende Lektüre, weil er zum Nachdenken über die teilweise nicht hinterfragten (Vor-)Urteile über kindliche Medienwelten und Lebensumstände einlädt. Zugleich bietet er einen guten Blick auf die Methoden der qualitativen Kinder- und Jugend-Medienforschung und zeigt im besten Sinn, wie komplex tatsächlich die Zusammenhänge zwischen Medien- und Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen sind.

Lothar Mikos

Prognosemodelle zur Vorhersage der Fernsehnutzung

Wer hätte schon mit hoher mathematischer Sicherheit vorhersagen können, dass eine Verlegung der Sat.1-Sportsendung *ran* von samstags 18.30 Uhr auf 20.15 Uhr die Zuschauerzahlen nicht nur reduzieren, sondern nach drei Ausstrahlungen praktisch halbieren würde? Dieser drastische Verlust an Publikum ist sicher ein spektakuläres Beispiel für Zuschauerverhalten. Es illustriert jedoch deutlich die Unwägbarkeiten in der Vorhersage des Zuschauerhaltens. Wie nun lassen sich Zuschauerentscheidungen unabhängig von den Erfahrungswerten und Bauchgefühlen der Programmplaner in den TV-Sendern vorhersagen? Der Sozialwissenschaftler René Weber nähert sich dem Problem der Zuschauerprognosen in seiner Untersuchung mit mathematischen bzw. statistischen Modellen. Dazu zieht er Verfahren heran, die in den Wirtschaftswissenschaften beispielsweise für die Vorhersage der Aktienkurse schon seit längerer Zeit im Einsatz sind. Weber untersucht drei bzw. vier Verfahren in Bezug auf ihre Verlässlichkeit, Reichweiten im Fernsehen zu prognostizieren. In seinem ambitionierten Unterfangen arbeitet er Variablen heraus, die zu einer Vorhersage von Zuschauerverhalten im Fernsehen sinnvoll sein können, und testet diese dann mit den Verfahren neuronale Netze, Tree-Modelle, Klassische Statistik bzw. Hybrid-Modelle. Ganz explizit richtet Weber sich in der Einleitung an einen Leserkreis, „der an Fragestellungen der Kommunikations- bzw. Fernsehforschung interessiert ist“ (S. 5). Um einen größeren Leserkreis erreichen zu können, ste-

hen rein mathematische Beschreibungen für Weber laut eigener Aussage eher im Hintergrund. Dieser Vorsatz spiegelt sich jedoch in der Arbeit nicht wider. Ohne fundierte mathematische bzw. statistische Kenntnisse ist ein Großteil der Arbeit nicht rezipierbar. Auch in der Darstellung der Ergebnisse, vor allem in den Tabellen, überwiegt deutlich das Statistikerherz des Autors. So kann beispielsweise die Fernsehgenre-Tabelle auf S. 193 nur mit mehrmaligem Nachschlagen im Anhang nachvollzogen werden. Erst nach mühevoller Hin- und Herbältern zeigt sich, dass es sich bei der Zahl „20230020“ um eine „fiktionale Serien-Komödie“ bei Sat.1 handelt, deren positives ‚Beta-Gewicht‘ tendenziell eher zu einer Verringerung der logarithmierten Reichweite führt (S. 193). Wie lässt sich nun das Vorgehen Webers aus einer fernsehwissenschaftlichen Perspektive beschreiben? Datengrundlage sind 2 1/2 Jahre Reichweitendaten der GfK. Daraus zieht Weber als Input für seine Prognoseverfahren verschiedene Stichproben. Zwei Monate der Daten bleiben dabei unberücksichtigt, um diese als ‚Zukunft‘ vorhersagen und mit realen Daten auf Treffsicherheit abgleichen zu können. Als Vorhersageziel gilt zum einen die Reichweite im Minutenintervall, zum anderen „Steigt/Fällt“-Voraussagen. Das bedeutet, Weber möchte voraussagen, ob sich die Reichweite zu einem vorher gesendeten Programm verändert – ob es mehr oder weniger Zuschauer gibt. Er nennt dies auch „Reichweitenveränderungen“ (S. 143). Darüber hinaus prognostiziert er die durchschnittlichen Reichweiten bestimmter Fernsehgenres. Als Input-Variablen nimmt

Weber die verfügbaren GfK-Daten – wie Datum, Sendezeit, Anfang, Ende, Dauer der Sendung, Programmgenre (nach AGF-Kriterien), Fernsehsender, Zielgruppen – mit den jeweiligen Minutenreichweiten auf. Zusätzlich werden auch Variablen zu Feiertagen, Ferienzeiten usw. aufgenommen. Die Darstellung der prognoserelevanten und nicht prognoserelevanten Daten ist sehr anschaulich und nachvollziehbar. Auch die Problematik der Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit bestimmter Variablen ist gut beschrieben. Der Ergebnisteil (S. 245ff.) beschreibt die Güte der Prognose für die verschiedenen Verfahren. Es zeigt sich, dass bei kurzfristigen Prognosen, die sich auf zwei Wochen im Voraus beschränken, Hybrid-Modelle und neuronale Netze bei der Vorhersage von Minutenreichweiten für eine bestimmte Tageszeit beim Sender Sat.1 am treffsichersten sind. Bei längerfristigen Prognosen erweisen sich die neuronalen Netze sogar als ein wenig treffsicherer. Interessant wird es, wenn die Reichweiten für einzelne Programmgenres prognostiziert werden sollen. Auf der Grundlage der vorangegangenen zwei Jahre werden für einzelne Genres (jedoch unabhängig von Sendezeit und Sendungstag) die Reichweiten vorhergesagt. Hier erweisen sich neuronale Netze wieder als am prognosesichersten, jedoch bleibt das Verfahren wahrscheinlich erfahrenen Programmplanern unterlegen. Durch neuronale Netze können für Informationsangebot, Sport (ohne Fußball), Unterhaltungsshow, internationale Spielfilme, Arzt-Serien, Science-Fiction-Serien und Werbeinseln treffsichere Voraussa-

gen für die nächsten zwei Monate getroffen werden (S. 273). Fehlprognosen gab es vor allem bei den TV-Movies. Interessant ist dies (vor allem), da in der Realität besonders die TV-Movies in ihrer Qualität sehr stark schwanken (z. B. Eigenproduktion oder USA-Produktion). Bei Weber wird ein Zeitraum von zwei Monaten als langfristige Prognose verstanden. Es sei an dieser Stelle jedoch anzumerken, dass innerhalb von zwei Monaten in der Regel kaum Veränderungen im Programm-schemata einzelner Sender stattfinden – vor allem nicht zwischen April und Juni, da diese Monate zur gleichen Programmsaison zählen. So prognostiziert Weber mit seinem Verfahren eigentlich nur das vorhandene Programmschema bzw. schreibt es voran. Dies könnte auch durch simple Mittelwert-Schätzung erreicht werden. An mehreren Punkten weist der Autor darauf hin, dass Defizite in der Prognose zum größten Teil an dem Input der Analyse liegen. So kann eine Prognose nur so gut sein wie die Daten, die ihr zugrunde liegen. Am schwierigsten ist für den Autor die Frage nach der Programmattraktivität: Wie kann die Qualität bzw. Attraktivität einer Sendung mit in die Prognose eingehen? In einem Exkurs versucht der Autor dieses Problem in den Griff zu bekommen. Er lässt einzelne Genres von drei Experten (Programmplanern) auf ihre Attraktivität hin beurteilen, daraus berechnet er einen Index (je nachdem, ob die Urteile übereinstimmen oder nicht). Interessant ist nun, dass sich die Verlässlichkeit der Prognose deutlich erhöht, wenn diese Variablen in die Analyse mit eingebracht werden (S. 197).



René Weber:
Prognosemodelle zur Vorhersage der Fernsehnutzung: neuronale Netze, Tree-Modelle und klassische Statistik im Vergleich. München 2000: Verlag Reinhard Fischer. 25,00 Euro (49,00 DM), 330 Seiten.

Hätte der Autor nun mit Hilfe eines neuronalen Netzes die Minutenreichweiten von *ran* nach der Sendungsverlegung prognostizieren können? Wahrscheinlich schon! Da sein Verfahren eher auf einer Fortschreibung von mittleren Reichweiten zu bestimmten Uhrzeiten und bestimmten Tagen beruht, hätte unabhängig vom eigentlichen Programminhalt die Reichweite für Sat.1 am Samstagabend um 20.15 Uhr geschätzt werden können. Ohne sich von anderen Fakten (wie z. B. dem Genre Sport und Fußball) irritieren zu lassen, hätte das Modell wahrscheinlich gut eine durchschnittliche „Sommerferien-Reichweite“ geschätzt und wäre dem realen Ergebnis nahe gekommen. Umgekehrt könnte das Modell jedoch wahrscheinlich keine Voraussage für den alten Sendeplatz von *ran* treffen. Interessant wäre für Fernsehforscher und Programmplaner ein Prognose-Tool, das solche sich verändernden Bedingungen aufnehmen könnte. So zeigt der Vergleich der verschiedenen Verfahren durch Weber deutlich, dass sich Statistiker und Informatiker bei der Entwicklung und Programmierung von Prognose-Tools verstärkt auf neuronale Netze und die Problematik der Input-Variablen konzentrieren sollten. Empfehlenswert ist das Buch von Weber für statistikbegeisterte und statistikkompetente Fernsehwissenschaftler, die sich in die Detailfragen der einzelnen Verfahren einlassen möchten. Für die Medienwissenschaftler und Praktiker aus den TV-Sendern wie der Programmplanung stehen eindeutig zu sehr die mathematischen Verfahren und weniger die inhaltlichen Ergebnisse im Vordergrund.

Elizabeth Prommer



Jessica Eisermann:
Mediengewalt. Die gesellschaftliche Kontrolle von Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Wiesbaden 2001: Westdeutscher Verlag. 49,00 DM (keine Euro-Angabe), 263 Seiten m. Tab.

Rundfunkregulation und Kontrolle der Mediengewalt

Die vorliegende Studie untersucht einerseits, wie das Problem der Mediengewalt in der Öffentlichkeit, größtenteils in ‚unterhaltenden‘ Nachrichten behandelt wird, wie es sich aus der Sicht der Medienwissenschaft darstellt und wie sich das Rechtssystem damit beschäftigt. Davon ausgehend untersucht die Autorin die Regulation des Problems der Mediengewalt und stellt dabei drei Institutionalisierungsformen in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen: die FSK, die Landesmedienanstalten und die FSF. Diese Institutionen werden hinsichtlich ihrer Effektivität auf das angestrebte Ziel – die Kontrolle der Mediengewalt – sowie hinsichtlich ihrer legitimatorischen Bemühungen betrachtet. Die Autorin geht grundsätzlich davon aus, „dass insbesondere in der Problematisierung von Gewalt- und Sexdarstellungen die mit dem kommunikationstechnischen Wandel einhergehenden Ängste ihren symbolischen Ausdruck finden“ (S. 16). Ihrer Untersuchung legt die Autorin fünf Annahmen zugrunde:

- 1) Der Diskurs der Mediengewalt übernimmt gesamtgesellschaftlich eine norm- und ordnungsgenerierende Funktion, indem über moralische Standards öffentlich verhandelt wird.
- 2) Die Aufgabe, Gewalt in den Medien zu reduzieren, steht in der Tradition von Zensurinstanzen, und der Jugendmedienschutz ist die legitimierte Form der Zensur.
- 3) Bestimmte gesellschaftliche Akteure greifen das Thema Mediengewalt vor dem Hintergrund ideologischer und ökonomischer Eigeninteressen auf.

4) Die Regulation des Rundfunks wird als symbolische Politik begriffen.

5) Die Regulation der Mediengewalt ist eng mit Emotionen und Wertvorstellungen verknüpft (vgl. S. 19f.).

In ihrer Untersuchung der Darstellung des Problems in den Medien kann Eisermann zeigen, dass die Berichterstattung zur Stabilisierung von Normen beiträgt und sozial integrierend wirkt. Zudem werden „Grenzen darüber gezogen, verschoben und erneuert, was an Gewaltdarstellung und -ausübung moralisch zu billigen und zu missbilligen ist“ (S. 40). Für die Mediengewaltforschung stellt sie fest, dass sie trotz aller neueren Erkenntnisse daran festhält, dass es einen kausalen Zusammenhang von Gewaltdarstellungen und Gewaltwirkungen in der Gesellschaft gebe. Das geschieht offenbar, weil es schwer fällt, die Grundannahmen der Wirkungsforschung mit ihrem Reiz-Reaktions-Schema zu hinterfragen, „um den allgemeinen Theorieanspruch nicht zu gefährden“ (S. 61). Aber gerade dies alte Modell stellt im Rechtssystem die Grundlage vieler Bewertungen dar. „So kommt es, dass die Gesetze, die auf Grundlage eines ‚Wirkungsrisikos‘ beruhen, das in der Medienforschung seit Jahrzehnten überholte einfache Reiz-Reaktions-Schema der Medienwirkung aufrechterhalten und stabilisieren“ (S. 72). Auf diese Weise ergebe sich ein (fast) geschlossener Kreis des Jugendmedienschutzes, der auf falschen Annahmen beruhe und so kaum zu einer Lösung des Problems beitragen könne. Folgerichtig kommt die Autorin in ihrer Untersuchung der Institutionen des Jugendmedienschutzes

auch zu dem Schluss, dass diese weitgehend ineffektiv sind und sich vor allem durch legitimatorische Strategien auszeichnen. So kann sie z. B. zeigen, dass die Sitzungsprotokolle der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten „zunehmend vage und juristisch unzutreffende Formulierungen“ enthalten (S. 204). Zudem erfüllt die wissenschaftliche Auftragsforschung der Landesmedienanstalten nach Ansicht der Autorin nach außen eine reine Legitimationsfunktion. Über die FSF schreibt sie, dass es ihr aufgrund ihrer Anpassungsstrategie gelungen sei, sich in bereits existierende Verfahren des Jugendmedienschutzes einzubinden. Weiter heißt es: „Die organisationelle Struktur der FSF wird den formalen Anforderungen weitgehend gerecht: Die Verfahren sind transparent gehalten, die Prüfer sind unabhängig und qualifiziert, und die Entscheidungsmechanismen sowie der Finanzierungsmodus verhindern Einflussnahmen der Sender, die die Glaubwürdigkeit der Selbstkontrolle gefährden würden“ (S. 228). Generell stellt die Autorin für alle Institutionen fest, dass aufgrund der mangelnden Nachweisbarkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und aggressivem Verhalten nun auch verstärkt emotionale Effekte in den Blick rücken. „Angst“ und „Bedrohung“ werden zu Maßstäben der Bewertung. Zusammenfassend schreibt die Autorin: „Die Wirkung von Gewalt in den Medien ist offenbar nicht im direkten Einfluss auf das Publikum zu sehen. Sie geht vielmehr von denjenigen aus, die negative Effekte von Gewaltdarstellungen auf andere zu

beobachten glauben oder diese erwarten. Dies ist für sie dann der Anlass, verstärkt Schutzmaßnahmen gegen Gewaltdarstellung zu fordern“ (S. 231). Weil Gewalt lediglich ein Symbol für soziale Konflikte sei, kommt Eisermann zu dem Schluss: „Das Problem der Mediengewalt ist nicht zu lösen. Die öffentliche Thematisierung der Gefahren von Sex und Gewalt in den Medien dient im Rahmen der symbolischen Verständigung der Gesellschaft dazu, soziale Ordnung herzustellen. In dem Diskurs werden normative Standards verhandelt, die zentrale Punkte des Normen- und Wertaushalts der Gesellschaft berühren: die Erziehung der Kinder, den Wert oder Unwert von Unterhaltung und das Gewalttabu. In dem Diskurs sind außerdem gesellschaftliche Ängste symbolisiert, die mit der Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch den zunehmenden Einfluss der Medien und des kommunikationstechnischen Wandels einhergehen. Da diese Veränderungen andauern, wird das Problem der Gewaltdarstellung in den Medien auch in Zukunft auf der medialen und politischen Agenda stehen. Die zahlreich getroffenen Regulationsmaßnahmen ändern daran nichts“ (S. 234). Das ist nach Auffassung der Autorin u. a. auch so, weil die Interessen der Zuschauer nicht berücksichtigt werden. Die Lösung, die vor allem in „Zensurmaßnahmen“, Sendeverbote und -beschränkungen oder Schnitzaufgaben gesehen werde, berge aber auch Gefahren, denn: „Zensur zielt auf den Kern der demokratischen Grundordnung, die Meinungs- und Informationsfreiheit“ (S. 235). Zur Lösung des Dilemmas schlägt die Autorin

auf „verfahrensspezifischer Ebene“ die Schaffung einer formalen Beschwerdeeingabe sowohl bei den Landesmedienanstalten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch bei der FSF vor. Zugleich müsse es eine kontinuierliche zuschauerorientierte Medienforschung sowie eine kontinuierliche Meinungsforschung, die Einschätzungen und Einstellungen der Zuschauer erhebt, geben, um so möglichst vielfältige Lebensformen bei der Regulation berücksichtigen zu können. Insgesamt zeigt die Arbeit von Eisermann mit ihrem kultur- und organisationsanalytischen Ansatz, dass die Diskussion über Mediengewalt eine Stellvertreterfunktion für ordnungspolitische Maßnahmen und Normen- und Wertediskurse hat. Dadurch gehen die Regulationsmaßnahmen weitgehend ins Leere und dienen lediglich der Legitimation der damit befassten Institutionen. Aus dieser spezifischen Perspektive mag man der Autorin vielleicht noch folgen, und sicherlich ist ihre Forderung nach kontinuierlicher Medienforschung aus der Sicht eines Medienforschers zu begrüßen, dass damit aber die gesamte „Jugendschutzindustrie“ in Frage gestellt ist, erscheint doch etwas überzogen. So hätte man sich eine zugespitztere Diskussion über die jeweiligen Rollen der verschiedenen Regulationsinstitutionen ebenso gewünscht wie eine intensive Diskussion der Werte und Normen, die beim Schutzgedanken eine Rolle spielen, vor allem auch hinsichtlich der Differenzierung zwischen Kindern und Jugendlichen. Auf Medienpädagogik als präventiven Jugendschutz geht sie nicht ein. Und ein Lösungsvorschlag fehlt:

dass die Beteiligten offen den Diskurs über Normen und Werte austragen, ohne den Jugendschutz als vermeintlichen Anlass und Grund vorzuschieben. Allein dann wäre schon viel gewonnen. Dennoch gibt das Buch von Eisermann zahlreiche Denkanstöße, die Selbstverständlichkeiten, die sich auch im Jugendschutz eingeschlichen haben, zu hinterfragen. Und wenn gerade über eine Stärkung der Selbstkontrolle und eine Reform der Landesmedienanstalten nachgedacht wird, dann ist ihre Anregung einer kontinuierlichen Medienforschung, die nicht nur auf schnelle Legitimation der Institutionen abzielt, es sicher wert, bedacht zu werden.

Lothar Mikos

Kurzu r z

**Hans-Jürgen Weiss/
Joachim Trebbe:**
*Fernsehen in Deutschland
1998 – 1999. Programm-
strukturen, Programminhal-
te, Programmentwick-
lungen. Forschungsbericht
im Auftrag der Direktoren-
konferenz der Landesme-
dienanstalten (DLM). Berlin
2000: Vistas. 24,00 Euro,
352 Seiten m. Tab.*

Der kontinuierliche Programmbericht über die Entwicklung der Vollprogramme ARD, ZDF, RTL, RTL II, VOX, Sat. 1, ProSieben und Kabel 1 liefert aufschlussreiche Erkenntnisse über die Programmtendenzen im bundesdeutschen Fernsehen. So lässt sich z. B. für den Untersuchungszeitraum ein Rückgang von Informationsanteilen beobachten. Man darf auf den nächsten Bericht gespannt sein. Der Tabellenteil ist nur für Eingeweihte interessant. Hervorzuheben ist die methodische Reflexivität der Studie, in der eingehend auch die Probleme der Zuordnung von so genannten Boulevardformaten zur informativen Publizistik diskutiert werden.

Andreas Dörner:
*Politische Kultur und
Medienunterhaltung. Zur
Inszenierung politischer
Identitäten in der ameri-
kanischen Film- und Fern-
sehwelt. Konstanz 2000:
UVK. 34,77 Euro,
447 Seiten m. Abb.*

Die überaus materialreiche und interessante Studie von Dörner zeigt am Beispiel vor allem der amerikanischen Medienlandschaft, wie politische Themensetzung in den Medien auch mit dem Mittel der Unterhaltung passiert. Seine Beispiele sind populäre Hollywood-Filme und die Fernsehserie *Simpsons*. Eine anregende Studie, um das Verhältnis von Politik und Unterhaltung neu zu bestimmen.

besprechungen

**Patrick Rössler/
Uwe Hasebrink/Michael
Jäckel (Hrsg.):**
*Theoretische Perspektiven
der Rezeptionsforschung.*
München 2001: Verlag
Reinhard Fischer.
20,00 Euro,
198 Seiten m. Abb.

Der Band versammelt neun Aufsätze, die sich mit Fragen der Mediennutzung und -rezeption befassen. Die anspruchsvollen Texte bieten einen Überblick über die aktuelle theoretische Diskussion.

DVB Multimedia (Hrsg.):
*Global Media. Fusionen,
Visionen, Illusionen. Doku-
mentation der Medientage
München 2000.* Berlin 2001:
Vistas. 34,00 Euro,
368 Seiten m. Tab. u. Abb.

In dem Buch sind die Beiträge zu den Medientagen München 1999 versammelt. Im Mittelpunkt stehen die Vorträge zu Dimensionen der Vernetzung und der Konvergenz der Medien. Eine nützliche Dokumentation.

Eva Schäfer (Hrsg.):
*Internet.Film.Fernsehen. Zur
Nutzung aktueller Medien
als Folie für Selbst- und
Weltbilder.* München 2000:
KoPäd. 17,00 Euro,
175 Seiten m. Abb.

Die verschiedenen Aufsätze in dem Band behandeln die drei im Titel genannten Medien und ihre Rolle für die Entwicklung von Selbst- und Weltbildern aus pädagogischer, film- und fernsehwissenschaftlicher Sicht. Zudem kommen Praktiker zu Wort. Besonders aufschlussreich sind die Beiträge von Marotzki zur „informationellen Selbstbestimmung“ bei der Internetnutzung aus pädagogischer Sicht sowie die Beiträge von Lecke über die Lifestyle-Angebote von Daily Soaps und von Brüdigam zur Rolle des Fanseins in der Biographie von Jugendlichen. Eine lesenswerte Zusammenstellung.

Klaus Koziol:
*Die Tyrannei der medienge-
rechten Lösung. Zur Weltan-
eignung durch Massenmedi-
en.* München 2000: KoPäd.
10,00 Euro, 79 Seiten.

Die Ausführungen des Autors gehen von einer „manipulativen“ Wirkung der Massenmedien aus und wollen zur „Entschleunigung“ beitragen. Koziol fasst sein Unbehagen an den Medien in Worte und trifft damit sicher die Lesebedürfnisse von Gleichgesinnten. Ihm sei die Lektüre des Bandes von Eva Schäfer aus dem gleichen Verlag empfohlen.

Horst Dichanz (Hrsg.):
*Medienkompetenz zwischen
Schule und Öffentlichkeits-
arbeit. Politisch, publizisti-
sche und pädagogische
Überlegungen zur Medien-
kompetenz* [Schriftenreihe
der Medienanstalt Sachsen-
Anhalt (MSA)]. Berlin 2000:
Vistas. 10,00 Euro,
70 Seiten m. Abb.

Über Medienkompetenz ist bereits viel geschrieben worden. Dennoch enthält der schmale Band einige interessante Überlegungen und wird so zu einer anregenden Lektüre.

**Dina Schäfer/
Astrid Hille (Hrsg.):**
*Medienpädagogik. Ein Lehr-
und Arbeitsbuch für sozial-
pädagogische Berufe.*
Freiburg 2000: Lambertus.
25,00 Euro, 331 Seiten m.
Tab. u. Abb.

Der Band gliedert sich in die Abschnitte „medienpädagogische Theorie“ sowie „medienpädagogische Praxis“ und hält, was er verspricht: ein informationsreiches Lehr- und Arbeitsbuch zu sein.

Daniel Knickenberg:
*Programmfreiheit contra
Sponsoring.* Lohmar/Köln
1999: Josef Eul Verlag.
37,82 Euro,
152 Seiten m. Abb.

Fazit der Studie: „Die durch das Sponsoring festgestellte Beeinträchtigung der Programmgestaltungs- und Programminhaltsfreiheit verstößt in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegen den in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Grundsatz der Rundfunkfreiheit“ (S. 150).

Helmut Hartung (Hrsg.):
*Medienmarkt Berlin
2000/2001. Analysen,
Fakten, Namen.* Berlin 2000:
Vistas. 27,00 Euro,
273 Seiten m. Tab. u. Abb.

Ein nützlicher Führer durch den Print-, Radio- und Fernsehmarkt für die Region Berlin/Brandenburg.

BLM (Hrsg.):
*Rundfunk in öffentlich-recht-
licher Trägerschaft. Modell
für modernes Rundfunkma-
nagement.* BLM-Symposium
Medienrecht 1999. Mün-
chen 2000: Verlag Reinhard
Fischer. 14,90 Euro,
162 Seiten m. Abb.

Der Band versammelt Beiträge und Diskussionen eines Symposiums, bei dem es um die vom Gesetz vorgeschriebene Rolle der BLM einerseits und die Wahrnehmung der Verantwortung für das Programm bei externer bzw. „outgesourcter“ Programmproduktion andererseits ging.

Lothar Mikos

Entscheidung

Staatsanwaltschaft Leipzig, Verfügung vom 5.10.2001 – 301 Js 54065/01

Zur Strafbarkeit der Verbreitung verschlüsselter pornographischer Sendungen durch Rundfunk.

Zum Sachverhalt:

Die Beschuldigten betreiben in Leipzig eine Kabelanlage, in der sie das in England veranstaltete und per Satellit ausgestrahlte Erotikprogramm „The Adult Channel“ in verschlüsselter Form verbreiten. Anlass für das Ermittlungsverfahren war der Verdacht, dass sie dadurch entgegen § 184 Abs. 2 StGB pornographische Darbietungen durch Rundfunk verbreitet haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer Anklage ein.

Aus den Gründen:

Das Verfahren war einzustellen, da nach dem Ergebnis der [...] Ermittlungen das Programm „The Adult Channel“ in verschlüsselter Weise [...] weiterverbreitet wurde, wobei verhindert wurde, dass Jugendliche unter 18 Jahren Zugang zu dem Programm erhielten. Die Verbreitung erfolgt in einer Weise, dass der volljährige Kunde bei Vertragsabschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination, den Jugendschutzcode erhält, um eine vorgesperrte Sendung zu entsperren. Beim Programm „The Adult Channel“ handelt es sich um vorgesperrte Sendungen. Diese sind ohne Eingabe des Jugendschutzcodes weder optisch noch akustisch wahrnehmbar. Damit ist grundsätzlich in hinreichender Weise abgesichert, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang zu dem Programm haben. Der Schutzzweck des § 184 Abs. 2 StGB wird durch eine solche Form der Übertragung von Sendungen von pornographischem Inhalt aber nicht berührt, so dass der Tatbestand des § 184 Abs. 2 StGB [...] nicht verwirklicht wurde (dazu Beisel JR 1996, 95).

Anmerkung der Redaktion:

Gegen die Einstellungsverfügung hat die Anzeigerstatterin, die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Beschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, § 184 Abs. 2 StGB, der seinem Wortlaut nach die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk uneingeschränkt verbietet, lasse die von der Staatsanwaltschaft vertretene einschränkende und am Zweck des Jugendschutzes orientierte Auslegung nicht zu. Aufgrund der Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt die Einstellungsverfügung aufgehoben und die Staatsanwaltschaft angewiesen, die Ermittlungen fortzuführen.

Materialien

Sofern eine entsprechende Einigung mit dem Bund zustande kommt, werden die Länder demnächst die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendschutz in allen elektronischen Medien erhalten. Dementsprechend bereiten die Länder z. Z. einen „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ vor. Er soll die bislang auf den Rundfunkstaatsvertrag, den Mediendienste-Staatsvertrag und – für die Teledienste – das GjS verstreuten und z. T. recht unterschiedlichen Jugendschutzvorschriften in einem Gesetz regeln. Von Interesse ist dabei u. a. die Rolle, die Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle zugewiesen werden soll (vgl. §§ 7 S. 2; 8 Abs. 1 S. 1; 10 Abs. 2, 4, 5; 12; 17 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3).

Entwurf für einen Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) (Stand: 9. November 2001)

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist die Schaffung eines einheitlichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronisch verbreiteten Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige¹ durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

¹

Muss in der Begründung noch eingeschränkt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das

geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste mittels Telekommunikation übermittelte oder zugänglich gemachte Angebote zur Nutzung kombinierbarer Daten¹ und Dateien von Texten, Bildern oder Tönen, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind.

2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien.

¹

Gemeint sind Live-Medien, Formulierung muss noch geklärt werden.

[Hinweis: In der Begründung soll klargestellt werden, dass vom Begriff der „Telemedien“ Mediendienste und Teledienste erfasst sind.]

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,

2. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

3. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 des StGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

4. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche der Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

5. den Krieg verherrlichen,

6. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, oder

7. pornographisch sind und¹ Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Solche Angebote dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornographisch sind,

2. in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (und Medieninhalte [?]) aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums nachhaltig und schwer zu gefährden, wozu auch die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlichen, sexuell aufreizenden Posen zählt.

Solche Angebote dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien, die für Kinder oder Jugendliche zugänglich sind, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Als nicht zugänglich im Sinne des Satzes 2 gelten Angebote in Telemedien für Kinder und Jugendliche, wenn diese Angebote nur für Erwachsene zugänglich sind, die durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind, soweit sichergestellt ist, dass die Angebote nur merkmalbezogen übertragen werden (Geschlossene Erwachsenengruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (und Medieninhalte [?]) wirkt das Verbot nach Absatz 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Streichung aus der Liste.

1

Kumulativ zu verstehen.

[Hinweis: In Absatz 1 ist Erweiterung auf §§ 86a, 130a StGB zu prüfen.]

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien Angebote, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche sie nicht wahrnehmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und vergleichbare Angebote¹, soweit ein

berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

(3) Die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung wird bei Angeboten vermutet, wenn sie nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind.

(4) Der Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien kann seiner Pflicht aus Abs. 1 dadurch entsprechen, dass er

1. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder und Jugendliche üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen oder

2. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne v. Abs. 1 auf Jugendliche zu befürchten, erfüllt der Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Abs. 1, wenn das Angebot nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird.

1

Formulierung wird noch geprüft.

[Hinweis: In der Begründung soll klargestellt werden, dass es sich um technische Mittel im Sinne des Abs. 4 Ziff. 3 namentlich bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 (gemeint ist § 10, Anm. d. Red.), um sonstige Mittel im Sinne dieser Vorschrift auch bei Geschlossenen Elterngruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 handelt.]

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping¹

(1) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, insbesondere darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, noch

2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen oder

3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben oder

4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(2) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, darf nicht in zeitlicher Nähe oder in programmatischem Zusammenhang mit Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(3) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(4) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

1

In der Begründung soll klargestellt werden, dass es sich um besondere Vorschriften für Werbung und Teleshopping handelt, die die übrigen Bestimmungen unberührt lassen.

II. Abschnitt: Vorschriften für Rundfunk

§ 7 Festlegung der Sendezeit

Für Rundfunksendungen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, und die keine Kennzeichnung nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit haben, kann eine Sendezeitfreigabe erfolgen. Sie erfolgt für Sendungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des DLR auf Antrag des jeweils zuständigen Intendanten durch das jeweils zuständige Organ, für Sendungen privater Veranstalter durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, § 13) oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle.

§ 8 Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Ausstrahlung von Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommenen Schriften inhaltsgleich sind, abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 2 zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gestatten, wenn die mögliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Bundesprüfstelle ist von der Entscheidung zu unterrichten.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle können im Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 3 abweichen und Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 5 gestatten.

(3) Für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens kann von den Sendezeitbeschränkungen dieses Staatsvertrages

abgewichen werden, sofern der Veranstalter diese Sendungen mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorschaltet. Voraussetzung ist, dass durch die Verschlüsselung bewirkt werden kann, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten oder der mit der Erziehung beauftragten Personen nicht wahrnehmen können. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung möglich ist. Die KJM entscheidet, ob die Verschlüsselungs- und Vorschalttechnik geeignet ist.

§ 9 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(1) Für Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden. Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 8 Abs. 3 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.

(2) Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 unterliegen, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt: Vorschriften für Telemedien

§ 10 Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 Ziff. 3 dadurch nachkommen, dass Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ein Jugendschutzprogramm vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Abs. 1 müssen der KJM oder einer von dieser hierfür anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Anerkennung der

Eignung vorgelegt werden. Eine Anerkennung durch die Freiwillige Selbstkontrolle ist der KJM mitzuteilen.

(3) Jugendschutzprogramme nach Abs. 1 müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang sicherstellen und so eingerichtet sein, dass sie nach ihrer Aktivierung erst durch mit verschlüsseltem Zugriff erfolgter Entsperrung deaktiviert werden können.

(4) Hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind verpflichtet, technische und inhaltliche Kriterien für eine effektive Jugendschutzprogrammierung zu entwickeln und sie zu angemessenen Bedingungen allen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Wird über die Angemessenheit der Bedingungen keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden.

(5) Eine hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen. Die Zulassung bedarf der Genehmigung der KJM.

IV. Abschnitt: Verfahren

§ 11 Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer Rundfunk veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten können.

(2) Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, und Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monat können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer von der KJM anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten so-

wie entsprechend beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Veranstalter oder Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Veranstalter oder Anbieter an der Angebotsplanung, der Gestaltung der allgemeinen Nutzungsbedingungen und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Veranstalter oder Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit erforderlich von Arbeitsleistung freizustellen. Der Jugendschutzbeauftragte¹ hat bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf berechnete betriebliche Belange Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten aller Veranstalter und Anbieter treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

1

Formulierung wird durch Jugendschutzreferenten geprüft.

§ 12 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können gebildet werden.

(2) Eine Einrichtung ist durch die KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde der Mitglieder ihrer Gremien gewährleistet ist,

2. die Finanzierung durch Veranstalter oder Anbieter sichergestellt ist,

3. Verfahrensregeln und Richtlinien für die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind, und

4. gewährleistet ist, dass die betroffenen Veranstalter oder Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet wird und den Beteiligten mitgeteilt wird.

(3) Zu diesem Zweck legt die Einrichtung ihre Organisationsstruktur, den Finanzierungsplan und ihre Richtlinien der KJM vor, die über die Anerkennung entscheidet (Zertifizierung). Die Anerkennung ist auf [zwei Jahre] befristet. Sie ist zu versagen, wenn berechnete Zweifel bestehen, dass eine unabhängige Entscheidung nicht gewährleistet ist.

(4) Die Anerkennung kann vorzeitig widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet.

(OLJ wünschen Benennung der Sachverständigen durch OLJ; NRW fordert Benennungsrecht für Jugendhilfe)

§ 13 Kommission für Jugendschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die privaten Veranstalter und Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1.

(3) ... Besetzung ... (Ergebnis MPK 24. – 26. Oktober 2001: „Für neu zu bildende zentrale Kommissionen sollen von den Landesmedienanstalten sachverständige Direktoren

entsandt werden. Die Besetzung mit Direktoren soll mindestens paritätisch mit anderen Sachverständigen erfolgen; einer der Direktoren soll den Vorsitz übernehmen.“)

(4) Mindestens (x) Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne v. § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.

(6) Es können Prüfausschüsse gebildet werden.

(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(8) [Auslagen]

(9) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder gedeckt. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch Satzung. [Sitz der Geschäftsstelle der KJM]

§ 14 Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Feststellung der Unzulässigkeit eines Angebotes wegen Verletzung dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sowie deren Widerruf,
3. die Erteilung einer Sendezeitfreigabe für private Veranstalter,
4. die Zustimmung zur Verbreitung einer Rundfunksendung privater Veranstalter abweichend von der Zeitbeschränkung,
5. die Gestattung der Ausstrahlung von Sendungen, die ganz oder im Wesentlichen mit in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommenen Schriften inhaltsgleich sind,
6. die Abweichung von der Vermutung nach § 5 Abs. 3 und die Gestattung von Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 5,
7. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,
8. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 15 Verfahren der KJM

(1) Die KJM fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Zwischen der KJM und der Bundesprüfstelle findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

(3) Die KJM veröffentlicht erstmalig zum ... und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§16 Jugendschutz.net

(1) Die durch die Obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (Jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden. (Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und hauswirtschaftliche Unabhängigkeit der Stelle.)

(2) Jugendschutz.net unterstützt die KJM und die Landesjugendbehörden bei deren Vollzugsaufgaben.

(3) Jugendschutz.net sichtet mit geeigneter Software die Angebote der Telemedien. Bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist die Stelle den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber. Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 veranlasst die Stelle die Weitergabe der Information an die zuständige Staatsanwaltschaft.

V. Abschnitt: Vollzug

§ 17 Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein privater Rundfunkveranstalter oder ein privater Anbieter von Telemedien gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter. Sie kann insbesondere die Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters widerrufen oder Angebote in Telemedien untersagen und deren Sperrung anordnen.

(2) Werden jugendschutzrelevante Sendungen des privaten Rundfunks vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Auflagen beachtet, so sind Maßnahmen nach Abs. 1 durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung unvertretbar ist.

(3) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Abs. 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung unvertretbar ist oder der Anbieter den Auflagen der Selbstkontrolleinrichtung, insbesondere auf Sperrung oder Veränderung des Angebots, nicht unverzüglich nachkommt.

(4) Zuständig im Sinne d. Abs. 1 ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Veranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

[Hinweis: Der Begriff der „Unvertretbarkeit“ soll in der Begründung erläutert werden.]

§ 18 Auskunftsansprüche

(1) Wer Telemedien als eigene oder fremde Inhalte anbietet, ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder Abruf oder Kenntnisnahme erschweren.

VI. Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 19 Strafbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Rundfunkveranstalter oder als privater Anbieter von Telemedien vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

(3) Hat sich der Veranstalter oder Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle angeschlossen und deren Auflagen beachtet, so ist die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt.

(5) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat oder in der ein privater Anbieter von Telemedien mit mehr als 50 Mitarbeitern oder mehr als zehn Millionen Zugriffen im Monat seinen Sitz hat, kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm oder dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(6) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

[jeweils immer im Hinblick auf die Bestimmungen zum Jugendmedienschutz]

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt ...

Buchbesprechung



Marian Paschke:
Medienrecht. Berlin/Heidelberg/New York: Springer Verlag 2001². 28,58 Euro (55,90 DM), 452 Seiten.

Medienrecht als Querschnittsmaterie mit zunehmend eigenem Profil führt nicht nur zu einführenden Lehrbüchern, sondern auch zum großen Lehrbuch, das an der Schwelle zum Handbuch steht. Von dieser Art ist das vorliegende Werk inzwischen nahezu.

Die Inhaltsübersicht lässt das auch erkennen: Der erste Teil begründet das Medienrecht als Rechtsdisziplin. Darauf folgt ein Teil zu den Grundlagen des Medienrechts im europäischen und im Verfassungsrecht, sodann ein Teil zu den Regelungsansätzen und -strukturen des Medienrechts, darauf ein solcher zu Fragen der Regulierung von Zugang, Organisation und Finanzierung sowie zur gebotenen Aufsicht. Anschließend findet sich ein Abschnitt über Medienwirtschaftsrecht, sodann jeweils einer zum einschlägigen Medienzivil-, Medienarbeits- und -strafrecht, wobei die beiden letzten Abschnitte zum Arbeits- und zum Strafrecht von Mitarbeitern des *Verf.* verfasst sind, wie das Vorwort belegt. Der *Autor* des gesamten Buches selbst ist Zivil- bzw. Wirtschaftsrechtler und lehrt an der Universität Hamburg als ordentlicher Professor.

Im Detail setzt das Buch im ersten Teil mit einem empirischen Ansatz zur Entwicklung der Massenkommunikation neben der Charakterisierung des Medienrechts als Querschnittsmaterie ein. Dann werden unter den Bedingungen der Konvergenz – d. h. der erwarteten Wandlung des Nutzungsverhaltens zwischen Online-Diensten und herkömmlichem Rundfunk, wenn nicht zu einem interaktiven, so doch zu einem austauschbaren Verhältnis des Nutzers – Massen- und Individualkommunikation gegenübergestellt, nachdem in einem ersten Schritt Multimediale Dienste eingeführt worden sind. Dabei ist gesehen, dass sich das Nutzungsverhalten noch geraume Zeit wird unterscheiden lassen, schon wegen der finanziellen und psychologischen Barrieren zwischen beruflich- interaktiver Nutzung und privat-entspanntem Konsumentenverhalten.

Darauf folgt sozusagen eine kenntnisreiche und gut belegte Parade durch die Gebiete des Medienrechts, die einzeln und in ihrer medialen Funktion präsentiert sind. Klassisch werden Presse, Rundfunk und Film-schaffen vorgeführt, dann massenkommunikative Multimediale Dienste dargestellt. Dies

reicht vom Informations- und Kommunikationsdienstegesetz über das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und das Gesetz zur digitalen Signatur bis zum Mediendienste-Staatsvertrag. Danach wird die Unterscheidung von Rundfunk-, Medien- und Telediensten erörtert und sodann das Verhältnis zum Telekommunikationsrecht bestimmt. Abschließend finden die Regelungsgehalte des Telekommunikationsrechts Platz, einschließlich der Fragen der Frequenzuteilung, des offenen Netzzugangs, der Zusammenschaltungen und der Preiskontrolle.

Der zweite Teil kommt zu den normativen Grundlagen, beginnend mit dem europäischen Recht, nicht nur der Gemeinschaften, sondern auch des Europarats. Darauf folgt eine Darstellung der „Kommunikationsfreiheitsrechte“ des Grundgesetzes bis hin zur Schrankendogmatik. Dabei werden die Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts gesondert vorgestellt, ebenso wie etwa die Informations- und die Pressefreiheit sowie der persönliche Schutzbereich der betreffenden Rechte.

Der dritte Teil befasst sich mit Regelungszielen und Rechtsgrundsätzen des Medienrechts. Als kommunikationsbezogene Ziele werden hier zunächst die Gewährleistung der gebotenen Kommunikationsinfrastruktur, die Chancengleichheit sowie die Offenheit der Märkte, dann die Gewährleistung von Meinungsvielfalt, der Rezipientenschutz, die Bewahrung kultureller Identität und danach als externe, nicht kommunikationsbezogene Ziele Persönlichkeits- sowie Jugendschutz, aber auch geistiges Eigentum und Konsumentenschutz behandelt. Als Grundsätze folgen zunächst die die Massenmedien privilegierenden Rechtsgrundsätze im Sinne von Informationsansprüchen und Zutrittsrechten, Rechten auf Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen sowie die Schranken für Exklusivverträge überhaupt. Darauf treten das Zensurverbot, das Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbote als Schutz vor staatlichen Zugriffen auf den Plan, dann der Schutz vor privater Ingerenz im Sinne des Redaktionsgeheimnisses und des Tendenzschutzes, darauf die Privilegien im Urheberrecht, die Sonderregelungen im Datenschutzrecht und diejenigen im Wettbe-

werbsrecht. Anschließend erörtert *Verf.* die Pflichten der Medien, ausgehend von der öffentlichen Aufgabe, zunächst die Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, sodann die Vielfaltssicherung und die Inhaltsbindungen, auch die Trennung von Werbung und redaktioneller Berichterstattung, die Produktionsquoten, die Versorgungspflichten, die Verlautbarungen Dritter und die Wahlwerbung. Nach einem Blick auf die Pflichten im Individualinteresse schließt dieser Teil mit einem Abschnitt über das Ordnungsrecht der Medien, von der „Impressumpflicht“ über Publizitäts- bis zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Der vierte Teil enthält das Recht der Medienregulierung. Hier werden Fragen des Zugangs zum öffentlichen und zum privaten Rundfunk dargestellt, dann solche der Finanzierung dieser Arten des Rundfunks entwickelt und darauf die Aufsicht von der Freiwilligen Selbstkontrolle über die medieninterne Kontrolle und die externe, staatsfreie Medienaufsicht bis zur Staatsaufsicht ausgebreitet, wobei abschließend ein Ausblick auf die künftige Gestaltung des Aufsichtsrechts folgt.

Der fünfte Teil bietet das Medienwirtschaftsrecht vom Kartellrecht über das Medienwettbewerbs- und -werberecht, das Medienhandels- und -urheberrecht. Hier kommen nicht nur die Konzentrationskontrolle nach europäischem und deutschem Recht zur Darstellung, sondern auch Verbote für marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen sowie die Möglichkeit vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen. Das führt in das Wettbewerbsrecht und dort zu §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit ihren Sanktionen. Es folgen Ausführungen zum medienspezifischen Werberrecht – etwa zum Screen Splitting, zum Product Placement, zur Schleichwerbung, zur virtuellen Werbung, zum Sponsoring, Bartering und schließlich zum Medienverbund und zum Merchandising. Darlegungen zum Rundfunkwerberecht, unterschieden nach gemeinsamen und jeweils besonderen Regeln für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk, schließen sich an. Das sodann behandelte Medienhandelsrecht befasst sich mit Produktionsverträgen, Vertriebsfragen, und zwar vom Buch bis zu Schrift- und Tonwerken, wobei das Presse-

grosso und das Abonnement ebenso wenig fehlen wie der freie Verkauf. Anschließend werden auch noch Besonderheiten beim Filmgeschäft und im Rahmen des Rundfunks, hier betreffend Programm- und Werbezeiten, sowie schließlich solche des Multi-Mediavertriebs erörtert. Das Urheberrecht wird im Interesse des Werkschutzes dargestellt, gegliedert nach Gegenstand, Inhaber und Inhalt, wobei sich persönlichkeitsrechtlicher und verwertungsorientierter Schutz unterscheiden, letzterer wiederum differenziert nach körperlicher und unkörperlicher Verwertung. Dann folgen die Schranken dieses Schutzes und Fragen der Vergütung, Nutzungsrechte und das Urhebervertragsrecht sowie Leistungsschutzrechte und schließlich die Verwertungsgesellschaften.

Im sechsten Teil kommt das Buch zum Medienzivilrecht. Es ist geordnet nach materiellen und rechtsbehelfsorientierten Gegenständen. Zunächst geht es um den Rechtsgüterschutz, insbesondere von Persönlichkeitsrechten, dann um die Pflichtenbindungen der Medien sowie um Haftungsgrundsätze, behandelt nach Grundlagen und Privilegien der Medien.

Eingangs wird also der Schutz der Ehre, des Bildes, des Wortes und des Namens präsentiert, dann der des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seinen Bereichen Intim-, Privat- und Sozialsphäre sowie in seinen weiteren Ausprägungen, wie z. B. dem Recht am gesprochenen Wort, dem Schutz gegenüber Unterschleibungen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Daran anschließend wird der Schutz des Rechts am Unternehmen erörtert. Hier werden die Voraussetzungen dieses Schutzes umschrieben, dann ausgewählte Bereiche, etwa die Betriebsinterna, die Produkt- und Unternehmenskritik sowie die Testberichterstattung und die Marktforschungsstudien dargeboten.

Die Pflichtenbindungen der Massenmedien führen zur publizistischen Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, zum Verbot der Recherche mit unzulässigen Mitteln, unterschieden nach straf- und zivilrechtlichen Verbotsnormen, sowie zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs. Anschließend werden zivilrechtliche Haftungsfragen erörtert, etwa die Haftung für

Anzeigenveröffentlichungen im Fall der Presse, das Presseprivileg des § 13 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie die Medienprivilegierung im Produkthaftungsgesetz und die Verantwortlichkeiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sowie dem Teledienstegesetz, insbesondere die Haftung für eigene Inhalte und die Haftung des Service- sowie des Access-Providers für fremde Inhalte.

Zivilrechtliche „Rechtsbehelfe“ finden in einem zweiten großen Abschnitt dieses Teils ihren Platz, ausgebreitet am Gegendarstellungen-, Unterlassungs-, Berichtigungs- und Schadensersatz- sowie Herausgabeanspruch sowie vor letzterem noch an der Geldentschädigung und schließlich abgerundet von Ausführungen zu Hilfsansprüchen und Anspruchsverpflichteten.

Der siebte knappe Teil enthält das Medienarbeitsrecht. Hier werden insbesondere die Arbeitsverhältnisse, anknüpfend an Begründung, Tendenzschutz, Loyalitätspflicht und Gewissensfreiheit des Mitarbeiters durchleuchtet. Es folgen Abschnitte über betriebliche und Unternehmensmitbestimmung, dann solche über Arbeitskampf und Tarifvertrag bei Medienunternehmen.

Der achte und damit letzte Teil enthält das Medienstrafrecht. Zuerst angesprochen ist damit materielles Strafrecht – untergliedert nach dem Standort der Regelungen im Strafgesetzbuch, im Ordnungswidrigkeitengesetz und dem Neben- und Sonderstrafrecht der Presse und des Rundfunks. Danach wird in einem eigenen Abschnitt der Jugendschutz behandelt, und zwar von § 184 StGB über das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bis zum Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, den einschlägigen Staatsverträgen zu Rundfunk und Mediendiensten und dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Das Strafprozessrecht folgt in den einschlägigen Ausschnitten zum publizistischen Zeugnisverweigerungsrecht, zu Beschlagnahme- und Durchsuchungsverboten, die schon im dritten Teil angesprochen waren, und endlich zu sonstigen Zugriffsmöglichkeiten, darunter Überwachungsmaßnahmen der Strafprozessordnung, nicht auch solchen des Polizeirechts der Länder.

Auch diese Teile sind ganz in Einzelheiten gegliedert und umfassend gestaltet. Das Buch schließt mit einem Sachverzeichnis ab, das den Zugang wesentlich erleichtert. Auch ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis helfen. Nicht zuletzt durch die damit verbundene Übersichtlichkeit erhält das Werk über den eines Lehrbuches hinaus den eingangs erwähnten, dem Handbuch verwandten Charakter. Der Duktus ist aber noch gewissermaßen narrativ, nicht kompilatorisch geprägt. Das Angebot des Werkes sollte indes wahrgenommen werden. Wiewohl es in vielen Einzelfragen nur den Einstieg bieten kann, ist seine Leistung nicht zu unterschätzen und gehört es in jeden Handapparat auch sachverständiger „Laien“, die mit den einschlägigen Rechtsfragen zu tun haben. Bedenklich groß sind allerdings die Zahl der Satz- sowie Schreibfehler, der Flüchtigkeiten und manchmal die zu großen Verallgemeinerungen. Letztere sind allerdings in einem umfassenden Werk dieser Art nicht vermeidbar. Gravierender ist, dass eine eigene systematische Durchdringung des Stoffs weithin fehlt, die sich im konzeptualen Aufbau spiegeln würde. Ein in diesem Sinne eigener Entwurf des Medienrechts würde auch gestatten, stärker auszuwählen, zu komprimieren und einen strukturellen Zugriff zu ermöglichen. Dann verlöre das Werk aber seine kompilatorische Distanz und damit seine lexikalische Nützlichkeit. Sicher aber bietet es eine fundierte Einführung für denjenigen, der es als Lehrbuch tatsächlich durcharbeitet oder als Nachschlagewerk mit entsprechender Behutsamkeit nutzt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

I n s N e t z g e g a n g e n :

„Im Internet lernst Fußball“

<http://www.internet-abc.de>

Was zunächst banal und damit nach einem verbalen Eigentor klingt, ist so abwegig dann doch nicht. Letztlich erschließen sich auch die Weisheiten des Konfuzius nicht sofort – wie könnte man da des Kaisers leichte Worte einfach übergehen. Denn Franz Beckenbauer, einer der Paten beim offiziellen Start des *Internet-ABC* am 6. Dezember 2001 im MediaPark Köln, trifft mit seiner scharfen Beobachtung voll ins Schwarze – ganz so, wie man es von ihm aus alten Zeiten gewohnt ist.

Natürlich kann und darf das Internet nicht die belebte Umwelt ersetzen. „Aber das soll es ja auch nicht“, mag man seitens der Netzaktivisten einwenden, doch so selbstverständlich erscheint dies angesichts manchmal schon sektiererisch agierender Internetinsider wahrhaftig nicht immer. Darüber hinaus formuliert hier der Fußballweltmeister, von seiner ureigensten Domäne ausgehend, bildhaft verklärt die traurige Parallele zwischen geistigem und fußballerischem Nachwuchs in unserem Land. Frage: Welche „Schlüsselqualifikation“ ist wirklich wichtiger: Internetsurfen oder Ballhalten? Antwort im Sinne von PISA und FIFA: Es kommt immer auf den Zusammenhang an. Und das heißt auch: auf die Zielgruppe. *Internet-ABC* versteht sich als „Portal für Kinder + Eltern“. Gerade die Kinder waren allerdings beim symbolischen Start des „virtuellen Geschenks am Nikolaustag“ (Prof. Dr. Miriam Meckel am 6. Dezember) kaum eingebunden, durften nur die Schalttafel für den kollektiven Knopfdruck halten, durchgeführt von den beiden Paten Franz Beckenbauer und Nina Ruge sowie den Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik bzw.

von Organisation und Unterstützung: der Bertelsmann Stiftung, der Heinz Nixdorf Stiftung, der LfR und dem Land Nordrhein-Westfalen. Über die Wünsche und Erwartungen der Kleinen oder ihre ersten Erfahrungen (etwa aus der Probephase) erfuhr man nichts.

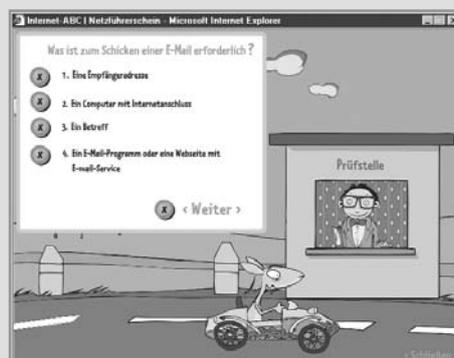
Umso mehr aber über die generelle Richtigkeit und Notwendigkeit des – na gut, ich sag jetzt einfach mal – Netzkompetenz vermittelnden Doppelpass-Spiels zwischen Kinder- und Elternseiten. Wiederum war es Franz Beckenbauer, der sich auf der Veranstaltung freiwillig ins Abseits stellte, indem er unverblümt seinen Status quo in Sachen Internet zugab – „Ich weiß gar nicht, was ich hier soll [...] ich bin kein User und suche auch keinen Provider [...] ich weiß nur, es gibt mehr als ein Tornetz“ – und damit offenherzig Unwissenheit bzw. Naivität sowohl der lieben Kleinen als auch der oftmals überforderten Erwachsenen repräsentierte. Aber nicht nur dem Manne kann ab sofort geholfen werden, wie sich schon bei der kurzen, übersichtlichen Präsentation der Seiten durch Dr. Marcel Machill (Projektleiter Medienpolitik, Bertelsmann Stiftung) zeigte.

Von der Startseite ausgehend, kann man sich bei der Schnuppertour kurz über Inhalt und Aufbau der Seite informieren. Auffällig bei der Gesamtübersicht ist, dass die Seiten für die Erwachsenen um einiges ausführlicher erscheinen als die Kinderseiten. Vielleicht ist das aber auch ganz richtig so, denn schließlich erwarten Kinder von ihren Eltern einen Kompetenz- oder Wissensvorsprung, was sich im Alltag in den vielen „Warum“- „Wieso“- und „Wie-geht-das“-Fragen äußert.

Gelungen sind auf den Kinder- wie auf den Erwachsenenseiten die Leitfiguren bzw. Maskottchen. Sie sind nicht nur nett anzuschauen, sondern verweisen spielerisch, mit Symbolen bzw. Gegenständen versehen, auf die Inhalte der Bereiche, die sie repräsentieren. Beklagenswert klein ist dagegen die Schrift gerade in den Scroll- und Pop-up-Fenstern, die wiederum leider auch in ihrer Größe unveränderbar sind.

Sowohl Kinder- als auch Elternseiten bieten eine große Wissensressource in den je vier Grundbereichen „Bibliothek“, „Werkstatt“, „Spielsalon“ und „Redaktion“ – auf den Kinderseiten ‚getarnt‘ hinter den Figuren „Flizzy“, „Jumpy“, „Percy“ und „Eddie“. Die Slogans in der Erwachsenen-„Bibliothek“ (mit der zusätzlichen Unterteilung in „Eltern“ und „Pädagogen“) fassen das präsentierte „Basiswissen“ ganz prägnant zusammen:

„Lernen Sie in den ‚Reiseführern durchs Netz‘, wie das Internet funktioniert. Wir nehmen Sie ‚an die Hand‘ und zeigen Ihnen: Suchmaschinen, Chats, Online-Shopping, Jugendschutz im Netz ...“



du das spielen nicht..."



Ein Begriff, den Sie nicht kennen? Schlagen Sie nach in unserem Wörterbuch ‚Internet von A bis Z‘!

Wie gut Sie sich mit den Internet-Begriffen schon auskennen, können Sie im ‚Wissens-test‘ ausprobieren.

Was Sie beachten sollten, wenn Ihre Kinder surfen, erfahren Sie unter ‚Kinder im Netz‘.

Wollen Sie sich über Jugendschutz und Filterprogramme informieren, hilft Ihnen ‚Sicher im Netz‘ weiter.

In unserer umfassenden Datenbank ‚Lernen‘ finden Sie geeignete Lernsoftware für Ihr Kind.“

Usw.

Zur Probe aufs Exempel bietet sich an, nachzuvollziehen, wie im *Internet-ABC* das Grundwissen zum „E-Mailing“ vermittelt wird. Einzige Schwierigkeit ist eigentlich nur, es zu finden. Dass es sich unter „Bibliothek/Reiseführer durchs Netz“ verbirgt, ist nicht offensichtlich, eine Stichwortsuche gibt es bisher nicht – und das eigene Glossar „Internet von A bis Z“ ist merkwürdigerweise nicht mit den Seiteninhalten verlinkt. Einmal gefunden, erscheint der Punkt „E-Mail“ solide strukturiert und alles Wesentliche umfassend, auch die fatalerweise immer wichtiger werdenden Punkte „Hoaxes“ und „Viren“ werden ausführlich berücksichtigt. Selbst auf der Suche nach den genannten Diensten wird man nicht allein gelassen:

Eine Linkliste zum Abschluss des Lernschrittes ermöglicht den Zugriff etwa auf Free-mail-Anbieter.

Natürlich bietet es sich geradezu an, nun auf die Kinderseite zu wechseln und zu sehen, wie es die Kinder lernen sollen (hier ebenfalls behandelt: „Newsletter, SMS“). Und siehe da: Der schlaue bebrillte Kollege von der Erwachsenenenseite ist auch schon drin und steht dem mit ebensolchem Kasernenmodell verzierten Pinguin Eddie zur Seite.

Sprachlich leicht verständlich und von „Null“ ausgehend („E-Mail ist Englisch und wird ‚Imail‘ ausgesprochen“), macht das Lernen in diesem bunteren und unterhaltsamer gestalteten Bereich Spaß. Die Lernschritte sind klein gehalten und inhaltlich, sprachlich und graphisch kindgerecht aufbereitet. Entscheidende Tipps bzw. wesentliche Informationen oder Warnungen (z. B. vor leichtfertigen Verhalten) könnte man jedoch in Schriftart bzw. Graphik hervorheben; sie gehen leicht im Text unter.

Das *Internet-ABC* versteht sich auch als Schutzraum gegen „Cybercrime“. Vor dem Verlassen der redaktionell betreuten Seiten wird immer deutlich gewarnt, das Thema „Kinder- bzw. Jugendschutz“ wird ausführlich behandelt. Man kann nicht nur „Verdächtige Seiten melden“, sondern lernt ebenso, mit Hilfe von Filterprogrammen möglichst zu vermeiden, überhaupt auf diese zu gelangen. Anstelle von Verboten setzt man auf die Vermittlung von Regeln und Geboten, erläutert die Folgen etwa bei der leichtsinnigen Weitergabe von Daten im Netz oder in Chatrooms; eine Positivliste nennt als sicher geltende Angebote für Kinder.

In die Wissensvermittlung integriert sind interaktive Übungen bzw. Tests, darüber hinaus finden sich praktische Hilfen (etwa Hinweise auf Datenbanken im Internet) oder Spiele. Das *Internet-ABC* ist in der Tat „der Internet-Ratgeber für die ganze Familie“: Kinder und Eltern können behutsam und ausführlich die Grundbegriffe im Umgang mit dem Internet erlernen. Darüber hinaus müssen alle jedoch selbst in Erfahrung bringen, was sie eigentlich vom Netz erwarten können. Und wenn das nicht klar ist, „geht’s ihr einfach mal wieder ‘naus und spielt’s an Fußball!“

Olaf Selg



Der 15-jährige Tobias muss sich vor Gericht verantworten. Während der Schulpause hat er sich, auf einen Rat seines Freundes hin, mit seiner Freundin Birgit über einen angeblichen Flirt gestritten und war nach einer Provokation handgreiflich geworden. Birgit fiel dabei unglücklich auf die Treppenstufen und starb an den Folgen. Wie viel Schuld trägt Tobias durch seine Gewaltanwendung an dem schrecklichen Ausgang? Was könnte ein Verteidiger zu seiner Entlastung beitragen? Und wie wird der Fall in den Medien diskutiert, denn Tobias war schließlich ein begeisterter Konsument von Gewaltvideos? Die Auseinandersetzung mit diesem fiktiven Fall kann mit Hilfe der CD-ROM *Gewaltig schlau – der Klügere denkt nach* ins Klassenzimmer verlagert werden. Die im Auftrag der Landesmedienanstalten mehrerer Bundesländer entstandene Multimediaanwendung greift die alltägliche Gewalt, die Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer unmittelbaren personalen Umgebung und in den Medien erleben, auf und möchte zu einer aktiven Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Gewaltformen, den Konsequenzen und möglichen Handlungsalternativen motivieren. Die CD-ROM ist vor allem als Anregung für Lehrerinnen und Lehrer sowie für den Einsatz im Fachunterricht gedacht. Sie ist in sechs Bereiche mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten unterteilt, die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können. Den didaktischen Schwerpunkt legt sie weniger auf die reine Informationsvermittlung, sondern auf die Kommunikation mit Mitschülerinnen und Mitschülern, indem Handlungsentwürfe stets begründet und untereinander mit Hilfe von Rollenspielen und Gruppengesprächen ausgetauscht werden sollen.

Im oben genannten Beispiel „Der schlechte Rat“, einem der sechs Themenbereiche, sollen sich die Schülerinnen und Schüler mit den negativen Folgen von Gewaltausübungen beschäftigen, die innerhalb von medialen Berichterstattungen häufig unerwähnt bleiben. Nach der Vorstellung des Falls anhand einer Fotogeschichte übernehmen die Schülerinnen und Schüler in einem virtuellen Gerichtssaal verschiedene Rollen und tragen selbstständig die dafür nötigen Informationen zusammen. Die Struktur für ein mögliches Plädoyer der Verteidigung ist zwar vorgegeben, aber die strategischen Argumente für eine gelungene Verteidigung müssen von den Jugendlichen selbst erst entwickelt und formuliert werden. Hierzu liefert das Programm Hilfestellungen u. a. durch Verhörprotokolle und Auszüge aus dem Strafregister. Für den Computerfreak etwas enttäuschend, didaktisch aber durchaus sinnvoll, findet die eigentliche Gerichtsverhandlung dann nicht am Bildschirm, sondern im Klassenzimmer statt und wird von den Schülerinnen und Schülern in verschiedenen Rollen und mit Hilfe ihrer ausgedruckten Aufzeichnungen gespielt. Im Prinzip ähnlich verläuft die anschließende Talkshow zum Thema „Gewalt in den Medien“, bei der sich die Jugendlichen mit Hilfe des Programms auf die unterschiedlichen Positionen eines Filmproduzenten, einer Schülerin, eines Moderators und eines Lehrers vorbereiten. Eine besondere Stärke dieser Übung besteht in der variablen Anpassungsmöglichkeit an die Lerninhalte verschiedener Unterrichtsfächer: Die moralischen und ethischen Aspekte können im Mittelpunkt des Religions- bzw. Ethikunterrichts stehen, die gesellschaftspolitische Relevanz zunehmender Gewaltbereitschaft könnte das zentrale

Thema im Sozialkunde- oder Gesellschaftskundeunterricht sein – und im Rahmen des Deutschunterrichts können u. a. das Erörternde und kommentierende Schreiben und die kommunikativen Fähigkeiten eingeübt werden.

Methodisch ähnlich aufgebaut ist der Bereich „Angespuckt“, in dem vor allem die empathischen und sprachlichen Fähigkeiten der Jugendlichen gefördert werden sollen. In drei Fallbeispielen soll das Verhalten der Protagonisten in Gewaltsituationen antizipiert und bewertet werden. Wie fühlt sich ein Junge, der von einem Mitschüler grundlos angespuckt wird? Was soll er tun? Wie reagiert seine Lehrerin am besten auf eine solche Situation? Für die Beantwortung dieser Fragen müssen zwar die eigenen Einstellungen und Wertmaßstäbe hinterfragt und entsprechend verbalisiert werden, doch wenn es um die Bewertung von Verhaltensweisen geht, die die Bewältigung von Gewaltsituationen erleichtern, scheint das hinter den Aufgaben stehende pädagogische Konzept für konfliktproben Jugendliche etwas zu leicht erkennbar. Die vorgegebenen Antworten verführen u. U. dazu, „sozial erwünschte“ Verhaltensweisen anzugeben, auch wenn sich die Jugendlichen (möglicherweise aus eigener Erfahrung) spontan anders entscheiden würden. Trotz allem gehört das didaktische Prinzip des „sozialen Lernens“ zu den großen Stärken der Anwendung. In fast allen Bereichen besteht die Möglichkeit, die am Computer individuell gemachten Erfahrungen und erarbeiteten Meinungen später in der Lerngruppe auszutauschen und einzelne Themenbereiche zu vertiefen oder weiterzuführen. Die Bereiche „Musik & Gefühle“ und „Videowerkstatt“ sind stärker medienpraktisch

Gewaltig der Klügere

orientiert und ergänzen sich dabei inhaltlich sinnvoll. Vorbereitet wird der erstgenannte Bereich durch eine Art Selbstwahrnehmungstraining, bei der die Bedeutung des Einflusses von Musik auch auf die eigenen Stimmungen und Gefühle bewusst werden soll. Zahlreiche Übungen zielen anschließend auf die Produktion eines eigenen Musikvideos. Die „Videowerkstatt“ greift die hier gemachten Erfahrungen auf und vermittelt in einer virtuellen Filmschule Anregungen zum Dreh eines Films. Technische Fachbegriffe wie „Perspektiven“ werden dabei nicht nur mittels Text erklärt, sondern anhand von Beispielen graphisch simuliert. In diesem Bereich wäre sicherlich noch Raum für weitere anschauliche Beispiele gewesen. Nicht alles auf der CD-ROM erscheint sinnvoll. So wartet der Bereich „Tipps“ zwar mit einigen bedürfnisorientierten Anregungen zur Freizeitgestaltung auf, beschränkt sich dabei aber zu sehr auf Hinweise, die Jugendlichen schon bekannt sein dürften. Dass man sich durch „Rasenmähen“ oder „Autowaschen“ ein paar Mark für die Ausrüstung seiner Lieblingssportart dazu verdienen kann, ist den meisten Jugendlichen nicht neu und so wären hier vielleicht ein paar Verweise auf (Internet-)Adressen, die konkrete Sportangebote für Jugendliche auflisten, sinnvoller gewesen. Die Tipps zur Selbststärkung sollen Hilfen zur Vermeidung von gewaltorientierten Konfliktlösungsstrategien liefern. Neben den Schrifttafeln mit Ratschlägen, wie man Konflikten aus dem Weg gehen kann („Wechsle die Straßenseite“), bekommt man noch den Hinweis, dass ein Kompromiss stets die beste Lösung sei. Der gut gemeinte Vorschlag, mit Hilfe selbst gemalter Plakate und der Planung von Anti-Gewalt-Tagen ein Streitschlichtungsbüro an

der eigenen Schule zu etablieren, erweckt den Eindruck einer aufgesetzten pädagogischen Maßnahme von Erwachsenen. Im gesamten Bereich vermisst man die bedürfnis- und handlungsorientierte Herangehensweise der anderen Übungen.

Bis auf die kurzen und sinnlosen Auftritte einer großen Comicfigur, die gewollt cool wirkt, ist die optische Gestaltung und die Bedienbarkeit der einzelnen Anwendungsbereiche der CD-ROM ein klarer Pluspunkt. Jeder Handlungsschritt wird durch den Bildschirmaufbau, die deutliche Menüführung und die sprachliche Begleitung des Programms ausführlich erklärt. Die Installation ist dagegen nicht ganz ohne Schwierigkeiten ausführbar. Das kleine Lehrer-Begleitheft der CD-ROM mit didaktisch-methodischen Überlegungen hätte ein wenig übersichtlicher ausfallen dürfen, ist aber dennoch eine wichtige Ergänzung der Inhalte.

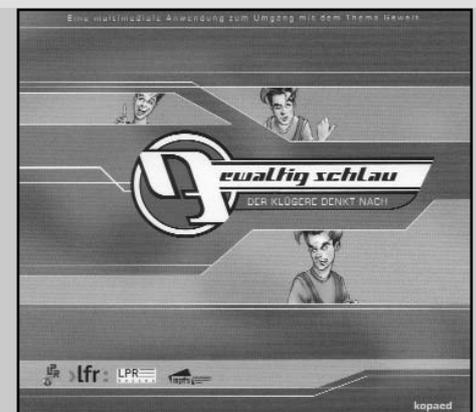
Zum fortlaufenden Arbeiten speichert das Programm nicht nur die Stelle, an der es zuletzt beendet wurde, sondern zu Beginn auch ein persönliches Benutzer- und Medienprofil des Users. Durch persönliche Angaben zu Medienvorlieben und Selbsteinschätzungen zu gewaltrelevanten Aussagen erstellt der Computer ein Medienprofil und bestimmt einen „Medientyp“: den „Draufgänger“, den „Friedlichen“ oder den „Lass mich in Ruhe“-Typ. Später kann man sich im Bereich „Medienprofil“ auch durch Mitschülerinnen und Mitschüler einschätzen lassen. Eine hübsche Idee, die wiederum Möglichkeiten bietet, Medienerfahrungen miteinander auszutauschen.

Insgesamt finden sich auf der Multimedia-CD-ROM eine Menge Angebote für Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“, die nicht nur

didaktisch sinnvoll aufgebaut sind, indem sie auch Anknüpfungspunkte für die pädagogische Arbeit abseits des Unterrichts am bzw. mit dem Computer bieten, sondern zusätzlich auch so dargeboten werden, dass sie den Jugendlichen (außer dem Lernerfolg) auch Spaß bringen.

Die CD-ROM *Gewaltig schlau – der Klügere denkt nach* ist im KoPäd-Verlag (2001) erschienen und kostet 7,80 Euro.

Christian Kitter



schlau — denkt nach

M a t e r i a l i e n

Runder Tisch Qualitätsfernsehen für Kinder

Neu erschienen ist eine Informationsbrochure *Runder Tisch: Qualitätsfernsehen für Kinder*. Sie enthält die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte der Initiative der evangelischen und katholischen Kirche seit Gründung des Runden Tisches 1995.

Die Broschüre gibt kurz und übersichtlich eine Beschreibung der Situation der Kinderfilm-Förderung in Deutschland, der Probleme und Position des privatwirtschaftlichen Fernsehens im Blick auf die Werbung im Kontext von Kindersendungen und der Arbeitsschutzbedingungen für Kinder bei Dreharbeiten wieder; ebenso enthalten ist eine Analyse der Programmzeitschriften, die über Sendungen für Kinder informieren. Der Runde Tisch wird bei seiner Arbeit u. a. unterstützt vom Adolf Grimme Institut (Marl), der FSF (Berlin), dem JFF (München) und der Stiftung „Goldener Spatz“ (Gera). Die Broschüre kann kostenlos von der Abteilung Hörfunk und Fernsehen des Gemeinschaftswerkes der evangelischen Publizistik angefordert werden:

Infos unter www.gep.de
Telefon 0 69/5 80 98-1 87
Telefax 0 69/5 80 98-1 74
E-Mail mkleisel@gep.de

Medienarbeit gegen Gewalt Ein bundesweites Aktionsprogramm des JFF

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierten Aktionsprogramms *Medienarbeit gegen Gewalt* führt das Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) derzeit bundesweit medienpädagogische Modellprojekte zur Auseinandersetzung mit Gewalt im Alltag und in den Medien durch. Angefangen von Filmprojekten im Kindergarten bis hin zu Computer- und Internetaktionen mit Schulklassen werden verschiedene Formen aktiver Medienarbeit erprobt und umgesetzt. Ziel des Aktionsprogramms ist es, Kinder und Jugendliche für die Ursachen von Gewalt zu sensibilisieren und Zusammenhänge zwischen der Gewalt in der Wirklichkeit und der Gewalt in den Medien zu verdeutlichen.

Projekte finden statt in München, Nürnberg, Leipzig, Hamburg, Göttingen, Augsburg und Berlin. Das Projekt *Medienarbeit gegen Gewalt* soll im Jahr 2002 fortgeführt und anschließend in Form eines Buches dokumentiert werden.

Informationen zum Projekt erhalten Sie bei:
Günther Anfang
Telefon 0 89/12 66 53 13

Akademie Remscheid Programm 2002

Die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. hat ihr Jahresprogramm für 2002 herausgegeben. Wieder werden eine Vielzahl von Kursen, Fortbildungen und Fachtagungen angeboten. Das Programm kann kostenlos bestellt werden unter:

Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V.
Küppelstein 34
D- 42857 Remscheid
Telefon 0 21 91/7 94 -0
Telefax 0 21 91/7 94 -2 05
E-Mail info@akademieremscheid.de
Internet:
<http://www.akademieremscheid.de>

T E R M I N E

**Jahrestagung 2002
des Netzwerks Medienethik**

Am 21. und 22. Februar 2002 findet die Jahrestagung des Netzwerks Medienethik und der DG PuK Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik zum Thema *Begründung und Argumentationen der Medienethik* statt.

Veranstaltungsort:
Hochschule für Philosophie (Aula)
Kaulbachstraße 22a
80539 München

Infos unter:
Institut für Kommunikationswissenschaft
und Erwachsenenpädagogik – IKE –
Kaulbachstraße 22a
80539 München
Telefon 089/23 86 - 24 00
Telefax 089/23 86 - 24 02
E-Mail ike@jesuiten.org

V e r a n s t a l t u n g e n

Lost in space?**Kinder und Jugendliche im Internet**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) in Potsdam luden am 22. November 2001 zur mittlerweile 3. Fachtagung zum Thema „Jugendschutz im Internet“. Dabei wurden Perspektiven aus dem juristischen, technischen, medienpädagogischen und psychologischen Bereich vorgestellt und diskutiert. In seiner Begrüßungsansprache wies Steffen Reiche, der brandenburgische Minister für Bildung, Jugend und Sport, darauf hin, dass es immer Gefahren für Kinder und Jugendliche gebe, es komme jedoch auch im Internetbereich darauf an, sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen und den richtigen Umgang mit dem Medium zu vermitteln. Ein wirksames Vorgehen zur Förderung der Medienkompetenz sieht er im Zusammenwirken einer freiwilligen Selbstkontrolle und staatlichen Stellen.

Hans-Ulrich Benstz, ein Jurist aus Reiches Ministerium, leitete den fachlichen Teil der Tagung ein mit einem Beitrag über mögliche rechtliche Fallstricke im Internet, wobei er den Schwerpunkt auf die Praxis in der Schule legte. Ein wertvoller Tipp war sein Hinweis auf eine Adresse im Web, wo rechtliche Hilfe abrufbar ist (http://www.digi-info.de/di_start_recht.html). Den technischen Aspekt des Umgangs mit dem Internet übernahm Dr. Adrian Spalka vom Institut für Informatik der Universität Bonn. Auch er legte den Schwerpunkt auf die Möglichkeiten des Schutzes im schulischen Bereich und stellte dabei eine Kombination aus technischen Sperren und manueller Nach-

lese von möglicherweise gefährdenden Angeboten vor. Das Zusammengehen von Technik und Mensch biete für den Jugendschutz im Internet die optimale Lösung. Dem wurde von einer anwesenden Lehrerin entgegengehalten, dass dies in der Praxis jedoch aufgrund der überaus zahlreichen Internetangebote zu zeitaufwendig und daher nicht durchführbar sei. Das inzwischen unüberschaubare Angebot im Internet sei auch der Grund für einen Perspektivenwechsel im Jugendschutz, berichtete der Medienpädagoge Friedemann Schindler von jugendschutz.net. Es werde nun beim Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen angesetzt und darauf hingearbeitet, dass es klar definierte Bereiche gebe: explizite Empfehlungen für Kinder, Surf Räume nur für Erwachsene und Räume für Jugendliche, die ohne „harmful content“ sind. Wie man dahin kommen könne, stellte Herr Friedemann am Beispiel verschiedener Projekte und Initiativen vor. Zum Abschluss der Veranstaltung wurde den Teilnehmenden von der Psychologin Anke Culemann ein Blick in die Praxis einer Beratungseinrichtung geboten, die auch online ihre Hilfe anbietet: Als Mitarbeiterin des Vereins „Beratung & Lebenshilfe“ (www.beratung-lebenshilfe.de) befasste sie sich mit Suizidforen im Internet und gab ihre Beobachtungen an die Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer weiter. Die Beiträge der Veranstaltung *Lost in space* sollen Interessierten auf den Seiten des MPZ (<http://www.mpz.brandenburg.de>) zur Verfügung gestellt werden.

C h h r r o o n n k i i k k

2 0 0 1 0 9

1 0

Mitte bis Ende September

Die Realität dominiert über die Fiktion. Sondersendungen mit Nachrichten, Hintergrundberichten und Diskussionen über die Terroranschläge in den USA und die Verhältnisse in Afghanistan beherrschen viele Programme.

20./21.09.

Auf Usedom behandeln die Chefs der Staatskanzleien einen Fragenkatalog zur neuen Struktur der Medienaufsicht. Offenbar ist man sich darüber einig, den Jugendschutz in allen Medien möglichst einheitlich zu regeln und von einer „Zentralen Kommission“ (ZeKo) beaufsichtigen zu lassen.

18.10.

Während einer im Rahmen der Medientage München veranstalteten Diskussionsrunde zum Thema *Coregulierung zwischen Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht* wurde der von den Ländern erarbeitete Entwurf für einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag von vielen Seiten als überarbeitungswürdig erachtet.

Ebenfalls in München in der Diskussion: eine neue Altersfreigabenabstufung für Kinofilme.

24./25.10.

Die Ministerpräsidenten beraten in Saarbrücken u. a. über die Reform der Arbeit der Landesmedienanstalten.

25.10.

Die Selbstkontrolle der Fernsehanbieter sei „wenig effektiv“ heißt es in einer Resolution des Medienrats zur Reform des Jugendmedienschutzes.

29.10.

Die SLM geht rechtsaufsichtlich bei der zuständigen EU-Kommission gegen den Adult Channel von PrimaTV Broadcasting vor, da dieser angeblich Pornographie im Kabelfernsehen verbreite. Die Staatsanwaltschaft in Leipzig hat zuvor eine Klage abgewiesen, da ihrer Meinung nach keine öffentliche Ausstrahlung stattfindet, sondern ein „geschlossener Nutzerkreis“ vorliege.

D I M I K

November

Nur kurz sorgen nachgespielte Konflikte in der Talkshow-Reihe *Nicole* bei ProSieben für Aufregung, denn noch bevor sich alle bekannten Bedenkenträger zu Wort melden können, verschwindet das Hybridformat am 7.12. schon wieder in der Versenkung.

09.11.

Die Jahreskonferenz der HSFK, die in Zusammenarbeit mit der FSF durchgeführt wurde, stand unter dem Thema *Medien, Jugendschutz und Demokratie – Selbstregulation versus staatliche Kontrolle*. In Vorträgen und Diskussionsrunden wurden die Möglichkeiten von Selbstkontrolle in den verschiedenen Medien und die Notwendigkeit ihrer Stärkung erörtert.

12.11.

Bei einem Treffen im Bundeskanzleramt stellen die verschiedenen am Diskussionsprozess um den neuen Staatsvertrag beteiligten Organisationen und Institutionen ihre Standpunkte dar.

19./20.11.

Die Aufwertung der Selbstkontrolle elektronischer Medien wird von der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten begrüßt, ihrer Meinung nach müssten die Selbstkontrollenrichtungen aber nach bestimmten gesetzlich festgelegten Vorgaben arbeiten (Zertifikate).

23./25.11.

Das diesjährige GMK-Forum Kommunikationskultur, mitveranstaltet von BpB, FSF, LfR und WDR, stand unter dem Motto *Medien und Demokratie – Zwischen Aufklärung, Inszenierung und Desorientierung*.

25.11.

Der WDR-Tatort *Bestien* sorgt wegen gewalthaltiger Darstellungen, Selbstjustiz und der Billigung von Strafvereitelung im Amt für angeregte Diskussionen.

26.11.

Laut 3. Programmbericht der ALM nimmt der Trend in den Vollprogrammen zu Unterhaltungselementen zu. Wie sich allerdings bei zunehmender Anzahl der Programme die absolute Anzahl bzw. Dauer etwa von politischen Informationssendungen entwickelt, wird nicht gesagt.

Anfang Dezember

Sendezeitbeschränkungen werden nun auch für den Jugendschutz im Internet ernsthaft diskutiert – Gegenargument: „Irgendwo auf der Welt ist immer 23.00 Uhr.“

03.12.

Laut Pressemitteilung der DLM hat die GSJP bei insgesamt 18 Sendungen der Privatsender – u. a. TV-Movies, Talkshows und Boulevardmagazine – rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen.

08.12.

„Bund und Länder ‚weitgehend‘ über Jugendschutz einig“ titelt epd medien. In der Diskussion sind noch die zukünftige Rolle der BPJS und die Jugendschutzbestimmungen für das Internet.

12.12.

DSL-Kunden von Arcor können sich als Erste aus einer virtuellen Videothek mit ca. 100 Filmen – zumeist aus dem Genre Erotik – bedienen. Online kann man sich das Angebot nach einem „Post-Ident-Verfahren“ mit entsprechendem Altersnachweis „ab 18“ freischalten.

Das letzte Wort

Experten sagen aus:

Julia, Lea, Gina ...

Heute erzählen 10- und 11-jährige Kinder, wie sie von den Ereignissen am 11. September erfuhren, von ihrer ersten Reaktion darauf und mit wem sie zunächst darüber sprechen konnten.



Julia: Also, ich hab halt auf der Couch gelegen, weil an dem Tag musste ich noch zum Schwimmen, und hab *Der Schwächste fliegt* auf RTL geschaut, und dann wurde die Sendung auf einmal unterbrochen und da hab ich das halt erfahren und auch noch gesehen, wie der zweite Flieger in den Twin-Tower gerast ist.

Was ist dir da durch den Kopf gegangen, als du das gesehen hast?

Julia: Gar nix – also, es war alles wie weggeblasen. Meine Mama stand neben mir und hat gebügelt. Die hat erst mal aufgehört und hat einfach nur in den Fernseher geguckt.

Kein Wort?

Julia: Kein Wort. Ich hab erst am nächsten Tag mit meinen Schulfreunden gesprochen.

Lea: Ich hab mit meiner Katze darüber gesprochen und man hat das Gefühl, wenn man mit Katzen spricht, dass sie zuhören. Ich war ziemlich geschockt, das war – also das war wie so ein überschlummer Alptraum, so einen Traum könnte ich mir gar nicht vorstellen. Das ist alles ziemlich komisch. Man weiß überhaupt nichts mehr. Alles weggepusht.

Gina: Na, ich bin von der Schule gekommen und dann hat mir Mario erzählt, das ist Mamas Freund, dass da gerade ein Flugzeug ins Haus gefallen ist, in New York. Und da hab ich mich erst mal gar nicht so darum gekümmert, bin in mein Zimmer gegangen, hab die Mappe abgestellt und ein bisschen gespielt. Später bin ich halt rausgekommen, weil mir so langweilig war, und hab mich auf die Matratze gelegt und dann habe ich erst mitgekriegt, dass Mario das richtig ernst gemeint hat. Da ist mir einfach nur durch den Kopf gegangen: ‚Oh Schreck!‘ Da hat man schon ziemliche Angst, denn es kann ja auch einen Anschlag in Berlin geben oder Deutschland, weil die ja Freunde von Amerika sind.

Max: Ich war zu Hause, wie immer, und meine Freunde waren da und wir haben hinten Computer gespielt. Und dann kam auf einmal mein Papa rein und hat gesagt: ‚Es ist jetzt Krieg in Amerika.‘ Wir haben ihm das erst nicht geglaubt. Aber dann, dann sind wir mitgekommen und er hat gesagt: ‚Ich zeigs euch im Fernsehen!‘ Wir haben gesehen, wie das Flugzeug grad reingeflogen ist ins World Trade Center. Wir saßen die ganze Zeit vorm Fernsehen. Abends kam meine Mutter und da haben wir den Fernseher ausgemacht und drüber geredet.

Was habt ihr denn da geredet?

Max: Ja, hm, dass Amerika auch schuld ist, weil die haben sich so in die Politik eingemischt, und die haben immer gesagt: Mach dies, mach das, du sollst das machen und so. Und dann haben wir darüber gesprochen, wie du reagieren würdest, wenn du dort wärst.

Sidney: Ja, und ich war draußen als das passiert ist, auf dem Spielplatz. Irgendwann war mir so langweilig und dann bin ich nach Hause gegangen. Und da war ich ja erst mal ein bisschen alleine, da hab ich Gameboy gespielt. Dann kam mein Opa nach Hause und hat natürlich wieder Nachrichten eingeschaltet und so hab ich es erfahren.

Und wie war das für dich? Hast du dann gedacht: ‚Ach, Quatsch, das ist bestimmt nicht passiert, das ist nicht wirklich wahr‘ ...

Sidney: Na ja, also Nachrichten sind ja eigentlich immer wirklich.

Ja, immer?

Sidney: Ja, außer das Wetter. Also, das mit diesen Toren da, das kann doch niemals nicht echt sein.

Hat dein Opa mit dir darüber gesprochen oder nicht?

Sidney: Na ja, meine Oma hat mit mir damals darüber gesprochen. Fast jeden Tag eigentlich, außer am Wochenende.

Die Interviews wurden geführt und aufgezeichnet von Leopold Grün und Christian Kitter.

... Max und Sidney.

